



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„Gesamtsache oder Sachgesamtheit? –
Morphologische und semantische Variation im
intralingualen Rechtsterminologievergleich“

verfasst von / submitted by

Alexandra Dragov, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2023 / Vienna 2023

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation Deutsch Englisch

Betreut von / Supervisor:

Ass.- Prof. Dr. Dagmar Gromann

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre eidesstattlich, dass ich die Arbeit selbständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle aus ungedruckten Quellen, gedruckter Literatur oder aus dem Internet im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt übernommenen Formulierungen und Konzepte gemäß den Richtlinien wissenschaftlicher Arbeiten zitiert, durch Fußnoten gekennzeichnet bzw. mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht habe.

Danksagung

Mein Dank gilt vorab meiner Betreuerin Ass.-Prof. Dr. Dagmar Gromann für ihre wertvolle Unterstützung und für das konstruktive Feedback während der Arbeit. Ihre umfangreiche Expertise und ihr Engagement sind mir eine richtungsweisende Stütze gewesen.

Bedanken möchte ich mich auch bei meiner Mutter und meinem Vater, die mich meinen ganzen Bildungsweg über stets gefördert und unterstützt haben, bei Viktor, meinem Bruder, der mir immer den Rücken gestärkt hat, und bei meiner Großmutter, die mir immer ein großes Vorbild gewesen ist.

Auch meinen Freundinnen und Freunden bin ich sehr dankbar für ihre Unterstützung, allen voran Kristina, die stets ein offenes Ohr und motivierende Worte für mich hat.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	7
Tabellenverzeichnis	8
1. Einleitung	9
2. Forschungsfrage, Grundannahmen, Zielsetzung	11
3. Grundlagen	13
3.1. Terminologearbeit	13
3.1.1. Allgemein	13
3.1.2. Extraktion von Terminologie	15
3.1.3. Eintragsmodelle.....	15
3.1.4. Begriffsbeziehungen und Begriffssysteme.....	21
3.1.5. Austausch terminologischer Daten.....	23
3.2. Besonderheiten der Terminologearbeit im rechtlichen Bereich.....	24
3.2.1. Rechtsvergleichung	24
3.2.2. Terminologearbeit im rechtlichen Bereich.....	30
3.3. Die historische Verflechtung des deutschen und des österreichischen Rechtssystems	41
3.3.1. Entstehung und Nachwirkung des <i>Corpus Iuris Civilis</i>	41
3.3.2. Die Entwicklung des Privatrechts in Österreich.....	42
3.3.3. Die Entwicklung des Privatrechts in Deutschland	43
3.4. Das deutsche und das österreichische Sachenrecht.....	44
3.4.1. Der Sachbegriff	44
3.4.2. Sachenrechte.....	46
3.4.3. Besitz.....	47
3.4.4. Eigentum	47
3.4.5. Dienstbarkeiten und Reallasten	50
3.4.6. Pfandrecht.....	51
3.5. Die österreichische und die deutsche Sprachvarietät	51
3.5.1. Historische Entwicklung	51
3.5.2. Allgemeine Unterschiede zwischen österreichischem Standarddeutsch und Bundesdeutsch	54

3.6. Rechtssprache.....	56
3.6.1. Rechtssprache als Fachsprache	57
3.6.2. Das Wesen der Rechtssprache im deutschsprachigen Raum	58
3.6.3. Unterschiede zwischen den Rechtssprachen in Österreich und Deutschland	60
4. Aktueller Stand.....	62
5. Methodik	65
5.1. Datenauswahl	65
5.2. Termextraktion	66
5.3. Eintragsmodell	67
5.4. Terminologievergleich	69
5.5. Analyse.....	70
6. Ergebnisse	75
6.1. Durchführung	75
6.2. Makroanalyse	77
6.3. Mikroanalyse.....	84
6.3.1. Nach Wortklasse	84
6.3.2. Nach Äquivalenzgrad	87
6.3.3. Nach morphologischer Variation	93
6.3.4. Weitere Auffälligkeiten.....	97
7. Diskussion	100
8. Conclusio.....	104
Bibliografie.....	107
Anhang A: Terminologie	112
Anhang B: Terminologiequellen	184
Rechtsquellenverzeichnis	184
Österreich	184
Deutschland.....	184

Judikaturverzeichnis.....	184
Österreich	184
Deutschland.....	186
Literaturverzeichnis.....	187
Anhang C: Terminologieübersicht	189
Anhang D: Terminologie sortiert nach Äquivalenzbeziehungen.....	196
Anhang E: Terminologie sortiert nach morphologischer Variation	197
Anhang F: Begriffe mit Legaldefinition	198
Anhang G: Abstract deutsch	199
Anhang H: Abstract Englisch	200

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 100% morphologische Überlappung.....	72
Abbildung 2: 0% morphologische Überlappung.....	72
Abbildung 3: Gleichmäßig verteilte Ähnlichkeitsbeziehungen.	73
Abbildung 4: Ungleichmäßig verteilte Ähnlichkeitsbeziehungen, vereinfachte Darstellung..	73
Abbildung 5: Variationsfeststellung anhand von Eintrag #599.	81
Abbildung 6: Begriffe #975-AT und #975-DE samt Unterbegriffen.....	88
Abbildung 7: Begriffsbeziehungen ausgehend von #975.	89

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einteilungskriterien der Begriffsfelder.	76
Tabelle 2: Übersicht Einträge und Begriffe	77
Tabelle 3: Übersicht Termini.	77
Tabelle 4: Duplikatspaare.....	78
Tabelle 5: Ungleichgewicht der Benennungen.	79
Tabelle 6: Wortklassenübersicht.	79
Tabelle 7: Einträge pro Äquivalenzbeziehung, allgemein.	80
Tabelle 8: Auftreten von morphologischer Termvariation in Einträgen.....	81
Tabelle 9: Gegenüberstellung von semantischer und morphologischer Variation in Einträgen.	82
Tabelle 10: Variation innerhalb der Kategorien Volläquivalenz und Funktionale Äquivalenz.	82
Tabelle 11: Begriffe mit Legaldefinition, nach Äquivalenzbeziehung kategorisiert.	83
Tabelle 12: Übersicht allgemeinsprachlich verwendete Termini.....	84
Tabelle 13: Einträge mit allgemeinsprachlichen Termini nach morphologischer Variation. ..	84
Tabelle 14: Terminologiearbeit.....	113
Tabelle 15: Terminologieübersicht	189
Tabelle 16: Äquivalenzbeziehungen.	196
Tabelle 17: Terminologie sortiert nach morphologischer Variation.....	197
Tabelle 18: Begriffe mit Legaldefinition.	198

1. Einleitung

Die gemeinsamen Wurzeln der deutschen und der österreichischen Rechtsgeschichte reichen bis in das Römische Reich zurück. Diese historische Verflechtung ist auch heute noch in Gesetzestexten und juristischer Literatur ersichtlich. Dennoch weisen beide Rechtssysteme nicht nur zahlreiche legistische, sondern auch terminologische Unterschiede auf.

Im Rechtsbereich, wo Sprache nicht nur einen deskriptiven und kommunikativen Charakter hat, sondern an sich eine rechtliche Handlung darstellen kann, hat terminologische Konsistenz einen besonders hohen Stellenwert. Gleichzeitig stellt die Besonderheit der Rechtssprache als Fachsprache, die spezifisch auf eine Rechtsordnung begrenzt ist, eine terminologische Herausforderung dar. Dies gilt nicht nur für die interlinguale Terminologearbeit, sondern auch für die intralinguale bijurale Terminologearbeit.

In der vorliegenden Arbeit wird daher eine terminologische Untersuchung im intralingualen Rechtsbereich durchgeführt, spezifisch in den Varietäten österreichisches Deutsch und bundesdeutsches Deutsch. Bereits bestehende terminologische Ressourcen für dieses Sprachenpaar umfassen unter anderem das rechtsterminologische Wörterbuch von Muhr und Peinhopf (2015) und das mehrsprachige Online-Rechtsterminologie-Tool *bistro* vom Institut für angewandte Sprachforschung von Eurac Research (o.J.). Das Ziel dieser Arbeit besteht nicht nur darin, diese Ressourcen um weitere Einträge zu erweitern, sondern auch darin, die Termvariation in dieser Konstellation zu untersuchen und ein Bewusstsein für varietätsspezifische Unterschiede zu schaffen.

Zu diesem Zweck wird eine zweisprachige Terminologearbeit erstellt, die Begriffe aus dem Gebiet des dinglichen Sachenrechtes enthält. Dafür wird zunächst eine terminologiewissenschaftliche Basis erarbeitet, wobei der Fokus auf der Terminologearbeit im rechtswissenschaftlichen Bereich liegt. Für die rechtswissenschaftliche Basis bedarf es einer theoretischen Aufarbeitung der gemeinsamen Rechtsgeschichte der beiden Rechtsordnungen, vor allem in Bezug auf das Sachenrecht. Für die Analyse wird zudem eine sprachtheoretische Basis benötigt, nämlich eine Ausarbeitung der historischen Sprach- und Varietätsentwicklung und der Unterschiede zwischen österreichischem und bundesdeutschem Deutsch, auch spezifisch im rechtlichen Bereich.

Die Terminologiedatenbank wird zur leichteren Austauschbarkeit TBX-konform erstellt, für die Verwaltung der Terminologie wird die Software SDL MultiTerm verwendet. In Anhang A wird eine tabellarische Version der Datenbank zur Verfügung gestellt. Der Aufbau der Datenbank orientiert sich an Muhr und Peinhopf (2015) und *bistro* (vgl. Institut für

angewandte Sprachforschung von Eurac Research o.J.). Mithilfe von Begriffsfeldern werden varietätsübergreifende Äquivalenzbeziehungen ermittelt, wobei Mehrfachbeziehungen zugelassen werden, was vor allem in Bezug auf *falsche Freunde* relevant ist.

Im Rahmen der Makroanalyse werden allgemeine Tendenzen, die die Terminologearbeit aufweist, ermittelt und tabellarisch dargestellt. Die anschließende Mikroanalyse dient nicht nur der detaillierten Erörterung der einzelnen ermittelten semantischen und morphologischen Variationskategorien, sondern auch der näheren Untersuchung einzelner Einträge. Die Ergebnisse der Untersuchung werden im Anschluss mit dem aktuellen Stand und den in Kapitel 2 aufgestellten Grundannahmen abgeglichen, um schließlich die Forschungsfrage beantworten zu können.

2. Forschungsfrage, Grundannahmen, Zielsetzung

Aus dem Spannungsfeld der Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache und der Spezifika verschiedener Sprachvarietäten ergibt sich die Forschungsfrage, von der diese Arbeit ausgeht: *„Welche Termvariationen treten im österreichischen und im deutschen Rechtssystem bei bedeutungsgleichen Begriffen auf und welche Erkenntnisse lassen sich daraus ableiten?“* Der Fokus liegt dabei primär auf der Morphologie von unterschiedlichen Benennungen und sekundär auf dem Äquivalenzgrad zwischen Begriffen mit gleicher Benennung.

Mit dieser Forschungsfrage gehen einige Grundannahmen einher, die im Rahmen der Analyse auf ihre Tendenzen hin untersucht werden:

- Aufgrund der eng miteinander verbundenen rechtlichen und sprachlichen Geschichte und Entwicklung werden viele voll- oder teiläquivalente Termini auch morphologisch ähnliche Benennungen aufweisen.
- Eine stärkere morphologische Variation geht nicht zwangsläufig mit einem geringeren Äquivalenzgrad einher.
- Eine Ausnahme bilden morphologisch idente Benennungen. Diese können ein Hinweis auf einen hohen Äquivalenzgrad sein, zumindest auf intensionaler Ebene, wobei die Abweichung in der Extension in ihrer Stärke variiert und oft schwer definiert werden kann.
- Begriffspaare mit mindestens einer Legaldefinition weisen in den meisten Fällen eine Teiläquivalenz auf, weil sie klarer definiert sind.
- Der Vergleich erlaubt, Tendenzen und sprachliche Besonderheiten innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen klarer zu erkennen.

Intralinguale Terminologearbeit spielt in vielen Bereichen eine große Rolle. Einerseits trägt sie zum Wissensbestand innerhalb des jeweiligen Fachbereichs bei, andererseits bietet sie eine Stütze in anderen Bereichen, etwa der Übersetzungsarbeit.

Gerade im juristischen Bereich, der in so vielen Facetten einzigartig ist im Vergleich zu anderen Fachbereichen, sieht sich die Terminologearbeit mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert. Die Adressatenvielfalt von Rechtstexten, die bewussten definatorischen Grenzen, die Nähe zur Allgemeinsprache, die terminologischen Überlappungen mit Termini aus anderen Rechtsordnungen, all diese Aspekte erschweren die Terminologearbeit und machen sie daher umso notwendiger.

Aus sprachwissenschaftlicher Sicht besteht zudem ein Interesse daran, die Vielfältigkeit der Sprachvarietäten aufzuzeigen und zu erörtern. Dies dient auch dazu, die intralinguale Terminologie- und Übersetzungsarbeit zu unterstützen.

Ein weiteres Ziel besteht darin, bereits existierende terminologische Ressourcen sowohl zu digitalisieren als auch zu erweitern. Daher wird diese Terminologearbeit TBX-konform erstellt und beim Sprachressourcenportal Österreichs (Zentrum für Translationswissenschaft o.J.) eingereicht.

3. Grundlagen

3.1. Terminologearbeit

In diesem Kapitel wird die Terminologearbeit in ihren Grundzügen thematisiert. Die theoretische Basis wird in erster Linie Arntz et al. (2014) Drewer und Schmitz (2017) entnommen.

3.1.1. Allgemein

In einer Zeit zunehmender Spezialisierung und rapider Entwicklungen wächst auch der Bestand an Fachwörtern – der Terminologie. Aus diesem Grund sehen Drewer und Schmitz (2017) die Funktion der Terminologie darin, eine eindeutige und konsistente Kommunikation zu ermöglichen, sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch in der internen und externen Kommunikation von Unternehmen. Zudem erhöht sie auch die Zeit- und Kosteneffizienz von Kommunikation (vgl. Drewer und Schmitz 2017:1f.). Arntz et al. (2014) sehen die Aufgabe von Terminolog_innen nicht nur darin, Fachwortbestände für die Übersetzungsarbeit zu erarbeiten, sondern auch darin, Fachleute zu beraten und bei der Erstellung von Terminologien zu unterstützen. Dies kann sowohl im ein- als auch zweisprachigen Bereich erfolgen (vgl. Arntz et al. 2014:1ff.).

Die wissenschaftliche Basis für die Terminologearbeit bildet die Terminologielehre, die in der Norm DIN 2342 (2011) als „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Bezeichnungen in den Fachsprachen“ (zitiert nach Arntz et al. 2014:3) definiert wird. Die Terminologearbeit an sich verstehen Arntz et al. (2014) als die methodische Erarbeitung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Terminologie (vgl. Arntz et al. 2014:1ff.).

Den Ursprung der systematischen Terminologielehre sehen Arntz et al. (2014) in der Normung von Einheiten im 19. Jahrhundert. Doch dies stellte sich bald als unzureichend heraus, womit die Disziplin an Bedeutung gewann. Als Transdisziplin ist die Terminologielehre eng mit der Sprachwissenschaft und Semiotik, Sachwissenschaften, Normung und Sprachplanung, Philosophie, Information und Dokumentation, Informatik und Wissenstechnik verknüpft (vgl. Arntz et al. 2014: 3ff.).

Terminologie wird als “Gesamtbestand der Begriffe und ihrer Beziehungen in einem Fachgebiet“ (DIN 2342 2011:16) definiert. Drewer und Schmitz (2017) sehen sie als Grundlage für die Rezeption und das Verständnis von Fachtexten und für die Arbeit in der Fachübersetzung und technischen Redaktion. Die Terminologearbeit basiert auf dem Konzept des „semiotischen Dreiecks“, das die Beziehungen zwischen Begriff, Gegenstand und Benennung veranschaulicht (vgl. Drewer und Schmitz 2017:6f.).

Drewer und Schmitz (2017) definieren Gegenstände als konkrete oder abstrakte Objekte, Sachverhalte oder Vorgänge. Benennungen sind die sprachliche Bezeichnung eines Begriffs. Begriffe sind als Konzept etwas komplexer. Sie existieren rein gedanklich als Stellvertreter für einen Gegenstand, die sich aufgrund bestimmter Merkmale voneinander unterscheiden. Die DIN 2342 (2011) definiert Begriffe als „Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.“ (DIN 2342 2011:5) Festgelegt werden Begriffe normgemäß durch den Begriffsinhalt, der Gesamtheit der Merkmale eines Begriffs, und dem Begriffsumfang, also der Gesamtheit der Unterbegriffe eines Begriffs (vgl. DIN 2342 2011:5f.).

Es gibt verschiedene Formen der Terminologearbeit. Zum einen unterscheiden Drewer und Schmitz (2017) zwischen deskriptiver und präskriptiver Terminologearbeit, wobei erstere „den existierenden Gebrauch der fachsprachlichen Benennungen [beschreibt], ohne ihn zu bewerten oder zu beschränken“ (Drewer und Schmitz 2017:24). Präskriptive Terminologearbeit hat eine normierende Funktion, etwa in einem Unternehmen. Ein anderes Unterscheidungskriterium ist die Ein- oder Mehrsprachigkeit (vgl. Drewer und Schmitz 2017:24ff.). Weiters unterscheiden Drewer und Schmitz (2017) zwischen punktueller, textbezogener und fachgebietsbezogener Terminologearbeit. Dies hängt davon ab, ob ein einzelnes Problem, ein spezifischer Text oder ein gesamtes Fachgebiet erarbeitet werden soll (vgl. Drewer und Schmitz 2017:62).

Arntz et al. (2014) stellen folgende allgemeine Anleitung zur systematischen Bearbeitung von Terminologien zur Verfügung: Zunächst ist es wichtig, ein Ziel zu setzen und eine Zielgruppe festzulegen. Darauf basierend können weitere Überlegungen angestellt werden, etwa in Bezug auf das Veröffentlichungsmedium (vgl. Arntz et al. 2014:211f.). Danach wird das Fachgebiet abgegrenzt, idealerweise auf Basis bereits vorhandener Klassifikationen. Anschließend wird das Fachgebiet in kleinere Einheiten unterteilt, um eine umfassende und übersichtliche Bearbeitung zu ermöglichen (vgl. Arntz et al. 2014:212).

Im nächsten Schritt wird das Dokumentationsmaterial beschafft und analysiert, idealerweise unter Einbezug von Fachpersonen. Arntz et al. (2014) empfehlen hierbei, diese Prinzipien zu befolgen: Erstsprachenprinzip, Fachkompetenz, Aktualität. Zudem ist auch die Gleichwertigkeit der Quellen in den beiden Sprachen zu beachten (vgl. Arntz et al. 2014:212f.).

Auf Basis des Dokumentationsmaterials werden terminologische Datensätzen erstellt. Diese enthalten die wichtigsten Informationen zu den Begriffen, etwa Benennung, Definition, Kontext, Synonyme, Fachgebiet, Notation und bei Bedarf die zugehörigen Quellen (vgl. Arntz et al. 2014:214f.).

Anschließend kann das Begriffssystem erarbeitet werden, auf dessen Basis die Notation, die Position des Begriffes im Begriffssystem, erfolgt. Weiters können nun Analysen zu den Begriffen angestellt werden, etwa ob Äquivalenz oder Synonymie vorliegt, ob Benennungsvorschläge nötig sind und auch, ob neue Erkenntnisse gewonnen werden können. Schließlich werden die Daten in einem ausgewählten Medium der Zielgruppe zur Verfügung gestellt (vgl. Arntz et al. 2014:216ff.).

3.1.2. Extraktion von Terminologie

Die DIN 2342 (2011) definiert Terminologieextraktion als das Herausfiltern von Termini aus einem Korpus, wobei die Extraktion von Terminologie menschlich oder maschinell durchgeführt werden kann. Vorteile der menschlichen Termextraktion sehen Drewer und Schmitz (2017) in der erhöhten Zuverlässigkeit, dem Wissensgewinn und der Ersparung von Nachbearbeitung. Jedoch sei sie zeitaufwendig und hänge teilweise von der Konzentration der_des Terminologie_in ab. Alternativ empfehlen Drewer und Schmitz (2017) Textverarbeitungs- oder Terminologieverwaltungsprogramme; besonders letztere Variante ist sehr schnell, bedarf jedoch einer Überprüfung der Termkandidaten. Weiters kann zwischen ein- und mehrsprachiger Termextraktion unterschieden werden; für letztere werden bereits alignierte Texte bzw. vergleichbare Korpora benötigt (vgl. Drewer und Schmitz 2017:41ff.).

Wichtig ist auch die Verwendung geeigneter Quellen. Drewer und Schmitz (2017) stellen folgende Anforderungen an Quellen: Zuverlässigkeit, Aktualität, Erfüllung des Erstsprachenprinzips (Verfassung von einer Person, deren Erstsprache die vorliegende Sprache ist), Fachkompetenz der_des Verfassers_in (vgl. Drewer und Schmitz 2017:51ff.).

3.1.3. Eintragsmodelle

Zur Erstellung einer Terminologiearbeit bedarf es einiger Vorüberlegungen. Drewer und Schmitz (2017) lenken hierbei den Blick auf terminologische Datenelemente. „Ein **terminologisches Datenelement** ist die kleinste identifizierbare terminologische Informationseinheit, die eine eigenständige Bedeutung hat.“ (Drewer und Schmitz 2017:101) Sie können einfachen oder komplexen Datenkategorien zugeordnet werden, wobei Drewer und Schmitz (2017) bei letzteren zwischen offenen und geschlossenen Datenkategorien unterscheiden. Offene Datenkategorien können mit frei bildbaren Datenelementen gefüllt werden, deren Art und Länge unbestimmt sind. Im Gegensatz dazu können geschlossene Datenkategorien nur mit einer genau bestimmten Menge an Datenelementen gefüllt werden, im Falle von einfachen Datenkategorien sogar nur mit „Ja“ oder „Nein“ bzw. „Wahr“ oder „Falsch“ (vgl. Drewer und Schmitz 2017:101f.). Komplexe Datenkategorien können ebenfalls

in Mischformen auftreten. Dabei kann die Form definiert werden, nicht aber der Inhalt. Ein Beispiel dafür ist die Kategorie „Datum“ (vgl. Drewer und Schmitz 2017:103).

Zusätzlich können Datenkategorien auch fakultativ oder obligatorisch sein. Dies dient der Qualitätssicherung und Konsistenz. Zudem können Datenkategorien auch mit Standardwerten befüllt werden, die bei Bedarf geändert werden (vgl. Drewer und Schmitz 2017:139f.).

Die Kategorien werden laut Drewer und Schmitz (2017) grundsätzlich abhängig von Zweck und Zielgruppe gewählt. Diese Kategorien unterteilen Drewer und Schmitz (2017) in benennungsbezogene, sprach- und begriffsbezogene, verwaltungstechnische und bibliographische Kategorien. Bei der Auswahl der Datenkategorien gelten folgende Prinzipien: Granularität, Elementarität und Dependenz von Datenkategorien (vgl. Drewer und Schmitz 2017:103-123).

Das Prinzip der Granularität besagt, dass bei der Auswahl von Datenkategorien diese möglichst präzise definiert werden, um sie klar voneinander abzugrenzen und effizient nutzen zu können. In der Praxis wird jedoch oft auf gröbere Kategorien zurückgegriffen, abhängig vom Zweck der Terminologiarbeit (vgl. Drewer und Schmitz 2017:123ff.).

Elementarität bedeutet, dass jeder Kategorie genau ein Datenelement zugeordnet wird. Verstöße gegen dieses Prinzip erschweren den effizienten Datenaustausch und die korrekte Auswertung von Information. Hierbei kann es wichtig sein, Datenkategorien als wiederholbar zu definieren (vgl. Drewer und Schmitz 2017:126).

Mitunter kann es zu Abhängigkeiten von Datenkategorien untereinander kommen, etwa bei der Definition und der Quelle der Definition. Um diese Abhängigkeiten zu veranschaulichen, werden entweder die Kategorien dahingehend benannt oder bei der Modellierung des Eintrags eindeutig den Kategorien, von denen sie abhängig sind, zugeordnet (vgl. Drewer und Schmitz 2017:127).

Die in diesem Werk genannten Kategorien entnehmen Drewer und Schmitz (2017) der ISO 12620 (1999) (vgl. Drewer und Schmitz 2017:103-123). Im Folgenden werden Kategorien, die für diese Masterarbeit besonders relevant sind, anhand von Drewer und Schmitz (2017) näher erläutert.

Unter *Benennung* wird die sprachliche Bezeichnung eines Begriffs verstanden, wobei Ein- und Mehrwortbenennungen möglich sind. Drewer und Schmitz (2017) empfehlen, anstatt eine eigene Kategorie für Synonyme zu erstellen, die Kategorie Benennung zu wiederholen und zusätzlich durch die Kategorie Benennungstyp (etwa Vollform, Kurzform, Abkürzung,

Schreibvariante) zu spezifizieren. Symbole werden wie Benennungen behandelt (vgl. Drewer und Schmitz 2017:104ff.).

Die grammatischen Angaben – *Wortklasse*, *Genus*, *Numerus* – sind üblicherweise geschlossene Kategorien. Für diese wird die Verwendung von allgemein gebräuchlichen Abkürzungen empfohlen. Die Wortklasse kann auch das Element *Phrase*, bzw. *Nominalphrase* oder *Verbalphrase*, enthalten. Im Fokus liegt dabei das Grundwort, das durch die weiteren Angaben näher spezifiziert werden kann (vgl. Drewer und Schmitz 2017:105ff.).

Der *Kontext* dient zur Hinterlegung einer Benennung und zur Darstellung ihres sprachlichen Umfelds. Drewer und Schmitz (2017) unterscheiden hierbei zwischen definitorischer, erklärender, assoziativer und sprachlicher Form. Dabei ist vor allem der sprachliche Kontext relevant, da dieser Hinweise auf den sprachlichen Gebrauch, etwa Kollokationen, bietet. Zudem kann es sinnvoll sein, Kollokationen als zusätzliche Datenkategorie einzubringen (vgl. Drewer und Schmitz 2017:112f.).

Die Funktion der *Definition* besteht gemäß DIN 2330 (1993:6) im Folgenden: „Beim Definieren wird ein Begriff mit Hilfe des Bezugs auf andere Begriffe innerhalb eines Begriffssystems festgelegt und beschrieben und damit gegenüber anderen Begriffen abgegrenzt.“ (DIN 2330 1993:6) Dies wurde in verkürzter Form in der DIN 2330 (2013) wiedergegeben. Arntz et al. (2014) beschreiben die Definition als Gleichung, bei der auf der einen Seite der durch eine Benennung ausgedrückte Begriff, der zu definieren ist (*Definiendum*) liegt und auf der anderen das *Definiens*, die Inhaltsbeschreibung des Begriffs (vgl. Arntz et al. 2014:64).

Definitionen stellen somit eine der wichtigsten Datenkategorien dar. Um die Integrität der Terminologiarbeit zu gewährleisten, empfehlen Drewer und Schmitz (2017), Definitionen nicht selbst zu erstellen, sondern zuverlässigen Quellen, die auch belegt werden müssen, zu entnehmen. Weiters ist es wichtig, Definitionen in jeder Sprache bzw. Sprachvarietät aufzunehmen, unter anderem, um die Äquivalenz bestimmen zu können. Dabei ist zu beachten, dass die Definitionen dem gleichen Typus angehören, um diesen Vergleich zu ermöglichen (vgl. Drewer und Schmitz 2017:113f.).

Es gibt eine Reihe von Definitionsarten, doch gemäß Arntz et al. (2014:65) sind für die Terminologiarbeit vor allem die Inhalts-, die Umfangs- und die Bestandsdefinition von Bedeutung. Erstere wird gemäß der DIN 2342 (2011) folgendermaßen definiert: „Definition, bei der ausgehend von dem Oberbegriff die einschränkenden Merkmale angegeben werden, die den zu definierenden Begriff von anderen Begriffen derselben Abstraktionsstufe unterscheiden.“ (DIN 2342 (2011) zitiert nach Arntz et al. 2014:66)

Die Umfangsdefinition, bei der ein Begriff auf Basis gleichrangiger Unterbegriffe definiert wird, wird laut Arntz et al. (2014:67) allgemein eher kritisch betrachtet, da sie unübersichtlich sein können und die Unterbegriffe bekannt sein müssen, damit der Oberbegriff verstanden werden kann. Verglichen wird diese Art der Definition mit der Bestandsdefinition, die sich auf Teilbegriffe statt Unterbegriffe stützt und folglich die gleichen Probleme aufweist (vgl. Arntz et al. 2014:67).

Arntz et al. (2014:71ff.) beschreiben eine Reihe von Anforderungen an eine adäquate Definition. So sollen Benennungen innerhalb der Definition einheitlich verwendet werden, die Definition soll sich an Zweck und Geltungsbereich orientieren, und sie soll regelmäßig aktualisiert werden. Die ISO 704 (2009) enthält eine Anleitung zur Erstellung korrekter Definitionen. Arntz et al. (2014) fassen diese folgendermaßen zusammen:

1. Systematische Definitionen sollen das Begriffssystem widerspiegeln.
2. Eine Definition soll so kurz wie möglich und so komplex wie erforderlich sein.
3. Komplexe Definitionen können mehrere untergeordnete Sätze haben.
4. Es wird nur die Information gegeben, die erforderlich ist, um den Begriff klar abzugrenzen. Ergänzende Information wird in der ‚Bemerkung‘ gegeben.
5. Eine Definition bezieht sich nur auf einen Begriff. Sie darf keine verdeckte Information anderer Begriffe enthalten.
6. Definitionen dürfen keine Merkmale von Ober- und Unterbegriffen desselben Systems enthalten.
7. Wenn Zweifel über das Fachgebiet bestehen, ist dieses in () anzuführen.
8. Der Text der Definition endet ohne Punkt.
9. Die Definition soll in einem Kontext die Benennung ersetzen können.
10. Der Definitionstext ist dem Register der Zielgruppe anzupassen. (Arntz et al. 2014:72)

Besonders beim Vergleich von Rechtsterminologie sieht Arntz (2008:88) die Notwendigkeit, zusätzliche Information zur Verfügung zu stellen.

Auch Drewer und Schmitz (2017) nennen eine Reihe von Anforderungen, die Definitionen erfüllen müssen, um als solche akzeptiert zu werden:

1. Definitionen sollten im Idealfall aus qualitativ hochwertigen Quellen (z.B. Normen) übernommen werden. Die Quelle der Definition ist anzugeben[...]
2. Definitionen müssen sich am Fachgebiet, am Zweck, an der Zielgruppe und am Geltungsbereich orientieren. [...]
3. Definitionen sollten so kurz wie möglich und so lang wie nötig sein. [...]
4. Definitionen sollten nicht zu eng und nicht zu weit sein. [...]
5. [...] Definitionen [müssen] regelmäßig überprüft und ggf. aktualisiert werden. [...]

6. Definitionen sollten nicht tautologisch sein und keine Zirkelschlüsse enthalten. [...]
7. Definitionen sollten nicht das Fehlen von Merkmalen beschreiben oder festlegen, was der Begriff nicht ist, es sei denn, das Fehlen bestimmter Merkmale ist wesentlich für den Begriff.
(Drewer und Schmitz 2017:67f.)

Die Angabe des Fachgebiets ist beim Filtern von Information hilfreich. Drewer und Schmitz (2017) empfehlen, auf etablierte Klassifikationen zurückzugreifen (vgl. Drewer und Schmitz 2017:115f.).

Die Notation dient der Angabe der Position eines Begriffes in einem Begriffssystem, wobei Buchstaben, Nummern oder Symbole verwendet werden können. Je nach Bedarf kann es sinnvoller sein, auf Begriffsbeziehungen hinzuweisen, die wiederum eine eigene Kategorie darstellen (vgl. Drewer und Schmitz 2017:117).

Für viele Datenkategorien ist eine Quellenangabe notwendig. Drewer und Schmitz (2017:119) sehen folgenden Nutzen darin: Einerseits kann sie weiterführende Recherche unterstützen, andererseits weist sie auf die Aktualität und Zuverlässigkeit der Information hin.

Terminologische Eintragsmodelle unterliegen laut Drewer und Schmitz (2017) folgenden Prinzipien: Begriffsorientierung, Benennungsautonomie, Sprachebenenexplizierung. Im Gegensatz zu den benennungsorientierten Wörterbüchern sind Terminologiedatenbanken begriffsorientiert. Jeder Eintrag enthält alle Informationen zu einem einzelnen Begriff. Benennungen, die sich auf diesen Begriff beziehen, stellen eigenständige Teileinheiten des Eintrags dar, wobei die Zahl der möglichen weiteren Benennungen offen gehalten werden soll, da diese nicht vorhergesehen werden kann. Die Sprachebenenexplizierung dient zur Einbeziehung von Datenkategorien, die sich weder auf eine spezifische Benennung noch einzelsprachenunabhängig auf den Begriff beziehen (vgl. Drewer und Schmitz 2017:129-132).

Diese Prinzipien sind im TBX-konformen Eintragsmodell realisiert: Das Prinzip der Begriffsorientierung wird darin erfüllt, dass ein Eintrag alle Informationen zu einem Begriff zusammenfasst. Dieser Eintrag besteht aus Sprach- und Benennungsblöcken. Der Sprachblock erfüllt hierbei das Prinzip der Sprachebenenexplizierung, während der Benennungsblock, der jeweils nur eine Benennung annimmt, dem Prinzip der Benennungsautonomie folgt (vgl. Drewer und Schmitz 2017:134).

Zusammengefasst sind das die drei Ebenen, die in nahezu allen Terminologieverwaltungssystemen vorhanden sind. Drewer und Schmitz (2017) erwähnen eine zusätzliche vierte Ebene, die Benennungskomponentensektion oder Wortebene, die Bestandteile von Benennungen durchleuchtet, etwa Morpheme oder Einzelwörter von

Mehrwortbenennungen, merken jedoch an, dass diese Ebene in der Praxis selten implementiert wird. Die gewählten Datenkategorien werden den drei Ebenen, Begriffsebene, Sprachebene und Benennungsebene zugeordnet, bei Bedarf in Abhängigkeit voneinander (vgl. Drewer und Schmitz 2017:134f.).

Die Begriffsebene, die auch als Eintragungsebene bezeichnet wird, enthält administrative Daten über den Eintrag und terminologische Informationen, die nicht sprachspezifisch sind. Auf dieser Ebene verorten Drewer und Schmitz (2017) Kategorien, die dazu dienen, die Einträge in ein Begriffssystem einzuordnen. Die Definition kann auf dieser Ebene auftreten, ist jedoch wegen potenzieller sprach- und kulturspezifischer Unterschiede gewöhnlich auf der Sprachebene vorzufinden. Weitere mögliche Datenkategorien sind: *Eintragsnummer/Begriffsnummer, Angelegt am, Geändert am, Angelegt von, Geändert von, Eintragsstatus, Fachgebiet, Teilbestandskennung, Abbildung, Quelle der Abbildung, Kunde, Produkt, Projekt, Abteilung, Notation, Siehe auch, Anmerkung, Sprache 1, Sprache 2, Sprache n* (vgl. Drewer und Schmitz 2017:134ff.).¹

Die Sprachebene enthält alle Benennungen zu einem Begriff in der jeweiligen Sprache sowie weitere sprachspezifische Informationen. Drewer und Schmitz (2017) nennen eine Reihe von mögliche Datenkategorien, die sich auf dieser Ebene befinden: *Sprachblockstatus, Definition, Quelle der Definition, Begriffserklärung, Quelle der Begriffserklärung, Abbildung, Quelle der Abbildung, Siehe auch, Benennung 1, Benennung 2, Benennung n* (vgl. Drewer und Schmitz 2017:136f.).

Die Benennungsebene enthält Informationen zu den jeweiligen Benennungen. In der Praxis wird sie mit der Wortebene fusioniert. Drewer und Schmitz (2017) identifizieren folgende mögliche Datenkategorien auf dieser Ebene: *Quelle der Benennung, Angelegt am, Geändert am, Angelegt von, Geändert von, Qualitätsstatus, Normativer Status, Benennungstyp, Geografischer Gebrauch, Stilebene, Gebrauchsstatus, Kunde, Produkt, Projekt, Abteilung, Kontext, Quelle des Kontextes, Siehe Auch, Anmerkung*. Zusätzlich werden auf dieser Ebene oft folgende weitere Kategorien, die mit der Wortebene assoziiert sind, verwaltet: *Wortart, Genus, Numerus, Anmerkung*. Die Anmerkungen umfassen in diesem Fall Erläuterungen zu eventuellen Einzelwörtern (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 136-139).

¹ Diese Kategorien werden in der Regel automatisch verwaltet und können auch auf allen anderen Ebenen vorhanden sein.

3.1.4. Begriffsbeziehungen und Begriffssysteme

Für den praktischen Terminologievergleich empfehlen Arntz et al. (2014) zunächst, Begriffssysteme in den jeweiligen Sprachen unabhängig voneinander zu erstellen. Diese illustrieren die Über-, Unter- und Nebenordnungsverhältnisse zwischen den Begriffen. Im Anschluss werden die beiden Systeme miteinander verglichen. Der Grad der Äquivalenz kann anhand der Positionen im Begriffssystem ermittelt und anhand von Definitionen bestätigt werden (vgl. Arntz et al. 2014:150f.) Die Präsenz von Synonymen kann dabei erschwerend wirken (vgl. Arntz et al. 2014:155). An dieser Stelle halten Arntz et al. (2014) auch die Problematik des Definitionsvergleichs fest, denn Definitionen können in verschiedenen Sprachen verschiedene Strukturen aufweisen. Auch Normen können sich erheblich voneinander unterscheiden, obwohl sie sich augenscheinlich auf den gleichen Begriff beziehen (vgl. Arntz et al. 2014:155).

Bei hierarchischen Begriffsbeziehungen wird nach gängiger Lehre (vgl. Drewer und Schmitz 2017, vgl. Arntz et al. 2014) zwischen Bestands- und Abstraktionsbeziehungen unterschieden, wobei erstere von einem übergeordneten Verbandsbegriff ausgehen, der in seine Teilbegriffe zerlegt wird, und letztere von Oberbegriffen, deren Unterbegriffe Merkmale mit dem Oberbegriff gemein haben, sich jedoch in einem weiteren Merkmal unterscheiden (vgl. Drewer und Schmitz 2017:9) .

Bestandsbeziehungen können gemäß DIN 2342 (2011) sequentiell, darunter temporal oder kausal, oppositionell oder pragmatisch sein. Klassifikationen werden jedoch nach vielen verschiedenen Kriterien vorgenommen, was laut Arntz et al. (2014:79) eine Einteilung erschwert. Im Recht etwa können Abhängigkeitsbeziehungen und schuldrechtliche Beziehungen auftreten. Pragmatische Beziehungen sind laut DIN 2342 (2011) Beziehungen auf Basis situations- und sprecherabhängiger Zusammenhänge; sie werden auch als Assoziationsbeziehung bezeichnet (vgl. Arntz 2014:79f.).

Gemäß Arntz et al. (2014:58) wird die Struktur eines Begriffssystems auf Basis der Merkmale bestimmt. Die Norm DIN 2330 (2013) kategorisiert Merkmale in Beschaffenheitsmerkmale, die auf eigene Merkmale hinweisen, und Relationsmerkmale, die Begriffe in eine Beziehung setzen. Auf eine dritte Kategorie, nämlich der Funktionsmerkmale, wurde verzichtet, jedoch wird diese gemäß der Einteilung von Wüster (1985:14f.) in die Gruppe der Relationsmerkmale inkludiert unter dem Begriff der Anwendungsmerkmale.

Merkmale können in wesentliche und unwesentliche Merkmale unterteilt werden. Laut Arntz et al. (2014:60f.) ist jedoch zu beachten, dass die Wesentlichkeit von Merkmalen sich von Situation zu Situation unterscheiden kann, weswegen die Einteilung kontrovers ist.

In den Beziehungen von Begriffen und Benennungen unterscheiden Drewer und Schmitz (2017) im Allgemeinen vier Phänomene: Eineindeutigkeit, Synonymie, Ambiguität und Äquivalenz. „Eineindeutigkeit“ bezeichnet die Tatsache, dass für jeden Begriff nur eine Benennung vorliegt und *vice versa*. Oftmals treten jedoch Fälle von Synonymie und Ambiguität auf, wobei Synonymie die Zuordnung von mehreren Benennungen zu einem Begriff bezeichnet und Ambiguität die Tatsache, dass manche Benennungen mehrere Begriffe repräsentieren (vgl. Drewer und Schmitz 2017:15ff.).

Äquivalenz spielt laut Drewer und Schmitz (2017:20) eine besonders wichtige Rolle bei den Begriffsbeziehungen, vor allem bei mehrsprachigen bzw. intervarietären Terminologearbeiten. Zum Vergleich der Begriffssysteme bzw. Begriffe selbst werden Fachgebiet, Definition und Kontext benötigt (vgl. Arntz et al. 2014:144f.). Anschließend werden sämtliche Begriffsmerkmale verglichen, um festzustellen, bis zu welchem Grad sie äquivalent sind (vgl. Arntz et al. 2014:145).

Laut Drewer und Schmitz (2017) kommt es selten zu vollständiger Äquivalenz. Als weitere Optionen nennen sie Teiläquivalenzen in Form von Überschneidung und Inklusion und nicht vorhandene Äquivalenz bei falschen Freunden oder terminologischen Lücken. Überschneidung deutet auf eine partielle Übereinstimmung von Merkmalen, wohingegen Inklusion darauf hinweist, dass einer der Begriffe sämtliche Merkmale des anderen enthält, jedoch auch weitere darüber hinaus (vgl. Drewer und Schmitz 2017:20ff.).

Terminologische Lücken können laut Drewer und Schmitz (2017:20) einerseits als Benennungslücken und andererseits als Begriffslücken auftreten. Bei ersteren wurde einem bekannten Begriff noch keine Benennungen zugeordnet, während letztere auf eine Abweichungen in den Begriffssystematiken der Sprachgemeinschaften hinweisen. Arntz et al. (2014) empfehlen folgende Strategien im Umgang mit terminologischen Lücken: Entlehnung oder Lehnübersetzung aus der Ausgangssprache, Prägung einer Benennung in der Zielsprache oder Schaffung eines Erklärungsäquivalents (vgl. Arntz et al. 2014:148f.).

Dieses Problem ist auch häufig beim Vergleich juristischer Terminologien anzutreffen, der sich oft an die Rechtsvergleichung annähert. Arntz et al. (2014) heben hervor, dass Unterschiede sich nicht nur auf Basis sprachlicher Strukturen ergeben, sondern auch aus den Rechtsordnungen an sich (vgl. Arntz et al. 2014:162). Terminologische Lücken in diesem Kontext können laut Arntz et al. (2014) auf zweierlei Weise behandelt werden, je nachdem, ob Gemeinsamkeiten oder Unterschiede hervorgehoben werden sollen, je nach Adressat_innen: Einerseits besteht die Möglichkeit, auf ähnliche Begriffe hinzuweisen. Andererseits kann auch

eine wörtliche Übersetzung angebracht sein, wobei an dieser Stelle die Originalbezeichnung beigelegt werden sollte (vgl. Arntz et al. 2014:167f.).

3.1.5. Austausch terminologischer Daten

Zur Realisierung einer Terminologearbeit muss ein geeignetes System gefunden werden. Überlegungen, die im Vorfeld angestellt werden müssen, sind inhaltlicher und technischer Natur. Besonders wichtig im Rahmen dieser Arbeit sind folgende Fragen, die von Drewer und Schmitz (2017) aufgeworfen werden:

- Sind alle notwendigen terminologischen Datenkategorien vorhanden oder realisierbar?
- Unterstützt das System die Prinzipien Begriffsorientierung, Benennungsautonomie und Sprachebenenexplizierung?
- [...] Wird die Einhaltung der Konsistenz der terminologischen Daten unterstützt [...]?
- [...] Aus welchen Formaten kann das System Daten importieren und in welche Formate kann das System Daten exportieren (auch benutzerdefinierbar)? (Drewer und Schmitz 2017:155)

Auch Arntz et al. (2014) sehen die Weitergabe von Terminologiebeständen als ein wichtiges Element professioneller Terminologearbeit. Um dies zu erleichtern, wurde das Austauschformat TBX in der Norm ISO 30042:2008 festgelegt (vgl. Arntz et al. 2014:257). Im Zusammenhang mit der letzten Frage, die Drewer und Schmitz (2017) aufwerfen, ist es also vor allem wichtig zu überlegen, ob ein Export im TBX-Format unterstützt wird. Eine Voraussetzung dafür ist „eine fest vorgegebene Eintragsstruktur mit festgelegten Datenkategorien“ (Drewer und Schmitz 2017:189). Andernfalls ist es notwendig, auf ein Mapping-Tool zuzugreifen oder bei der Erstellung der Terminologiedatenbank die genormten Datenkategorien aus ISOCAT zu verwenden (vgl. Drewer und Schmitz 2017: 189). Data Category Registry DatCat ist als Ersatz für ISOCAT geplant (vgl. LTAC Global und Terminology for Large Organizations o.J.).

TBX dient der Archivierung von Terminologiedatenbanken, dem Austausch von Daten zu verschiedenen Zwecken und der Gestaltung neuer Terminologiedatenbanken (vgl. LTAC Global 2021). Zur Darstellung von Datenkategorien in XML gibt es zwei Möglichkeiten: *Data Category as Attribute* (DCA) und *Data Category as Tag* (DCT). Das ursprüngliche Format des TBX, DCA, wurde zum Zwecke der leichteren Austauschbarkeit mit anderen Formaten, etwa UTX (Universal Terminology eXchange) zu DCT vereinfacht. Hierbei werden nun Datenkategorien als *tag* von Elementen behandelt, anstatt als Attribute von Metaelementen. In der Praxis ist der Unterschied ersichtlich (Hervorhebungen des Beispiels aus Original):

DCA

```
<descrip type="subjectField">finance</descrip>
```

DCT

<subjectField>finance</subjectField> (LTAC Global 2021)

Zunächst war DCT nur im TBX-Dialekt TBX-Min verfügbar. Gemäß ISO 30042 kann diese Darstellungsform nun in allen Dialekten verwendet werden. Eine Konversion zwischen den beiden Darstellungsformen ist möglich und führt zu keinem Datenverlust.

Es wird zwischen privaten und öffentlichen TBX-Dialekten unterschieden. Für den Datenaustausch werden die öffentlichen TBX-Dialekte, die vom TBX Council unterstützt werden, empfohlen: TBX-Core, TBX-Min, TBX-Basic (vgl. LTAC Global 2021).

3.2. Besonderheiten der Terminologiearbeit im rechtlichen Bereich

Bevor auf die Besonderheiten der Terminologiearbeit im rechtlichen Bereich eingegangen werden kann, ist es notwendig, den Blick auf die Disziplin bzw. Methodik der Rechtsvergleichung zu lenken. Diese beiden Bereiche sind eng miteinander verwoben und beeinflussen einander in ihrer stetigen Entwicklung. Zudem ist diese Erörterung auch notwendig, um den Rahmen der vorliegenden Arbeit klar zu definieren, da es sich bei dieser nicht um eine Rechtsvergleichung handelt.

3.2.1. Rechtsvergleichung

Dieses Kapitel stützt sich in erster Linie auf die Werke von Pommer (2006) und Sandrini (1996). Zunächst wird ein Überblick über die Entstehung, das Wesen und die Funktion der Rechtsvergleichung geboten. Anschließend werden die Methoden der Rechtsvergleichung erläutert. Dies ist vor allem wichtig, da diese Methoden sowohl für die Erstellung von Rechtsterminologien von Sandrini (1996) adaptiert wurden, als auch an sich auf terminologiewissenschaftliche Methoden zurückgreifen können.

3.2.1.1. Entstehung

Constantinesco (1971) siedelt die Herausbildung der Rechtsvergleichung als eigenständige Methode bzw. aufkeimende Disziplin zu Beginn des 19. Jahrhunderts an. Dies sieht er im Zusammenhang mit dem wachsenden historischen Bewusstsein, der Herausbildung der Rechtswissenschaft als solche und der Vorstellung, es gebe einen universalen Charakter des Rechts (vgl. 1971:90f.). In weiterer Folge sieht Pommer (2006) im Laufe des 20. Jahrhundert einen Bedeutungsgewinn der Rechtsvergleichung vor dem Hintergrund der Globalisierung (vgl. 2006:79).

Darin verortet Arntz (1999) auch das wachsende Zusammenspiel von Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft in der Erörterung juristischer Themen, das darauf beruht, dass

Berührungspunkte mit ausländischen Rechtsordnungen das Bedürfnis nach einer engeren Kooperation zwischen Rechtswissenschaft und Sprachwissenschaft steigern. Dies sieht er als eine Bereicherung für beide Disziplinen (vgl. Arntz 1999:185f.). Interdisziplinarität ist vor allem im Kontext dieser Arbeit ein wichtiger Aspekt der Rechtsvergleichung.

3.2.1.2. Wesen und Funktion

Pommer (2006) definiert Rechtsvergleichung auf Großfeld (1996) aufbauend als eine wissenschaftliche Disziplin bzw. Methode, „die Charakteristika verschiedener Rechtsordnungen oder Rechtskreise bzw. einzelne Rechtsregeln und Rechtsinstitute verschiedener Rechtsordnungen zueinander in Beziehung setzt“ (Pommer 2006:80). Rechtskreise stellen kategorielle Archetypen dar, die oftmals historisch, sprachlich und kulturell bedingt sind. Den Rechtsordnungen innerhalb eines Rechtskreises ist eine Weltanschauung und ein Weltbild gemein (vgl. Pommer 2006:97).

Pommer (2006) grenzt die Rechtsvergleichung von anderen Disziplinen, vor allem von denen, die der Rechtswissenschaft allein zugerechnet werden, ab. Darunter fallen beispielsweise die Auslandsrechtskunde, die Teilbereiche fremder Rechtsordnungen deskriptiv erfasst, oder das Internationale Privatrecht, das regelt, welche Rechtsordnung in Fällen mit Auslandsbeziehung greift, und somit nicht zwangsläufig einen Rechtsvergleich nach sich zieht (vgl. 2006:80ff.).

Rechtsvergleichung kann laut Pommer (2006) verschiedene Funktionen erfüllen. Sie ist ein Hilfsmittel für die Gesetzgebung, das ermöglicht, Verbesserungen und Reformen auf Basis bereits bewährter Anwendung von Recht in anderen Rechtsordnungen durchzuführen. Zugleich kann sie auch als richterliches Auslegungsinstrument dienen. Im universitären Unterricht vertieft sie das Rechtsverständnis und schafft ein Bewusstsein für andere Rechtskulturen (vgl. Pommer 2006:87ff.).

Weiters sieht Pommer (2006) eine wichtige Funktion der Rechtsvergleichung in der Rechtsvereinheitlichung. Vor allem in Hinblick auf das supranationale Recht der EU ist Rechtsvereinheitlichung von Bedeutung, so wie auch für das Europarecht, wo es der Schließung von Rechtslücken und Rechtsfortbildung dient (vgl. Pommer 2006:89f.). Für die Ausarbeitung und Auslegung völkerrechtlicher Verträge ist Rechtsvergleichung ebenfalls von besonderer Bedeutung. Hier sieht Pommer (2006) die Notwendigkeit einer geeigneten terminologischen Basis. Zudem erfüllen völkerrechtliche Verträge eine normative Funktion, weswegen eine akkurate Definition der verwendeten Begriffe unerlässlich ist (vgl. Pommer 2006:90).

Auch in der Rezeption und Auslegung rezipierten Rechts spielt die Rechtsvergleichung eine bedeutende Rolle. Allgemein beschreibt Rezeption den Vorgang, Konzepte aus einer anderen Rechtsordnung in die eigene einzubinden, ob vollständig oder nur teilweise (vgl. Pommer 2006:91).

Pommer (2006) sieht das Ziel der Rechtsvergleichung allgemein darin, „eine besondere Erkenntnis und ein spezielles Verständnis konkreter und individueller rechtlicher Phänomene, wie der zu vergleichenden Elemente, oder allgemeiner rechtlicher Phänomene, wie der Rechtsordnung, zu gewinnen.“ (Pommer 2006:92) Im Konkreten identifiziert sie drei Ziele, die die Schlussphase einer Rechtsvergleichung verfolgt: Zunächst sollen alle Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den zu vergleichenden Elementen erfasst werden. Danach sollen die ermittelten Beziehungen ausgewertet werden. Zuletzt werden auf Basis dieser Ermittlungen Annahmen über die Zusammenhänge erstellt (vgl. Pommer 2006:92). Ein weiteres Ziel, das Pommer anmerkt, besteht darin, eine wertende Beurteilung der Ergebnisse durchzuführen. Dies hängt jedoch vom verfolgten Ziel und Standpunkt ab und ist nicht zwangsläufig erforderlich (vgl. Pommer 2006:92).

Die Mikrovergleichung kann laut Pommer (2006) einerseits theoretische Ziele, etwa die Erweiterung von Wissen, oder praktische Ziele wie z.B. die Rechtsvereinheitlichung verfolgen. Die Makrovergleichung erarbeitet Grundstrukturen und Charakteristika ganzer Rechtsordnungen und Rechtskreise und verfolgt somit theoretische bzw. wissenschaftliche Ziele. Unabhängig davon sieht Pommer (2006) keinen großen methodischen Unterschied (vgl. Pommer 2006:92-94).

Sandrini (1996) stützt sich in seiner Definition der Rechtsvergleichung auf Rheinstein (1987): „[Rechtsvergleichung] befaßt [sic!] sich damit, die Phänomene des Rechts zu beobachten, zu beschreiben, zu klassifizieren und ihren Zusammenhang miteinander und mit anderen gesellschaftlichen Phänomenen [...] zu erforschen.“ (Rheinstein 1987:21, zitiert nach Sandrini 1996:149) Vor allem letzterer Punkt weist also auf einen weiteren Gesamtkontext hin, im Vergleich zur von Pommer (2006) angewandten Definition.

Zur Erforschung des interdisziplinären Charakters der Rechtsvergleichung untersucht Arntz (1999) die Rolle der Terminologiewissenschaft darin. In seiner Quellenerörterung stellt er fest, dass die Meinungen zu diesem Thema stark divergieren. Manche Autor_innen ziehen gar keine sprachwissenschaftliche Aspekte in Betracht, andere wie etwa Constantinesco (1972) behandeln diese hingegen ausführlich in ihren Werken. Jedoch stellt Arntz (1999) hier ein untergeordnete Rolle der Sprachwissenschaft gegenüber der Rechtswissenschaft fest. Großfeld (1996) hingegen sieht sie als gleichberechtigte Disziplinen (vgl. Arntz 1999:190ff.). Die

Methoden der Rechtsvergleichung nach Pommer (2006) und Sandrini (1996), die im Folgenden erläutert werden, folgen jedenfalls einem interdisziplinären Ansatz, wobei Pommer (2006) den Fokus auf Translationswissenschaft legt, während Sandrini (1996) den Schwerpunkt auf die Terminologiewissenschaft legt. Daher werden Sandrini's Methoden in diesem Kapitel nur kurz angeführt und dann im Rahmen von Kapitel 3.2.2 im Detail erörtert.

3.2.1.3. Methodik der Rechtsvergleichung

Pommer (2006:64f.) unterscheidet drei gängige Formen der Rechtsvergleichung:

- Makro- und Mikrovergleichung
- Angewandte und dogmatische Rechtsvergleichung
- Horizontale und vertikale Rechtsvergleichung.

Eine Makrovergleichung vergleicht strukturelle Eigenheiten von verschiedenen Rechtssystemen, Rechtskreisen, Rechtsfamilien und Rechtstraditionen. Sie befasst sich laut Pommer (2006) vor allem mit der historischen Entwicklung, der juristischen Denk- und Verfahrensweisen und den Prinzipien der Gesetzesinterpretation. Im Gegensatz dazu zielt die Mikrovergleichung auf einen Vergleich der Wirkungsweisen analoger Rechtsinstitute ab. Pommer (2006) setzt diese mit der Institutionenvergleichung gleich. Sie dient hauptsächlich dazu, „Struktur und Funktion der rechtlichen Elementarzellen zu zeigen“ (Pommer 2006:85). Die Makrovergleichung, so Pommer, ist also eine Disziplin, welche die durch die Methode der Mikrovergleichung gewonnenen Ergebnisse ordnet und klassifiziert (vgl. Pommer 2006:84f.).

Die angewandte und die dogmatische Rechtsvergleichung unterscheidet Pommer (2006) nach dem Zweck der Vergleichung. Erstere wird von nationalen Gesetzgebungsorganen bei der Novellierung oder von den Gerichten zur Beantwortung juristischer Fragen verwendet. Zweitere findet ihre Anwendung im theoretisch-wissenschaftlichen Bereich (vgl. Pommer 2006:86).

Schließlich unterscheidet Pommer (2006) noch zwischen der horizontalen und vertikalen Rechtsvergleichung. Der Unterschied besteht darin, ob die Vergleichung synchron, also zwischen zwei zeitnahen Rechtsordnungen erfolgt, oder diachron erfolgt (vgl. Pommer 2006:87).

Nach Constantinesco (1972) unterscheidet Pommer (2006) drei Phasen der Rechtsvergleichung: feststellen, verstehen, vergleichen (vgl. Pommer 2006:109). Die erste Phase dient der Gewinnung von Kenntnis der Elemente, die verglichen werden. Davon leitet Constantinesco (1972) fünf methodologische Regeln ab (vgl. Pommer 2006:109f.):

- 1) Das zu vergleichende Element wird „wie es ist“ untersucht. Dabei kann es vorkommen, dass sich das Element in der gerichtlichen Praxis vom Gesetzestext unterscheidet (vgl. Pommer 2006:110).
- 2) Die Elemente werden zunächst auf Einzelbasis anhand ihrer originalen Rechtsquellen überprüft (vgl. Pommer 2006:110f.).
- 3) Das zu vergleichende Element ist in der Komplexität und Gesamtheit der Rechtsquellen zu untersuchen. Dies trifft vor allem auf Rechtsinstitutionen zu (vgl. Pommer 2006:111f.).
- 4) Die Hierarchie der Rechtsquellen ist zu berücksichtigen, damit die vergleichende Methode korrekt angewandt werden kann (vgl. Pommer 2006:112).
- 5) Die Interpretation eines Elements soll nach der Methode der jeweiligen Rechtsordnung erfolgen, damit die Struktur und Funktion akkurat erfasst werden können. Dabei ist zu beachten, dass es sich Interpretationsmethoden ebenfalls grundlegend voneinander unterscheiden können, sogar innerhalb einer einzelnen Rechtsordnung. Daher ist die Interpretationsmethode zu wählen, die von den Gerichten angewendet wird (vgl. Pommer 2006:112f.).

In der zweiten Phase erfolgen die methodologischen Vorgänge, die zum Verstehen der gewählten Elemente nötig sind. Zunächst wird jedes Element in die jeweilige Rechtsordnung eingegliedert. Dafür ist ein umfassendes Wissen über die jeweilige Rechtsordnung und deren Gesamtkontext erforderlich (vgl. Pommer 2006:113).

Schließlich erfolgt in der dritten Phase die Vergleichung. Die Beziehungen zwischen den Elementen werden systematisch analysiert, um neue Kenntnisse zu gewinnen (vgl. Pommer 2006:114). Diesen Ansatz münzt Pommer (2006) auch auf die Rechtsübersetzung um, mit einer geänderten Schrittfolge – verstehen, vergleichen, transferieren (vgl. 2006:140f.):

Bei der Phase des Verstehens kommt es zunächst zu einer linguistischen Textanalyse mit Fokus auf Syntax, Stilistik und Terminologie. Anschließend erfolgt die rechtliche Interpretation, wobei ein gewisses rechtliches Vorwissen benötigt wird. Zu beachten dabei ist jedoch, dass die Interpretation bei der Übersetzung zwar mithilfe juristischer Auslegungsmethoden erfolgt, jedoch nicht mit einer tatsächlichen juristischen Rechtsanwendung, d.h. Subsumtion eines Sachverhaltes unter einen Tatbestand, gleichzusetzen ist (vgl. Pommer 2006:141ff.).

In der Phase des Vergleichens verortet Pommer (2006) den Prozess der Feststellung, ob ein Vergleich überhaupt möglich ist. Zunächst werden die Elemente auf Basis ihrer

Funktionalität verglichen. Pommer (2006) verweist in diesem Zusammenhang jedoch auf die unterschiedlichen Auffassungen von Funktionalität in der Rechtsvergleichung und in der Rechtsübersetzung: Erstere stellt die Gleichwertigkeit von Regelungen in den Vordergrund, letztere die Gleichwertigkeit von Begriffen, die jedoch nur einen Teilaspekt der Rechtsvergleichung darstellt (vgl. Pommer 2006:146).

Anschließend wird die funktionale Äquivalenz ermittelt. Hierbei ist laut Pommer (2006) jedoch zu beachten, dass funktionale Äquivalenz nicht automatisch ein adäquates Übersetzungsäquivalent darstellt. Die Nichtübersetzung wird jedoch nicht empfohlen; stattdessen soll die Palette der übersetzungswissenschaftlichen Instrumente zum Einsatz kommen, etwa „die explikative Übersetzung, das transparente Übersetzen, die Übersetzung des gemeinsamen Minimums und die Wahl zwischen einem Neologismus und einem deskriptiven Äquivalent“ (Pommer 2006:149). Dies ist vor allem für die Abschlussphase, das Transferieren, entscheidend. Hierbei ist der Skopos der Übersetzung zu beachten (vgl. Pommer 2006:148ff.).

Den Skopos-Gedanken fasst auch Sandrini (1996) auf. Sandrini sieht in der Rechtsvergleichung keinen Vergleich einzelner Begriffe oder Normen, sondern das Erfassen des Gesamtzusammenhangs einer Norm. Daher bedarf es zur Durchführung eines Rechtsvergleichs eines Auswahlprinzips, in anderen Worten, einer konkreten Rechtsfrage. Diese erlaubt, die zutreffenden Normen und somit ihre Funktionen in den Rechtssystemen gegenüberzustellen. Hierbei handelt es sich um eine funktionale Rechtsvergleichung. In dieser Hinsicht sieht Sandrini (1996) einen signifikanten Unterschied zwischen der Rechtsvergleichung und der Terminologiearbeit, die für gewöhnlich den Begriff an sich als Auswahlprinzip betrachtet, nicht aber dessen Funktion (vgl. Sandrini 1996:149f.).

In methodischer Hinsicht stellt Sandrini (2006) Mikro- und Makrovergleichung gegenüber. Die Makrovergleichung bezieht er auf Vergleiche ganzer Rechtssysteme und Rechtskreise, während die Mikrovergleichung auf der Ebene spezifischer Rechtsnormen erfolgt. Die Makrovergleichung bedingt somit die Mikrovergleichung und bietet den praktischen Rahmen dafür. Die Terminologiearbeit siedelt Sandrini (1996) im Rahmen der Mikrovergleichung an (vgl. Sandrini 1996:153f.).

Den ersten Schritt einer Rechtsvergleichung sieht Sandrini (1996) darin, den normativen Sinngehalt von Rechtsnormen zu ermitteln, und in der Wertung der Problemlösungen, all dies vor dem Hintergrund der sozialen Wirklichkeit, in der die jeweiligen Rechtssysteme eingebettet sind (vgl. Sandrini 1996:160f.). Dieser erste Schritt ist für ihn zentral für die rechtsvergleichende Terminologiearbeit. Die Methodik der Rechtsvergleichung, die im

Anschluss für die Zwecke der rechtsvergleichende Terminologiarbeit genützt wird, übernimmt Sandrini (1996) von Ebert (1978) und Rheinstein (1987) (vgl. Sandrini 1996:160ff.):

Zunächst wird der Gegenstand der Rechtsvergleichung erfasst, anschließend die Gesamtheit der zugehörigen Normen und ihre Wirkung und Tragweite. Diese rechtlichen Regelungen werden zur Vergleichbarkeit nach einheitlichen Kriterien – materieller, formeller, funktioneller oder struktureller Natur – aufgegliedert. Auch muss ermittelt werden, auf welchen Ebenen Unterschiede und Ähnlichkeiten auftreten können und wie diese gewichtet sind. Anschließend erfolgt die Wertung der Erkenntnisse, um schließlich die anfangs erwähnte konkrete Fragestellung zu beantworten (vgl. Sandrini 1996:162-166).

3.2.2. Terminologiarbeit im rechtlichen Bereich

Dieses Kapitel dient nicht nur zur Abgrenzung von Rechtsvergleichung und Terminologiarbeit im Recht, sondern vor allem zur Verdeutlichung der Besonderheiten der Terminologiarbeit im Recht im Gegensatz zur Terminologiarbeit allgemein. Auf Basis der Arbeiten von Sandrini (1996, 1999), Chiocchetti et al. (2013a), Chiocchetti et al. (2013b) Wiesmann (2004) und anderen werden in diesem Kapitel folgende Punkte erläutert: die Aufgabe der Terminologiarbeit im Recht, die Äquivalenzproblematik von Rechtsbegriffen, die Methodik der Terminologiarbeit im Recht und die Besonderheiten von Begriffen im Recht. Spezifika von Rechtstermini werden in Kapitel 3.6.3. näher erläutert.

Arntz (1999) grenzt die Rechtsvergleichung und kontrastiver Terminologiarbeit dadurch voneinander ab, dass erstere den Fokus auf spezifische Probleme und deren Lösungen in verschiedenen Rechtsordnungen legt, während letztere Begriffe und deren systematische Zusammenhänge erschließt (vgl. Arntz 1999:187f.). Für Sandrini (1996) liegt der Zweck der Terminologiarbeit im rechtlichen Bereich hauptsächlich darin, inhaltliche Information über Rechtsbegriffe zu vermitteln. Die Suche nach vollständiger Äquivalenz hält er nicht nur für nicht zielführend, sondern nahezu unmöglich (vgl. Sandrini 1996:145ff.). Daher sieht Sandrini (1999) das Ziel der Terminologiarbeit im Recht nicht in der Bestimmung der Äquivalenz zwischen einzelnen Begriffen, sondern eher in einem beschreibenden Vergleich bzw. einer Gegenüberstellung der Begriffe. Terminologiesammlungen sieht Sandrini (1999) in diesem Kontext als „Informationsreservoirs“ für die Translationsarbeit. Zu diesem Zweck sieht er die Notwendigkeit einer deskriptiven Terminologiarbeit, die mit Erkenntnissen der Rechtsvergleichung arbeitet (vgl. 1999:30f.).

Arntz (1999) baut auf den Ansatz von Sandrini (1996) auf, sieht jedoch einige Unterschiede in der Vorgangsweise. So unterscheidet er zwischen einer Rechtsvergleichung,

die auf die Lösung eines tatsächlichen Problems abzielt, wie von Sandrini (1996) postuliert, und der kontrastiven Terminologiearbeit, die ein Gebiet systematisch erfasst, vergleicht und beschreibt. Den Hauptunterschied sieht er darin, dass die Rechtsvergleichung die Gleichwertigkeit von Regelungen untersucht, während die kontrastive Terminologiearbeit sich mit der Gleichwertigkeit von Begriffen befasst (vgl. Arntz 1999:188).

Wiesmann (2004) ergründet in ihrem Buch unter anderem die Anforderungen an Hilfsmitteln zur Rechtsübersetzung und deren sprachwissenschaftliche und rechtsterminologische Aspekte. In diesem Rahmen erforscht sie auch die Vereinbarkeit der allgemeinen Terminologielehre mit der Rechtsterminologie (vgl. 2004:155f.).

3.2.2.1. Äquivalenz von Rechtsbegriffen

Ausgehend von einem Tatbestandsvergleich in der Rechtsvergleichung sieht Sandrini (1996) die Problematik der Äquivalenz darin, dass es zwar möglich ist, vollständige Äquivalente in der Intension bzw. Denotation der Begriffe zu finden, jedoch nicht in der Extension bzw. Konnotation, da diese vom Rechtssystem an sich geprägt ist. Deswegen ist eine vollständige Äquivalenz der Begriffe in ihrer Gesamtheit nicht möglich (vgl. Sandrini 1996:140f.). Auch kann es sein, dass Begriffe auf Basis ihrer Funktion gegenübergestellt werden können, jedoch in ihrer Beschreibung voneinander abweichen. Sandrini (1996) illustriert dies anhand eines Vergleichs zwischen dem österreichischen und dem italienischen Recht. Im österreichischen Recht ist davon die Rede, dass eine Kündigung erfolgreich aufgrund „mangelnder sozialer Rechtfertigung“ angefochten werden kann, während im italienischen Recht eine Kündigung als erfolgreich beschrieben wird, wenn ein „rechtfertigender Grund“ (giustificato motivo) vorliegt. Beide Regelungen führen aus verschiedenen Richtungen zum gleichen Ergebnis. Sandrini (1996) empfiehlt, solche Situationen in der Terminologiearbeit ebenfalls zu berücksichtigen (vgl. Sandrini 1996:141f.).

Vorrangig bei der Terminologiearbeit ist laut Sandrini (1996) weniger das Finden von Äquivalenzen, sondern vielmehr die Vermittlung inhaltlicher Information über Begriffe, deren Begriffssysteme gegenüber gestellt werden (vgl. Sandrini 1996:145). Eine strikt merkmalsorientierte Inhaltsdefinition als Vergleichsbasis wird von Sandrini (1996) nicht empfohlen – „Der Hauptakzent liegt somit bei der Definition von Rechtsbegriffen nicht nur in der Angabe von Merkmalen, sondern vor allem in der Beschreibung der Regelungsfunktion des einzelnen Begriffes.“ (Sandrini 1996:146)

Wiesmann (2004) erörtert verschiedene Methoden der Äquivalenzermittlung von Rechtsbegriffen. Šarčević (1997:242ff.) etwa präsentiert drei Kriterien: a) begriffliche

Einordnung im Rechtsgebiet als auch Begriffssystem, b) Anwendungsbereich bzw. Extension, c) Rechtsfolgen (vgl. Wiesmann 2004: 234f.). Der Schluss, den Wiesmann (2004) daraus zieht, ist, dass es wichtig sei, anzugeben, welche Begriffe aus juristischer Sicht äquivalent seien und welche aus translatorischer Sicht akzeptable Übersetzungsmöglichkeiten darstellten, ein Schluss, zu dem auch de Groot (1990:125) in seiner Kritik an Sandrini's Suche nach dem funktionellen Äquivalent gelangt – nämlich, dass Äquivalenz auch systemtechnisch zu begründen sei, nicht nur funktionell. So sei etwa trotz Unterschieden in den oben genannten Kriterien zwischen dem italienischen „contratto di compravendita“ und dem deutschen „Kaufvertrag“ das Wort Kaufvertrag doch die sinnvollste Übersetzungsmöglichkeit (vgl. Wiesmann 2004:236ff.). De Groot (1999) sieht für Begriffslücken vor, entweder auf eine Nicht-Übersetzung bei Verwendung des Terms aus der Ausgangssprache, eventuell mit Anmerkung, zurückzugreifen, den Term zu umschreiben oder einen Neologismus zu bilden (vgl. 1999:208).

Muhr und Peinhopf (2015) gehen im *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede* von folgenden semantischen Relationen aus, die sich mit denen in der allgemeinen Terminologielehre decken:

- Synonym: vollständige Deckung der Begriffe.
- Teilsynonym: teilweise Deckung, mitunter auch eine Aufteilung auf mehrere Begriffe im anderen Rechtssystem.
- Falscher Freund: Benennungsgleichheit bei abweichenden Begriffen
- Funktionale Äquivalenz: Erfüllung gleicher Funktion im Rechtssystem trotz geringer Deckung
- Nulläquivalenz: Begriffslücken
- Wortform: Benennungsunterschiede bei vollständiger Deckung der Begriffe (vgl. Muhr und Peinhopf 2015:9)

3.2.2.2. Methodik der Terminologiearbeit im rechtlichen Bereich

Auf Basis seiner Überlegungen zu Äquivalenz und zur Rechtsvergleichung bietet Sandrini (1996) einen Leitfaden zur systematischen rechtsvergleichenden Terminologiearbeit, wobei diese jedoch keine Übersetzungshilfe darstellt, sondern vielmehr dazu dient, eine solide und umfassende Informationsbasis zu schaffen. Dieser Leitfaden stellt eine Synthese der Methodik des Rechtsvergleichs und der Terminologiearbeit dar (vgl. Sandrini 1996:167). Im Gegensatz zum funktionalen Vergleich ist der systematische Vergleich „abstrakt, systembezogen, beschreibt unabhängig voneinander die Begriffe zweier Rechtsordnungen und liefert Informationen zu Unterschieden und Gemeinsamkeiten“ (Sandrini 2009:158).

Zunächst erfolgt die Fachgebietswahl und Themenabgrenzung. Wichtig dabei ist, das Thema auf eine neutrale Art und Weise zu formulieren, um Missverständnisse bzw. fehlende Äquivalente in der anderen Rechtsordnung zu vermeiden (vgl. Sandrini 1996:172f.). Anschließend kommt es zur Auswahl der Quellen. Sandrini nennt hierfür folgende Möglichkeiten: Lehrbücher, Fachbücher, wissenschaftliche Werke, populärwissenschaftliche Werke, juristische Nachschlagewerke, allgemeine Nachschlagewerke, Gesetzessammlungen, Gesetzeskommentare und andere Gesetzesquellen. Die hilfreichste Quelle ist laut Sandrini (1996) die Lehliteratur, während Gesetzessammlungen oftmals nicht den aktuellen Gebrauch widerspiegeln (vgl. Sandrini 1996:173ff.).

Im Anschluss erfolgt das Dokumentieren der Rechtselemente. Damit meint Sandrini (1996) das Herausfiltern von Rechtssätzen, Normen und Regelungen, aus denen in weiterer Folge die Begriffe herausgearbeitet werden. Diese Begriffe werden nun nach materiellen, funktionellen, formellen oder strukturellen Teil der Rechtslösung kategorisiert. Aus der Beschreibung des Sachproblems ergibt sich ein klassifikatorischer Überbegriff, der autonom-rechtsvergleichende Begriff, der als Bezugspunkt zwischen den Rechtsordnungen dient (vgl. Sandrini 1996:177f.).

Bei der Herstellung von Begriffsbeziehungen lässt Sandrini (1996) die Definition, die Regelungsstruktur, das Sachproblem und die Klassifikationseinheit als Hauptfaktoren einfließen. Dabei wird die Funktion von Begriffen miteinander verglichen. Zu diesem Zweck werden die Begriffe zunächst in ein Begriffsfeld zusammengeführt, aus dem in weiterer Folge dann ein gemeinsames Begriffssystem abgeleitet werden kann (vgl. Sandrini 1996:193ff.).

Chiocchetti et al. (2013a) legen den Fokus auf den Mikrovergleich. Mikrovergleiche können sowohl auf inter- als auch auf intralinguistischer Ebene erfolgen. In beiden Fällen wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- 1) Abgrenzung des Fachgebiets,
- 2) Erstellung eines thematischen Glossars,
- 3) Zusammenstellung geeigneter Quellen,
- 4) Auswahl der Termini in der Ausgangssprache und im Ausgangssystem,
- 5) Feststellung der Begriffsbeziehungen,
- 6) Wiederholung von Schritt 4 und 5 für die Zielsprache und das Zielsystem,
- 7) Vergleich einzelner Begriffe in beiden Begriffssystemen, um den Grad der Äquivalenz zu ermitteln (vgl. Chiocchetti et al 2013a: 12f.).

Wiesmann (2004) entwickelte ihre Strategie für die Terminologiearbeit für das Projekt JUSLEX, einer mehrsprachigen Online-Terminologiedatenbank.² Die einzelnen Einträge weisen zur Übersetzungserleichterung und auf Basis des Systems, das unabhängig voneinander zu bearbeitende Einträge in den jeweiligen Sprachen vorsieht, einen asymmetrischen Aufbau auf: Der zielsprachliche Eintrag enthält nur grammatikalische Angaben, eine Angabe zum Äquivalenzgrad bzw. Übersetzungsempfehlung und Anmerkungen zur Übersetzung inklusive Quellenangabe. Ein vollständiger Eintrag kann jedoch in weiterer Folge aufgerufen werden (vgl. Wiesmann 2004:302ff.). Im Laufe des Kapitels wird nicht näher auf diese Asymmetrie eingegangen und stattdessen der Aufbau des ausgangssprachlichen Eintrags näher beleuchtet.

Der ausgangssprachliche Eintrag enthält (jeweils inklusive Quellenangabe) ein Datenfeld mit dem Lemma, einer grammatikalischen Angabe und einer Fachgebietsangabe, ein Datenfeld für Synonyme und Varianten und eines für die Definition und weiterführende Informationen (vgl. 2004:302).

Zur Korpusbildung empfiehlt Wiesmann (2004) eine Abdeckung aller Textsorten des Rechts. Primär sind dabei performative Rechtstexte mit normativem Charakter, in erster Linie Gesetzestexte der jeweiligen Rechtsordnung. Rechtstexte mit Informationsfunktion und Lehrbücher sind insofern zu wählen, als sie sich direkt auf diese Normen beziehen. Texte der Rechtsanwendung und Rechtspraxis sind etwa in Formularbüchern enthalten (vgl. 2004:306ff.). Auch die Berücksichtigung von Fachwörterbüchern wird empfohlen, wobei zweisprachige Wörterbücher nachrangig sind (vgl. 2004:309). Die Extraktion von Terminologie erfolgt manuell, jedoch kann zur Ermittlung von weiteren Informationen zu den Termini/Lemmata auf Konkordanzprogramme zurückgegriffen werden (vgl. 2004:311).

Weiters unterscheidet Wiesmann (2004) in Bezug auf die Termkandidaten zwischen formal einfachen und komplexen Termini mit Wortstatus (etwa „Gegenstand des Unternehmens“), die nach Wortart unterschieden werden, auf der einen Seite und Wortverbindungen ohne Wortstatus, die keine Termini, sondern Kollokationen oder Phraseologismen darstellen, auf der anderen Seite. Phraseologismen sind in diesem Kontext textpositionell feste Wortverbindungen, während Kollokationen situationsbedingt unterschiedlich sein können (vgl. 2004:321f.).

Ein weiteres Beispiel für eine Online-Terminologiedatenbank stellt das Tool *bistro* dar, das vom Institut für Angewandte Sprachforschung von Eurac Research (o.J.) entwickelt wurde. An dieser Stelle wird lediglich die Methodik nach Ralli und Andreatta (2018) erläutert, in

² Die gewählte Sprachkombination war Bundesdeutsch/Italienisch. Jedoch scheint der JUSLEX Manager nicht mehr online verfügbar zu sein.

Kapitel 4 folgen weitere Informationen über die Entstehung von *bistro* und die daraus abgeleiteten Erkenntnisse.

Erstellt wurde die Datenbank mithilfe von MultiTerm 95 bzw. SDL MultiTerm 2007 (vgl. Ralli und Andreatta 2018:14f.). Der Aufbau der Datenbank folgt dem TBX-konformen 3-Ebenen-Prinzip. Auf der Begriffsebene werden die Datenkategorien *Fachgebiet*, *Anmerkung*, *Quellen zu den Anmerkungen* und *Verweise* auf semantisch oder begrifflich verbundene Begriffe. Auf der Sprachebene ist die *Definition* und deren *Quelle* zu finden. Auf der benennungsbezogenen Ebene befinden sich die Kategorien *Terminus*, *Synonyme* bzw. *orthographische Varianten* innerhalb einer Sprache und *Rechtsordnung*, *Grammatik*, *Wortform*, *Sprachgebrauch*, *Termstatus*, *Kurzerläuterung*, *Termquellen*, *Kontext*, *Kontextquellen*. Zusätzlich werden auch rechtsordnungsspezifische Kollokationsbeispiele geboten (vgl. Ralli und Andreatta 2018:17ff.).

Im Rahmen des Projekts *LISE - Legal Language Interoperability Services* – erstellten Chiocchetti et al. (2013b) einen Leitfaden für die multilinguale kollaborative und inter-institutionelle Terminologiearbeit im Bereich Recht und Wirtschaft (vgl. Chiocchetti et al. 2013b:9). Der kollaborative Aspekt wird in dieser Arbeit nicht berücksichtigt, wohl aber die Methodik.

Chiocchetti et al. (2013b) sehen in der Mikrovergleichung den Schlüssel zur Lösung von Translations- und Terminologieproblemen und zur Evaluierung der Übertragbarkeit von Rechtsbegriffen (vgl. Chiocchetti et al. 2013b:12). Der Zweck der Mikrovergleichung besteht nicht nur darin, Benennungen ausfindig zu machen, sondern auch Begriffe innerhalb ihrer Domäne zu erforschen und dieses Wissen rechtssystemübergreifend zur Verfügung zu stellen. Daher ist es wichtig, Unterschiede zwischen rechtlichen System auch auf ausgangs- und zielsprachlicher Ebene zu erfassen (vgl. Chiocchetti et al. 2013b:13).

Chiocchetti et al. (2013b) bieten folgenden Leitfaden für den Arbeitsprozess: Zunächst wird der Bedarf festgestellt, definiert als die Lücke zwischen dem, was ist, und dem, was sein sollte. Anhand dieser Analyse, durch die der Zweck der Terminologiearbeit ermittelt und bestimmt wird, erfolgt die Prioritätensetzung (vgl. 2013b:14ff.) In diesem Zusammenhang empfehlen Ralli und Andreatta (2018) die Erwägung potenzieller Gebrauchssituationen je nach Zielgruppe: Textproduktion und Textrezeption, jeweils in der Erst- und Fremdsprache, und Übersetzung aus der Erstsprache in die Fremdsprache und umgekehrt (vgl. Ralli und Andreatta 2018:15f.).

Termini können verschiedenen Quellen entnommen werden, die sich größtenteils mit den bereits erwähnten Quellen nach Sandrini decken, und auch aus bereits erstellten

Terminologiedatenbanken bzw. -sammlungen. Maßgeblichen Rechtsquellen weisen Chiocchetti et al. (2013b) hierbei die höchste Prioritätsstufe zu (vgl. Chiocchetti et al. 2013b:18). Chiocchetti et al. (2013b) richten sich bei der Klassifizierung von Rechtstexten nach Busse (1997:669): Gesetzestexte, Texte zur Gesetzesauflegung, Rechtsprechungen, Prozessprotokolle, Klageschriften, Vollstreckungsanordnungen, Verträge, Zertifikate, Lehrbücher und rechtstheoretische Texte. Verschiedene Texte können für verschiedene Zwecke genutzt werden. So empfehlen Chiocchetti et al. (2013b), die Definitionen Gesetzestexten und Universitätslehrbüchern zu entnehmen, während die anderen Textsorte geeignete Quellen für Kollokationen darstellen (vgl. Chiocchetti et al. 2013b:19). Kocbec (2013) unterstreicht die Notwendigkeit, Termini zum Vergleich textsortengleichen Texten zu entnehmen (vgl. 2013:27).

Termextraktion kann auf manueller oder (semi-)automatisierter Ebene erfolgen. Erstere Methode fällt oft mit dem nächsten Schritt, der Termauswahl, zusammen. Die Termauswahl erfolgt in Hinblick auf die zu Beginn der Terminologiearbeit festgelegten Ziele (vgl. Chiocchetti et al. 2013b:21f.). Einige der Termini können Varianten des gleichen Terminus sein, etwa Abkürzungen, Kurzformen, etc. An dieser Stelle kann laut Chiocchetti et al. (2013b) bei einer präskriptiven Terminologiearbeit eine bevorzugte Benennung festgelegt werden, während bei einer deskriptiven Terminologiearbeit die Variante als gleichwertig beschrieben werden können (vgl. Chiocchetti et al. 2013b:25).

Zuletzt nennen Chiocchetti et al. (2013b) einige Qualitätskriterien, die eine Terminologiearbeit erfüllen muss:

- Vollständigkeit: Sind alle verbindlichen Datenfelder ausgefüllt, Definitionen und Kontext inklusive Quellen vorhanden? Gibt es bevorzugte Benennungen und wenn ja, welche?
- Sprachzuweisung: Sind alle Termini der richtigen Sprache zugewiesen?
- Grammatik: Sind die grammatikalischen Kategorien vollständig, sind die Einträge an sich grammatikalisch korrekt?
- Definition: Sind die Definitionen korrekt formuliert?
- Kontext: Ist der Terminus im Kontext enthalten? Stammt der Kontext aus der richtige Domäne? Ist der Kontext repräsentativ? Kann er gekürzt werden ohne Informationsverlust? Sind gekürzte Stellen korrekt gekennzeichnet?
- Quellenbelege: Sind die Quellen korrekt belegt? Funktionieren eventuelle Verweise auf eine Bibliografie? Werden bei Onlinequellen Daten genannt?

- Querverweise: Funktionieren die Hyperlinks in den Datenfeldern? (vgl. Chiocchetti et al. 2013b:29)

Auch de Groot (1999) legt in seiner Arbeit eine Reihe von Qualitätskriterien für zweisprachige juristische Wörterbücher fest, die auch auf Terminologiesammlungen analog übertragen werden können (vgl. de Groot 1999:193):

- Ein Hinweis, dass Äquivalenz nicht immer gewährleistet werden kann.
- Eine allgemeine Einführung in die behandelten Rechtsordnungen.
- Angabe von Kontexten
- Kennzeichnung von Wörtern, die in einem EU-Kontext verwendet werden.
- Angabe vom Grad der Äquivalenz.
- Hervorheben von Begriffslücken.
- Kennzeichnung und Begründung von Neologismen.
- Beschränkung auf zwei Rechtsordnungen.
- Keine Umkehrung der Ausgangsbegriffe und Übersetzungsvorschläge.
- Aktualisierung von Information bei größeren Änderungen der Rechtsordnungen.

Das *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede* von Muhr und Peinhopf (2015) ist zwar keine Terminologiearbeit an sich, folgt aber einem hybriden Ansatz, weswegen an dieser Stelle der Aufbau des Wörterbuchs erläutert wird. Die Erstellung erfolgte auf Basis des *Best-Practice-Leitfadens* von der Online-Terminologiedatenbank IATE³, die vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union betreut wird. Jedem Eintrag weisen Muhr und Peinhopf (2015) 23 Angaben bzw. Datenkategorien zu: 1) Kennzeichnung der Ausgangssprache, 2) Begriff⁴, 3) Vorkommensbereich der Benennung, 4) Zuverlässigkeit des Begriffs, d.h., ob er gesetzlich normiert ist, aus einer zuverlässigen Quelle stammt, etc., 5) Status des Begriffs im Vergleich zu Synonymen, 6) Wortklasse, 7) Genus, 8) Numerus, 9) EUROVOC-Nummer, 10) Domäne, 11) Synonyme, 12) englische Entsprechung, 13) französische Entsprechung, 14) Termquelle, 15) Definition, wobei diese entweder wörtlich oder abgeleitet ist, gekennzeichnet durch den Hinweis „nach“, 16) Definitionsquelle, 17) Anmerkungen, 18) Semantische Relation, 19) Terminus aus dem deutschen Rechtssystem, 20) Quelle des Terms, 21) Definition, 22) Definitionsquelle, 23) Verwendung (vgl. Muhr und Peinhopf 2015:7ff.).

³ <https://iate.europa.eu/>.

⁴ Terminus wird in dieser Liste im Sinne von *Benennung* verwendet.

3.2.2.3. Rechtsbegriff

Im juristischen Bereich stellen Begriffe nicht nur eine Kommunikationshilfe dar, sondern ermöglichen die Rechtsanwendung an sich. Folglich können sie auf verschiedene Art und Weise kategorisiert werden. Sandrini (1996:25f.) orientiert sich in der Einteilung der Rechtsbegriffe an Wank (1985). Wank (1985:5f.) unterscheidet etwa zwischen Allgemeinvorstellungen, sekundären Rechtsbegriffe und primären Rechtsbegriffe, die eine spezifische rechtliche Bedeutung aufweisen. Die Rechtsbegriffe können weiterhin nach Urheberschaft in Rechtssatzbegriffe, vom Gesetzgeber vorgegeben, oder rechtswissenschaftliche Begriffe, aus der Rechtswissenschaft an sich, unterteilt werden. Eine weitere Unterteilung erfolgt in bestimmte und unbestimmte Rechtsbegriffe (vgl. Wank 1985:7).

Nach Cornu (1990) kann zwischen rein juristischen Termini, die eher selten auftreten, und Termini mit juristischer und allgemeinsprachlicher Bedeutung unterschieden werden. Letztere fallen in vier Gruppen: 1) allgemeinsprachliche und juristische Begriffe mit gleicher Bedeutung; 2) allgemeinsprachliche Begriffe ergänzt durch eine spezifische juristische Bedeutung; 3) eine Ableitung eines juristischen Begriffs aus dem allgemeinsprachlichen Begriff; (4) keine semantische Beziehung zwischen juristischem und allgemeinsprachlichem Begriff ersichtlich (vgl. Cornu 1990:62ff. nach Sandrini 1996:26f.).

In der Rechtstheorie wird eine abstrakte Situation als Tatbestand bzw. Norm bezeichnet und wird somit von Sandrini (1996) im materiellen Recht als größtenteils überlappend mit dem terminologiewissenschaftlichen *Begriff*, einer abstrakten Denkeinheit, gesehen. Der juristische Terminus übernimmt hierbei die Funktion der Benennung (vgl. Sandrini 1996:30). In der Rechtswissenschaft wird zwischen deskriptiven und normativen Merkmalen unterschieden, wobei erstere vor allem im formellen Recht und letztere im materiellen Recht eine Rolle spielen (vgl. Sandrini 1996:46).

In diesem Kontext ist auch Warburtons (2021) Zugang zur Fachsprachlichkeit von Termini und in weiterer Folge zur Termkandidatenwahl erwähnenswert, auch wenn ihr Ansatz nicht einem rechtswissenschaftlichen Kontext entspringt. Warburton (2021) kritisiert in ihrer Erörterung moderner Unternehmensterminologie die klassische, objektivistische Sichtweise von Begriffen und kontrastiert sie mit einem Zugang, der von kontextabhängigen Begriffen mit bestimmter kommunikativer Funktion ausgeht. Je nach Zweck, Zielgruppe und anderer Faktoren ist der geeignete Zugang zu wählen. Im Bereich der Unternehmensterminologie stellt Warburton eine pragmatische Wahl der Termini in den Raum (vgl. Warburton 2021:106).

Sandrini (1996) hält eine Reihe von Besonderheiten von Definitionen von Rechtsbegriffen fest. Definitionen im Recht setzen sich laut Sandrini (1996) aus einer

Tatbestandsbeschreibung (Intension und Extension) und einem Bezug auf die Rechtsfolge, dem von der Legislative beabsichtigten Regelungszweck, zusammen. Allerdings können je nach Kontext verschiedene Rechtsfolgen bestehen, weswegen eine allgemeingültige Definition sogenannter „Statusbegriffe“ unmöglich ist (vgl. Sandrini 1996:63ff.).

Sandrini (1996) sieht in der Interpretation und Analogie zwei weitere wesentliche Faktoren in der Begriffsbestimmung im Recht. Dabei wird der Begriffsinhalt entweder erweitert oder auf eine andere Situation übertragen, was eine Anpassung an neue Lebenszusammenhänge ermöglicht. Auslegungskriterien bieten hierbei der Wortsinn, die Absicht des historischen Gesetzgebers und die objektiv-teleologische Interpretation (vgl. Sandrini 1996:66-69).

Sonderformen von Begriffen im formellen Recht gruppiert Sandrini (1996) in Ermessensbegriffe bzw. Generalklauseln und Typusbegriffe. Erstere sind bewusst unscharf definiert, etwa „Treu und Glauben“, letztere erfassen eine exemplarische Gesamtheit von Merkmalen, die jedoch nicht zwingend oder vollständig vorhanden sein müssen (vgl. Sandrini 1996:80f.).

Aufgrund der Schwierigkeit im juristischen Bereich, Inhaltsdefinitionen zu erstellen, unterscheidet Sandrini (1996) hauptsächlich zwischen Nominal- und Realdefinitionen, wobei es sich bei ersteren um eine sprachliche Festsetzung handelt, während letztere Erkenntnisse über den Definitionsgegenstand vermitteln (vgl. Sandrini 1996:86f.). Weiters unterscheidet er reine und kaschierte Legaldefinitionen. Erstere sind explizit, letztere werden durch die Einbettung in die rechtsfolgenanordnende Norm impliziert (vgl. Sandrini 1996:90).

Chiocchetti et al. (2009) sehen in Anlehnung an andere Expert_innen (Sandrini 1996, Wiesmann 2004) vier Gründe für die Schwierigkeit, Rechtsbegriffe zu definieren: Systemgebundenheit, Unbestimmtheit, Interpretationsoffenheit, Kontextgebundenheit. Einerseits bedarf die Definition von Rechtsbegriffen einer engen Vertrautheit mit der Rechtsordnung, aus der sie entstammen, auch, um den Kontext, in dem sie eingebettet sind, genau identifizieren zu können. Andererseits sind Rechtsbegriffe auch innerhalb der Rechtsordnung bzw. des spezifischen Kontextes oft bewusst unbestimmt und interpretationsoffen gehalten (vgl. Chiocchetti et al. 2009:101f.).

Chiocchetti et al. (2009) erarbeiteten im Vorfeld zur Erneuerung von *bistro* Strategien zur Erstellung rechtsterminologischer Definitionen. Wichtig war dabei, sowohl die äußere Form, z.B. Interpunktion am Satzende, Beginn der Definition mit dem Definiens, der Definitionen zu vereinheitlichen, als auch den Fokus der Definition anzupassen. Als Beispiel verwenden Chiocchetti et al. (2009) eine Stelle aus dem deutschen StGB:

Wer ein Kind unterschreibt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (§ 169 StBG).

Die daraus gewonnene Definition lautet folgendermaßen:

Personenstands Fältschung (bundesdeutsches Strafrecht): Straftat, bei der ein Kind untergeschoben oder der Personenstand eines anderen gegenüber einer zuständigen Behörde falsch angegeben oder unterdrückt wird. (Chiocchetti et al. 2009:104)

Auf ähnliche Weise kann auch aus Kontexten eine Definition extrahiert werden. Zudem werden die Definitionen separat für jedes Rechtssystem und innerhalb dessen für jedes Fachgebiet erstellt (vgl. Chiocchetti et al. 2009:103ff.).

Die Definition an sich folgt dem Schema der klassischen terminologischen Definition, wobei ein Begriff durch einen Oberbegriff beschrieben wird und anhand seiner Merkmale vom Oberbegriff und den Nebenbegriffen abgegrenzt wird. Die Anzahl der relevanten Merkmale kann dabei stark variieren und wird von Chiocchetti et al. (2009) als eher subjektiv bezeichnet (vgl. 2009:106f.).

Wiesmann (2004) kritisiert Sandrinis (1996:151) Ansatz, dass Definitionen von Rechtsbegriffen des materiellen Rechts aus einer Einheit von Tatbestand und Rechtsfolge bestehen. Da viele Begriffsdefinitionen nur eines dieser Elemente enthalten, folgert Wiesmann (2004) dass viele Begriffe nicht diesem Schema folgen und dass diese Art der Begriffsbestimmung weder die definitorische Praxis widerspiegelt, noch tatsächlich realisiert werden kann. Wiesmann (2004) lehnt eine Gleichsetzung von Normen und Begriffen aus sprachtheoretischer und juristischer Sicht ab und plädiert stattdessen für eine Trennung zwischen juristischen und lexikographischen Erfordernissen an Definitionen (vgl. Wiesmann 2004:223ff.).

Chiocchetti et al. (2013b) sehen intensionale Definitionen, die im Grunde mit der aristotelischen Definition übereinstimmen, in der Terminologearbeit aufgrund ihrer Klarheit als bevorzugt. Dies ist jedoch problematisch in der rechtlichen Terminologearbeit, da Legaldefinitionen nicht zwangsläufig diesem Schema folgen oder ihre Komplexität in einer solchen Form nicht erfasst werden könnte. Zudem würden auch Rechtsexpert_innen stets die „offizielle“ Definition einer intensionalen gegenüber bevorzugen. Auch sehen Chiocchetti et al. (2013b) intensionale Definitionen von Rechtsbegriffen als nicht ausreichend für Translator_innen, da oftmals mehr Information benötigt wird, um den Begriff in seiner Gesamtheit zu erfassen (vgl. Chiocchetti et al. 2013b:19).

3.3. Die historische Verflechtung des deutschen und des österreichischen Rechtssystems

Das römische Recht bildet die Basis des Privatrechts in Europa, vor allem im mitteleuropäischen Raum (vgl. Hamza 2002:9). Aus diesem Grund ist es zur Ergründung der Gemeinsamkeiten des deutschen und österreichischen Rechtssystems, aber auch deren Unterschiede wichtig, diesem Ursprung nachzugehen. Als Grundlage für dieses Kapitel dient in erster Linie Hamza (2002).

3.3.1. Entstehung und Nachwirkung des *Corpus Iuris Civilis*

Hamza (2002) identifiziert in der Gesetzgebung des Weströmischen Reiches im 5. Jahrhundert n. Chr. den Einfluss des germanischen Gewohnheitsrechts, das in den germanischen Staatsgebilden auf diesem Gebiet galt, und des römischen Rechts, das für die Bürger_innen des ehemaligen Weströmischen Reiches galt. Eine Kodifizierung der geltenden Gesetze wurde als Notwendigkeit angesehen. So erfolgten im Laufe des 5. und 6. Jahrhunderts erste Kodifizierungen des römischen Rechts auf Basis von Edikten römischer Kaiser und Schriften klassischer Rechtsgelehrter, darunter auch Lehrbücher. Zudem galten die neueren Gesetze nunmehr auch territorial, anstatt wie bisher nur für bestimmte Volksgruppen (vgl. Hamza 2002:14ff.).

In diesem Kontext hebt Hamza (2002) das Wirken des Kaisers Justinian I. (527–565) hervor. Um die Einheit des römischen Reichs sicherzustellen, forderte er die Kodifikation des geltenden Rechts. Dies begann mit der Erstellung des *Codex Iustinianus* und mündete in der Erstellung des *Corpus Iuris Civilis*. Dieser gliedert sich in drei Bände, nämlich den *Institutiones*, dem *Codex Iustinianus* und den *Novellae* (Hamza 2002:25). Der erste Band umfasst ein offizielles Lehrbuch, das in drei Teile gegliedert ist, nämlich *von den Personen*, *von den Sachen* und *von den Klagen*, und eine teils interpolierte Sammlung von Werken römischer Rechtsgelehrter, den Digesten, auch Pandekten genannt. Der zweite Band ist ein Zusammenschluss der bisher gültigen *Codices*, während der dritte Band kaiserliche Verordnungen, die nach der Erstellung des *Codex* erlassen wurden, enthält (vgl. Hamza 2002:21-25).

Justinians Werk ermöglichte ein Fortleben des römischen Rechts in verschiedenen Formen. Regional wurde es mit anderen Rechtsformen, etwa dem Feudalrecht und dem kanonischen Recht zum *ius commune* vermengt. Die Digesten gerieten nach dem Fall des weströmischen Reiches zeitweise in Vergessenheit, wurden jedoch um die Jahrtausendwende wieder entdeckt, wodurch das römische Recht zunächst in Italien wieder aufblühte. Rezipiert

wurde das Recht von Glossatoren, die ihre Interpretationen in Form von Glossen festhielten (vgl. Hamza 2002:27-41).

Die Kaiser des Heiligen Römischen Reichs setzten sich stark für die Rezeption des römischen Rechts ein, was zu einer Verbreitung desselben auf dem Gebiet des Heiligen Römischen Reichs führte. Im 15. Jahrhundert wurde das römische Recht in Form des *ius commune* offiziell zum als subsidiär zu örtlichen Rechtsvorschriften anzuwendenden Recht erhoben. In der Praxis nahm es jedoch Vorrang, da die damaligen Universitäten hauptsächlich das von Glossatoren rezipierte römische Recht lehrten und somit die Richter meistens ausschließlich dessen kundig waren (vgl. Hamza 2002:46ff.).

Im 16. Jahrhundert erörterten die Humanisten die Rechtsquellen nicht nur aus einem rechtlichen Blickwinkel, sondern auch einem sprachlichen und historischen. Zudem untersuchten sie auch die Novellen, die bis zu dem Zeitpunkt größtenteils außer Acht gelassen worden waren. Ihre für den Humanismus prägende rationelle Herangehensweise fokussierte sich auf die originalen Texte an sich, während den Glossen im Rahmen ihrer Forschung wenig Bedeutung zugemessen wurde (vgl. Hamza 2002:71f.).

3.3.2. Die Entwicklung des Privatrechts in Österreich

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts führte der humanistisch geprägte Kaiser Maximilian I. das Studium des römischen Rechts an der Universität Wien ein. Traktate wurden verfasst, deren Ziel es war, das Landesgewohnheitsrecht der österreichischen Länder mit dem römisch-kanonischen Recht zu harmonisieren. In den einzelnen österreichischen Erbländern erlangten verschiedene, zunehmend stärker von römischem Recht geprägte Traktate im Laufe der Jahrhunderte Gesetzesstatus, was zur Entstehung eines österreichischen *Ius Romano-Germanicum* beitrug. Auch diente das römische Recht als Brücke zwischen den abweichenden Rechtsordnungen der einzelnen Länder (vgl. Hamza 2002:52-57).

Im Jahre 1787 wurde das römische Recht vom Teil-ABGB, dem ersten Teil des ABGB, auf formaler Ebene abgelöst. Hamza (2002) hält jedoch fest, dass das römische Recht weiterhin gelehrt wurde, da es teilweise noch galt und gleichzeitig eine Quelle für das ABGB darstellte. Dieses trat am 1. Jänner 1812 in Kraft; gleichzeitig wurden das römisch-gemeine Recht und das Teil-ABGB außer Kraft gesetzt. Das bereits von Maria Theresia festgelegte Ziel des ABGB war, Rechtsunterschiede und vor allem Rechtsunsicherheiten in den Erbländern beseitigen. Joseph II. führte diese Bemühungen fort (vgl. Hamza 2002:103ff.).

Strukturell folgt das ABGB dem Institutionensystem, das auf Basis der *Institutiones* eine Aufteilung der Materie in Personenrecht und Sachenrecht vorsieht. Es weist aber auch

pandektistische Einflüsse auf, die auf Basis der Digesten eine Fünfteilung des bürgerlichen Rechts vorsieht: Allgemeiner Teil, Schuldrecht, Sachenrecht, Erbrecht, Familienrecht. Das ABGB besteht aus 1.502 Paragraphen, aufgeteilt auf drei Teilgebiete: Personenrecht, Sachenrecht, gemeinschaftliche Bestimmungen (vgl. Perner et al. 2016:4ff.).

Zunächst bildete sich in Österreich die exegetische Schule heraus, die auf Basis des Naturrechts das ABGB wörtlich interpretierte. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts verstärkte sich jedoch der Einfluss der deutschen Pandektistik (vgl. Hamza 2002:107f.).

Von 1914 bis 1916 erfolgten mehrere in einem Jahrzehnt erarbeitete Teilnovellen des ABGB, die stark vom deutschen BGB beeinflusst waren. Diese Novellen betrafen das Personen-, Familien-, Erb- und Nachbarrecht sowie Eigentumsvorbehalt, Belastungsverbot, Vertrag, Schuldübernahme, Auslobung, Schadensersatz und Verjährung. Hamza (2002) stellt hier eine rein inhaltliche Änderung fest, wobei jedoch auch viele Begriffe präzisiert wurden. Dies geschah aufgrund des Einflusses der Schule der Begriffsjurisprudenz, die das Recht als Gefüge von einzelnen, im Gesetz definierten und folglich rechtserzeugenden Begriffen besteht. Gemeinsam bilden diese Einzelbegriffe einen Rechtssatz (vgl. Heidinger et al. 1993:17) Über 1.020 der heute geltenden 1.400 Paragraphen, also etwa 70%, bleiben bis zum heutigen Tage unverändert (vgl. Hamza 2002: 111f.).

3.3.3. Die Entwicklung des Privatrechts in Deutschland

In den frühen 30er Jahren des 16. Jahrhunderts wurden erstmals die Digesten auf Grundlage der Florentiner Handschrift, die das Aufblühen des römischen Rechts im 11. Jahrhundert ermöglichte, veröffentlicht. Die Bedeutung des römischen Rechts gewann stetig an Einfluss, verschiedene Lehrweisen bildeten sich heraus. Erst im 18. Jahrhundert jedoch bildete sich auf Basis der praxisorientierten und ahistorischen bisherigen Vorgangsweisen die *Historische Rechtsschule* heraus, die sich mit der pandektistischen Rechtswissenschaft als tatsächliche Wissenschaft befasste. Vertreter dieser Schule begründeten das Pandektensystem, auf dem das BGB beruht (vgl. Hamza 2002:75-79).

Das Bestreben der Schule des Pandektismus bestand darin, „ein geschlossenes System von Rechtsbegriffen und anerkannten Lehrsätzen [zu erstellen,] und gründete dabei auf der Idee der Lückenlosigkeit der Rechtsordnung“ (Robbers 1994:170). Daraus entwuchs die Schule der Begriffsjurisprudenz (vgl. Robbers 1994:170).

Zunächst wurde eine Kodifizierung des Schuldrechts erstrebt, um eine Einheit des Deutschen Bundes zu fördern. Diese Bestrebungen mündeten in der Vorlage des Dresdner Entwurfs im Jahr 1866 im Rahmen einer Kommission, an der sich Sachsen, Österreich, Bayern,

Württemberg, Hannover, Hessen-Darmstadt und Frankfurt beteiligten. Der Ausbruch des Preußisch-Österreichischen Kriegs im selben Jahr und die daraus resultierende Auflösung des Deutschen Bundes setzten den Kodifizierungsbemühungen jedoch vorerst ein Ende (vgl. Hamza 2002:95ff.).

Im Jahre 1874 begannen die Vorarbeiten zum BGB. Der *Erste Entwurf* wurde im Jahre 1888 veröffentlicht und erntete Kritik von Germanist_innen und Jurist_innen – er sei zu „undeutsch“ und zu „unsozial“. Der im Jahre 1895 veröffentlichte *Zweite Entwurf* wurde unter Einbezug dieser Kritik erstellt, jedoch hielten sich die Änderungen in Grenzen. In weiterer Folge kam es schließlich zur Genehmigung des BGB, das im Jahre 1900 in Kraft trat (vgl. Hamza 2002:97f.).

Das BGB besteht aus 2.385 Paragraphen, die nach dem Pandektensystem gegliedert sind: Allgemeiner Teil, das Recht der Schuldverhältnisse, das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht. Der Allgemeine Teil enthält Erläuterungen zu den übrigen Büchern. Die Einführung des Prinzips „Reichsrecht bricht Landesrecht“, eine Reversierung des bisher gültigen umgekehrten Prinzips, ermöglichte eine Vereinheitlichung des Rechtes. Im Laufe der nächsten Jahrzehnte kam es zu diversen Reformen zur Anpassung an neue wirtschaftliche und soziale Verhältnisse, doch grundlegende Veränderungen fanden keine mehr statt (vgl. Hamza 2002:98).

3.4. Das deutsche und das österreichische Sachenrecht

Dieses Kapitel dient zur Verschaffung eines Überblickes über das Sachenrecht. Ähnlich wie Kapitel 3.6 wird dieses kurz gehalten, da sich das Sachenrecht in Deutschland und Österreich einerseits in seinen groben Zügen nur gering unterscheidet, andererseits, weil die Erörterung spezifischer Unterschiede Gegenstand der Analyse dieser Arbeit ist. Daher wird in diesem Kapitel das Sachenrecht in erster Linie aus österreichischer Sicht thematisiert und bei Bedarf mit dem deutschen Sachenrecht verglichen. Der Fokus liegt auf den Themenbereichen, die im Rahmen der Terminologiearbeit liegen: Sachenrecht im Allgemeinen, Besitz, Eigentum, Dienstbarkeiten.

3.4.1. Der Sachbegriff

Sachenrechte bestehen immer an einzelnen Gegenständen, nicht am Gesamtvermögen. (vgl. Perner et al. 2016:407). § 285 ABGB definiert den Sachbegriff folgenderweise: „Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.“ (§ 285 ABGB) Nach gängiger Lehre definiert Simonnæs (2015) Sachen im BGB als körperliche Gegenstände, die sinnlich wahrnehmbar und beherrschbar sind

und sich somit von Rechten unterscheiden (vgl. Simonnæs 2015:121f.). Sachen sind „verkehrsfähig“, können somit also Gegenstand von Rechten oder Rechtsgeschäften sein. Tiere sind gemäß § 285a keine Sachen (vgl. Perner et al. 2016:410). Auch das BGB kategorisiert Tiere nicht als Sachen, jedoch gibt es auch für sie teilweise sachenrechtliche Bestimmungen (vgl. Simonnæs 2015:121f.).

Auf Basis des ABGB weisen Perner et al. (2016:411-414) auf eine Reihe von Unterscheidungsmöglichkeiten hin:

- Sachen können körperlich oder unkörperlich sein, wobei Perner et al. (2016:411) anmerken, dass die meisten Bestimmungen des Sachenrechts auf körperliche, also durch die Sinne wahrnehmbare Gegenstände, bezogen sind. Im Gegensatz zum ABGB kennt das BGB keine unkörperlichen Sachen und unterscheidet sie wie oben erwähnt explizit von Rechten (vgl. Simonnæs 2015:121f.).
- Sachen können öffentlich, also im Eigentum des Staates, oder privat sein.
- Sie können teilbar oder unteilbar sein, je nachdem, ob sie ohne signifikanten Wertverlust zerlegt werden können. Bei unteilbaren Sachen merken Perner et al. (2016:411) die Möglichkeit der Zivilteilung an, in anderen Worten, die Veräußerung der Sache und anschließende Aufteilung des Erlöses.
- Sachen können verbrauchbar oder unverbrauchbar sein. Dies ist laut Perner et al. (2016:411f.) insofern relevant, als an unverbrauchbaren Sachen Rechte wie Fruchtgenuss begründet werden können.
- Sachen können schätzbar oder unschätzbar sein. Schätzbaren Sachen kann ein Geldwert zugewiesen werden, wobei Perner et al. (2016:412) zusätzlich noch zwischen dem objektiven und dem subjektiven Wert unterscheiden.
- Sachen können vertretbar, also nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt, oder unvertretbar, durch individuelle Merkmale gekennzeichnet, sein. Perner et al. (2016:412) stellen als Beispiel 1kg Mehl einem spezifischen Kunstwerk gegenüber.
- Besonders signifikant in ihren Rechtsfolgen ist die Unterscheidung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen.
- Sachen, die nicht im Eigentum einer Person stehen, sind „herrenlose“ Sachen. An diesen kann unter bestimmten Umständen ein originäres Eigentumsrecht durch Aneignung begründet werden.
- Schließlich können sich einfach oder zusammengesetzt sein, wobei zusammengesetzte Sachen aus selbständigen und unselbständigen Bestandteilen bestehen können. Zu

letzterem zählt etwa auch Zuwachs bis zur Abtrennung von der Hauptsache (vgl. Perner et al. 2016:411-414).

3.4.2. Sachenrechte

Das Sachenrecht bzw. dingliche Recht regelt, „wer welche Rechte an einer Sache hat und wer den Rechten entsprechend über die Sache verfügen darf.“ (Heidinger et al. 1993:26) Heidinger et al. (1993) sehen die absolute Wirkung der Sachenrechte gegenüber anderen Rechten als ihr Hauptcharakteristikum – sie sind somit absolute Rechte. Daraus leiten Heidinger et al. (1993) nach gängiger Lehre drei Grundsätze ab: Typenzwang, geschlossene Zahl, Publizität (vgl. Heidinger et al. 1993:26f.).

Der Grundsatz des Typenzwangs besagt, dass die Rechtsordnung den Inhalt bzw. Umfang der Sachenrechte genau definiert. Dies geht mit einer geschlossenen Zahl an Sachenrechten einher. Der Publizitätsgrundsatz äußert sich darin, dass diese auch nach außen ersichtlich sein müssen (vgl. Heidinger et al. 1993:27). Dies gilt auch im deutschen Recht (vgl. Simonnæs 2015:120).

Die absolut geschützten Sachenrechte gemäß ABGB §308 sind Eigentum, Pfandrecht, Dienstbarkeit, Reallast. Weitere Sachenrechte sind das Baurecht, das Wohnungseigentum und die Bergwerksberechtigung (vgl. Perner et al. 2016:407). Zudem wird auch der Besitz dazugezählt, obwohl, wie Heidinger et al. (1993) festhalten, dieser nach herrschender Lehre nicht dazugezählt wird, da er (und die damit einhergehenden Besitzstörungsregelungen) faktisch gesehen keinen Rechtsanspruch zwischen Person und Sache begründet, sondern nur die faktische Beziehung zwischen einer Person und einer Sache bezeichnet (vgl. Heidinger et al. 1993:27). Gschnitzer et al. (1985) halten die Bezeichnung des Besitzes als Sachenrecht jedoch für legitim, da einerseits Besitz durch den Besitzwillen vorausgesetzt wird, und andererseits, weil mit dem Besitz diverse Rechte einhergehen (vgl. Gschnitzer et al. 1985:6).

Auch im deutschen Recht sind Sachenrechte absolute Rechte und wirken somit gegenüber Dritten. Gegliedert ist das Sachenrecht in das Eigentum, das ein Vollrecht an einer Sache begründet, und die beschränkten dingliche Rechte, die Teilrechte an einer Sache begründen (vgl. Simonnæs 2015:120). Beschränkte dingliche Rechte, die vom Eigentumsrecht abgeleitet sind, können sich sowohl auf Sachen als auch auf andere Rechte beziehen, wodurch die oben genannte Lücke – dass das BGB keine unkörperlichen Sachen kennt – geschlossen wird. Simonnæs (2015) gliedert die beschränkten dinglichen Rechte in dingliche Nutzungsrechte (Dienstbarkeiten und Nießbrauch), dingliche Verwertungsrechte (Pfandrecht und Hypothek) und das dingliche Vorkaufsrecht (vgl. Simonnæs 2015:126).

3.4.3. Besitz

Gschnitzer et al. (1985) unterscheiden zwischen Sachbesitz, Rechtsbesitz und Inhabung. Im deutschen Recht wird der_ die Besitzdiener_ in anerkannt, was in etwa dem_ der österreichischen Inhaber_ in entspricht (vgl. Gschnitzer et al. 1985:6f.).

Das ABGB (§ 311) hält fest, dass „alle körperliche[n] und unkörperliche[n] Sachen, welche ein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sind“ (ABGB § 311), auch Gegenstand des Besitzes sein können. Darunter fallen im österreichischen Recht sowohl körperliche als auch unkörperliche Sachen. Dazu zählen Gschnitzer et al. (1985) dingliche Rechte, Erbrecht und Forderungen (vgl. Gschnitzer et al. 1985:8f.).

Weiters unterscheiden Gschnitzer et al. (1985) zwischen rechtmäßigem und unrechtmäßigem, redlichem und unredlichem sowie echtem und unechtem Besitz. Dies hängt davon ab, ob der Besitz auf einem gültigen Rechtsgrund beruht, ob er im guten Glauben ausgeführt wird und ob der Besitz rechtmäßig oder unrechtmäßig ergriffen worden ist. Somit fallen diese Kategorien oftmals zusammen und ziehen verschiedene rechtliche Konsequenzen bzw. verschiedene Arten von Rechtsschutz nach sich (vgl. Gschnitzer et al. 1985:10ff.).

Besitz kann auf verschiedene Weise erworben werden. Im Allgemeinen kann er ursprünglich oder abgeleitet sein. Letzterer erfolgt durch Übergabe, wobei auch hierbei Gschnitzer et al. (1985) verschiedene Kategorien unterscheiden: körperliche Übergabe, Übergabe durch Zeichen, wo keine körperliche Übergabe möglich ist, und Übergabe durch Erklärung, etwa wenn aus Inhabung Besitz wird (vgl. Gschnitzer et al. 1985:14-19).

Besitz setzt sowohl Innehabung einer Sache als auch den Willen, die Sache zu behalten, voraus. Perner et al. (2016) sehen die Funktion des Besitzes darin, Rechtsfrieden zu erhalten, die Publizitätsfunktion und die Rechtsscheinfunktion zu erfüllen. Zudem ist er auch für die Ersitzung unerlässlich (vgl. Perner et al. 2016:419f.).

Perner et al. (2016) unterscheiden eine Vielzahl an Besitzarten. Einerseits gibt es den Naturalbesitz, der sich in Sachbesitz und Rechtsbesitz gliedert, andererseits den Buchbesitz bzw. Tabularbesitz auf Basis eines Grundbucheintrags. Beim Rechtsbesitz wird die Voraussetzung der Innehabung durch Ausübung des Rechtes erfüllt. Zudem kann Besitz als Allein-, Teil- oder Mitbesitz erfolgen (vgl. Perner et al. 2016:420f.). Auch das BGB kennt Allein-, Teil- und Mitbesitz (vgl. Simonnæs 2015:122).

3.4.4. Eigentum

Gschnitzer et al. (1985) unterscheiden zwischen Eigentum im weiteren Sinne, nämlich „[a]lles, was jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen[...]“ (§ 353

ABGB) und Eigentum im engeren Sinne, nämlich dem Vollrecht an körperlichen Sachen. Eigentum birgt eine Vielzahl von Rechten mit sich, darunter die willkürliche Nutzung, Benutzung, Vertilgung, Übertragung oder Verlassung sowie das Recht, andere vom Eigentum auszuschließen, setzt dieser Freiheit aber auch zivil- und öffentlichrechtliche Grenzen. Als Grundrecht genießt das Eigentumsrecht einen besonderen rechtlichen Schutz (vgl. Gschnitzer et al. 1985:61). Simonnæs (2015) verweist auf die Tatsache, dass das BGB keine Definition vom Eigentum an sich enthält, sondern sich eher auf dessen Rechtsfolgen bezieht (vgl. Simonnæs 2015:123).

Gschnitzer et al. (1985) erörtern die historische Unterscheidung zwischen Besitz und Eigentum. Bereits im römischen Recht bestand ein Unterschied zwischen *possessio* und *dominium*. Eigenbesitz setzte *corpus* und *animus* voraus, also die Tatsache, eine Sache in seiner Gewalt zu haben, und den Willen, sie für sich zu behalten. Aus dem deutschen Recht entstammt das Konzept der Gewere, dem Rechtsanschein. Diese Elemente finden sich als solche im ABGB. Im BGB scheinen sie in leicht abgewandelter Form ab, da das BGB für den Besitz nur *corpus* erfordert (vgl. Gschnitzer et al. (1985:4f.)).

Beim Eigentumserwerb unterscheiden Heidinger et al. (1993) nach gängiger Lehre zwischen originärem Eigentumserwerb und derivativem Eigentumserwerb. Derivativer Eigentumserwerb erfordert die Übergabe einer beweglichen Sache oder, bei unbeweglichen Sachen, eine Eintragung in das Grundbuch. Folgendes beschreiben Heidinger et al. (1993) als Voraussetzung für die Übertragung des Eigentums von einer Person auf eine andere: eine Willenserklärung in Bezug auf die Übertragung des Eigentums, die Einhaltung des Publizitätsprinzips, das Vorhandensein des Sachenrechts bei der Person, die das Eigentum überträgt, ein gültiger Kaufvertrag bei einem Kauf. In der deutschen Rechtsordnung ist die Gültigkeit des Kaufvertrags keine Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit des Rechtsgeschäftes (vgl. Heidinger et al. 1993:28f.).

Unter originären Eigentumserwerb fallen folgende Situationen: Aneignung sogenannter herrenloser Sachen, Fund, Erzeugnisse, gutgläubiger Eigentumserwerb (vgl. Heidinger et al. 1993:28f.). Zu all diesen Fällen gibt es zusätzliche Bestimmungen, die im Rahmen der Terminologiearbeit erläutert werden.

Gschnitzer et al. (1985:78-124) unterscheiden spezifischer:

- Aneignung bzw. Okkupation freistehender bzw. „herrenloser“ Sachen
- Jagd und Fischerei unter der Voraussetzung, dass jagen bzw. fischen an den jeweiligen Orten erlaubt ist
- Gewinnung diverser Mineralien nach geltendem Bergrecht

- Fund unter bestimmten Voraussetzungen
- Eigentumserwerb durch Zuwachs. Dazu zählen Fruchtterwerb, also der natürliche oder vermischte Zuwachs, und künstlicher Zuwachs durch Vereinigung, spezifisch Vermengung, Vermischung, Verbindung oder Verschmelzung, bzw. Verarbeitung.
- Bauführung
- Uferrecht
- Übereignung. Diese beruht auf dem Eigentumsrecht der veräußernden Person und einem gültigen Rechtstitel, darunter Schenkung, Vermächtnis, Darlehen, Kauf, Tausch oder Zahlung. Bewegliche Sachen werden durch Übergabe übereignet, unbewegliche durch Eintragung in das Grundbuch (vgl. Gschnitzer et al. 1985:100ff.).
- Redlichen Erwerb ohne Berechtigung, in dem Falle, dass die veräußernde Person keinen gültigen Titel besitzt
- Ersitzung. Dabei wird das Eigentumsrecht nach Ablauf einer bestimmten Zeitdauer erworben. Unterschieden wird zwischen kurzer und langer Ersitzung, abhängig davon, ob der Titel rechtmäßig ist oder nicht. Zudem bestehen verschiedene Regelungen für bewegliche und unbewegliche Sachen (vgl. Gschnitzer et al. 1985:78-124).

Gschnitzer et al. (1985) ergründen auch die Ursprünge des Grundbuchs. Das Grundbuch entstammt dem mittelalterlichen deutschen Recht, wo zunächst Grundstücksgeschäfte amtlich registriert wurden und später der Akt der Registration selbst zu einem konstitutivem Akt wurde. 1871 wurde in Österreich das Grundbuchsgesetz erlassen Das Grundbuch dient der Sicherung des Grundverkehrs und verhält sich gemäß Gschnitzer et al. (1985) ähnlich dem Besitz bei beweglichen Gegenständen, indem es Rechtsschein schafft, die Rechtsübertragung voraussetzt, Gutgläubigkeit bewirken kann und Beklagtenstellung gibt (vgl. Gschnitzer et al. 1985:27f.).

Das Grundbuch beruht auf einer Reihe von Prinzipien, die Gschnitzer et al. (1985:37-47) näher erläutern:

- Das Antragsprinzip führt zu einer Bindung des Gerichts an die Parteianträge. Daraus ergibt sich die Tatsache, dass ein Eintragungen nur auf Antrag durch die jeweiligen Parteien erfolgen können und auch nicht mehr Rechte als beantragt bewilligt werden können.
- Das Legalitätsprinzip räumt dem Gericht das Recht und die Pflicht ein, die Gültigkeit des Antrags zu prüfen. Im deutschen Recht gilt dieses Prinzip nicht.
- Der Spezialitätsgrundsatz erfordert, dass dingliche Rechte ausschließlich an bestimmten Einzelsachen begründet werden können.

- Der Eintragungsgrundsatz besagt, dass bürgerliche Rechte nur durch Eintragung in das Hauptbuch erworben, übertragen, beschränkt oder aufgehoben werden können. Allerdings ist dieser Grundsatz nicht absolut und kann durch Universalsukzession, Verschmelzung, Zwangsversteigerung, Enteignung oder Ersitzung durchbrochen werden.
- Der Publizitätsgrundsatz bewirkt auf formeller Ebene, dass das Grundbuch öffentlich einsichtig ist, und auf materieller Ebene, dass ein Erwerb im Vertrauen auf die Richtigkeit des Eintrags Gutgläubigkeit nach sich zieht.
- Der Prioritätsgrundsatz beruht auf dem Prinzip *prior tempore potior jure*, das heißt also, ältere Ansprüche genießen Vorrang gegen über jüngeren Ansprüchen. Jedoch kann unter bestimmten Umständen auch ein rechtsgeschäftlicher Rangtausch erwirkt werden (vgl. Gschnitzer et al. 1985:37-47).

Die wesentlichen Bestandteile des Grundbuchs sind das Hauptbuch und die Urkundensammlung. Diverse Hilfseinrichtung wie etwa die Grundbuchmappe zählen nicht zu seinen Bestandteilen (Perner et al. 2016:462f.).

3.4.5. Dienstbarkeiten und Reallasten

Dienstbarkeiten, auch Servituten genannt, begründen dingliche Nutzungsrechte an fremden Sachen, etwa das Recht, einen Weg zu verwenden, und erfordern somit Duldung durch den_ die Eigentümer_in. Im Gegensatz dazu begründen Reallasten aktive Pflichten, zum Beispiel die Übergabe von Heizmaterial (vgl. Heidinger et al. 1993:30). In eine gleichrangige Kategorie fallen für Gschnitzer et al. (1985) die eigentumsähnlichen Rechte, zu denen sie nach geltender Lehre das Baurecht und Wohnungseigentum, das sich im 20. Jahrhundert als solches herausgebildet hat, zählen. Die Geschichte der eigentumsähnlichen Rechte reicht jedoch bis ins römische Reich zurück (vgl. Gschnitzer et al. 1985:149ff.).

Zu den Grunddienstbarkeiten zählen Feld- und Gebäudedienstbarkeiten. Als Beispiel hierfür nennen Gschnitzer et al. (1985) Elektrizitätsleitungsrechte. Grunddienstbarkeiten bestehen unter der Voraussetzung, dass das Eigentum am dienenden Grund beschränkt wird und das am herrschenden Grund erweitert oder gefördert. Zudem erfordern sie, dass beide Grundstücke unmittelbar benachbart sind (vgl. Gschnitzer et al. 1985:158ff.). Zu den persönlichen Dienstbarkeiten zählen Gschnitzer et al. (1985) nach gängiger Lehre den Fruchtgenuss, Gebrauch, Wohnrecht, unregelmäßige Dienstbarkeiten und Scheindienstbarkeiten. Letztere gestehen eine Begünstigung auf Widerruf zu und konstituieren somit kein Recht (vgl. Gschnitzer et al. 1985:162-172).

Ein gültiger Titel für den Erwerb einer Dienstbarkeit kann durch einen Vertrag (auch Testament) erfolgen, durch Richterspruch oder auf gesetzlicher Basis konstituiert werden. Der Erwerb erfolgt über Eintragung ins Lastenblatt im Grundbuch oder durch Ersitzung. Erlöschen können Dienstbarkeiten durch Verzicht, Untergang des dienen oder herrschenden Grundes, Vereinigung, Verjährung, Enteignung, Zwangsveräußerung, Erlöschen des Vorteils, den die Servitut bereitet, oder, bei persönlichen Servituten, durch den Tod der berechtigten Person. Sofern die Erlöschung nicht unmittelbar herbeigeführt wird (etwa bei Untergang eines der Grundstücke), stellen diese Gründe lediglich Titel dar, durch die eine bücherliche Löschung angefordert werden kann (vgl. Gschnitzer et al. 1985:173ff.).

3.4.6. Pfandrecht

Das Pfandrecht erfüllt eine Sicherungsfunktion, die jedoch nicht nur zwischen zwei Parteien wirksam ist, sondern auch gegenüber Dritten. Möglichkeiten zur Begründung des Pfandrechts sind ein Vertrag, richterlicher Ausspruch oder ein gesetzlicher Anspruch. Bewegliche Pfandsachen werden einer_m Pfandgläubiger_in übergeben, während bei unbeweglichen Sachen ein Eintrag im Grundbuch in Form einer Hypothek erfolgt. Das Pfandrecht ist ein akzessorisches Recht. Dies bedeutet, dass es erlischt, wenn die Forderung, die es sichert, erlischt (vgl. Heidinger et al. 1993:29).

3.5. Die österreichische und die deutsche Sprachvarietät

Zunächst ist es wichtig, die alltagssprachlichen Unterschiede zwischen österreichischem Deutsch und Bundesdeutsch zu erörtern. Zu diesem Zweck wird in diesem Kapitel kurz auf die sprachgeschichtliche Entwicklung der beiden Varietäten eingegangen, mit einem besonderen Augenmerk auf die Lage während der Entstehung des ABGB und des BGB im 19. Jahrhundert. Im Anschluss werden spezifische Unterschiede auf grammatikalischer und syntaktischer Ebene thematisiert.

3.5.1. Historische Entwicklung

Kellermeier-Rehbein (2014) verortet im 8. Jahrhundert einen wichtigen Meilenstein der Sprachgeschichte: Zu dieser Zeit hatten sich im deutschen Sprachraum drei große deutsche Dialektgruppen aus verschiedenen germanischen Dialektgruppen herausgebildet: Altniederdeutsch in Norddeutschland, Mitteldeutsch im Westen und Oberdeutsch im übrigen Gebiet. Die Bildung und Festigung von Vielfalten innerhalb dieser Dialektgruppe führt Kellermeier-Rehbein (2014) nicht nur auf natürliche Barrieren zurück, sondern auch auf die politische, kulturelle und wirtschaftliche Dezentralität im deutschsprachigen Raum. Sie vergleicht die Situation mit der in anderen Ländern, etwa England und Frankreich, wo

zentralistische Höfe bereits im Spätmittelalter zur Bildung von später kodifizierten Leitvarietäten führten, während die deutsche Sprache erst im Zuge der Nationenbildung an Bedeutung als Mittel zur Identitätsbildung im deutschen Sprachraum gewann (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:13ff.).

Den Ursprung der österreichischen Standardvarietät sieht Kellermeier-Rehbein (2014) im Dialekt der Bajuwaren, einem germanischen Volksbund, der sich im Alpen- und Donauraum angesiedelt hatte. Im 14. und 15. Jahrhundert begann die Entwicklung regionaler Schreibsprachen im deutschsprachigen Raum. In der bairisch-österreichischen Schreibsprache, die sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts im Zuge der Entwicklung regionaler Schreibsprachen im gesamten deutschsprachigen Raum herausbildete, identifiziert Kellermeier-Rehbein (2014) zwei Ausprägungen: einerseits die bairisch-dialektale Form, die mundartliche Aspekte aufwies, andererseits die bairisch-neutrale, die keine solchen Merkmale enthielt. Letztere kam in der Wiener Stadtkanzlei zur Anwendung und wurde schließlich von Maximilian I. ab 1500 übernommen (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:137ff.).

Auch den aufkommenden Buchdruck im 16. Jahrhundert erachtet Kellermeier-Rehbein als einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung einer Schreibsprache. Da jedoch viele Verleger und Setzer nicht aus Österreich, sondern anderen deutschsprachigen Gebieten stammten, flossen Elemente ihrer regionalen Schreibsprachen in die Produktion ein. Dadurch kam es allmählich zu Ausgleichungen (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:139).

Diese Ausgleichungen verknüpft Kellermeier-Rehbein (2014) eng mit der Reformation, die zur Verbreitung der ostmitteldeutschen Schreibsprache führte. Martin Luther kombinierte die meißnisch-obersächsische Ausprägung mit bairisch-österreichischen Elementen und verhinderte dadurch eine sprachliche Spaltung zwischen den südlichen und nord- und mitteldeutschen Varietäten. Weiters identifiziert Kellermeier-Rehbein (2014) an dieser Stelle auch eine Assoziation von Varietät mit Religion – „die ostmitteldeutsche Schreibsprache mit dem Protestantismus[...], die bairisch-oberdeutsche dagegen mit dem Katholizismus“ (Kellermeier-Rehbein 2014:139). Nach anfänglichem Ringen um Dominanz setzte sich die ostmitteldeutsche Schreibsprache in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts durch, wobei die bairisch-oberdeutsche Schreibsprache noch bis ins 18. Jahrhundert hinein als verbindliche Kanzleisprache diente (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:139).

Zudem benennt Kellermeier-Rehbein (2014) Ostmitteldeutsch auch als die Sprache der Aufklärung. Um folglich einen bildungspolitischen Rückstand zu vermeiden, führte Maria Theresia eine umfassende Sprachreform auf Basis des Ostmitteldeutschen ein. Die ebenfalls durchgeführte Schulreform, die die allgemeine Schulreform einführte, verbreitete diese

Varietät auch unter Nicht-Adeligen. Als Grundlagenwerke nennt Kellermeier-Rehbein (2014) die sprachwissenschaftlichen Werke der deutschen Gelehrten Johann Christoph Gottsched und Johann Christoph Adelung. Diskrepanzen zur gesprochenen Sprache wurden in Kauf genommen. Schließlich wurde unter Joseph II. die deutsche Schriftsprache erstmals 1784 zur Amtssprache im Habsburgerreich erklärt (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:139f.).

Wiesinger (2014) stellt eine gemeinsame Entwicklung des österreichischen Deutsch und des Bundesdeutsch gemäß der grammatikalischen und orthografischen Grundsätze Johann Christoph Adelungs in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts fest. Diese Grundsätze erreichten im Jahr 1803 erstmals Breitenwirkung in Österreich; sie wurden nicht nur an Schulen gelehrt, sondern galten auch als Vorlage im Amts- und Geschäftswesen. Dies führte zu einer Normierung der deutschen Schriftsprache auf Basis der ostmitteldeutschen und norddeutschen Dialekte und in weiterer Folge zur Eingliederung deren Wortschatzes in das österreichische Deutsch (vgl. Wiesinger 2014:474f.).

Dies sieht Wiesinger (2014) als Ursache für eine sprachliche Gegenbewegung in Österreich, die eine Beibehaltung österreichischer Varianten forderte. In weiterer Folge wurden österreichische Varianten und Phraseologie bewusst gesammelt und schriftlich festgehalten. Auch in der Literaturszene kam es zu einer Besinnung auf österreichische Sprachformen (vgl. Wiesinger 2014:476).

Die Bildung eines Bewusstseins für eine österreichische Sprachvarietät führt Wiesinger (2014) auf die ab 1848 aufkeimenden nationalen Verselbstständigungsbestrebungen zurück. Besonders erwähnenswert hierbei ist der wachsende Konflikt zwischen Preußen und Österreich. Nach der Auflösung des deutschen Bundes im Jahre 1866 wurde erstmals der Begriff *österreichisches Hochdeutsch* geprägt, der zunächst jedoch eher negativ aufgenommen wurde. Nach der ersten Orthografiekonferenz unter Konrad Duden, zu der Österreich nicht eingeladen war, brachte Österreich im Jahr 1879 das Werk *Regeln der deutschen Rechtschreibung* heraus, jedoch beinhaltet dies weder spezifisch österreichischen Wortschatz noch österreichische Schreibweisen. Es blieb mit Revisionen nach der zweiten Berliner Orthografiekonferenz von 1901 in Gebrauch in Schulen bis 1938. Der österreichische Wortschatz gewann in literarischen Werken an Bedeutung, wurde jedoch allgemein aus politischen Gründen weiterhin abgelehnt (vgl. Wiesinger 2014:478-482).

Im Jahr 1948 erschien das Werk *Die Sprache des Österreichers* von Carl Friedrich Hrauda posthum, das erstmals positiv gegenüber der Idee einer österreichischen Sprachvarietät eingestellt war und einen Gültigkeitsanspruch der österreichischen Varianten stellte. Dies mündete in der Herausgabe eines österreichischen Wörterbuchs im Jahr 1951, zunächst

allerdings auf den schulischen Raum beschränkt (vgl. Wiesinger 2014:491ff.). Das Konzept einer österreichischen Standardvarietät festigte sich mit dem Aufkommen der Theorie von plurizentrischen Sprachen (vgl. Wiesinger 2014:497).

Die Geschichte der Entwicklung des Bundesdeutsch deckt sich größtenteils mit der Entwicklungsgeschichte des österreichischen Deutsch, wobei Kellermeier-Rehbein (2014) den Divergenzpunkt in der Gründung des Deutschen Reichs und der damit einhergehenden Kodifizierungsbestrebungen im Jahr 1871 verortet. Doch auch zuvor gab es wie bereits erwähnt Standardisierungsimpulse, vor allem in Bezug auf das obersächsisch-meißnische Schriftdeutsch, das von Martin Luther verbreitet und durch die Verwendung in Werken der Weimarer Klassik gefestigt wurde (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:144f.).

Einen wichtigen Meilenstein sieht Kellermeier-Rehbein (2014) in der ersten orthografischen Konferenz im Jahr 1876, die 1800 in der Veröffentlichung des von Konrad Duden herausgegeben „Urdudens“ mit dem Titel *Vollständiges orthographisches Wörterbuch der deutschen Sprache. Nach den neuen preußischen und bayrischen Regeln* mündete. Als damit verbundene Problematik nennt Kellermeier-Rehbein (2014) jedoch die orthografischen Unterschiede zwischen der Rechtsorthografie der Behörden und den Schulorthografien, darunter das *Duden*-Wörterbuch. Dies führte zur Einführung einer einheitlichen deutschen Rechtschreibung im Rahmen der zweiten orthografischen Konferenz im Jahr 1901, wobei diese im Gegensatz zur ersten mit Ausnahme von Konrad Duden nicht von Expert_innen, sondern von Behördenvertreter_innen abgehalten wurde. Die dort beschlossenen Rechtschreibregeln wurden in den darauffolgenden Jahren im deutschen Reich, in Österreich und in der Schweiz eingeführt. Weitere Reformen wurden erst 1996 durchgeführt (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:146).

3.5.2. Allgemeine Unterschiede zwischen österreichischem Standarddeutsch und Bundesdeutsch

Aus den oben erläuterten Entwicklungen ergibt sich der Plurizentrismus der deutschen Sprache. Kellermeier-Rehbein (2014) definiert plurizentristische Sprachen als Amtssprachen in verschiedenen Nationen, die verschiedene Standardvarietäten aufweisen (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:22). Dieses Modell wird von manchen Expert_innen kritisiert. Wiesinger (2014:7f.) etwa sieht darin eine Vernachlässigung der historischen Sprachentwicklung und der Tatsache, dass auch länderübergreifende Varietäten vorhanden sind, die auf diese Diachronie zurückzuführen sind. Da in dieser Arbeit jedoch Terminologie aus zwei klar getrennten Rechtssystemen, die jeweils in einem Staatsgebiet gültig sind, untersucht wird, wird vom plurizentrischen Modell ausgegangen, ohne näher auf diese Debatte einzugehen.

Spezifische Unterschieden zwischen den jeweiligen Varietäten werden als Varianten bezeichnet. Auf lexikalischer Ebene unterscheidet Kellermeier-Rehbein (2014) onomasiologische und semasiologische Varianten – Ausdrucks- und Bedeutungsvarianten. Erstere bezeichnen Begriffe, die in verschiedenen Sprachzentren verschiedene Benennungen aufweisen (etwa *Erdäpfel/Kartoffel*), letztere das Auftreten von Ausdrücken, die unterschiedliche Bedeutungen aufweisen. So bezeichnet das Wort *Bäckerei* in Deutschland nur den Arbeitsplatz und das Geschäft eines Bäckers, während es in Österreich auch als Synonym für das Wort *Gebäck* dient (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:35ff.).

Davon unterscheidet Kellermeier-Rehbein (2014) in jeder Varietät auftretende Sprachformen, die somit dem Gemeindeutsch zugeordnet werden und nicht als Varianten bezeichnet werden. Weiters treten auch Sachspezifika auf, also Sachverhalte oder Gegenstände, die in den anderen Sprachzentren nicht vorhanden sind (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:38). Zusätzlich nennt Kellermeier-Rehbein (2014) auch orthografische Variationen (*Jänner/Januar*), die aber eher selten auftreten, da Rechtschreibreformen von allen drei Sprachzentren gemeinsam beschlossen werden (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:109).

Tatzreiter (1988) beobachtet bei Substantiven Genusdifferenzen, die mit unterschiedlichen Endungen einhergehen, Schwankungen in der Kasusform des Singulars, vor allem den Entfall des auslautenden *-e* im österreichischen Deutsch oder der Verwendung der Endsilbe auf *-en* statt nur auf *-e*, und Schwankungen in der Genitivbildung (vgl. Tatzreiter 1988:73-81). Auch in Bezug auf Pluralformen stellt Tatzreiter (1988) einige Unterschiede fest. Die Pluralbildung erfolgt im österreichischen Deutsch häufig mit einem Umlaut. Bei Substantiven weiblichen Geschlechts mit Endung auf *-el* wird ein *-n* angefügt. Weiters kommt es zu Abweichungen bei der Pluralbildung von Fremd- und Lehnwörtern, die auf *-us*, *-on*, *-al*, *-ar* enden, und der Bildung des Plurals mit *-s* oder *-e* oder anderen Formen (vgl. Tatzreiter 1988:73-85).

Unterschiede stellt Kellermeier-Rehbein (2014) auch in der Wortbildung fest, die entweder durch Komposition, der Verbindung von zwei oder mehreren lexikalischen Morphemen etwa in Form eines Nominalkompositums, oder Derivation vollzogen wird (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:117). Variationen in diesem Zusammenhang betreffen hauptsächlich Fugenelemente, die an sich jedoch keine Bedeutungsträger sind. Das Fugen-s ist ein Merkmal des österreichischen Deutsch und wird vor allem nach den velaren Konsonanten verwendet, während in der bundesdeutschen Varietät keine solche Regelmäßigkeit identifiziert werden kann (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:118ff.).

Weitere Unterschiede sieht Wiesinger (2014) in der bevorzugten Diminutivbildung mithilfe von *l*-Formen (*-(e)l*, *-(e)le*, *-erl*) in der österreichischen Varietät anstelle von *-chen* und *-lein*. Dies erfolgt zwar allgemein in Dialekten und der Umgangssprache, jedoch haben sich teilweise daraus neue Wörter in der Standardsprache herausgebildet (vgl. Wiesinger 2014:14ff.). Tatzreiter (1988) verweist auf Ableitungen zur Kennzeichnung von Handlungsträger_innen mit *-er*, *-ler* und *-erer* (vgl. Tatzreiter 1988: 87). Verkürzungen, die zu einer neuen Wortbildung führen, beobachtet Ebner (1988) hauptsächlich bei Substantiven (vgl. Ebner 1988:152f.).

Eine weitere Eigenschaft des österreichischen Deutsch sieht Kellermeier-Rehbein in der Vielzahl an Affixoiden. Dabei handelt es sich um „sprachliche Einheiten, die weder selbstständige Wörter noch Affixe sind [und] formidentisch mit einem frei vorkommenden Wort, aber nicht bedeutungsgleich [sind]“ (Kellermeier-Rehbein 2014:118). Ein Beispiel dafür ist das Affixoid *-diener_in*, das im Sinne von *Dienstleistende_r* verwendet wird (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:118ff.).

Bei Verben stellt Tatzreiter (1988) eine geringe Variation fest, die sich hauptsächlich in der Bevorzugung bestimmter Formen offenbart. Bei Präsensformen kann im österreichischen Deutsch oftmals das auslautende *-e* entfallen. Selten kann auch eine Variation bei Präfixbildungen beobachten werden (vgl. Tatzreiter 1988:89-92). Allgemeine Unterschiede stellt Kellermeier-Rehbein (2014 bei Verben der Körperhaltung, Verbrennung, Genera, Pluralformen, Präpositionen fest (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:115). Die Vergangenheit dieser Verben, die einen Zustand oder eine Bewegung beschreiben, werden im Süddeutschen mit dem Hilfsverb *sein* gebildet, im Bundesdeutschen mit dem Hilfsverb *haben* (vgl. Wiesinger 1988:25). Ebner (1988) stellt im österreichischen Deutsch eine häufige Form der Verbbildung durch Anfügen von *-ieren* bzw. *-isieren* fest (vgl. Ebner 1988:152.).

Bei Adjektiven sieht Tatzreiter (1988) lediglich bei der Steigerung Variationen. Beim Komparativ ist im österreichischen Deutsch oft nur eine Form zulässig, während im Bundesdeutschen mehrere Formen zulässig sein können (vgl. Tatzreiter 1988:94).

Variationen von Adverbien treten laut Tatzreiter (1988) hauptsächlich bei Präpositionaladverbien auf (vgl. Tatzreiter 1988:96). Auch die Verwendung von Präpositionen kann abweichen (vgl. Tatzreiter 1988:97).

3.6. Rechtssprache

Zur Vervollständigung der Analysebasis bedarf es noch einer Erörterung der Spezifika der Rechtssprache in Österreich und Deutschland. Zu diesem Zweck wird in erster Linie die

Rechtssprache im deutschsprachigen Raum allgemein in ihrer Funktion als Fachsprache charakterisiert und anschließend deren Ausprägungen im österreichischen und deutschen Recht kurz erläutert. Dieses Kapitel dient hauptsächlich zur Einführung in die sprachliche Ebene des Rechtes und wird somit kurz gehalten, um den Fokus auf Terminologie zu wahren.

3.6.1. Rechtssprache als Fachsprache

Die DIN 2342 (1992) definiert Fachsprache als „der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation im jeweiligen Fachgebiet gerichtete Bereich der Sprache, dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ (DIN 2342 (1992), zitiert nach Sandrini 1996:4). So existieren neben der Gemeinsprache eine Reihe von Fachsprachen, die sich auf Basis ihrer Anwendungsbereiche und Merkmale voneinander unterscheiden (vgl. Sandrini 1996:4f.). Sandrini (1996:8f.) unterscheidet allgemein zwischen der Sprachanwendung in den exakten Wissenschaften, bei denen durch Sprache konkrete, empirisch nachweisbare Phänomene und Gegenstände beschrieben werden, und in den Geisteswissenschaften, die einem hermeneutischer Ansatz folgen, d.h., „Begriffsinhalte werden interpretativ festgelegt und mit Benennungen versehen, die diese Inhalte wiedergeben.“ (Sandrini 1996:9) Der Rechtssprache kommt als geisteswissenschaftliche Fachsprache aufgrund ihrer Funktion und Nähe zur Gemeinsprache eine besondere Stellung zu.

Pommer (2006) bezeichnet Rechtssprache als „Sammelbegriff für die Vielfalt nationaler Rechtssprachen, die jeweils inhaltlich und auch formal erhebliche Unterschiede aufweisen“ (Pommer 2006:18). Diese ist immer systemgebunden, weswegen es innerhalb einer Sprache verschiedene Rechtssysteme und somit Rechtssprachen geben kann. Dies unterscheidet die Rechtssprache von anderen Fachsprachen, deren Funktion unter anderem darin besteht, auch länderübergreifende Kommunikation zu ermöglichen bzw. zu vereinfachen (vgl. Pommer 2006:17f.).⁵

Eine Besonderheit, der Rechtssprache, in der sie sich vor allem von naturwissenschaftlichen Fachsprachen unterscheidet, sieht Wiesmann (2004) darin, dass der Kommunikationsbereich über das Fachliche hinausgeht; rechtliche Kommunikation ist gleichzeitig ein rechtlich-fachliches Handeln in einem institutionellen Rahmen, welche primär dazu dient, rechtliches Handeln von Jurist_innen zu ermöglichen (vgl. 2004:14) Eine weitere Besonderheit der Rechtssprache identifiziert sie in ihrer „Mehrfachadressiertheit der gleichen Texte“ (Wiesmann 2004:14).

⁵ NB: Wiesmann (2004) verweist auch auf die Tatsache, dass dies nicht nur auf nationale Rechtsordnungen, sondern auch auf supranationale und internationale Rechtsordnungen zutrifft (vgl. Wiesmann 2004:19f.). Somit ist der Aspekt der Internationalität zwar gegeben, jedoch ist er im Rahmen dieser Arbeit nicht relevant.

3.6.2. Das Wesen der Rechtssprache im deutschsprachigen Raum

Wiesmann (2004) verortet in Rechtsordnungen, die dem romanisch-germanischen Rechtskreis angehören, eine besondere Stellung der Schriftlichkeit des Rechts, etwa in Form von Rechtssätzen und Rechtsnormen (vgl. Wiesmann 2004:11). Diese Schriftlichkeit dient nicht nur der Auslegung bzw. Anwendung der Rechtssätze und -normen, sondern auch der Kontrolle dieser Anwendung (vgl. Wiesmann 2004:13).

Pommer (2006) identifiziert eine Reihe von besonderen Charakteristika der Rechtssprache: den bereits erwähnten Bezug zur Gemeinsprache, Polysemie, Intertextualität und standardisierte Formeln sowie eine Reihe weiterer Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache. Der Bezug der Rechtssprache zur Gemeinsprache ergibt sich aus der Tatsache, dass zwei Zielgruppen identifiziert werden können: Jurist_innen und Rechtsbefolger_innen. Weiters werden zwei semantische Ebenen unterschieden, die des terminologisierten Fachwortschatzes und der Gesetzessprache. Erstere sind nur für die Kommunikation unter Jurist_innen relevant, letztere decken sich in ihren Benennungen mit der Gemeinsprache, doch nicht immer in ihrer Definition. Dies führt zu Verständnisschwierigkeiten in der Kommunikation zwischen Expert_innen und Lai_innen. Daher ist es auch bei der Übersetzung bzw. Rechtsvergleichung besonders wichtig, die Systemgebundenheit der rechtlichen Termini zu beachten (vgl. Pommer 2006:22f.). Zudem weist die Rechtssprache auch eine Reihe von Subkategorien auf, darunter „die Sprache de[r] Gesetzgeb[ung], jene der Rechtsprechung, die Verwaltungssprache, die Wirtschaftssprache sowie die Sprache der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre“ (Pommer 2006:20). Diese unterscheiden sich zudem in ihren Textsortenkonventionen und weisen fließende Übergänge zwischen Fach- und Gemeinsprache auf (vgl. Pommer 2006:20f.).

Pommer (2006) nennt folgende Charakteristika der Rechtssprache: In der Rechtssprache können Ausdrücke mehrdeutig bzw. polysem und somit kontextabhängig sein, mitunter sogar im Rahmen eines Gesetzes unpassend gewählt. Diese Tatsache führt zu Gesetzeslücken bzw. Problemen bei der Auslegung. In der Übersetzungspraxis führt dies zur Notwendigkeit, einen Ausdruck zu finden, der denselben Grad an Mehrdeutigkeit ausweist (vgl. Pommer 2006:24f.).

Aus der Kontextabhängigkeit der Rechtssprache ergibt sich deren Intertextualität. Allgemeine Rechtsbegriffe stellen die Basis von Gesetzeswerken dar und können durch Verweisung miteinander verflochten werden. Dies führt im Rahmen der Rechtsanwendung zu einer stetigen Rekontextualisierung von Rechtsbegriffen gemäß der herrschenden Meinung bzw. Lehre (vgl. Pommer 2006:25f.).

Standardisierte Formeln dienen „zur Vereinfachung interner Informationen [...], weil sie durch den Rückgriff auf bereits vorliegende Formulierungen und Präjudizien Gleichbleibendes indizieren“ (Pommer 2006:26). Daher besteht hier keine Formulierungsfreiheit bei der Übersetzung (vgl. Pommer 2006:26).

Eine weitere Besonderheit der Rechtssprache besteht darin, dass sie eine institutionelle Funktion erfüllt. Ein gewisser Interpretationsspielraum wird bewusst gewährleistet, der ermöglicht, dass Bedeutungen situationsspezifisch ausgelegt und eingegrenzt werden können, ohne Anspruch auf allgemeine Gültigkeit (vgl. Pommer 2006:27f.).

Auch auf grammatikalischer und syntaktischer Ebene weist die Rechtssprache eine Reihe von Spezifika auf. Nach Pommer (2006) werden Verben, beeinflusst von der Schule der Begriffsjurisprudenz, bevorzugt nominalisiert, was zu einer häufigeren Verwendung von Adjektiven führt. Der unpersönliche Stil, der der Hervorhebung der Handlung und der Funktion der_des Handelnden dient, geht mit der Verwendung von Passivformen, formelhafter Wendungen, des Gerundivs, Partizipialkonstruktionen und Präpositionalgefügen einher. Eine Konsequenz davon sieht Pommer (2006) im hohen Verdichtungsgrad von Rechtstexten, der die Verständlichkeit beeinträchtigen kann (vgl. Pommer 2006:28). Die Sachlichkeit wird durch den gebräuchlichen Nominalstil betont. Weitere Stilmerkmale sind „komplexe[...] Nominalgruppen, Nominalisierungen, Passive, Agensschwund, schwer überschaubare[...] Satzgefüge[...] und Satzfolgen[...]“ (Pommer 2006:16). Hansen-Schirra und Neumann (2004) sehen weitere Charakteristika der (bundesdeutschen) Rechtssprache in der Personifizierung unbelebter Gegenstände oder Sachverhalte, dem häufigen Gebrauch von Derivationen zur Bildung neuer Termini sowie der Verwendung von Genitivattributen, formelhaften Wendungen und archaischen Formen (2004:170).

All dies erzeugt eine Spannung zwischen „Bestimmtheit und Vagheit, die einen gewissen aber auch nicht unbeschränkten Interpretationsspielraum bieten soll“ (Pommer 2006:16). Die oftmals archaisch anmutende und für Lai_innen als unzugänglich kritisierte Rechtssprache hält diese Spannung aufrecht (vgl. Pommer 2006:16).

Kocbec (2013) sieht die deutsche Rechtsterminologie als von lateinischen Einflüssen geprägt. Germanische Gesetze wurden nach dem Fall des römischen Reichs in lateinischer Sprache adaptiert und dann ins Deutsche übersetzt. Der Einfluss römischen Rechts zeigte sich in der Übernahme von Lehnwörtern und abstrakten Konzepten (vgl. Kocbec 2013:30).

Die Kodifizierung spielt laut Kocbec (2013) eine bedeutende Rolle in der Entwicklung der bundesdeutschen Rechtssprache. Viele Fremdwörter wurden durch deutsche Wörter ersetzt.

Im Gegensatz dazu behielt die österreichische Rechtssprache lateinische Fremdwörter bei (vgl. 2013:31).

3.6.3. Unterschiede zwischen den Rechtssprachen in Österreich und Deutschland

Wiesinger (2014) untersuchte syntaktische, stilistische und lexikalische Besonderheiten des österreichischen Amtsdeutsch, also der Rechts- und Verwaltungssprache, im Vergleich mit dem bundesdeutschen Pendant. Zu diesem Zweck zog er eine Auswahl an Gesetzen, Verordnungen, Kundmachungen, Bescheiden, Formularen und Korrespondenzen aus Notariats- und Rechtsanwaltskanzleien zu Rate (vgl. Wiesinger 2014:157). An dieser Stelle werden die wichtigsten Erkenntnisse aus dieser Untersuchung zusammengefasst.

Bezeichnend für die österreichische Gesetzessprache sieht Wiesinger (2014:159f.) die Länge der Sätze gemessen an der Wortanzahl. Zudem überwiegen Satzgefüge gegenüber Einfachsätzen, von denen über zwei Dritten lediglich einen Nebensatz aufweisen (vgl. Wiesinger 2014:162ff.). Im Gegensatz dazu fallen die Satzgefüge im Bundesdeutschen geringer aus, weisen jedoch eine höhere Anzahl an Satzgefügen mit mehreren Nebensätzen auf. Wichtig dabei zu beachten ist jedoch auch die Länge der Nebensätze, die unter anderem eine Reihe von Mehrfachattributen enthalten können (vgl. Wiesinger 2014:162-166)

Stilistische Merkmale der österreichischen Rechtssprache sieht Wiesinger (2014:168) im Gebrauch des Passivs, wobei dieses häufiger gebraucht wird als in der bundesdeutschen Rechtssprache. Weiters sieht er eine geringe Variabilität in der Verwendung von Verben, was den passiven Charakter der Rechtssprache hervorhebt (vgl. Wiesinger 2014:169f.). Dieser wird ebenfalls durch die überwiegende Verwendung abstrakter Substantive unterstrichen, knapp drei Viertel gegenüber personalen oder konkreten Substantiven (vgl. Wiesinger 2014:170).

Sowohl im österreichischen Deutsch also auch im Bundesdeutschen überwiegen Nomen gegenüber Pronomina zu über 80%. Von diesen Nomen entfallen im österreichischen Deutsch etwa ein Fünftel auf abstrakte Verbalsubstantiva, im Bundesdeutschen über ein Viertel, im Gegensatz zu dem knappen Sechstel in der Sachprosa (vgl. Wiesinger 2014:172f.).

Auf lexikalischer Ebene unterscheidet Wiesinger (2014:174f.) drei Gruppen:

- Fachausdrücke, die anstelle gemeinsprachlicher Ausdrücke verwendet werden, etwa „Ruhegenuss“ anstelle von „Pension“
- gemeinsprachliche Ausdrücke mit fachsprachlicher Eigenbedeutung, etwa „ausbauen“, verwendet im Sinne von „erweitern“
- spezifische Fachausdrücke, hauptsächlich Substantive aber auch Komposita, inklusive Adjektivkomposita, und Wendungen (vgl. Wiesinger 2014:174f.).

Die Untersuchungen von Markhardt et al. (1999) werden in Kapitel 4 näher erläutert. Der Fokus ihrer Arbeit liegt auf der Variation auf terminologischer Ebene.

4. Aktueller Stand

In diesem Kapitel werden zwei Projekte näher betrachtet, einerseits das *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland*, herausgegeben von Muhr und Peinhopf (2015), andererseits das Online-Terminologietool *bistro*, das vom Institut für Angewandte Sprachforschung von Eurac Research (o.J.) entwickelt wurde. Die Methodik in diesen Projekten wurde bereits in Kapitel 3.2.2.2 ausgeführt. In diesem Kapitel wird deren Beitrag zur Forschung erörtert. Zudem werden auch die rechtsterminologischen Untersuchungen von Markhardt et al. (1999) thematisiert.

Das Online-Terminologie-Tool *bistro* wurde vom Institut für Angewandte Sprachforschung von Eurac Research (o.J.) als mehrsprachiges Rechtsterminologie-Tool für die Sprachen Italienisch, Deutsch und Ladinisch entwickelt, wobei die deutschsprachige Terminologie rechtsgebietsabhängig unterteilt wird. Der Impuls zur Entwicklung von *bistro* entspringt dem Bedürfnis nach einer konsistenten Verwendung der Südtiroler Rechts- und Verwaltungssprache. Das Tool richtet sich an eine heterogene Gruppe aus Jurist_innen, Studierenden und Sprachdienstleistenden, was den Informationsgehalt, die Visualisierung und den Aufbau der Datenbank beeinflusst hat (vgl. Ralli und Andreatta 2018:13ff.).

Einen großen Vorteil von *bistro* sehen Ralli und Andreatta (2018) im umfangreichen Informationsgebot der Einträge, inklusive der geografischen Verwendung und Kollokationen. Dadurch werden die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der deutschsprachigen Termini leichter ersichtlich, wodurch die Vermittlung von Fachwissen unterstützt wird. Ebenso wird die Hierarchie der Rechtsquellen angezeigt und verglichen, wodurch eine akkuratere Äquivalenzbestimmung ermöglicht wird (vgl. Ralli und Andreatta 2018:40).

Der Mikrovergleich, wie definiert in Kapitel 3.2.2.2 von Chiocchetti et al. (2013a:12f.), dient in diesem Projekt nicht nur zur Auffindung von Äquivalenzen, sondern auch dazu, falsche Freunde zu identifizieren, wenn die Ähnlichkeit von zwei Termini auf rein linguistischer Ebene besteht. Gleichzeitig ermöglicht dieser Zugang eine zielführende Prägung neuer Benennungen für neue Begriffe, wie Chiocchetti (2019) etwa am Beispiel der *unione civile*, die nicht wörtlich, sondern entsprechend ihrem konzeptionellen Vorbild aus der deutschen Rechtsordnung als „eingetragene Lebenspartnerschaft“ übersetzt wird (vgl. Chiocchetti 2019:181f.).

Um einen solchen Mikrovergleich zu ermöglichen, bedurfte es der Erstellung geeigneter rechtsterminologischer Definitionsstrategien. Diese werden in Kapitel 3.2.2.3 näher erläutert. Die im Rahmen der Arbeit gezogene Schlussfolgerung von Chiocchetti et al. (2009) unterstreicht die Komplexität der Erfassung von Rechtsbegriffsdefinitionen, die oft über die

Kombination von Intension und Extension hinausgeht. Daher wird ein gewisses Maß an Flexibilität empfohlen, um zu gewährleisten, dass der Begriff in seinem Wesen akkurat und zielgruppenadäquat erfasst und von anderen Begriffen abgegrenzt werden kann (Chiocchetti et al. 2009:108).

Mit dem *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede* schaffen Muhr und Peinhopf (2015) den Brückenschlag zwischen Wörterbuch und Terminologiearbeit. Das Rechtswörterbuch hat seinen Ursprung in der EU-bezogenen Terminologiearbeit im Rahmen des Projektes ATERM, mit dem Anliegen, auch österreichische Rechtstermini in die deutschsprachige Rechtsterminologie miteinzubeziehen (vgl. Muhr und Peinhopf 2015:5). Der genauere Aufbau der Einträge ist in Kapitel 3.2.2.2 erläutert. In Kapitel 3.2.2.1 werden die im Rahmen des Projektes ermittelten Äquivalenzbeziehungen thematisiert.

In der Vorarbeit zu diesem Projekt stellte Muhr (2009) einige problematische Aspekte der österreichischen Rechtsterminologie fest. Oftmals werden unterschiedliche Termini in den Rechtstexten und in der Rechtsprechung verwendet. Auch bei gleichen Termini werden diese oft erst im Rahmen der Rechtsprechung definiert, da Legaldefinitionen eher selten sind im österreichischen Recht (vgl. Muhr 2009:211).

Muhr (2018) identifiziert einige linguistische und konzeptionelle Unterschiede zwischen der österreichischen und der bundesdeutschen Rechtsterminologie. Zum Teil unterscheiden sich Komposita in ihren Haupt- bzw. Nebenwörtern, etwa Aufenthaltsbewilligung im Österreichischen und Aufenthaltserlaubnis im Bundesdeutschen. Diese führt er unter anderem auf Konventionen in der jeweiligen Standardvarietät zurück. In der österreichischen Rechtsterminologie stellt Muhr (2018) zudem einen stärkeren Lehnwortgebrauch fest, etwa im Falle der *Assanierung*, die den bundesdeutschen *städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen* gegenüber steht. Auch Begriffsparaphrasen weisen varietätsbedingte Unterschiede auf, etwa in der Gegenüberstellung von *weggenommener Sache* im österreichischen Deutsch mit *gestohlenem Gut* im Bundesdeutschen (vgl. Muhr 2018:129f.).

Ein weiterer problematischer Aspekt, den Muhr (2018) während der Erstellung der Terminologiearbeit feststellte, besteht darin, dass manche Begriffe nur auf Basis von Mehrfachrelationen adäquat beschrieben werden können. Dieser Aspekt muss bei der Konzipierung von Datenbanken bedacht werden. Zudem treten auch Äquivalenzprobleme auf Basis von rechtlichen Bestimmungen bei Begriffen auf, die in der Gemeinsprache aber äquivalent verwendet werden. Hier empfiehlt Muhr, zwischen Sachverhaltsebene und Anwendungsebene zu unterscheiden, um den akkuraten Äquivalenzgrad zu ermitteln (vgl. Muhr 2018:132).

Markhardt et al. (1999:103f.) stellen eine Reihe von Unterschieden im Sprachgebrauch der beiden Rechtsordnungen fest, wobei das jeweils zuerst genannte Beispiel aus der österreichischen Rechtsordnung, das zweite aus der deutschen Rechtsordnung stammt:

1. Unterschiede im Genus von Substantiven. Als Beispiel nennen Markhardt et al. (1999) *der Akt* und *die Akte*.
2. Unterschiedliche Wortbildung. Folgende Formen wurden dabei festgestellt:
 - Umlautung, etwa bei der Bildung des Plurals: *Erlässe, Erlasse*.
 - Verwendung des Fugen-s.
 - Substantivbildung mit den Endungen *-er, -ler* in der österreichischen Rechtssprache: *Verhandler, Verhandlungsführer*.
 - Verbbildung durch Ableitungen mit *-ieren* in Österreich: *inskribieren, exekutieren*.
 - Kombination eines Basisverbs mit unterschiedlichen Suffixen/Präfixen: einen Anwalt *beistellen*, einen Anwalt *bereitstellen*.
 - Kombination der gleichen Präposition mit unterschiedlichen Verben: *ausfolgen, aushändigen*.
 - Wortverkürzungen: *Anbot, Angebot*.
3. Unterschiedliche Präpositionen, etwa *außer* Obligo und *ohne* Obligo.
4. Pragmatische Unterschiede, darunter vor allem akademische Titel und Anreden.
5. Unkategorisierte terminologische Unterschiede, zum Beispiel *Bezirksgericht* und *Amtsgericht*.
6. Inhaltliche Unterschiede bei benennungsgleichen Begriffen, etwa im Falle von *Sache*.

5. Methodik

Zur Beantwortung der Forschungsfrage ist es zunächst notwendig, zielführende terminologische Strategien und eine theoretische Informationsbasis auszuarbeiten. Im Anschluss kommt es zur Erstellung einer ausreichend umfangreichen deskriptiven Terminologiedatenbank mit Begriffen aus der österreichischen und deutschen Rechtsordnung nach dem Vorbild vorangegangener Terminologiedatenbanken. Danach erfolgt eine Einteilung und Analyse der gefundenen Termini auf Basis der erarbeiteten sprachlichen Kategorien mit dem Ziel, die aufgestellten Annahmen zu untersuchen. Zuletzt werden die Ergebnisse im Detail erörtert. Zu beachten ist jedoch, dass dieser Prozess nicht zwangsläufig linear verläuft (vgl. Chiocchetti 2013a:14).

Zur Erstellung der Terminologiedatenbank werden Chiocchetti et al. (2013a:12f.) und Sandrini (1996) als Vorbild genommen. Folgende Arbeitsschritte ergeben sich daraus:

1. Abgrenzung und Erfassung des Fachgebiets
2. Vorüberlegungen zur technischen Umsetzung
3. Zusammenstellung geeigneter Quellen
4. Auswahl der Termini in der Ausgangssprache und im Ausgangssystem
5. Feststellung der Begriffsbeziehungen
6. Wiederholung von Schritt 3 und 4 für die Zielsprache und das Zielsystem,
7. Vergleich einzelner Begriffe in beiden Begriffssystemen, um den Grad der Äquivalenz zu ermitteln

Die TBX-konforme Terminologiedatenbank wird mithilfe von SDL MultiTerm 2019 erstellt. Anschließend wird das Exportformat zur besseren Austauschbarkeit mittels TBX-Default v2 Converter von LTAC Global (2018) in das von der ISO 30042 (2008) festgelegte Format konvertiert.

5.1. Datenauswahl

Die Abgrenzung des Fachgebietes erfolgte vorläufig bei der Setzung der Fragestellung und wurde im Rahmen der Arbeit verfeinert. Maßgebliche Kriterien hierfür waren einerseits die weit zurückreichende historische Entwicklung, andererseits aber auch die Relevanz in der alltäglichen Rechtsanwendung im 21. Jahrhundert in Österreich und Deutschland. Den Ausgangspunkt bildet dabei das Sachenrecht, das sowohl im ABGB als auch im BGB einen eigenen Abschnitt darstellt. Folgende Bereiche des Sachenrechts werden in dieser Arbeit abgedeckt: Sache, Besitz, Eigentum, Dienstbarkeiten. Der Besitz, der nach gängiger Lehre nicht tatsächlich als Sachenrecht erachtet wird, wird aufgrund seiner thematischen Relevanz

aufgenommen, das Pfandrecht hingegen aufgrund seiner Nähe zum Schuldrecht ausgeschlossen.

Auch innerhalb dieser Teilgebiete kam es teilweise zu Abgrenzungen, um eine Streuung des Fokus zu vermeiden. Den Leitfaden bietet dabei die thematische Relevanz im ABGB. Beispielsweise wurde das Grundbuchsrecht, das an sich ein Teilgebiet des Eigentumsrechts darstellt, aufs Wesentliche beschränkt, da es in seiner Gesamtheit ein eigenes Forschungsthema darstellen könnte.

Die rechtstheoretische Basis ist folglich von diesem Thema geprägt. Zunächst wird in Kapitel 3.3 die gemeinsame Geschichte des ABGB und BGB erörtert. Anschließend bietet Kapitel 3.4 einen Überblick über das Sachenrecht, um eine Wissensbasis für die Analyse zu schaffen. Als Quelle für diese theoretische Basis dient hauptsächlich juristische Fachliteratur.

Für die Termini werden Quellen gemäß der Empfehlungen vom Institut für Angewandte Sprachforschung von Eurac Research (o.J.) gewählt. In erster Linie werden Termini also Rechtstexten, vor allem dem ABGB und BGB, und Fachliteratur entnommen. Informationen über Termini werden auf Basis von Rechtstexten, Fachliteratur, Rechtsprechungen und offiziellen Webseiten ermittelt.

5.2. Termextraktion

Die Termini werden in erster Linie Rechtstexten, spezifisch dem österreichischen ABGB und dem deutschen BGB, und relevanter Fachliteratur entnommen, wobei die österreichische Rechtsordnung den Ausgangspunkt darstellt. Die Anforderungen an die Quellen werden Drewer und Schmitz (2017:51ff.) entnommen: Zuverlässigkeit, Aktualität, Erstsprachenprinzip, Fachkompetenz. Die teilweise veraltete Rechtschreibung im ABGB wird in den Einträgen ohne zusätzliche Hinweise an die aktuell gültige Rechtschreibung angepasst. Lateinische Benennungen werden nicht übernommen.

Die Extraktion erfolgt in erster Linie manuell und wird mithilfe automatisierter Extraktion mit dem Tool des DWDS von der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (o.J.) supplementiert. Ziel ist, dass nach der gröberen und feineren Aussortierung der Termini für beide Sprachvarietäten je etwa 200 Termini übrig bleiben, die miteinander in Beziehung gesetzt werden, um die Analyse durchführen zu können.

Die Wahl der beiden Gesetzestexte als Hauptquellen beruht auf der Tatsache, dass diese eine gemeinsame Entstehungsgeschichte, die sich über Jahrhunderte erstreckt, ausweisen. Diese historische Parallelität dürfte hilfreich dabei sein, ausreichend Termini mit morphologischen Ähnlichkeiten zu finden, die im Zentrum der Analyse stehen. Die

Termkandidaten werden auf fachliche Relevanz und Begrifflichkeit überprüft, jedoch ist anzumerken, dass diese Überprüfung nach Warburton (2021:106) nicht strikt nach objektivistischen Maßstäben erfolgt, sondern mitunter auch kontextbezogen.

5.3. Eintragsmodell

Das Eintragsmodell der Terminologiedatenbank, die mithilfe von SDL MultiTerm erstellt wird, folgt dem Vorbild von Muhr und Peinhopf (2015) und *bistro* (vgl. Ralli und Andreatta 2018). Die mit Stern markierten Datenkategorien sind geschlossen.

- **Begriffsebene:** Äquivalenzgrad*
- **Sprachebene:** Definition, Quelle der Definition, Benennung
- **Benennungsebene:** Kontext, Quelle des Kontextes, Wortform*, Genus*, Numerus*.

In der Datenbank weisen die Kategorien englische Bezeichnungen auf, die gemäß ISO 12620 (2019) DatCatInfo, zur Verfügung gestellt von LTAC Global und Terminology for Large Organizations (o.J.) entnommen worden sind. Auf die Kategorie Domäne wird in dieser Arbeit verzichtet, da alle Begriffe dem gleichen Fachbereich angehören. Die geschlossenen Datenkategorien weisen folgende Auswahlmöglichkeiten auf:

- **Äquivalenzgrad:** Volläquivalenz, Teiläquivalenz Überschneidung, Teiläquivalenz Inklusion, Falscher Freund, Funktionale Äquivalenz, Nulläquivalenz. Die Auswahlmöglichkeiten sind an Muhr und Peinhopf (2015) und Sandrini (1996) orientiert.
- **Wortform:** Substantiv, Verb, Adjektiv, Mehrwortbenennung
- **Genus:** mask., fem., neutr.
- **Numerus:** sg., pl.

Letztere drei Kategorien sind in ihrer Form ebenfalls Muhr und Peinhopf (2015) entnommen. Bei Mehrwortbenennungen, die eine Hauptwortgruppe sind, orientieren sich Genus und Numerus nach Drewer und Schmitz (2017:105ff.) an dem Hauptwort.

Der Kontext, bzw. dessen Quelle, stellt in der Regel zugleich auch die Quelle des Terms an sich dar. Priorisiert werden Gesetzestexte als Quelle, außer, der Terminus tritt dort nur in der Form einer Überschrift auf. Mehrere Benennungen als Synonyme sind zulässig. Jeder Benennung wird separat ein Kontext zugewiesen, weswegen in diesem Datenfeld nicht gegendert wird. Nach Drewer und Schmitz (2017:112f.) werden folgende Kontextformen unterschieden: definitorisch, erklärend, assoziativ, sprachlich. Der Fokus dieser Arbeit liegt auf der sprachlichen Form, die den Gebrauch des Terminus illustriert. Bevorzugt werden jedoch auch erklärende und assoziative Kontextformen.

Die Definition kann als Herzstück eines jeden Eintrags gesehen werden, da sie zur Feststellung der Äquivalenz benötigt wird und somit der Datenbank ihre Struktur gibt. Daher werden für die Definitionserstellung folgende Prinzipien festgelegt:

- Priorisierung von reinen bzw. kaschierten Legaldefinitionen
- Bevorzugung klassischer Definitionen
- Wo möglich und zielführend, etwa bei der Suche nach funktionalen Äquivalenten, wird auch die Regelungsfunktion nach Sandrini (1996:146) in der Definition inkludiert
- Größtenteils wörtliche Übernahme aus geeigneten Quellen
- Umformulierungen bzw. Fokusanpassungen nach Chiocchetti et al. (2009:104) werden nur wenn notwendig durchgeführt.
- Im Falle von Umformulierungen wird gemäß Muhr und Peinhopf (2015:9) der Hinweis „nach“ verwendet.
- Wird eine Definition in ihrer Gesamtheit zitiert, werden keine Anführungszeichen verwendet.
- Definitionen von anderen Terminologiearbeiten werden nur nach Überprüfung auf Aktualität übernommen.
- Bei Paraphrasen wird auf geschlechtergerechte Sprache geachtet.

Während der Vervollständigung der Datenkategorien kann es zu einer weiteren Aussortierung von Termini kommen.

Die Quellen werden in gekürzter Form angegeben und in der Arbeit gesondert angeführt. Wenn diese Quellen auf Basis anderer Terminologiedatenbanken gefunden werden, wird dies gemäß der Zitierpraxis ebenfalls angegeben ohne das Prinzip der Elementarität zu verletzen.

Um eine möglichst aussagekräftige Analyse zu erzielen, wird darauf geachtet, Redundanz zu vermeiden. Dies ist besonders für Mehrwortbenennungen, Wortfamilien und Komposita von Relevanz. In Hinblick darauf werden Adjektive, sofern sie in sich ein Fachwort darstellen und nicht Teil einer untrennbaren Mehrwortbenennung sind, einzeln angeführt. Ein Beispiel hierfür stellt der Terminus *bücherlich* dar, der in den Wendungen *bücherlicher* Erwerb, *bücherliche Ersitzung*, etc. vorkommt. Da die anderen Bestandteile ebenfalls eigenständig definiert sind, erübrigt es sich, diese auch als Mehrwortbenennungen in der Terminologiedatenbank zu führen. Im Gegensatz dazu steht die *außerordentliche Ersitzung*, da der Terminus *außerordentlich* alleine keine spezifische Bedeutung im Sachenrecht aufweist.

Auf ähnliche Weise werden Komposita und Nomen in Mehrwortbenennungen gehandhabt. Bei einfachen Benennungen werden Termini, die zur Wortfamilie gehören, einzeln in die Datenbank aufgenommen. Bei Komposita oder Mehrwortbenennungen wird ein Terminus als repräsentativ für die Wortfamilie erachtet, sofern keine Unregelmäßigkeiten in der Wortbildung festgestellt werden. So werden also die Termini *Besitz*, *Besitzer*, *Besitzerin*, *besitzen* als einfache Benennungen in die Terminologiedatenbank aufgenommen, während beim Terminus *Rechtsbesitz* oder bei der Mehrwortbenennung *rechtmäßiger Besitz* darauf verzichtet wird, zusätzlich auch die Termini „*Rechtsbesitzerin*“ und „*Rechtsbesitzer*“ bzw. *rechtmäßige Besitzerin* und *rechtmäßiger Besitzer* in die Datenbank aufzunehmen. Adjektivisch gebrauchte Verben werden als Adjektive in die Datenbank aufgenommen, wenn sie synonym mit tatsächlichen Adjektiven verwendet werden

5.4. Terminologievergleich

Wenn die Datenkategorien für beide Sprachen ausgefüllt sind, werden die Einträge auf ihre Äquivalenz überprüft und miteinander verknüpft. Zur Ermittlung der Begriffsbeziehungen werden die Termini nach Sandrini (1996:193ff.) in jeweils beiden Sprachen Begriffsfeldern zugeordnet. Die Hauptkategorien sind das *Sachenrecht* an sich als Überbegriff und die Teilbereiche *Sache*, *Besitz*, *Eigentum* und *Dienstbarkeiten* als Unterkategorien. Innerhalb der einzelnen Kategorien werden untergeordnete Kategorien erstellt, um diese zur besseren Feststellung der sprachübergreifenden Begriffsbeziehungen überschaubar zu halten. Da die Erstellung eines detaillierten und komplexen Begriffssystems über den Rahmen der Arbeit hinausgehen würde, werden die Begriffe weiterhin in Begriffsfeldern zusammengefasst.

Im nächsten Schritt kommt es zu einer Gegenüberstellung der beiden Begriffsfelder, um die Äquivalenzen zu ermitteln. Die Hauptkriterien hierbei sind nach Šarčević (1997:242ff.) die begriffliche Einordnung im Rechtsgebiet und Begriffssystem, die Extension und die Rechtsfolgen. Die Kategorien werden wie erwähnt größtenteils in ihrer Funktion Muhr und Peinhopf (2015) entnommen und werden in Kapitel 3.2.2.1 näher erläutert. Für die vorliegende Arbeit werden die Bezeichnungen angepasst und bedürfen zusätzlich einiger weiterer Erläuterungen:

- **Volläquivalenz:** Nach Sandrini (1996:145) ist Volläquivalenz in der juristischen Terminologiearbeit nahezu unmöglich, da auch bei übereinstimmender Intension die Extension der Begriffe Abweichungen aufweisen kann. Daher bezieht sich diese Kategorie in erster Linie auf die Intension.

- **Teiläquivalenz Überschneidung:** Diese Kategorie verweist auf eine teilweise Übereinstimmung der Merkmale. Die Kategorie Teilsynonym in Muhr und Peinhopf (2015) wurde für diese Arbeit nach Drewer und Schmitz (2017:20ff.) in die Kategorien Teiläquivalenz Überschneidung und Teiläquivalenz Inklusion aufgeteilt, um eine genauere Ermittlung des Äquivalenzgrades zu ermöglichen.
- **Teiläquivalenz Inklusion:** Diese Kategorie hingegen verweist darauf, dass ein Begriff sämtliche Merkmale des anderen enthält und weitere individuelle Merkmale darüber hinaus. Auch hier kann es gemäß Muhr und Peinhopf (2015:9) vorkommen, dass ein Begriff in einer Sprache die Art der Teiläquivalenz mit mehreren Begriffen in der anderen Sprache aufweist.
- **Falscher Freund:** Diese Kategorie wird nach Muhr und Peinhopf (2015:9) für benennungsgleiche Begriffe verwendet, die keinerlei semantische Überlappung aufweisen.
- **Funktionale Äquivalenz:** Auch diese Kategorie deckt sich größtenteils vollständig mit der Definition nach Muhr und Peinhopf (2015:9). Zur genaueren Ermittlung werden hier die oben genannten Kriterien nach Šarčević (1997:242ff.) angewandt.
- **Nulläquivalenz:** Diese Kategorie dient nach Muhr und Peinhopf (2015:9) zur Kennzeichnung von Begriffslücken.

Auf eine Verwendung der Kategorie Wortform wird verzichtet, da sich diese mit der ersten Kategorie deckt. Eventuell können Begriffen mehrere Äquivalenzbeziehungen zugewiesen werden, etwa im Falle von Teiläquivalenz Inklusion und falschen Freunden.

Nach der Ermittlung der Äquivalenzbeziehungen wird die Datenbank gemäß der in Kapitel 3.2.2.2 von Chiochetti et al. (2013b:29) empfohlenen Kriterien auf ihre Qualität überprüft. Damit ist die Erstellung der Terminologiearbeit abgeschlossen.

5.5. Analyse

Die vorliegende Arbeit untersucht sowohl semantische als auch morphologische Unterschiede. Zu diesem Zweck bedarf es dafür einer theoretischen Aufbereitung der Sprachunterschiede, vor allem im Kontext der Rechtssprache als Fachsprache. Daher erfolgt in Kapitel 3.5 ein Überblick über die gemeinsame Sprachgeschichte der österreichischen und der bundesdeutschen Standardvarietät der deutschen Sprache. In diesem Kapitel werden auch allgemeine intervariäre Unterschiede erörtert. Kapitel 3.6 behandelt die Besonderheiten der Rechtssprache als Fachsprache und bietet, sowie auch Kapitel 4, im Anschluss einen kurzen Überblick über Unterschiede zwischen der deutschen und österreichischen Rechtssprache.

Nach einer kurzen Dokumentation der Erstellung der Terminologiarbeit erfolgt die Makroanalyse, im Rahmen derer Tendenzen, die sich über die gesamte Arbeit erstrecken, ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst allgemeine Informationen zur Datenbank ermittelt und bereinigt, also ohne Duplikate, tabellarisch dargestellt, darunter:

- Anzahl der Einträge
- Anzahl der Begriffe pro Sprachvarietät
- Anzahl der Termini pro Sprachvarietät
- Anzahl der Termini in den gewählten Wortklassen

Anschließend erfolgt eine Aufschlüsselung der Einträge nach dem bereits ermittelten Äquivalenzgrad und der Termini nach morphologischer Variation. Zu diesem Zweck werden zunächst Begriffspaare je nach Grad der morphologischen Ähnlichkeit tabellarisch erfasst. Die Sortierung erfolgt in folgende Kategorien, die den Arbeiten von Kellermeier-Rehbein (2014), Tatzreiter (1988), Wiesinger (2014) und Markhardt et al. (1999) entnommen sind:

- **100% morphologische Identität:** Diese Kategorie umfasst Einträge, in denen sämtliche Benennungen ein identes Gegenstück aufweisen.
- **Morphologische Identität:** In dieser Kategorie werden Einträge erfasst, die mindestens ein identes Termpaar aufweisen.
- **Unterschiedliche Komposition:** Diese Kategorie umfasst Variationen bei Komposita, etwa die Reihenfolge der lexikalischen Morpheme und die Verwendung des Fugen-S.
- **Unterschiedliche Derivation:** In diese Kategorie fallen Variationen in der Ableitung, z.B. Suffigierung oder Präfigierung, aber auch Wortverkürzungen.
- **Orthografische Unterschiede:** In diese Kategorie fallen sämtliche rein orthografische Variationen, die nicht mit einer grammatikalischen Variation einhergehen.
- **Grammatikalische Unterschiede:** Diese Kategorie enthält Genusvariationen und grammatikalische Unterschiede bei Mehrwortbenennungen.
- **Keine morphologische Überlappung:** Die Kategorie enthält Einträge, in denen mindestens ein Term keinerlei morphologische Überlappung mit einem anderen Term aufweist.
- **0% morphologische Überlappung:** In dieser Kategorie weisen keine der Termini morphologische Überlappung auf.

Bei der Gegenüberstellung von Einwort- und Mehrwortbenennungen wird eine Überlappung als Kompositionsunterschied gewertet. Weiters zu beachten ist, dass das Auftreten der Variation gezählt, nicht deren Anzahl.

An dieser Stelle wird kurz der Prozess zur Feststellung von morphologischen Variationen erläutert. In den folgenden Grafiken signalisiert eine durchgehende Linie morphologische Identität, eine strichlierte Linie morphologische Ähnlichkeit, und eine Strich-Punkt-Linie keinerlei Überlappung. Ziel ist es, jedem Terminus innerhalb eines Eintrags mindestens eine solchen Beziehung zuzuweisen. In Fällen von 100% Überlappung werden keine weiteren Beziehungen ermittelt, da dies einem Synonymvergleich innerhalb einer Sprachvarietät gleichkommen würde.

Fall 1: 100% morphologische Überlappung: In diesem Fall kann jeder Benennung in der einen Sprachvarietät eine morphologisch idente Benennung in der anderen Sprachvarietät zugewiesen werden.

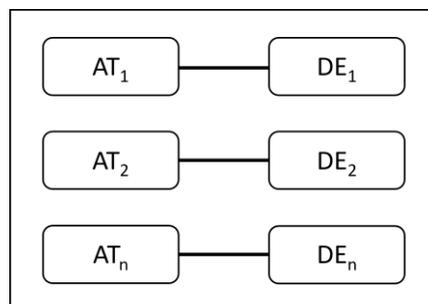


Abbildung 1: 100% morphologische Überlappung.

Fall 2: 0% morphologische Überlappung: In diesem Fall weisen keine der Termini eine morphologische Überlappung auf.

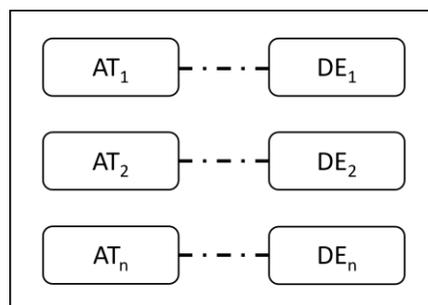


Abbildung 2: 0% morphologische Überlappung.

Fall 3: Mindestens zwei verschiedene Ähnlichkeitsbeziehungen, gleichmäßig verteilt. In diesem Fall treten mehrere Ähnlichkeitsbeziehungen in einem Eintrag auf, jedoch auf eine solche Art und Weise, dass jeder Term einem anderen gegenübergestellt werden kann. Für eine klarere Darstellung wird hier davon ausgegangen, dass die Termpaare keinerlei morphologische Überlappung untereinander aufweisen. Dieser Eintrag würde also den Feldern morphologische Identität, keine morphologische Überlappung und der jeweiligen überlappenden Ähnlichkeitsbeziehung zugewiesen werden.

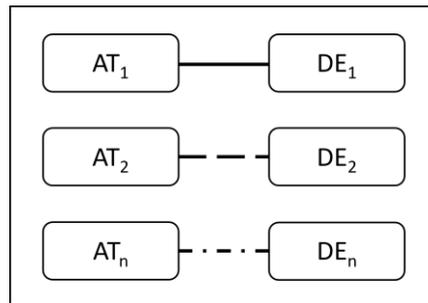


Abbildung 3: Gleichmäßig verteilte Ähnlichkeitsbeziehungen.

Fall 4: Mindestens zwei verschiedene Ähnlichkeitsbeziehungen, ungleichmäßig verteilt. In diesem Fall weisen die Termini auch (gleiche oder unterschiedliche) Ähnlichkeitsbeziehungen mit Termini, die bereits in einem anderen Termpaar sind, auf. Dies ist zwangsläufig der Fall, wenn ein Benennungsungleichgewicht besteht. Im hier illustriert Fall hat Benennung AT_2 eine Ähnlichkeitsbeziehung mit DE_2 und DE_n , während AT_n „übrig bleibt“, und daher zur Illustration mit DE_n in die Beziehung keine Überlappung gesetzt wird. Wie bereits angemerkt wird dieser Fall der nicht-Überlappung nur einmal als Vorkommnis innerhalb des Eintrags gezählt und nicht n -mal.

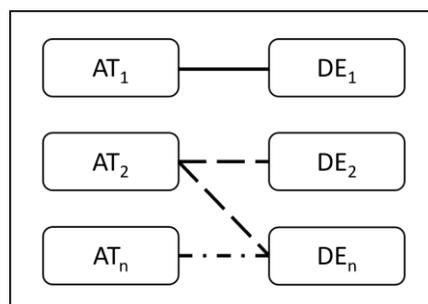


Abbildung 4: Ungleichmäßig verteilte Ähnlichkeitsbeziehungen, vereinfachte Darstellung.

Nach der Ermittlung der morphologischen Variationen werden diese Kategorien den Äquivalenzbeziehungen gegenübergestellt, um eventuelle Tendenzen innerhalb der Äquivalenzkategorien zu ermitteln. Dabei werden die Kategorien falscher Freund und Nulläquivalenz nicht berücksichtigt.

Anschließend wird das Auftreten von Legaldefinitionen innerhalb der jeweiligen Äquivalenzkategorien ermittelt. Als Legaldefinitionen werden nur als solche gewertet, die explizit den jeweiligen Begriff beschreiben. So wird der Terminus *Besitzer* in § 309 ABGB definiert. Die daraus abgeleiteten Definitionen von *Besitz* und *besitzen* werden nicht als Legaldefinitionen gewertet.

Weiters werden die Termini nach ihrer Nähe zur Allgemeinsprache kategorisiert. Hierfür wird die Klassifizierung nach Cornu (1990:62ff.) in vereinfachter Form übernommen:

1. Allgemeinsprachliche und juristische Begriffe mit gleicher oder überlappender Bedeutung
2. Keine semantische Beziehung zwischen juristischem und allgemeinsprachlichem Begriff

Vor allem erstere Kategorie ist bewusst breiter gefasst, da eine detailliertere Untersuchung den Rahmen der Arbeit übersteigen würde. Ermittelt wird diese Kategorisierung durch Abgleichungen mit *DWDS* (Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (Hg.) o.J.) und dem Duden (Cornelsen Verlag GmbH. (Hg.) 2022).

Anschließend erfolgt die Mikroanalyse, im Rahmen derer nicht nur die bereits festgelegten einzelnen Kategorien auf Besonderheiten untersucht werden, sondern auch weitere Gemeinsamkeiten und Unterschiede ermittelt werden. Zusätzlich werden auch die Auffälligkeiten einzelner Einträge erörtert.

Die so gewonnenen Ergebnisse werden in Kapitel 7 mit den Grundannahmen abgeglichen. Ziel ist es, eine Aussage darüber treffen zu können, welche Termvariationen im gewählten Fachgebiet mit welcher Häufigkeit auftreten, wie sie mit dem Äquivalenzgrad korrelieren und welche Rolle die Legaldefinition auf der einen Seite und die Nähe oder Distanz zur Allgemeinsprache dabei spielt. Weiters werden die Ergebnisse mit dem aktuellen Stand abgeglichen.

6. Ergebnisse

In diesem Kapitel werden zunächst einige Anmerkungen zur Durchführung der Terminologearbeit angeführt und schließlich die daraus gewonnenen Ergebnisse im Rahmen einer Makro- und Mikroanalyse erörtert. Die Terminologearbeit befindet sich in tabellarischer Form in Anhang A und wird zusätzlich beim Sprachressourcenportal Österreichs (Zentrum für Translationswissenschaft o.J.) eingereicht. Die komprimierte tabellarische Darstellung ist derjenigen in SDL MultiTerm nachempfunden. In Anhang C wird die Terminologie in Glossarform dargestellt, wobei einzelnen Termini eine Nummer zugewiesen wird. Folgendes Nummerierungsschema wird dabei verwendet: Eintragsnummer-Sprachvarietät-Termposition. So hat etwa der Terminus *vitiöser Besitz* die Nummer #707-AT-2.

6.1. Durchführung

Die Terminologieextraktion erfolgte wie eingangs erwähnt größtenteils manuell und in erster Linie auf Basis der Gesetzestexte. Supplementiert wurde die Terminologiebasis durch österreichische Termini aus Gschnitzer et al. (1985) und Perner et al. (2016) und bundesdeutsche Termini aus Wilhelm (2019) und Wieling und Finkenauer (2020). Nach der ersten gröberen Aussortierung nach allgemeinen Kriterien blieben 404 österreichische Termini und 389 bundesdeutsche Termini als Terminkandidaten übrig.

Unter dieser Voraussetzung war es nun möglich, die Termini in die Terminologiedatenbank aufzunehmen. Auch dabei kam es wiederum zu Aussortierungen, da die Definitionen eine Überprüfung nach folgenden Kriterien erlaubte:

- Befinden sich die Termini bzw. die Begriffe, auf die sie hinweisen, innerhalb des vordefinierten fachlichen Rahmens?
- Gehören sie der Rechtssprache an?
- Sind sie redundant? In diesem Kontext bezieht sich Redundanz unter anderem auf Wortfamilien.

Nach diesem Durchlauf waren die Termini etwa um die Hälfte reduziert. Anschließend kam zur Abstimmung der Termini beider Rechtssprachen aufeinander. Dabei fand eine weitere Veränderung der Anzahl statt – einerseits wurde bei fehlenden Übereinstimmungen erneut nach Begriffen gesucht, andererseits erlaubte die neuerliche Überprüfung eine feinere Aussortierung der Termini.

Zur Übereinstimmung der Termini wurden lose Begriffsfelder nach Sandrini (1996:193ff.) verwendet, da in dieser Arbeit keine Ausarbeitung eines detaillierten Begriffssystems vorgesehen ist. Der Oberbegriff erster Ordnung in beiden Sprachgruppen ist

in Eintrag #846 (*Sachenrecht* | *Sachenrecht*) zu finden. Die jeweilige Unterbegriffe wurden zunächst nach *Prinzipien des Sachenrechts* und *Gebiete des Sachenrechts* unterteilt. Die für diese Arbeit thematisch relevanten Gebiete stellen die Oberbegriffe zweiter Ordnung dar. Die kursiven Einträge verweisen auf Oberbegriffe dritter Ordnung, die nicht weiter in eigene Begriffsfelder unterteilt wurden. Tabelle 1 illustriert die Einteilungskategorien.

Tabelle 1: Einteilungskriterien der Begriffsfelder.

Sache	Besitz	Eigentum	beschränkte dingliche Rechte
Zugehörigkeit	Erlangung	Erlangung	<i>Servitut</i>
rechtliche Eigenschaft	Form	Form	<i>Fruchtgenuss</i>
Beschaffenheit	Rechte	Rechte	
Verarbeitung	Eigenschaft	Eigenschaft	
	Rechtsobjekt	Rechtsobjekt	
	Rechtssubjekt	Rechtssubjekt	
		<i>Grundbuch</i>	

Wie bereits eingangs in Kapitel 5 erwähnt ist der Prozess der Terminologiarbeit kein linearer (vgl. Chiochetti 2013a:14). Auch in diesem Stadium kam es zu einer weiteren Verfeinerung der Methodik. Besonders das Kriterium der Redundanz gewann an neuer Bedeutung: Begriffe, die auch nach weiterer Suche kein Äquivalent aufwiesen, wurden nicht abgelehnt, sehr wohl aber deren Unterbegriffe, falls vorhanden, da diese Arbeit in erster Linie auf einen Vergleich abzielt und dadurch eine Verkettung von Nulläquivalenzen vermieden wird. Dies war vor allem bei der Kategorie *Grundbuch* der Fall, die daher stärker eingeschränkt wurde.

Die Äquivalenzbeziehungen wurden anhand eines Begriffsfeldvergleichs erstellt. Dabei zeigte sich, dass manche Begriffe mehrere Äquivalenzbeziehungen aufwiesen, einerseits wegen Teiläquivalenzen, andererseits wegen Falscher-Freund-Beziehungen in Fällen von morphologisch identen Termini. Die Qualitätssicherung nach Chiochetti et al. (2013b:29) bildet den Abschluss der Terminologiarbeit. Im nachfolgenden Kapitel wird die Terminologie zunächst einer Makroanalyse unterzogen. Als Hilfsmittel zur Analyse werden Excel- und Pythonfunktionen verwendet. Anschließend erfolgt die Mikroanalyse.

6.2. Makroanalyse

In Tabelle 2 wird die Anzahl der Einträge und Begriffe festgehalten. Insgesamt enthält die Terminologiearbeit 146 Einträge. Davon enthalten 124 Einträge Begriffe beider Sprachvarietäten, die in einer Äquivalenzbeziehung zueinander stehen. Folglich sind das 124 Begriffe pro Sprachvarietät. Von den verbleibenden 22 Begriffen, die kein Äquivalent aufweisen, entfallen 14 auf die österreichische und 8 auf die deutsche Rechtsordnung. Somit summiert sich die Anzahl der Begriffe innerhalb der Sprachvarietäten auf 138 und 132. Da bei SDLMultiTerm Einträge einer Sprache dupliziert werden müssen, um mehrere Begriffsbeziehungen anzuzeigen, werden diese im Rahmen der Analyse nur einmal erfasst, und zwar im höchsten Äquivalenzgrad, den sie aufweisen. Einzelne Termini, die tatsächlich verschiedenen Begriffen zugeordnet sind, etwa *Eigentum* (Eintrag #83, Eintrag #1011) werden nicht als Duplikate gewertet. Nach der Subtraktion der Duplikate (jeweils 6 und 5 Begriffe) bleiben also je Sprachvarietät 132 und 127 Begriffe übrig, die für die Analyse relevant sind.

Tabelle 2: Übersicht Einträge und Begriffe

Eintragsübersicht	Gesamt	ohne Duplikate
Einträge:	146	/
Begriffe in Äquivalenzbeziehung pro Sprachvarietät:	124	113
Begriffe DE-AT (davon ohne Äquivalent):	138 (14)	132 (14)
Begriffe DE-DE (davon ohne Äquivalent):	132 (8)	127 (8)

In Tabelle 3 werden die Termini nach Sprachvarietät aufgeschlüsselt. Auf 146 Einträge entfallen somit insgesamt 398 Termini. 214 Termini entfallen auf 138 österreichische Begriffe, 184 Termini auf 132 bundesdeutsche Begriffe. Auch von diesen werden die Duplikate subtrahiert.

Tabelle 3: Übersicht Termini.

Termübersicht	Gesamt	ohne Duplikate
Termini gesamt:	398	375
Termini DE-AT	214	200
Termini DE-DE	184	173

Tabelle 4 erfasst die Duplikatspaare in der jeweiligen Sprachvarietät, wobei in der jeweils linken Spalte die Einträge mit einem höheren Äquivalenzgrad angeführt werden. Die Einträge in den rechten Spalten werden je nach Analyseszenario nicht berücksichtigt. Zu beachten ist

hierbei nämlich, dass sich die Duplikation nur auf Begriffe bezieht, nicht auf gesamte Einträge, was etwa in Hinblick auf Eintrag #1030 problematisch wäre, weil der österreichische Begriff #1030-AT (*Inhaber, Inhaberin*) einen höheren Äquivalenzgrad zum deutschen Begriff #1030-DE (*Besitzdiener, Besitzdienerin*) aufweist als der in Eintrag #1031-AT duplizierte Begriff, während der deutsche Begriff #1030-DE einen geringeren Äquivalenzgrad als der Begriff in #637-DE aufweist und somit dessen Duplikat ist. Daher werden die Duplikate nach Varietät aufgeschlüsselt.

Tabelle 4: Duplikatspaare.

DE-AT		DE-DE	
537-AT	958-AT	599-DE	257-DE
725-AT	986-AT	637-DE	1030-DE
937-AT	1009-AT	845-DE	981-DE
948-AT	694-AT	985-DE	986-DE
982-AT	555-AT	1021-DE	798-DE
1030-AT	1031-AT		

Die Daten in Tabelle 2 und Tabelle 3 ermöglichen, die durchschnittliche Anzahl von Synonymen zu ermitteln. In der österreichischen Sprachvarietät kommen auf einen Begriff etwa 1,55 Termini, während im Bundesdeutschen ein Begriff im Schnitt 1,39 Synonyme aufweist. Dieses Ungleichgewicht wird in Tabelle 5 dargestellt. Die Spalten zeigen dabei auf, zugunsten welcher Varietät das Ungleichgewicht ausfällt, während die Zeilen den Grad des Ungleichgewichts anzeigen. Es gibt beispielsweise 17 Einträge, in denen der österreichische Begriff eine Benennung mehr aufweist als der bundesdeutsche Begriff. Ein Ungleichgewicht besteht in insgesamt 36 von 124 Einträgen bzw. in 29% der Einträge.

Ein Schluss, der an dieser Stelle gezogen werden kann, ist, dass ein Ungleichgewicht an Synonymen mit bemerkenswerter Häufigkeit auftritt. Zudem besteht in der österreichischen Rechtsordnung eine Tendenz zur häufigeren Synonymverwendung als in der deutschen Rechtsordnung.

Tabelle 5: Ungleichgewicht der Benennungen.

Ungleichgewicht	AT > DE	DE > AT
+1	17	9
+2	4	3
+3	3	0
Gesamt	24 (19%)	12 (10%)

Als nächstes wird die Anzahl von Termini innerhalb bestimmter Wortklassen ermittelt. Diese wird dann auch auf die Begriffe übertragen. Die zugelassenen Werte in diesen Datenfeldern sind Substantiv, Verb, Adjektiv und Mehrwortbenennung. Mit einer Ausnahme, nämlich in #537-DE-1 (*in das Grundbuch eintragen*), treten Mehrwortbenennungen als Nominalgruppen auf. Deswegen werden die jeweiligen Einträge zu den Substantiven gezählt, während #537, angedeutet durch den Asterisk, zu den Verben gezählt wird.

Tabelle 6: Wortklassenübersicht.

Wortklassenübersicht ⁶	Substantiv	Mehrworb.	Verb	Adjektiv
Termini DE-AT	135 (68%)	47 (24%)	7 (4%)	11 (6%)
Begriffe DE-AT	120 (91%)		4 (3%)	8 (6%)
Termini DE-DE	118 (68%)	42 (24%)	4 (2%)	9 (5%)
Begriffe DE-DE	115* (91%)		5* (4%)	7 (6%)

Tabelle 6 offenbart einen deutlichen Überhang von Substantiven bei den Termini bzw. Substantiven und Nominalgruppen bei den Einträgen. Dies deckt sich mit der gängigen Beobachtung, dass die Rechtssprache im deutschen Sprachraum verstärkt substantivistisch ist. Auffällig ist auch, dass der Anteil an Substantiven und Mehrwortbenennungen in beiden Sprachvarietäten in etwa gleich ist. Über die die Aufteilung von Verben und Adjektiven lässt sich bei diesen niedrigen Zahlen keine spezifische Aussage treffen.

In Tabelle 7 werden die Einträge nach ihren Äquivalenzbeziehungen aufgeschlüsselt. Da hier Einträge und nicht Begriffe verglichen werden, werden die Duplikate hier miteinbezogen. Die Tabelle in Anhang D gibt an, welche Einträge welchen Äquivalenzgrad aufweisen. 82 Einträge, d.h. 56% der Einträge, weisen Volläquivalenz auf, unter dem Vorbehalt, dass tatsächliche Volläquivalenz im Rechtsbereich laut Sandrini (1996:140f.) nur annähernd erreichbar ist. Auf der anderen Seite des Äquivalenzspektrums weisen 22 Einträge,

⁶ Aufgrund von Rundungen ist es möglich, dass die Summe der Prozentpunkte nicht 100% ergibt. Dies gilt für sämtliche Tabellen in diesem Kapitel.

d.h. 15%, Nulläquivalenz auf. Werden nur Einträge berücksichtigt, die tatsächlich eine Äquivalenz aufweisen, also exklusive Nulläquivalenzen und falschen Freunden, zeigt sich, dass 71% dieser Einträge Volläquivalenz aufweisen.

Tabelle 7: Einträge pro Äquivalenzbeziehung, allgemein.

Äquivalenz- beziehungen	Voll- äquivalenz	Inklusion	Über- schneidung	Funkt. Äquivalenz	Falscher Freund	Null- äquivalenz
Absolut	82	10	3	21	8	22
Prozentuell	56%	7%	2%	14%	5%	15%
Bei vorh. Äquivalenz	82	34				
Prozentuell	71%	29%				

Auffällig, aber nicht statistisch signifikant bzw. bewertbar, ist die Tatsache, dass Teiläquivalenzen in Form von Inklusion häufiger auftreten als Teiläquivalenzen in Form von Überschneidung. Ebenfalls auffällig, aber nicht statistisch signifikant, ist das häufigere Auftreten von funktionalen Äquivalenten. Wichtig anzumerken ist an dieser Stelle aber, dass aus rein terminologiewissenschaftlicher Sicht die Nuancen der Teiläquivalenz im juristischen Kontext schwierig zu bewerten sind.

Als nächstes wird der Fokus auf die Termini an sich gelegt. Zunächst bedarf es einer Aufarbeitung der Analysebasis. Wie bereits eingangs erwähnt werden Duplikate an dieser Stelle nicht erfasst. Weiters ausgeschlossen werden falsche Freunde, die immer zumindest ein morphologisch identes Termpaar aufweisen, und Nulläquivalenzen. Somit bleiben 116 Einträge übrig, deren Termvariation untersucht wird. Abbildung 5 erläutert den Prozess der Variationsfeststellung anhand eines konkreten Beispiels, Eintrag #599. Term #599-AT-1 (*Erzeugnisse*) und #599-DE-1 (*Erzeugnisse*) sind ident. Term #599-AT-2 (*Naturalfrüchte*) und #599-DE-2 (*Sachfrüchte*) weisen eine Kompositionsvariation auf. Term #599-AT-3 (*natürliche Früchte*) wird nun mit dem Term, zu dem er die größte Ähnlichkeit aufweist, verglichen, nämlich Term #599-DE-2. Diese weisen trotz des Wortklassenunterschieds im Rahmen dieser Analyse ebenfalls eine Kompositionsvariation auf. Diese Variation wird jedoch nicht zweimal gezählt, sondern lediglich ihr Auftreten. Eintrag #599 wird also den Kategorien morphologisch ident und unterschiedliche Komposition zugeordnet.

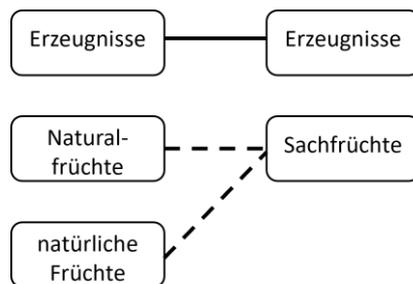


Abbildung 5: Variationsfeststellung anhand von Eintrag #599.

Die Kategorien *100% ident* und *ident* bzw. *keine Überlappung* und *0% Überlappung* werden getrennt angeführt, um festzustellen, wie viele der Termini keine weitere Variationen aufweisen. Alle anderen Termini weisen mehrere Variationsmöglichkeiten auf. Die einzelnen Prozentangaben in Tabelle 8 sind daher jeweils relativ zu den 116 Auswertungskandidaten zu verstehen. In Anhang E ist die Einteilung der Einträge ersichtlich.

Tabelle 8: Auftreten von morphologischer Termvariation in Einträgen.

Term-variation	100% Ident	Ident	Kompo-sition	Deriva-tion	Ortho-grafie	Gram-matik	Keine Über-lappung	0% Über-lappung
Abs.	56	24	33	10	1	0	11	11
Relativ	48%	21%	28%	9%	1%	0%	9%	9%

Es ist deutlich ersichtlich, dass in einem Großteil der Einträge morphologisch idente Termini auftreten. Dabei weisen von insgesamt 80 Einträgen 56, also 70%, 100-prozentige Identität auf. Auf der anderen Seite der Skala weisen insgesamt 22 Einträge keine Identität auf, davon 11, also 50%, ohne weitere Termvariationen.

Bei der orthografischen und grammatikalischen Variation sind geringe Werte erwartbar. Es ist daher keine Überraschung, dass gar keine grammatikalische Variation in dem gewählten Datensatz festgestellt werden kann. Variation in der Komposition scheint die häufigste Form von tatsächlicher Termvariation zu sein, wobei auch hier aufgrund der niedrigen Zahlen lediglich eine Tendenz im Vergleich zur Variation in der Derivation festgestellt werden kann.

Nach der Ermittlung der semantischen und morphologischen Variation werden diese beiden Kategorien nun in Tabelle 9 einander gegenüber gestellt. Die Prozentangaben werden diesmal in Klammern nach dem Zahlenwert angegeben, wobei die Angabe wie bereits in Tabelle 8 relativ zu den 116 Einträgen, von denen dieser Teil der Analyse ausgeht, ist.

Tabelle 9: Gegenüberstellung von semantischer und morphologischer Variation in Einträgen.

	100% Ident	Ident	Komposition	Derivation	Orthografie	Grammatik	Keine Überlappung	0% Überlapp.
Volläquivalenz	44 (38%)	20 (17%)	23 (20%)	8 (7%)	1 (1%)	/	7 (6%)	2 (2%)
Inklusion	6 (5%)	2 (2%)	/	1 (1%)	/	/	1 (1%)	2 (2%)
Überschneidung	2 (2%)	/	/	1 (1%)	/	/	/	/
Funkt. Äquivalenz	4 (3%)	2 (2%)	9 (8%)	1 (1%)	/	/	3 (3%)	7 (7%)

Aus Tabelle 9 geht deutlich hervor, dass eine relative Mehrheit an Begriffen sowohl Volläquivalent sind, als auch durch 100% idente Termini repräsentiert werden. Bei allen anderen Feldern ist es schwierig, eine klare Tendenz zu erkennen. Am repräsentativsten erscheint noch die Kategorien der mangelnden morphologischen Überlappung und Kompositionsvariation bei Volläquivalenz und Funktionaler Äquivalenz. Daher wirft Tabelle 10 einen Blick auf das Auftreten morphologischer Identität, Komposition und keiner Überlappung in diesen beiden Kategorien. Der prozentuelle Bezug ist in diesem Kontext relativ zu den Begriffen innerhalb der Kategorie der semantischen Variation.

Tabelle 10: Variation innerhalb der Kategorien Volläquivalenz und Funktionale Äquivalenz.

	100% Ident	Ident	Komposition Derivation Orthografie	keine Überlappung	0% Überlappung
Volläquivalenz (82 Einträge)	44 (54%)	20 (24%)	23 (28%)	7 (9%)	2 (2%)
Gesamt/ Kategorie	64 (78%)		23 (28%)	9 (11%)	
Funktionale Ä. (22 Einträge)	4 (18%)	2 (9%)	9 (41%)	3 (14%)	7 (32%)
Gesamt/Kategorie	6 (27%)		9 (41%)	10 (45%)	

Aus Tabelle 10 ist ersichtlich, dass volläquivalente Begriffe eine starke Tendenz zur Identität der Termini aufweisen und nur sehr selten keinerlei morphologische Überlappung. Die Termini, die Begriffen mit funktionaler Äquivalenz zugeordnet sind, sind etwas ausgewogener

auf die Kategorien verteilt, mit einer Tendenz zur Komposition und keiner Überlappung, wobei es bei diesen niedrigen Zahlen nicht möglich ist, eindeutig eine Tendenz zu 0% Überlappung festzustellen.

Nun wird die Analyse neben der semantischen und morphologischen Variation auf eine dritte Dimension ausgeweitet, nämlich dem Auftreten von Legaldefinitionen. Da hier Begriffe die Analysebasis bilden, werden die Duplikate an dieser Stelle nicht miteinberechnet. Es werden also die Definitionen 132 österreichischer Begriffe und 127 bundesdeutscher Begriffe überprüft. Auch hier gilt der Vorbehalt, dass diese Überprüfung durch eine Rechtsläini erfolgt. Eine Übersicht über die Begriffe, deren Definition als Legaldefinition gewertet wird, befindet sich in Anhang F. Die 62 (47%) österreichischen und 40 (31%) bundesdeutschen Rechtsbegriffe mit Legaldefinition werden nun in Tabelle 11 entsprechend der semantischen Variationsformen aufgeschlüsselt. Zunächst wird die Anzahl je nach Sprachvarietät ermittelt, und im Anschluss, wie viele davon gemeinsam in einem Eintrag auftreten. Die Prozentangaben sind hierbei relativ zur Zahl der Begriffe in der jeweiligen Äquivalenzbeziehungskategorie zu betrachten.

Tabelle 11: Begriffe mit Legaldefinition, nach Äquivalenzbeziehung kategorisiert.

Legal- definition	Voll- äquivalenz (82 Eintr.)	Inklusion (10 Eintr.)	Über- schneidung (3 Eintr.)	Funktionale Äquivalenz (21 Eintr.)	Falscher Freund (8 Eintr.)	Null- äquivalenz (22 (14+8))
DE-AT	29 (35%)	7 (70%)	2 (67%)	13 (62%)	4 (50%)	7 (50%)
DE-DE	22 (27%)	7 (70%)	2 (67%%)	6 (29%)	/	3 (38%)
Davon in einem Eintrag	12 (15%)	6 (60%)	1 (33%)	2 (10%)	/	/

Einzig die Kategorie Volläquivalenz ist ausreichend aussagekräftig und zeigt deutlich, dass nicht zwangsläufig von einer Parallelität der Legaldefinitionen in einzelnen Einträgen ausgegangen werden kann. Auch die Kategorie funktionale Äquivalenz weist diese Tendenz auf.

Eine vierte Dimension stellt die Überprüfung auf allgemeinsprachlich verwendete Termini dar. Diese werden zunächst in Tabelle 12 in einer Gesamtübersicht dargestellt und in

Tabelle 13 nach morphologischer Variation aufgeschlüsselt und folgen dem gleichen Schema wie Tabelle 11. Die Identitätskategorien werden zur besseren Übersicht zusammengefasst.

Von insgesamt 112 allgemeinsprachlich verwendeten Termini entfallen 52 auf die österreichische Rechtssprache und 60 auf die bundesdeutsche Rechtssprache. In 37 Einträgen kommt es zu einer Überlappung. Die Prozentangabe ist relativ zur Anzahl der Termini.

Tabelle 12: Übersicht allgemeinsprachlich verwendete Termini.

Termübersicht, allgemeinsprachliche Verwendung	Anzahl Termini	davon allg.sprachl.
Insgesamt	373	116 (30%)
Termini DE-AT	200	52 (26%)
Termini DE-DE	173	60 (35%)

Tabelle 13: Einträge mit allgemeinsprachlichen Termini nach morphologischer Variation.

Allg.sprachl. Verwendung	Ident	Komposition	Derivation	Keine Überlappung
DE-AT	34	6	4	8
DE-DE	34	9	5	6
Davon in einem Eintrag	32	5	4	4

Aus Tabelle 13 ist ersichtlich, dass allgemeinsprachlich verwendete Termini meist in einem Eintrag auftreten. Unerwartet ist dabei, dass dies auf alle Kategorien bis auf die letzte zuzutreffen scheint, wenn auch diese eine überraschende Tendenz dazu aufweist. Jedoch ist wie oben wieder anzumerken, dass die niedrigen Zahlen diesen Eindruck verzerren können.

6.3. Mikroanalyse

In diesem Abschnitt werden die einzelnen Kategorien im Detail erörtert. Weiters werden auch Besonderheiten einzelner Einträge bei Bedarf näher betrachtet.

6.3.1. Nach Wortklasse

In diesem Kapitel wird das Augenmerk auf die zwei seltensten Kategorien gelegt: Adjektive und Verben. Untersucht wird, ob und welche Auffälligkeiten innerhalb dieser Kategorien

festgestellt werden können. Bei der Auflistung der Termini wird nach dem Schema (*DE-AT* | *DE-DE*) vorgegangen.

6.3.1.1. Adjektive

Mit Ausnahme von Eintrag #69, #255 und #753 weisen alle Einträge, die Adjektive enthalten, Volläquivalenz auf. Zudem enthalten vier der Einträge, #665, #753, #816 und #951, Termini, die allgemeinsprachlich auftreten. Die geringe Datenmenge lässt keine eindeutigen Tendenzen erkennen, mit Ausnahme der Tatsache, dass viele der Adjektive volläquivalent sind. Ob dies aber lediglich den Trend der Terminologiedatenbank im allgemeinen widerspiegelt oder tatsächlich relevant in Bezug auf Adjektive ist, kann an dieser Stelle nicht festgestellt werden. Vier der Einträge, #549, #665, #756 und #965, weisen zudem 100% morphologische Identität auf.

Zunächst werden die Einträge, die keine Volläquivalenz aufweisen, näher betrachtet. Einträge #69 (*bücherlich* | 0) und #255 (*außerbücherlich* | 0) weisen Nulläquivalenzen auf. Die beiden Begriffe sind nur in der österreichischen Rechtssprache gebräuchlich und sind vom Term *Grundbuch* abgeleitet. In der deutschen Rechtssprache werden stattdessen Mehrwortbenennungen verwendet, die den Term *Grundbuch* enthalten. Eine weitere Auffälligkeit besteht darin, dass diese Adjektive wie viele andere, vor allem solche, die in Mehrfachbenennungen enthalten sind, als Gegensatzpaare auftreten. Näheres dazu in Kapitel 6.3.4.2.

Eintrag #753 (*freistehend, herrenlos* | *herrenlos*), der Teiläquivalenz (Inklusion) aufweist, illustriert die Schwierigkeit dabei, die Äquivalenzbeziehung von Rechtsbegriffen zu ermitteln. Es besteht morphologische Identität, und sie beschreiben dieselbe Situation. Jedoch werden in den Gesetzen verschiedene Merkmale festgehalten, die sich aus dem Kontext der Rechtsnorm ergeben. „Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freystehende [sic!] Sachen.“ (§ 287 ABGB) Diese Definition erfolgt im Kontext einer Abgrenzung von Sachen, die nur zum Gebrauche dienen können. Auf ersten Blick scheint die Definition des bundesdeutschen Begriffs diesen aus einem anderen Blickwinkel zu betrachten. „Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.“ (§ 958 Abs 1 BGB) Zunächst könnte man also davon ausgehen, dass eine funktionale Äquivalenz nach Sandrini (1996:141f.) besteht. Jedoch erfolgt die Definition im Kontext einer Definition der Aneignung. Doch von Volläquivalenz kann aufgrund der Unklarheit des Rechtssubjektes im Falle des bundesdeutschen Begriffs nicht ausgegangen werden. Hier stellt sich also die Frage nach der Relevanz und Aktualität dieses Merkmals, die

unter anderem aufgrund der veralteten Rechtsschreibung in Frage gestellt werden kann. Auch Fenyves et al. (2011b:33) hinterfragen die Aktualität dieses Merkmals, lassen die Frage jedoch offen. Im Rahmen dieser Arbeit wurde entschieden, das Merkmal als relevant zu betrachten und somit von einer Teiläquivalenz auszugehen.

Eintrag #753 ist auch ein Beispiel für einen Eintrag, dessen Termini sowohl Identität als auch keine Überlappung als morphologische Variation aufweisen. Auch Eintrag #816 (*originär, ursprünglich* | *einseitig, originär*) weist diese Eigenschaft auf. Beachtenswert hierbei ist, dass *originär* und *ursprünglich* auch allgemeinsprachlich Synonyme sind, während dies nicht auf die bundesdeutschen Termini zutrifft.

Zuletzt wird #951 (*dienend, dienstbar* | *dienend*) als Beispiel für einen Eintrag, der Termini, die sich in ihrer Derivation unterscheiden. Beide Varietäten weisen Varianten auf, die den adjektivistischen Gebrauch des Verbes *dienen* darstellen. *Dienstbar* hingegen wird durch das Anfügen des Suffix *-bar* aus dem Substantiv *Dienst* gebildet. Dieses Ungleichgewicht an Termini wird in Tabelle 5 veranschaulicht und entsteht in diesem Fall durch verschiedene bzw. zusätzliche Derivationsquellen.

6.3.1.2. Verben

Verben treten in den Einträge #47, #497, #537, #575 und #958 auf, wobei Einträge #537 und #958 ein Paar aus Volläquivalenz und falschem Freund bilden. Der österreichische Begriff tritt hier als Duplikat auf. Bis auf #958 und #47, in denen funktionale Äquivalenz besteht, weisen alle Einträge Volläquivalenz auf. Die Termini in #47 und #497 sind zu 100% morphologisch ident. Keiner der Begriffe wird durch eine Legaldefinition definiert, wobei eine Legaldefinition auf Basis der Legaldefinition verwandter Substantive als impliziert betrachtet werden kann. Dies trifft auf alle diese Begriffe mit Ausnahme von 958-DE zu. Auffällig ist, dass keiner der Begriffe „selbstständig“ ist; sie alle sind von einem Substantiv abgeleitet, das ebenfalls in der Terminologiedatenbank vorhanden ist.

Eintrag #47 (*besitzen* | *besitzen*), morphologisch zu 100% ident, weist wie alle anderen Einträge, die Begriffe aus dieser Wortfamilie enthalten, eine funktionale Äquivalenz auf. Die Problematik in Bezug auf diese Begriffe wird in Kapitel 6.3.4.4 thematisiert.

Eintrag #497 (*belasten* | *belasten*) weist an sich keine Auffälligkeiten auf. Die Begriffe sind zu einander volläquivalent und morphologisch ident. Interessant ist aber der Vergleich mit den korrespondierenden Substantiven in den Einträgen #937 (*Belastung, Last* | *Belastung*) und #1009 (*Belastung, Last* | *Last*). Diese werden in Kapitel 6.3.2.3 und 6.3.3.2 behandelt.

In Eintrag #575 (*zueignen* | *aneignen*) unterscheiden sich die Termini in ihrer Derivation, spezifisch ihrem Präfix. Auch hier ist ein Vergleich mit dem Eintrag des Substantives von Interesse. Wie in Eintrag #574 (*Aneignung, Okkupation, Zueignung* | *Aneignung, Okkupation*) zu sehen ist, weist der österreichische Begriff sowohl die Benennung *Aneignung* als auch *Zueignung* auf. Das zugehörige Verb wird jedoch nur vom Terminus *Zueignung* abgeleitet.

Eintrag #537 (*einbüchern, einverleiben, intabulieren, verbüchern* | *in das Grundbuch eintragen*) und #958 (*einbüchern, einverleiben, intabulieren, verbüchern* | *einverleiben*) sind ein weiter Fall von einem Volläquivalenz/Falscher-Freund-Paar, wobei der österreichische Begriff doppelt auftritt. In diesem Fall ist Begriff #958-DE ebenfalls im Sachenrecht vertreten, wird jedoch im Kontext von Inventaren verwendet. Auch aus morphologischer Sicht ist dieser Eintrag erwähnenswert, denn hier zeigt sich die Vielfalt der Derivation bei österreichischen Termini. Besonders interessant ist die Verwendung von Verben, die, ähnlich wie die Adjektive in Eintrag #69 (*bücherlich* | 0) und #255 (*außerbücherlich* | 0), ebenfalls vom Terminus *Grundbuch* abgeleitet sind. Zudem tritt hier auch die von Markhardt et al. (1999:103f.) und Ebner (1988:152) als charakteristisch für die österreichische Rechtssprache bezeichnete Verwendung von *-ieren* zur Ableitung von Verben auf.

6.3.2. Nach Äquivalenzgrad

In diesem Kapitel werden Auffälligkeiten untersucht, die spezifisch in Bezug auf die Äquivalenzbestimmung auftreten, da Zusammenhänge mit anderen Kategorien bereits in Kapitel 6.2 erfasst worden sind. Dabei wird Volläquivalenz als Kategorie ausgeblendet, da diese Kategorie als solche bereits auf eindeutige Tendenzen untersucht worden ist. Eventuelle Besonderheiten werden also im Rahmen der anderen Falluntersuchungen besprochen. Eine Einteilung der Einträge nach Äquivalenzgrad ist in Anhang D zu finden.

6.3.2.1. Teiläquivalenz

Eintrag #849 (*Schatz* | *Schatz*) ist ein repräsentatives Beispiel für Rechtsbegriffe, deren Benennungen allgemeinsprachlich verwendet werden und die durch eine Legaldefinition vom allgemeinsprachlichen Begriff abgegrenzt werden. Der Unterschied an dieser Stelle ist, dass in der österreichischen Rechtssprache der Begriff genauer präzisiert ist. Während im ABGB von „Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten“ (§ 398 ABGB) die Rede ist, wird in § 984 BGB lediglich eine „Sache“ angeführt. Auf Basis dieser Legaldefinitionen kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Begriffe volläquivalent sind. Auch Wieling und Finkenauer

(2020) bestätigen, dass „[e]in ‚Schatz‘ [...] jede Sache sein [kann. E]s muss sich nicht um Wertsachen handeln“ (Wieling und Finkenauer 2020:216).

Die Unterbegriffe der volläquivalenten Begriffe in Eintrag #975 (*öffentliche Sache* | *öffentliche Sache*), #812 (*öffentliches Gut* | *Sache im Gemeingebrauch*), #976 (*öffentliches Vermögen* | *Sache im Verwaltungsgebrauch*), #1026 (*öffentliches Gut* | *Sache im Zivilgebrauch*), #1028 (0 | *Sache in anstaltlicher Nutzung*) illustrieren die Vielfalt von möglichen Begriffsbeziehungen. Abbildung 6 zeigt hierbei die verschiedenen Ebenen an. Da die Begriffe nur jeweils eine Benennung aufweisen, werden diese in der Grafik anstelle der Eintragsnummern verwendet.

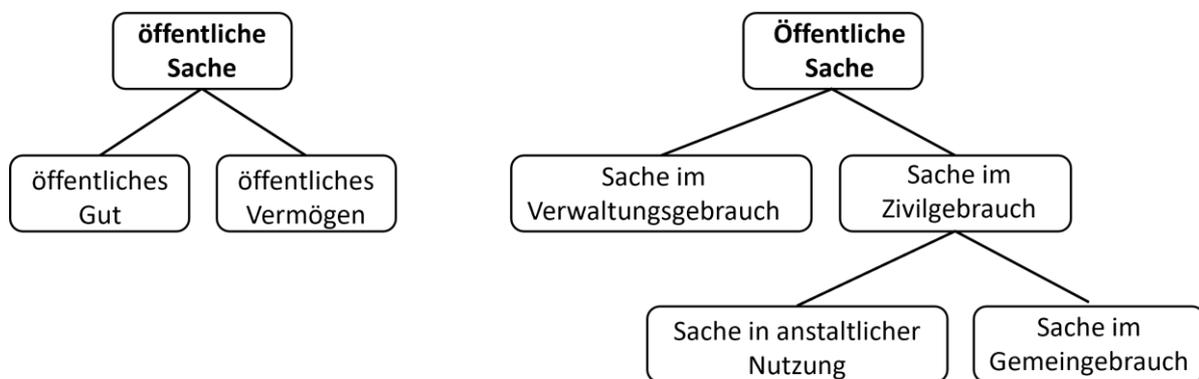


Abbildung 6: Begriffe #975-AT und #975-DE samt Unterbegriffen

In der österreichischen Rechtssprache gibt es lediglich eine Unterbegriffsebene, in der bundesdeutschen Rechtssprache hingegen zwei. Begriffsbeziehungen bestehen jedoch zwischen all diesen Begriffen, mit Ausnahme von Begriff #1028-DE, der kein Äquivalent in der österreichischen Rechtssprache hat. Abbildung 7 illustriert die Äquivalenzbeziehungen zwischen den Begriffen, wobei die Begriffsbeziehungen innerhalb einer Sprachvarietät zur deutlicheren Darstellung weggelassen werden. Durchgehende Bogenlinien symbolisieren Volläquivalenz, die Strich-Punkt-Linie hingegen Teiläquivalenz (Inklusion). Die Teiläquivalenzbeziehung ergibt sich konsequenterweise aus der Tatsache, dass die Volläquivalenzbeziehung zwischen einem Begriff auf der ersten Unterbegriffsebene und einem Begriff auf der zweiten Unterbegriffsebene besteht.

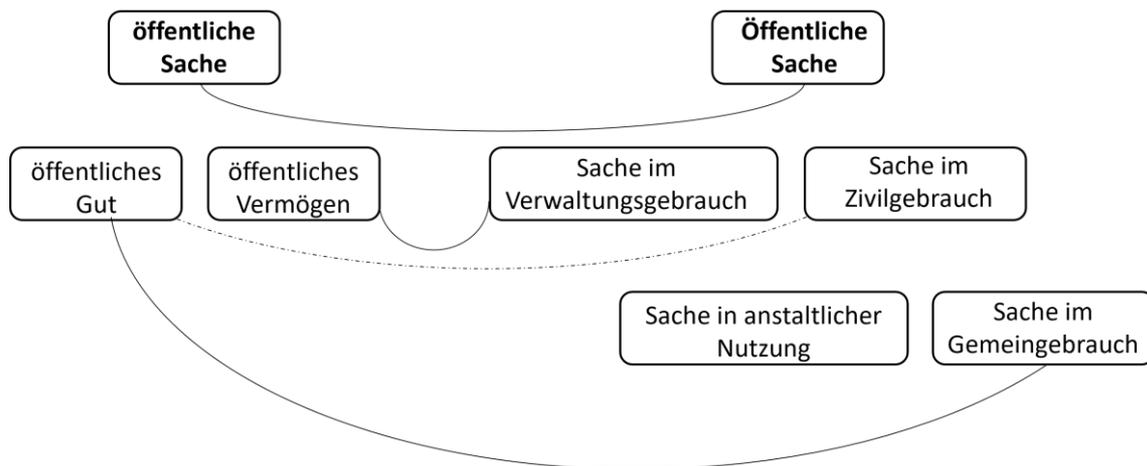


Abbildung 7: Begriffsbeziehungen ausgehend von #975.

Auf morphologischer Ebene fällt auf, dass der Bestandteil „öffentlich“ nur in der österreichischen Rechtssprache beibehalten wird, während in der bundesdeutschen Rechtssprache die Unterbegriffe einem anderen Benennungsschema folgen. Dies könnte ein Hinweis auf eine zeitlich verschobene Prägung dieser Unterbegriffe sein.

6.3.2.2. Funktionale Äquivalenz

In dieser Kategorie kristallisieren sich zwei thematische Kategorien heraus. Die Begriffe in den Einträgen #47, #622, #631, #635, #649, #712 und #1030 stammen aus dem Begriffsfeld *Besitz*, während die Begriffe aus #198, #651, #736, #742 und #944 aus dem Begriffsfeld *Grundbuch* stammen. Diese beiden Themenfelder werden gesondert in Kapitel 6.3.4.4. und 6.3.3.4 behandelt.

Einträge #923 (*unselbstständiger Bestandteil* | *wesentlicher Bestandteil*) und #1021 (*selbstständiger Bestandteil* | *Nebensache, nicht wesentlicher Bestandteil, unwesentlicher Bestandteil*) enthalten Gegensatzpaare. Auffällig ist jedoch, dass in beiden Einträge jeweils ein affirmierender und ein negierender Begriff auftreten. Dies ist auf die unterschiedliche Kategorisierung der Begriffe in der jeweiligen Rechtssprache zurückzuführen: In der österreichischen Rechtsordnung liegt der Fokus dieser Unterscheidung auf der Sonderrechtsfähigkeit der Bestandteile, in der bundesdeutschen Rechtsordnung hingegen auf dem Wesen der Sache. In ihrer Funktion beschreiben beide Begriffspaare jedoch Bestandteile, die entweder ohne signifikante Auswirkung, ob wirtschaftlich, tatsächlich oder in Bezug auf das Wesen der Sache, von der Hauptsache getrennt werden können oder nicht. Somit stellen sie ein klassisches funktionales Äquivalenzpaar nach Sandrini (1996:141f.) dar. Zu #1021 besteht ebenfalls ein Eintrag mit einer Falscher-Freund-Beziehung, Eintrag #798 (*Nebensache* |

Nebensache, nicht wesentlicher Bestandteil, unwesentlicher Bestandteil). Dieser Eintrag wird in Kapitel 6.3.2.3 thematisiert.

Weitere funktionale Äquivalente, die die Klassifizierung nach Sandrini (1996:141f.) besonders deutlich veranschaulichen, sind in Eintrag #960 (*unechter Besitzerwerb | verbotene Eigenmacht*) und #980 (*vergessene Sache | Verlieren im fremden Raum*) zu finden. In #960 beschreibt der bundesdeutsche Begriff die Voraussetzung für den Zustand, der in Österreich als *unechter Besitzerwerb* gilt, während umgekehrt der österreichische Begriff den Zustand beschreibt, den die Anwendung *verbotener Eigenmacht* hervorruft. Es gibt keinen tatsächlich äquivalenten Begriff, doch die Rechtsfolgen sind gleich.

Eintrag #980 folgt einem ähnlichen Schema. Das *Verlieren einer Sache im fremden Raum* führt dazu, dass eine Sache in den Besitz derjenigen Person übergeht, die den Raum besitzt, (vgl. Wieling und Finkenauer 2020:191), während eine *vergessene Sache* eine solche ist, die „an einem fremden, unter der Aufsicht eines anderen stehenden Ort zurückgelassen worden und dadurch in fremde Gewahrsame gekommen [ist]“ (§ 388 Abs 2 ABGB). Auch hier sind die Rechtsfolgen gleich.

Eintrag #1011 (*Eigentum | Eigentum*) wird als funktionales Äquivalent klassifiziert, da der bundesdeutsche Begriff aus der Allgemeinsprache stammt. Während § 353 ABGB explizit den Begriff *Eigentum* „im objektiven Sinne“ als Sache definiert, ist eine derartige Verwendung in bundesdeutschen Rechtstexten und in der Rechtsliteratur nicht zu finden.

6.3.2.3. Falscher Freund

Mit Ausnahme von Eintrag #136 (*Zuwachs | Wertzuwachs, Zuwachs*) weisen alle Einträge in dieser Kategorie Duplikate auf. In diesem Kapitel werden diese Eintragspaare (siehe Tabelle 4) gemeinsam auf Auffälligkeiten untersucht.

Begriff #136-AT (*Zuwachs*) könnte mit Begriff #715-DE (*Früchte*) in Beziehung gesetzt werden, da Begriff #715-AT (*Früchte*) ein Unterbegriff davon darstellt, doch der Überschneidungsgrad wird dafür als zu gering betrachtet. Der bundesdeutsche Begriff #136-DE wird lediglich aufgrund seiner homonymen Benennung angeführt.

Eintrag #555 (*Realteilung | Realteilung*) und Eintrag #982 (*Realteilung | Teilung in Natur*) enthalten den österreichischen Begriff als Duplikat. Der österreichische Begriff beschreibt die tatsächliche Teilung einer Sache, während der deutsche Term *Realteilung* zwar auch eine Teilung beschreibt, jedoch ausschließlich im Kontext einer Abschreibung eines Grundstücksteils. Dies ist insofern interessant, als von verschiedenen Definitionen für den Bestandteil *real* ausgegangen wird. Im österreichischen Term wird *real* im

allgemeinsprachlichen Kontext von Realität verwendet, während im bundesdeutschen Term die rechtssprachliche Bedeutung von *real* in einem rechtssprachlichen, grundstücksbezogenen Kontext verwendet wird. Womöglich zur Vermeidung potenzieller Missverständnisse wird die Mehrwortbenennung des volläquivalenten Begriffs mit einem Bezug auf *Natur* gebildet.

Eintrag #694 (*Einbücherung, Einverleibung, Intabulation, Verbücherung | Einverleibung*) und #958 (*einbüchern, einverleiben, intabulieren, verbüchern | einverleiben*) bilden jeweils eine Wortfamilie und werden den volläquivalenten Begriffen in Eintrag #948 (*Einbücherung, Einverleibung, Intabulation, Verbücherung | Eintragung*) und #537 (*einbüchern, einverleiben, intabulieren, verbüchern | in das Grundbuch eintragen*) gegenüber gestellt. Die Unterschiede zwischen letzteren Einträgen wurden bereits in Kapitel 6.3.1.2 näher erläutert und gelten auch für die substantivistisch gebrauchten Termini.

Ein weiteres Eintragspaar bilden #798 (*Nebensache | Nebensache, nicht wesentlicher Bestandteil, unwesentlicher Bestandteil*) und #1021 (*selbstständiger Bestandteil | Nebensache, nicht wesentlicher Bestandteil, unwesentlicher Bestandteil*). #1021 wurde bereits in Kapitel 6.3.2.2 näher erläutert. Der österreichische Begriff #798-AT beschreibt das genaue Gegenteil des deutschen Begriffs, nämlich einen zur Verwendung essentiellen Bestandteil einer Sache (vgl. § 294 ABGB). Gleichzeitig ist 798-AT jedoch kein Synonym von #923-AT (*unselbständiger Bestandteil*), dem Gegenteil von #1021-AT, da #923-AT und #923-DE (*wesentlicher Bestandteil*) lediglich funktionale Äquivalenz aufweisen.

Eintrag #986 (*Gesamtsache | einheitliche Sache, Gesamtsache, zusammengesetzte Sache*), #985 (*zusammengesetzte Sache | einheitliche Sache, Gesamtsache, zusammengesetzte Sache*) und #725 (*Gesamtsache | Sachgesamtheit*) bilden ein Trio aus Einträgen, wobei letztere zwei Volläquivalenz aufweisen. In Eintrag #725 gehen beide Begriffe von einer wirtschaftlichen bzw. ideellen Einheit, die aus mehreren Einzelsachen besteht, aus. In Eintrag #985 hingegen wird in beiden Varietäten eine Sache beschrieben, die aus einer festen Verbindung von Sachen besteht. Folglich stehen #725-AT und #985-DE, die beide die Benennung *Gesamtsache* aufweisen, als Duplikate in Eintrag #986 in einer Falscher-Freund-Beziehung. Eintrag #725 wird in Kapitel 6.3.3.1 weiters in Bezug auf seine morphologische Variation erörtert.

In Eintrag #1031 (*Inhaber, Inhaberin | Inhaber, Inhaberin*) wird der österreichische Begriff, der durch eine Legaldefinition festgelegt wird, einem allgemeinsprachlichen deutschen Begriff gegenüber gestellt. Rein merkmalsbezogen könnte Volläquivalenz hergestellt werden, doch das ausschlaggebende Kriterium ist hier der Verwendungskontext. Die bundesdeutschen Termini haben keine spezifisch juristische Bedeutung und können daher nicht als Äquivalent

gewertet werden. Das funktionale Äquivalent zu Begriff #1031-AT befindet sich in Eintrag #1030 (*Inhaber, Inhaberin | Besitzdiener, Besitzdienerin*).

An dieser Stelle bietet sich auch ein Vergleich mit Eintrag #1011 (*Eigentum | Eigentum*) an, in dem ebenfalls ein Begriff mit Legaldefinition einem allgemeinsprachlichen Begriff gegenüber gestellt wird. Der Unterschied hierbei ist jedoch, dass kein stärkeres Äquivalent zu #1011-AT vorhanden ist und der gleiche Verwendungskontext gegeben ist.

Auch die Einträge #937 (*Belastung, Last | Belastung*) und #1009 (*Belastung, Last | Last*) bilden ein Eintragspaar. Der österreichische Begriff ist hierbei ein Duplikat. In Eintrag #937 sind die Begriffe volläquivalent und morphologisch ident bzw. unterschiedlich in ihrer Derivation. Beide beschreiben eine Einschränkung des Eigentumsrechts an einem Grundstück. In Eintrag #1009 sind die Begriffe jedoch in einer Falscher-Freund-Beziehung, da der Term *Last* einen allgemeinsprachlichen Begriff beschreibt. Repräsentativ wurde in diesem Eintrag die der Thematik nächststehende fachsprachliche Definition verwendet, die jedoch keinerlei Äquivalenz mit dem österreichischen Begriff aufweist: „Finanzielle, wirtschaftliche Belastung, Verpflichtung; Abgaben (2), Steuern o. Ä.“ (Cornelsen Verlag GmbH (Hg.):2022b) Der Unterschied in der Derivation in Eintrag #937 könnte also als Beispiel der von Markhardt et al. (1999:103f.) und Ebner (1988:152f.) als typisch bezeichneten Verkürzung in der österreichischen Rechtssprache gewertet werden.

6.3.2.4. Nulläquivalenz

Bei Betrachtung der nulläquivalenten Begriffe erscheint eine Einteilung in drei Gruppen sinnvoll: Oberbegriffe, Unterbegriffe, nebengeordnete Begriffe. Die meisten Begriffe in dieser Äquivalenzkategorie sind rechtsordnungsspezifische Unterbegriffe, etwa #121 (*Felddienstbarkeit, Feldservitut | 0*) und #201 (*Gebäudedienstbarkeit, Gebäudeservitut, Hausdienstbarkeit, Hausservitut | 0*), eine Kategorisierung von Dienstbarkeiten, die in dieser Form in der bundesdeutschen Rechtsordnung nicht vorhanden ist, oder die Kategorisierung von Funden in der bundesdeutschen Rechtsordnung in Eintrag #610 (*0 | Amtsfund, Behördenfund*) und #611 (*0 | Verkehrsfund*).

Nebengeordnete Begriffe treten als fehlende Antonyme, etwa #633 (*0 | Besitzherr, Besitzherrin*) als Antonym zu #637 (*Besitzdiener, Besitzdienerin | Besitzdiener, Besitzdienerin*) oder rechtsordnungsspezifische Elemente in einer gemeinsamen Unterkategorie, zum Beispiel #356 (*symbolische Übergabe, Übergabe durch Zeichen | 0*) und #811 (*0 | Übergabe mit langer Hand, Übertragung des offenen Besitzes*) als Übergabemodus von Besitz bzw. Eigentum, auf.

Zur Kategorie der fehlenden Antonyme wird auch #675 (0 | *Eigenbesitz*) als Antonym zu #712 (*Innehabung* | *Fremdbesitz*) gezählt. Dies deckt sich nicht mit der Sichtweise von Muhr und Peinhopf (vgl. 2015:474f.), die den Begriff dem *redlichen Besitz* gegenüberstellt. In Eintrag #999 (*redlicher Besitz* | *gutgläubiger Besitz, redlicher Besitz*) wird der österreichische Begriff mit dieser Benennung dem volläquivalenten bundesdeutschen Begriff gegenüber gestellt. Die zusätzliche Anmerkung in Muhr und Peinhopf (2015:475), dass auch ein Dieb Eigenbesitzer sein könne, wird in dieser Arbeit als Widerspruch zu Begriff #999-AT gewertet.

Zuletzt bleibt die Kategorie der Oberbegriffe, zu der Eintrag #452 (*Zugehör* | 0) gehört. Zu beachten ist hierbei, dass dieser Begriff kein Synonym von #613-AT (*Zubehör*) ist, sondern dessen Oberbegriff. Auch #136-AT (*Zuwachs* | 0) kann als Oberbegriff ohne Äquivalent gezählt werden, da dieser Begriff mit keinem anderen in einer tatsächlichen Äquivalenzbeziehung steht.

6.3.3. Nach morphologischer Variation

In diesem Kapitel werden Auffälligkeiten basierend auf morphologischer Variation untersucht. Wie bereits in Kapitel 6.3.2 wird an dieser Stelle die am häufigsten vertretene Gruppe als alleinige Analysebasis ausgeschlossen.

6.3.3.1. Komposition

Komposition tritt in 33 Einträgen und somit relativ häufig auf. Wie bereits erwähnt wird diese Kategorie breit gefasst und somit auch auf die Bildung von Mehrwortbenennungen ausgeweitet. Folgende Arten von Variation innerhalb eines Eintrags, nach Häufigkeit sortiert, können festgestellt werden:

- Mehrwortbenennung: Änderung des Adjektivs (10 Einträge)
- Änderung des Determinatum (6)
- Änderung des Determinans (8)
- Aufspaltung in Phrase/Auflösung von Phrase mit Lexemänderung (6)
- Umkehr von Determinans und/oder Determinatum (4)
- Mehrwortbenennung: Änderung des Substantivs (3)
- Fugen-S (2)
- Beibehaltung des Präfix (2)

Am Häufigsten ist eine Änderung von Adjektiven in Mehrwortbenennungen festzustellen. Verknüpft mit der Kategorie „Änderung des Determinans“ kann also eine Variation, in der das Determinatum erhalten bleibt, in nahezu der Hälfte der Einträge festgestellt werden. Eine Änderung des Determinatums tritt in etwa einem Fünftel der Fälle auf. Auch dieser Kategorie

kann mit der korrespondierenden Variation bei Mehrwortbenennungen verknüpft werden, wobei doch interessant zu sehen ist, dass eine Änderung des Substantivs in Mehrwortbenennungen selten erfolgt. Die anderen Kategorien treten zu selten auf, um eine tatsächliche Regelmäßigkeit zu erkennen, zumal auch nur von 33 Einträgen ausgegangen wird.

Ein erwähnenswertes Detail ist jedoch die Verwendung des Wortes „Blatt“ in der Bedeutung von „Verzeichnis“ als Affixoid in Eintrag #651 (*A-Blatt, Gutsbestandsblatt | Bestandsverzeichnis*) und #742 (*Grundbuchseinlage | Grundbuch, Grundbuchblatt*). Affixoide dieser Art werden von Kellermeier-Rehbein (2014:118ff.) als typisch für die österreichische Rechtssprache bezeichnet, doch obwohl es in Benennungen für weitere österreichische Begriffe (#227-AT (*C-Blatt, Lastenblatt*), #944-AT (*B-Blatt, Eigentumsblatt*)) auftritt, widerlegt Eintrag #742, dass es sich dabei um ein auf die österreichische Rechtssprache beschränktes Phänomen handelt.

Ein ähnliche Situation kann im Falle des Fugen-S, das laut (Kellermeier-Rehbein 2014:118ff.) tendenziell häufiger in der österreichischen Rechtssprache vertreten ist. Die beiden Fälle von Kompositionsvariation in Form eines Fugen-S, #723 (*Gesamthandeigentum | Gesamthandseigentum*) und #742 (*Grundbuchseinlage | Grundbuch, Grundbuchblatt*), treten jedoch sowohl in der österreichischen als auch in der deutschen Rechtssprache auf, wobei in Eintrag #723 beide Varianten gebräuchlich sind.

Sechs Einträge weisen eine Änderung des Determinatums und drei eine Änderung des Substantivs in einer Nominalgruppe auf. Auffällig ist hierbei die Verwendung von *Sache* oder *Gegenstand* als Determinatum in Eintrag #368 (*unkörperliche Sache | unkörperlicher Gegenstand*) und #719 (*Fundgegenstand | Fundsache*). Im Falle von Eintrag #368 kann davon ausgegangen werden, dass das Wort *Sache* als Determinatum bewusst vermieden wurde, da der Terminus „unkörperliche Sache“ in der bundesdeutschen Rechtsordnung ein Oxymoron darstellen würde. Die Verwendung von *Gegenstand* als Determinatum in Eintrag #719 lässt jedoch keinen solchen Schluss zu.

Eine Aufspaltung in eine Phrase bzw. Auflösung einer Phrase kann etwa in den Einträgen #982 (*Realteilung | Teilung in Natur*) und #556 (*Zivilteilung | Teilung durch Verkauf*) beobachtet werden. Die Konstruktion der Mehrwortbenennung in Eintrag #982 kann auch in den Einträgen #812 (*öffentliches Gut | Sache im Gemeingebrauch*), #976 (*öffentliches Vermögen | Sache im Verwaltungsgebrauch*), #1026 (*öffentliches Gut | Sache im Zivilgebrauch*), #1028 (0 | *Sache in anstaltlicher Nutzung*) beobachtet werden.

Ein besonderes Beispiel für die Umkehr von Determinans und Determinatum kann in Eintrag #725 (*Gesamtsache | Sachgesamtheit*) festgestellt werden, wo tatsächlich eine Umkehr

beider Morpheme stattfindet anstatt nur eines wie in Eintrag #1025 (*Fruchtgenussberechtigter, Fruchtgenussberechtigte, Fruchtnießer, Fruchtnießerin* | *Nießbraucher, Nießbraucherin*) und #716 (*Fruchtgenuss, Fruchtgenussrecht, Fruchtnießung, Fruchtziehung, Nießbrauch* | *Fruchtbezug, Fruchtgenuss, Fruchtziehung, Nießbrauch, Nießbrauchsrecht*). Auch hier kann angenommen werden, dass diese Benennung als bewusste Abgrenzung vom Sachbegriff gewählt wurde, um eine widersprüchlichen Verwendung dessen zu vermeiden.

Eintrag #716, #881 (*uneigentlicher Fruchtgenuss* | *uneigentlicher Nießbrauch*) und #1025 illustrieren ein interessantes Phänomen, das auch bei Betrachtung der Einträge #574 (*Aneignung, Okkupation, Zueignung* | *Aneignung, Okkupation*) und #575 (*zueignen* | *aneignen*) beobachtet werden kann. Der Oberbegriff weist mehrere Benennungen auf, die teilweise auch morphologisch ident sind, während die Unterbegriffe die bevorzugte Benennung präzisieren, im ersteren Fall das bevorzugte Determinatum, in letzterem das bevorzugte Präfix.

Im Gegensatz zu #574 und #575 wird in Eintrag #948 (*Einbücherung, Einverleibung, Intabulation, Verbücherung* | *Eintragung*) die Präposition beibehalten und das Substantiv geändert. Markhardt et al. (1999:103f.) definieren diese Variation in der Wortbildung nicht spezifisch als Komposition, jedoch scheint diese Kategorie am passendsten für diesen Eintrag, auch wenn der Grad der Ähnlichkeit relativ geringer ist als bei einem Präpositionswechsel, der als Derivationsvariation klassifiziert wird.

6.3.3.2. Derivation

Die Kategorie Derivation weist folgende Unterkategorien auf:

- Unterschiedliche Präfigierung/Suffigierung (4 Einträge)
- Verwendung von unterschiedlichen Wortformen des gleichen Lexems (2)
- Unterschiedliche Bildung von Negation (2)
- Aufspaltung in Phrase/Auflösung von Phrase ohne Lexemänderung (2)

Eintrag #632 (*Besitzerwerb, Besitzerwerbung, Besitznahme* | *Besitzerwerb, Inbesitznahme*) enthält sowohl ein Beispiel für unterschiedliche Suffigierung als auch Präfigierung, nämlich den österreichischen Term *Besitzerwerbung* und den bundesdeutschen Term *Inbesitznahme*. Die verschiedene Verwendung von Präfixen in den Einträgen #574 (*Aneignung, Okkupation, Zueignung* | *Aneignung, Okkupation*) und #575 (*zueignen* | *aneignen*) wurde bereits in Kapitel 6.3.3.1 angesprochen, wobei Eintrag #575 eine Präferenz für den Term *Zueignung* in Eintrag #574 zu implizieren scheint. Eintrag #937 (*Belastung, Last* | *Belastung*), vor allem in Verbindung mit dem zugehörigen falschen Freund, #1009 (*Belastung, Last* | *Last*), ist ein

Beispiel für einen Eintrag, in dem die unterschiedliche Derivation tatsächlich einen Bedeutungsunterschied nach sich zieht.

Als Beispiel für die Verwendung unterschiedlicher Wortformen auf Basis eines Lexems dient Eintrag #409 (*Verlustträger, Verlustträgerin | Verlierer, Verliererin*). Auffällig hierbei ist, dass die bundesdeutschen Termini aus der Allgemeinsprache stammen, während in der österreichischen Rechtssprache Fachtermini gebildet worden sind.

Eintrag #861 (*geteilter Besitz, Teilbesitz | Teilbesitz*) stellt eine Aufspaltung in eine Phrase bzw. Auflösung von einer Phrase ohne Lexemänderung dar. Dadurch unterscheidet sich die Variation von derjenigen in Eintrag #982 (*Realteilung | Teilung in Natur*), die als Kompositionsvariation betrachtet wird.

Zuletzt wird die unterschiedliche Negationsbildung näher betrachtet. In Eintrag #1021 (*selbstständiger Bestandteil | Nebensache, nicht wesentlicher Bestandteil, unwesentlicher Bestandteil*) sind unter den bundesdeutschen Benennungen sowohl der Term *nicht wesentlicher Bestandteil* als auch *unwesentlicher Bestandteil* zu finden. Laut Wieling und Finkenauer (2020:27) wird ersterer Terminus bevorzugt, um Missverständnisse zu vermeiden. Eintrag #968 (*unvertretbare Sache | nicht vertretbare Sache*) und #969 (*unverbrauchbare Sache | nicht verbrauchbare Sache*) unterstreichen diese Präferenz.

6.3.3.3. Orthografie

In dieser Kategorie tritt nur ein Eintrag auf. Eintrag #809 (*Benutzungsrecht, Benützensrecht, Gebrauchsrecht, Nutzungsrecht | Benutzungsrecht, Gebrauchsrecht, Nutzungsrecht*) enthält ein Beispiel für Umlautung, wobei auch der Term ohne Umlautung in der österreichischen Rechtssprache gängig ist.

6.3.3.4. Keine Überlappung

Werden die Einträge, die keine bzw. keinerlei Überlappung aufweisen genauer betrachtet, kristallisieren sich zwei große Themenbereiche heraus. Der kleinere davon bezieht sich auf die bereits in Kapitel 6.3.2.1 besprochenen *öffentlichen Sachen*, der größere auf das Bedeutungsfeld *Grundbuch*. Beide Themengebiete entfernen sich von dem Kernthemenbereich, vor allem letzteres, auf das mehrere Gesetze Anwendung finden, weist verstärkt nicht nur morphologische, sondern auch semantische Variation auf, illustriert etwa in Eintrag #736 (*Urkundensammlung | Grundakte*), dessen Begriffe funktionale Äquivalenz aufweisen.

Weitere Tendenzen, die in dieser Gruppe auftreten, bestehen in der Verwendung von Fremdwörtern, vor allem im österreichischen Deutsch, wie etwa Eintrag #233 (*Extabulation,*

Löschung | *Löschung*), #493 (*Legalservitut* | *gesetzliche Dienstbarkeit, Legalservitut*) und #948 (*Einverleibung, Intabulation, Verbücherung* | *Eintragung*) zeigen. Einträge, die keine der zuvor genannten Tendenzen aufweisen, enthalten vorrangig funktional äquivalente Begriffe, vor allem solche, die bereits in Kapitel 6.3.2.2 als Einträge, die dem Beispiel von Sandrini folgen, thematisiert worden sind, etwa #960 (*unechter Besitzerwerb* | *verbotene Eigenmacht*) und #980 (*vergessene Sache* | *Verlieren im Fremden Raum*). Einzig Eintrag #257 (*natürlicher Zuwachs* | *Erzeugnisse, Sachfrüchte*), der Teiläquivalenz aufweist, fällt in keine dieser Kategorien, was aber dadurch bedingt sein könnte, dass der österreichische Begriff einen Unterbegriff zum bereits in Kapitel 6.3.2.3 besprochenen quasi-nulläquivalenten Begriff #136-AT (*Zuwachs*) darstellt. Auch dessen Nebenbegriff #990-AT (*künstlicher Zuwachs*), der nach dem gleichen Schema gebildet wird, weist keine Äquivalenz mit einem bundesdeutschen Begriff auf.

6.3.4. Weitere Auffälligkeiten

6.3.4.1. Pluralformen

Die meisten Termini treten als Singularformen auf. Nur Einträge #257 (*natürlicher Zuwachs* | *Erzeugnisse, Sachfrüchte*) #599 (*Erzeugnisse, Naturalfrüchte, natürliche Früchte* | *Erzeugnisse, Sachfrüchte*), #600 (*Zivilfrüchte* | *mittelbare Sachfrüchte*) und #715 (*Früchte* | *Früchte*) enthalten Pluralformen, wobei Eintrag #257 als einziger eine Singularform und eine Pluralform enthält. Klar ersichtlich ist, dass diese Einträge dem gleichen Themenfeld entstammen. Singularformen werden zwar bei Bedarf verwendet, jedoch werden die Termini möglicherweise zur Abgrenzung von den allgemeinsprachlichen Ausdrücken hauptsächlich im Plural verwendet.

6.3.4.2. Definition durch Gegenteil

Ein Schema, das sich durch Legaldefinitionen in der österreichischen Rechtsordnung zu ziehen scheint, ist die Definition von Begriffen durch Verweis auf ihr Gegenteil. Sieben solche Gegensatzpaare konnten festgestellt werden. In der folgenden Auflistung wird der direkt definierte Begriff zuerst genannt.

- #707-AT (*unechter Besitz*) und #79-AT (*echter Besitz*)
- #845-AT (*körperliche Sache*) und #368-AT (*unkörperliche Sache*)
- #506-AT (*rechtmäßiger Besitz*) und #530-AT (*unrechtmäßiger Besitz*)
- #654-AT (*bewegliche Sache, Mobilie*) und #880-AT (*unbewegliche Sache*)
- #893-AT (*verbrauchbare Sache*) und #969-AT (*unverbrauchbare Sache*)
- #322-AT (*schätzbare Sache*) und #374-AT (*unschätzbare Sache*)

Das erste Gegensatzpaar ist insofern bemerkenswert, als hier zuerst der negierende Begriff direkt definiert wird:

Wenn sich jemand in den Besitz eindringt, oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht, und das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen gestattet, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht; so wird der an sich unrechtmäßige und unredliche Besitz noch überdies unecht; in entgegengesetzten Fällen wird der Besitz für echt angesehen. (§ 345 ABGB)

Die hier erwähnten Gegensatzpaare sind ausschließlich Unterbegriffe zum Begriff #981-AT (*Sache*) oder #622-AT (*Besitz*). Da Besitz als *echt* (#79) oder *unecht* (#707), *rechtmäßig* (#506) oder *unrechtmäßig* (#530) und *redlich* (#510) oder *unredlich* (#999) klassifiziert sein kann, wäre die logische Schlussfolgerung, dass dieses Definitionsschema auf alle drei Begriffe angewandt werden kann. Allerdings trifft es nicht auf letzteres Begriffspaar zu; diese werden in § 326 ABGB separat definiert. Im BGB kann dieses Definitionsschema nicht festgestellt werden.

6.3.4.3. Problematik des Sachbegriffs

Beim Vergleich der Begriffsfelder *Sache* ist ein semantisches Ungleichgewicht zu erkennen, das bei weiteren Begriffsbeziehung in diesem Feld nicht stark ins Gewicht fällt, aber doch erwähnenswert ist: Ein Vergleich der homonymen Termini in Eintrag #981 zeigt, dass der bundesdeutsche Sachbegriff laut § 90 BGB ausschließlich auf körperliche Gegenstände angewandt werden kann, während der österreichische Sachbegriff laut § 291 ABGB sowohl körperliche als auch unkörperliche Sachen umfasst. Deswegen kann in diesem Eintrag nur eine teiläquivalente Beziehung festgestellt werden. Erst der Unterbegriff #845-AT (*körperliche Sache*) kann dem deutschen Sachbegriff (#981-DE bzw. #845-DE) als Volläquivalent gegenübergestellt werden.

6.3.4.4. Problematik des Besitzbegriffs

Zuletzt wird die Problematik des Besitzbegriffs erörtert, die einerseits in den Unterschieden zwischen Gesetzgebung und Rechtslehre wurzelt und andererseits die Grenzen des rein terminologischen Vergleichs aufzeigt. Verstärkt wird die Problematik aufgrund der Begriffsmenge, die vom Besitzbegriff als Oberbegriff ausgeht. Die Erörterung geht dennoch in erster Linie nicht von Eintrag #622 (*Besitz* | *Besitz*) aus, sondern von Eintrag #631 (*Besitzer*, *Besitzerin* | *Besitzer*, *Besitzerin*) aus, da Begriff #631-AT der im ABGB explizit definierte Begriff ist. Im Gegensatz dazu wird im BGB Begriff #622-DE explizit definiert.

In Österreich erfordert der Begriff sowohl die tatsächliche Sachherrschaft über eine Sache, als auch den Willen, sie für sich zu behalten (§ 309 ABGB), während in Deutschland lediglich die tatsächliche Sachherrschaft ausreicht (vgl. § 854 BGB). Dieses alleinige Merkmal

lässt den Begriff dem österreichischen Begriff des *_der Inhaber_in* gegenüberstehen, da rein auf Basis des BGB keine Volläquivalenz zwischen den Begriffen in Eintrag #631 festgestellt werden kann. Muhr und Peinhopf (2015:111f.) etwa stellen also diese Begriffe einander als falsche Freunde gegenüber und merken die Äquivalenz zum Inhaberbegriff (#1030-AT) an, welcher jedoch wiederum in seiner Funktion mit Begriff #1030-DE (*Besitzdiener, Besitzdienerin*) in Beziehung gesetzt werden kann. Gleichzeitig gibt es diesen Begriff in volläquivalenter Form auch in der österreichischen Rechtsordnung, nämlich in Eintrag #637 (*Besitzdiener, Besitzdienerin | Besitzdiener, Besitzdienerin*). Es stellt sich also die Frage, inwiefern diese Begriffe in Beziehung gesetzt werden können und wie sich diese Beziehungen auf die Unterbegriffe auswirken.

Gschnitzer et al. (1985) stützen sich hierbei auf die Rechtslehre, die im Gegensatz zum BGB durchaus ein Willenselement (siehe Eintrag #649 (*Besitzwille | Besitzwille*)) postuliert. Dies wird auch von Wieling und Finkenauer (2020:59) bestätigt und lässt somit den Schluss zu, dass doch Volläquivalenz bestünde. Dennoch kann das Gewicht der Legaldefinition nicht ignoriert werden. Daher wurde auf dieser Begriffsebene funktionale Äquivalenz festgestellt, um einerseits die Bedeutung der Rechtslehre anzuerkennen, andererseits aber auch nicht den Unterschied in den Legaldefinitionen zu missachten. Weiterführende Unterbegriffe, etwa in Bezug auf Arten der Übergabe, wurden ungeachtet dieser Problematik in die Äquivalenzbeziehung gesetzt, die ein Merkmalvergleich zuließ.

7. Diskussion

In diesem Kapitel werden die Ergebnisse der Analyse mit den Grundannahmen aus Kapitel 2 abgeglichen, um somit die Forschungsfrage zu beantworten. Zudem werden die Ergebnisse auch mit dem aktuellen Stand, in Kapitel 4 erfasst, verglichen. Abschließend werden weitere Forschungsperspektiven erörtert.

In Hinblick auf die erste Grundannahme, dass (teil)äquivalente Einträge auch morphologische Ähnlichkeiten aufweisen, kann im Rahmen der Gegenüberstellung von semantischer und morphologischer Variation eine eindeutig positive Tendenz aufgezeigt werden. Tabelle 9 zeigt, dass 55% der Einträge morphologische Identität aufweisen. 38% der Einträge weisen zudem ausschließlich morphologische Identität auf. Diese Tendenz zeigt Tabelle 10 noch einmal verstärkt auf: 78% aller volläquivalenten Einträge weisen morphologische Identität auf, davon 54% ausschließlich. Ob diese Tendenz auch bei teiläquivalenten Einträgen auftritt, ist aufgrund der Datenmenge jedoch schwierig zu beurteilen, da die Tendenz zwar aus Tabelle 10 ersichtlich, aber nicht aussagekräftig ist.

Auf Basis von Tabelle 10 lässt sich auch die zweite Grundannahme, dass eine stärkere morphologische Variation nicht unbedingt eine geringere Äquivalenz bedeutet, überprüfen. Diese wird tendenziell widerlegt. Während nur 11% der volläquivalenten Begriffe keine morphologische Überlappung aufweisen bzw. 2% ausschließlich keine Überlappung aufweisen, weisen 45% der Einträge in der Kategorie Funktionale Äquivalenz keine morphologische Überlappung auf bzw. 32% ausschließlich keine Überlappung auf. Diese Zahlen sind aufgrund der Datenmenge etwas weniger aussagekräftig, jedoch ist daraus ersichtlich, dass morphologische Variation und mangelnde Äquivalenz tendenziell zusammenhängen können. Die Variationskategorie der Komposition weist ebenfalls eine solche Tendenz auf. 29% der volläquivalenten Einträge weisen diese Form der Variation auf, während im Vergleich dazu 41% der funktional äquivalenten Einträge Termini enthalten, die in ihrer Komposition variieren.

Indirekt wird dadurch auch die dritte Grundannahme tendenziell bestätigt. Morphologische Identität kann durchaus als Hinweis auf einen hohen intensionalen Äquivalenzgrad gewertet werden. Dagegen sprechen jedoch die falschen Freunde, die in acht Einträgen auftreten.

Tabelle 11 scheint die vierte Grundannahme, nämlich dass Legaldefinitionen mit einem geringeren Äquivalenzgrad einhergehen, zu bestätigen. Der höchste Anteil an Legaldefinitionen, insbesondere übereinstimmenden Legaldefinitionen, tritt in den

teiläquivalenten Kategorien auf. Jedoch könnte die geringe Datenmenge auch hier das Bild verzerren. Die Zahlen der Kategorie Überschneidung etwa haben keinerlei Aussagewert. Bemerkenswert ist dennoch, dass in der Kategorie Inklusion in einem erhöhten Anteil der Einträge Legaldefinitionen für beide Begriffe auftreten nämlich 60%, während dies etwa in der Kategorie Volläquivalenz seltener der Fall ist, nämlich 15%.

Auch die fünfte Grundannahme, dass der Termvergleich erlaubt, Tendenzen und sprachliche Besonderheiten innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen zu erkennen, kann als den Daten ersichtlich gelten. So zeigt der Vergleich von Mehrwortbenennungen etwa, dass im ABGB vermehrt Definitionen durch einen expliziten Vermerk auf das Gegenteil eines Begriffs stattfinden, siehe Kapitel 6.3.4.2, während dies im BGB nicht der Fall ist. Weiters konnte in der bundesdeutschen Rechtssprache in Kapitel 6.3.3.1 vermehrt die Termbildung in Form von Nominalphrasen mit der Präposition *in* beobachtet werden, etwa bei der Benennung #982-DE-1 (*Teilung in Natur*). Auch konnte eine Verwendung des Affixoids *-blatt* in der österreichischen Rechtssprache festgestellt werden, wobei anzumerken ist, dass dieser Fall auch in der bundesdeutschen Rechtssprache auftritt. Ein gezielter Termvergleich über den thematischen Rahmen dieser Arbeit hinaus könnte zeigen, ob dies tatsächlich ein varietätsspezifischer Trend ist. In diesem Zusammenhang lässt sich ebenfalls eine stärkere Termdivergenz feststellen, je weiter sich die Inhalte von den Wurzeln des römischen Rechts entfernen, vor allem anhand der Grundbuchsterminologie. Schon auf der ersten Unterbegriffsebene besteht kaum mehr eine morphologische Übereinstimmung, semantische Äquivalenz ist nahezu ausschließlich funktional.

Zusammengefasst lässt sich erkennen, dass morphologische Identität bzw. Ähnlichkeit tendenziell mit einem hohen Äquivalenzgrad korreliert. Dem gegenüber stehen jedoch sowohl falsche Freunde als auch Nulläquivalenzen, die zwar einen geringeren, aber nicht insignifikanten Prozentsatz der Einträge ausmachen. Für die Verständlichkeit eines Textes mit geringerer Fachlichkeit mag dies ausreichend sein. Doch in der Übersetzungspraxis offenbart sich darin doch eine gewisse Herausforderung, vor allem bei allgemeinsprachlichen Termini, wie im Falle von Eintragspaar #937 (*Belastung, Last | Belastung*) und #1009 (*Belastung, Last | Last*) klar ersichtlich ist. Ebenso zeigen Einträge #1025 (*Fruchtgenussberechtigter, Fruchtgenussberechtigte, Fruchtnießer, Fruchtnießerin | Nießbraucher, Nießbraucherin*) und #716 (*Fruchtgenuss, Fruchtgenussrecht, Fruchtnießung, Fruchtziehung, Nießbrauch | Fruchtbezug, Fruchtgenuss, Fruchtziehung, Nießbrauch, Nießbrauchsrecht*) auf, dass zwar morphologische Ähnlichkeit bzw. Identität bei den Benennungen eines Grundbegriff bestehen

kann, während jedoch Unterbegriffe auf Basis der morphologisch unähnlichen Termini gebildet werden.

Weiters verdeutlicht die Tendenz von Legaldefinitionen, häufiger in Einträgen mit Teiläquivalenzbeziehungen aufzutreten, erneut die Problematik von Begriffsdefinitionen. Je präziser ein Begriff formuliert ist, je autoritativer seine Definition ist, desto klarer ist, welche Merkmale für den Vergleich maßgeblich sind und desto leichter lässt sich der Äquivalenzgrad ermitteln.

Während der Mikroanalyse sind punktuelle Vergleiche mit anderen Forschungsprojekten bzw. -arbeiten bereits erfolgt. In diesem Abschnitt wird ein ganzheitlicher Vergleich mit dem aktuellen Forschungsstand aus Kapitel 4 durchgeführt. Der Aufbau der Datenbank nach dem Vorbild von *bistro* Eurac Research (o.J.) und Muhr und Peinhopf (2015) in vereinfachter Form ermöglichte es, effektiv Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Termini zu erfassen, auch wenn der aktive Anwendungsaspekt aufgrund des eingeschränkten Fachgebiets und des Verzichts von Anmerkungen in den Hintergrund tritt.

Mithilfe des Mikrovergleichs nach dem Vorbild von Chiochetti et al. (2013a:12f.) konnten nicht nur einzelne Äquivalenzbeziehungen bzw. deren Fehlen festgestellt werden, sondern auch mehreren Begriffen bei Bedarf weitere Beziehungen zugewiesen werden. Dies war im Rahmen dieser Arbeit vor allem in Hinblick auf falsche Freunde ein wichtiger Schritt. Auch vermeintliche Nulläquivalenzen wurden, wenn vorhanden, mit einem falschen Freund in Beziehung gesetzt, um ein Bewusstsein für die Problematik zu schaffen, etwa in Eintrag #136 (*Zuwachs* | *Wertzuwachs*, *Zuwachs*). Bei der Auffindung bzw. Erstellung der Definitionen wurde Wert darauf gelegt, nicht nur alle wesentlichen Merkmale zu erfassen, um einen akkuraten Vergleich zu ermöglichen, sondern auch bei Bedarf flexibel zu agieren und über die Legaldefinition hinaus auch die gängige Lehre zur Rate zu ziehen, was sich bei der Problematik des Besitzbegriffs (siehe Kapitel 6.3.4.4) als notwendig erwies, um den Begriff bzw. das gesamte Begriffsfeld so akkurat wie möglich darzustellen.

Eine geringe Anzahl an Legaldefinitionen, wie von Muhr (2009:211) festgestellt, konnte im Rahmen dieser Arbeit nicht beobachtet werden, da der jeweilige Anteil an Begriffen mit Legaldefinition in der österreichischen und in der bundesdeutschen Rechtssprache 47% bzw. 32% beträgt, was jedoch auch auf den stark begrenzten thematischen Fokus dieser Arbeit zurückzuführen sein kann. Eine nähere Definition im Rahmen der Rechtsprechung konnte durchaus beobachtet werden, etwa anhand von Begriff #1021-AT (*selbstständiger Bestandteil*).

Ebenso konnte die Tendenzen, die Muhr (2018:129f.) in der morphologischen Termvariation festgestellt hatte, in dieser Arbeit beobachtet werden, etwa den Gebrauch von

Lehnwörtern bzw. Fremdwörtern, der im Rahmen von Kapitel 6.3.3.4 thematisiert wird. Besonders hervorzuheben ist ebenfalls das von Muhr (2018:129f.) angeführte Beispiel für Unterschiede in den Begriffsparaphrasen, konkret im Vergleich von *weggenommener Sache* und *gestohlenem Gut*. In Kapitel 6.3.3.1 wurde der Schluss gezogen, dass in der bundesdeutschen Rechtssprache die Verwendung von *Sache* als Determinatum bzw. Substantiv in einer Nominalphrase vermieden wird, um Missverständnisse oder Widersprüche zu vermeiden, etwa in Eintrag #368 (*unkörperliche Sache* | *unkörperlicher Gegenstand*). Auch die Problematik der Mehrfachrelationen, illustriert anhand der Unterbegriffe von Eintrag #975 (*öffentliche Sache* | *öffentliche Sache*) in Abbildung 6, wurde im Laufe der Analyse festgestellt.

Ebenfalls konnten morphologische Unterschiede nach Markhardt et al. (1999:103f.) beobachtet werden. Grammatikalische Unterschiede wurden zwar keine festgestellt, dafür aber ein orthografischer Unterschied in Form einer Umlautung in Eintrag #809 (*Benutzungsrecht, Benützensrecht, Gebrauchsrecht, Nutzungsrecht* | *Benutzungsrecht, Gebrauchsrecht*). Diese geringe Anzahl war aufgrund der grammatikalischen und orthografischen Ähnlichkeit der Varietäten (vgl. Kellermeier-Rehbein 2014:109) zu erwarten. Ebenso konnte in zwei Fällen die Verwendung des Fugen-S festgestellt werden, jedoch jeweils einmal in beiden Varietäten. Österreichspezifische Derivationsformen von Substantiven durch die Verwendung bestimmter Endungen konnten nicht festgestellt werden, jedoch aber ein Fall von der Verwendung der Verbableitung *-ieren* in Eintrag #537 (*einbüchern, einverleiben, intabulieren, verbüchern* | *in das Grundbuch eintragen*). Ebenso wurde die Bildung von Verben mit verschiedenen Präfixen festgestellt, etwa in Eintrag #575 (*zueignen* | *aneignen*), wobei diese jedoch auch mit der Bildung der Substantive korrespondierte. Auch Fälle von Verwendung von unterschiedlichen Verben bzw. Substantiven unter Beibehaltung des Präfix konnten festgestellt werden, etwa in Eintrag #948 (*Einbücherung, Einverleibung, Intabulation, Verbücherung* | *Eintragung*). Eine Verwendung von unterschiedlichen Präpositionen in den Kontextbeispielen sowie pragmatische Unterschiede konnten im Rahmen dieser Arbeit nicht beobachtet werden. Semantische Variation bei Homonymen, insbesondere im Falle falscher Freunde, trat hingegen in mehreren Einträgen auf. Weiters wurden je zwei zusätzliche Arten der Komposition und Derivation festgestellt:

- Aufspaltung in Phrase/Auflösung von Phrase mit Lexemänderung
- Umkehr von Determinans und/oder Determinatum
- Unterschiedliche Bildung von Negation
- Aufspaltung in Phrase/Auflösung von Phrase ohne Lexemänderung

8. Conclusio

In dieser Arbeit wurde die Termvariation im österreichischen und im deutschen Sachenrecht nach morphologischen und semantischen Kriterien untersucht. Zu diesem Zweck wurde nach der Erarbeitung einer transdisziplinären theoretischen Basis aus Terminologiewissenschaft, Rechtswissenschaft und Linguistik eine Terminologiearbeit nach Vorbild vorangegangener Arbeiten erstellt, insbesondere dem Projekt *bistro* von EURAC und dem rechtsterminologiewissenschaftlichen Wörterbuch von Muhr und Peinhopf (2015).

Die Terminologie wurde in erster Linie den sachenrechtlichen Bestimmungen im ABGB und BGB teils manuell, teils mithilfe von DWDS entnommen und durch Terminologie aus Lehrbüchern ergänzt. Der thematische Fokus lag dabei auf den Bereichen Sache, Besitz, Eigentum und Dienstbarkeiten. Erstellt wurde die Terminologiearbeit mithilfe von SDL MultiTerm 2019, wobei der Aufbau der Terminologiedatenbank TBX-konform erfolgte: Auf der Eintragungsebene wurde der Äquivalenzgrad erfasst, auf der Begriffsebene die Definition samt Quelle und auf der Sprachebene der Kontext mit entsprechenden Quellenangaben und grammatikalische Informationen.

Im Rahmen der Analyse von insgesamt 146 erfassten Einträgen wurden zunächst die morphologischen Unterschiede auf Basis der zuvor erarbeiteten linguistischen Unterschiede zwischen den Sprachvarietäten untersucht und anschließend mit den bereits erfassten Äquivalenzunterschieden in ein Verhältnis gesetzt. Aus der Analyse ging hervor, dass 56% der Einträge Volläquivalenz und 69% der Einträge Termidentität aufweisen. Eine Überlappung dieser beiden Eigenschaften wurde in 55% der Einträge festgestellt. Weitere Tendenzen, die mit ausreichender Aussagekraft beobachtet werden konnten, waren eine Korrelation zwischen Volläquivalenz und einem hohen Grad an morphologischer Ähnlichkeit, während bei funktionaler Äquivalenz ein relativ ausgewogenes Verhältnis der morphologischen Varietäten festgestellt werden konnte. Eine weitere Auffälligkeit bestand darin, dass Legaldefinitionen aufgrund der konkreteren Begriffsdefinitionen häufiger in Einträgen ohne Volläquivalenz aufzufinden waren, vor allem bei Koinzidenz von Legaldefinitionen innerhalb eines Eintrags. Die Mikroanalyse offenbarte verschiedene Erscheinungsformen der morphologischen Varietäten und erörterte die Problematik der Äquivalenzbestimmung anhand ausgewählter Beispiele.

Die Schlüsse, die aus dieser Arbeit gezogen werden können, sind, dass morphologische Ähnlichkeit bzw. gar Identität zwar mit erhöhter Wahrscheinlichkeit ein Indiz für semantische Äquivalenz sein kann, jedoch nicht als zuverlässiger Indikator von Äquivalenz gedeutet werden

kann. Weiters ist auch morphologische Identität von Benennungen eines Oberbegriffes kein zuverlässiges Indiz dafür, dass die Unterbegriffe ebenfalls morphologisch idente Benennungen aufweisen. Dies ist vor allem für die intralinguale Übersetzungspraxis von großer Bedeutung, da hier auch anzumerken ist, dass Einträge mit falschen Freunden nicht nur rein fachsprachliche Termini aufweisen, sondern mitunter auch Termini, die in der Allgemeinsprache auftreten und daher mit höherer Wahrscheinlichkeit unreflektiert übernommen werden könnten.

Zuletzt werden noch einige weitere Forschungsperspektiven erörtert, die auf den Erkenntnissen aus dieser Arbeit aufbauen könnten. Zunächst könnte es vorteilhaft für die Analyse sein, ein anderes größeres Feld innerhalb des ABGB und BGB zu erschließen, etwa das Familienrecht, und in weiterer Folge eventuell das Erbrecht als thematische Erweiterung von Familienrecht und Sachenrecht.

Alternativ könnte es auch interessant sein, intravarietäre diachrone Entwicklungen in Bezug auf das Sachenrecht zu ermitteln. Dies würde eine Analyse der Gesetzesnovellen erfordern über einen längeren Zeitraum erfordern. Besonders beachtenswert dabei wäre der Zeitraum, ab dem die österreichische Varietät als solche an Bedeutung gewinnt und somit eine stärkere bzw. eventuell bewusste Abgrenzung von der bundesdeutschen Varietät festgestellt werden könnte.

Weiters könnte auch eine Analyse neuerer Gesetze, eventuell ab den 1950er Jahren, relevante Erkenntnisse zutage bringen. Zu diesem Zeitpunkt war es bereits zu einer Abgrenzung der Varietäten gekommen, und die Legislation erstreckte sich bereits über die gemeinsame Rechtsgeschichte hinaus. Dies zeigt sich etwa am Beispiel der Gesetze bezüglich des Grundbuchs, deren Termini stärker morphologisch divergieren.

Weitere Analysen könnten ebenfalls den Fokus auf Wortbildung legen, insbesondere der Komposition, die einen Großteil der morphologischen Variation ausmacht. Erforschenswert wäre hier etwa, ob sich eine Regelmäßigkeit bestimmter Kompositionsarten feststellen lässt, etwa einer Umkehr von Hauptwort und Nebenwort. Auch seltener auftretende Wortarten könnten zur Ermittlung weiterer Derivationsunterschiede als Analysegegenstand gewählt werden.

Diese Arbeit wurde mit dem Anliegen verfasst, den Terminologiebestand zu erweitern und die intralinguale Terminologiearbeit im juristischen Bereich in den Vordergrund zu rücken. Die Erfassung von gegenwärtigen terminologischen Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der österreichischen und der deutschen Rechtsordnung fand in Hinblick auf die gemeinsamen sprach- und rechtsgeschichtlichen Wurzeln statt, um zu einem besseren Verständnis der Thematik beizutragen und in weiterer Folge eine Stütze für die Übersetzungspraxis bieten, ob

auf intra- oder interlingualer Ebene. Gleichzeitig besteht der Wunsch, mit den aus dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnissen auch zukunftsweisend die intralinguale Rechtsterminologiearbeit zu unterstützen.

Bibliografie

- Arntz, Reiner (1999). Rechtsvergleichung und Kontrastive Terminologearbeit. In: Sandrini, Peter. (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten: Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 185-201.
- Arntz, Reiner; Picht, Heribert und Schmitz, Klaus-Dirk (2014). *Einführung in die Terminologearbeit*. 7. Aufl. Hildesheim: Georg Olms Verlag AG.
- Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften (Hg.) (o.J.). DWDS – Digitales Wörterbuch der deutschen Sprache. Das Wortauskunftssystem zur deutschen Sprache in Geschichte und Gegenwart. <https://www.dwds.de> (Stand: 17.10.2022).
- Busse, Dietrich (1997): Textsorten des Bereichs Rechtswesens und der Justiz. In: Hoffmann, Lothar; Kalverkämper, Hartwig und Wiegand, Herbert E. (Hg.) *Fachsprachen. Ein internationales Handbuch zur Fachsprachenforschung und Terminologiewissenschaft*. (Handbücher zur Sprach- und Kommunikationswissenschaft 14.1). Berlin: de Gruyter, 658-675.
- Chiocchetti, Elena; Ralli, Natascia und Europäische Akademie Bozen (2009). Definition und Definierbarkeit des Rechtsbegriffs in der Terminologie. *Language and Power* 36, 99-109.
- Chiocchetti, Elena; Lušicky, Vesna; Ralli, Natascia und Wissik, Tanja (2013a). Spanning bridges between theory and practice. Terminology workflow in the legal and administrative domain. *Comparative Legilinguistics* 16, 7-22.
- Chiocchetti, Elena (2019). Legal comparison in terminology work: developing the South Tyrolean German legal language. *Diszciplínák találkozásai: nyelvi közvetítés a XXI. században*, 175-185.
- Chiocchetti, Elena; Heinisch-Obermoser, Barbara; Löckinger, Georg; Lušicky, Vesna; Ralli, Natascia; Stanizzi, Isabella und Wissik, Tanja (2013b). *Guidelines for collaborative legal/administrative terminology work*. Bozen: Europäische Akademie Bozen.
- Constantinesco, Léontin-Jean (1971). *Rechtsvergleichung I*. Köln [u.a.] : Heymann.
- Constantinesco, Léontin-Jean (1972). *Rechtsvergleichung II*. Köln [u.a.] : Heymann.
- Cornelsen Verlag GmbH (Hg.) (2022). Duden. <https://www.duden.de/> (Stand 29.12.2022).
- Cornu, Gerard (1990). *Linguistique juridique*. Paris: Montchrestien.
- De Groot, Gérard-René (1990). Die relative Äquivalenz juristischer Begriffe und deren Folge für mehrsprachige juristische Wörterbücher. In: Thelen, Marcel und Barbara

- Lewandowska-Tomaszczy. (Hg.). *Translation and meaning I*. Maastricht: Euroterm, 122–128.
- De Groot, Gérard-René (1999). Zweisprachige juristische Wörterbücher. In: Sandrini, Peter. (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten : Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 203-227.
- DIN 2330:1993-12. Begriffe und Benennungen; Allgemeine Grundsätze. Berlin: Beuth Verlag GmbH.
- DIN 2330:2013-07. Begriffe und Benennungen - Allgemeine Grundsätze. Berlin: Beuth Verlag GmbH.
- DIN 2342-1:1992-10. Begriffe der Terminologielehre; Grundbegriffe. Berlin: Beuth Verlag GmbH.
- DIN 2342:2011-08. Begriffe der Terminologielehre. Berlin: Beuth Verlag GmbH.
- Drewer, Petra und Schmitz, Klaus-Dirk (2017). *Terminologiemanagement : Grundlagen - Methoden – Werkzeuge*. 7. Aufl. Berlin: Springer Vieweg.
- Ebert, Kurt Hans (1978). *Rechtsvergleichung*. Bern: Stämpfli und Cie.
- Ebner, Jakob (1988). Wörter und Wendungen des österreichischen Deutsch. In: Wiesinger, Peter. (Hg.) *Das österreichische Deutsch* (Schriften zur deutschen Sprache in Österreich 12). Wien u.a.: Böhlau, 99-188.
- Großfeld, Bernhard (1996). Kernfragen der Rechtsvergleichung. Tübingen : Mohr.
- Gschnitzer, Franz; Faistenberger, Christoph; Bartam, Heinz; Call, Gottfried und Eccher, Bernhard (1985). *Österreichisches Sachenrecht* (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft). 2. Aufl. Wien [u.a.]: Springer.
- Hamza, Gábor (2002). *Die Entwicklung des Privatrechts auf römischrechtlicher Grundlage : Unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsentwicklung in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Ungarn* (Andrássy Schriftenreihe 1). Budapest: Andrassy Gyula Deutschsprachige Univ. Budapest.
- Hansen-Schirra, Silvia und Neumann, Stella (2004). Linguistische Verständlichmachung in der juristischen Realität. In: Lerch, Kent D. (Hg.) *Die Sprache des Rechts : Studien der interdisziplinären Arbeitsgruppe Sprache des Rechts der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften* (Recht verstehen 1). Berlin [u.a.]: Walter de Gruyter GmbH, 167 – 184.
- Heidinger, Franz .J.; Abel, Norbert und Hochleitner, Martina (1993). *Einführung in das deutsche und österreichische Rechtssystem und in die deutsche Rechtssprache : [1] : Ein Lehr- und Praxishandbuch mit Schwerpunkt Zivil- und Handelsrecht*. Wien: Orac.

- Institut für angewandte Sprachforschung von Eurac Research (o.J.). Über bistro.
<http://bistro.eurac.edu/de/ueber-bistro/> (Stand: 02.08.2022).
- ISO 12620:1999. Computer applications in terminology. Genf: International Organization for Standardization.
- ISO 30042:2008. Systems to manage terminology, knowledge and content — TermBase eXchange (TBX). Genf: International Organization for Standardization.
- ISO 704:2009. Terminology work — Principles and methods. Genf: International Organization for Standardization.
- Kellermeier-Rehbein, Birte (2014). *Einführung in die nationalen Varietäten des Deutschen*. Berlin: Erwin Schmidt Verlag.
- Kocbek, Alenka (2013). Legal terminology at arm's length-the multiple dimensions of legal terms. *Linguistica* 53 (2), 25-37.
- LTAC Global (2018). MultiTerm XML – TBX-Default v2 Converter.
<https://www.tbxinfo.net/tbx-tools-v2/tbx-v2-convert-multiterm/> (Stand: 28.08.2022).
- LTAC Global (2021). Data Category as Attribute / Data Category as Tag.
<https://www.tbxinfo.net/dca-v-dct/> (Stand 28.08.2022).
- LTAC Global (2021). TBX Overview. <https://www.tbxinfo.net/> (Stand 28.08.2022).
- LTAC Global und Terminology for Large Organizations (o.J.). DatCatInfo.
<https://datcatinfo.net/> (Stand 28.08.2022).
- Markhardt, Heidemarie; Schmitt, Peter und Reinhold, Werner (1999). JUS versus JURA. *Lebende Sprachen* 44 (3), 102–104.
- Muhr, Rudolf (2009). Differences in the legal terminology of Austria and Germany and the consequences for German legal language in the framework of the European Union. *Muttersprache* 119 (3). 199-216.
- Muhr, Rudolf (2018). Österreichische und deutsche Rechtsterminologie – Typische Unterschiede und Probleme der Beschreibung plurizentrischer Rechtstermini. In: Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und Thomas, Stefan. (Hg.) *Nationale Variation in der deutschen Rechtsterminologie* (Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens 13). Eupen: Kliemo, 109-133.
- Muhr, Rudolf und Peinhopf, Marlene (Hg.) (2015). *Wörterbuch rechtsterminologischer Unterschiede Österreich-Deutschland* (Österreichisches Deutsch Sprache der Gegenwart 16). Frankfurt am Main: Peter Lang GmbH.
- Perner, Stefan; Spitzer, Martin und Kodek, Georg (2016). *Bürgerliches Recht*. 5. Aufl. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.

- Pommer, Sieglinde (2006). *Rechtsübersetzung und Rechtsvergleichung : Translatologische Fragen zur Interdisziplinarität* (Europäische Hochschulschriften 21, Linguistik 290). Frankfurt am Main Wien [u.a.]: Peter Lang GmbH.
- Ralli, Natascia und Andreatta, Norbert (2018). bistro–ein Tool für mehrsprachige Rechtsterminologie. *trans-kom – Zeitschrift für Translationswissenschaft und Fachkommunikation* 11 (1), 7-44.
- Rheinstein, Max (1987). *Einführung in die Rechtsvergleichung*. München: C.H. Beck.
- Robbers, Gerhard (1994). *Einführung in das deutsche Recht* (Die Rechtsordnungen der europäischen Staaten 2). Baden-Baden: Nomos.
- Sandrini, Peter (1996). *Terminologiearbeit im Recht : deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers*. Wien: TermNet - Internat. Network for Terminology.
- Sandrini, Peter (1999). Translation zwischen Kultur und Kommunikation: Der Sonderfall Recht. In: Sandrini, Peter. (Hg.) *Übersetzen von Rechtstexten : Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr. 9-43.
- Šarčević, Susan (1997). *New approach to legal translation*. Den Haag: Kluwer Law International.
- Simonnæs, Ingrid (2015). *Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer : Mit Übersetzungsübungen und Verständnisfragen* (Forum für Fachsprachenforschung 122). Berlin: Frank und Timme.
- Tatzreiter, Herbert (1988). Besonderheiten in der Morphologie der deutschen Sprache in Österreich. In: Wiesinger, Peter. (Hg.) *Das österreichische Deutsch* (Schriften zur deutschen Sprache in Österreich 12). Wien u.a.: Böhlau, 71-98.
- Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (2022). IATE. European Union Terminology. <https://iate.europa.eu/home> (Stand 16.10.2022).
- Wank, Rolf (1985). *Die juristische Begriffsbildung* (Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln 48,1). München: Beck C. H.
- Warburton, Kara (2021). *The Corporate Terminologist*. Amsterdam, Philadelphia: John Benjamins Publishing Company.
- Wieling, Hans Josef und Finkenauer, Thomas (2020) *Sachenrecht*. 6. Aufl. Berlin [u.a.]: Springer.
- Wiesinger, Peter (1988). Die deutsche Sprache in Österreich. Eine Einführung. In: Wiesinger, Peter. (Hg.) *Das österreichische Deutsch* (Schriften zur deutschen Sprache in Österreich 12). Wien u.a.: Böhlau, 9-30.

- Wiesinger, Peter (2014): *Das österreichische Deutsch in Gegenwart und Geschichte*. 3. Aufl.
Wien: Lit Verlag.
- Wiesmann, Eva; (2004). *Rechtsübersetzung und Hilfsmittel zur Translation :
wissenschaftliche Grundlagen und computergestützte Umsetzung eines
lexikographischen Konzepts*. Tübingen: Narr.
- Wilhelm, Jan (2019). *Sachenrecht*. 6. Aufl. Berlin, Boston: Walter de Gruyter GmbH.
- Wüster, Eugen (1985). *Einführung in die Allgemeine Terminologielehre und die
Terminologische Lexikographie*. 2. Aufl. Kopenhagen: Handelshochschule.
Zentrum für Translationswissenschaft (o.J.). Sprachressourcenportal Österreichs.
<https://www.sprachressourcen.at/> (Stand: 26.01.2023).

Anhang A: Terminologie

Tabelle 14: Terminologiearbeit

	Äquivalenz-grad			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.
47	Funktionale Äquivalenz	Def. AT	[E]ine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame [zu haben, mit dem] Willen, sie als die seinige zu behalten[...].	besitzen	Wer eine Sache, die er nicht besitzt, zu besitzen vorgibt, und den Kläger dadurch irre führt, haftet für allen daraus entstehenden Schaden.	§ 377 ABGB	Verb		
		Quelle	§ 309 ABGB						
		Def. DE	[...]Besitz einer Sache [...] durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache [zu haben].	besitzen	Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnis zueinander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.	§ 866 BGB	Verb		
		Quelle	§ 854 Abs 1 BGB						
56	Null-äquivalenz	Def. AT	Eine Person von mehreren, deren Besitz mutmaßlich gestört worden ist und die nun die Übergabe der Sache von dem_r Inhaber_in fordert.	Besitzwerber	Wenn der bloße Inhaber von mehreren Besitzwerbern zugleich um die Übergabe der Sache angegangen wird, und sich einer darunter befindet, in dessen Namen die Sache aufbewahrt wurde, so wird sie vorzüglich diesem übergeben, und die Übergabe den Übrigen bekannt gemacht.	§ 348 ABGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 348 ABGB	Besitzwerberin			Subst.	fem.	sg.
		Def. DE							
		Quelle							
69	Null-äquivalenz	Def. AT	Auf das Grundbuch bezogen.	bücherlich	Werden sie als Ersatz an Stelle solcher Maschinen angebracht, die als Zugehör anzusehen waren, so ist zu dieser Anmerkung auch die Zustimmung der früher eingetragenen bücherlich Berechtigten erforderlich.	§ 297a ABGB	Adj.		
		Quelle	nach § 4 GBG						
		Def. DE							

		Quelle		Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
74	Voll- äquivalenz									
		Def. AT	Wille, eine Sache für eine andere Person innezuhaben	Detentionswille	Die Besitzzanweisung dient aber nicht der Vermittlung des Besitzes durch den Sachinhaber, die dessen Zustimmung (Bildung des Detentionswillens) bedürfte[...]	Fenyves et al. 2011a:73	Subst.	mask.	sg.	
		Quelle	nach Gschnitzer et al. 1985:14						mask.	
		Def. DE	Wille des_ der Fremdbesitzers_in, eine Sache mittelbar für den_ die Eigenbesitzer_in zu besitzen.	Besitzmittlungswille	Verleiht der Besitztmitter seinem Besitzmittlungswillen allerdings durch eine (Ausführungs-)Handlung Ausdruck, so kommt dieser erheblicher Beweiswert zu.	Wieling und Finkenauer 2020:120	Subst.	mask.	sg.	
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:91	Fremdbesitzerwille	Neben Besitz des Besitztmitlers mit Fremdbesitzerwillen setzt der mittelbare Besitz einen Besitzwillen auch des mittelbaren Besitzers voraus.	Wieling und Finkenauer 2020:91	Subst.		sg.	
79	Funktionale Äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Wenn sich jemand in den Besitz eindringt, oder durch List oder Bitte heimlich einschleicht, und das, was man ihm aus Gefälligkeit, ohne sich einer fortdauernden Verbindlichkeit zu unterziehen gestattet, in ein fortwährendes Recht zu verwandeln sucht; so wird der an sich unrechtmäßige und unredliche Besitz noch überdies unecht; in entgegengesetzten Fällen wird der Besitz für echt angesehen.	echter Besitz	Haben der Geklagte und der Kläger einen gleichen Titel ihres echten Besitzes, so gebühret dem Geklagten kraft des Besitzes der Vorzug.	§ 374 ABGB	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	
		Quelle	§ 345 ABGB							
		Def. DE	Der Besitz ist fehlerhaft nur gegenüber demjenigen, dem er durch verbotene Eigenmacht entzogen ist. Allen anderen gegenüber liegt fehlerfreier Besitz vor.	fehlerfreier Besitz	Für die Zurechnung der Fehlerhaftigkeit aufgrund Nachfolge in einen fehlerhaften Besitz kommt neben dem Erben des fehlerhaften Besitzers jeder Besitzer in Betracht, der ohne Dazwischentreten eines fehlerfreien Besitzes einem vorherigen fehlerhaften Besitzer zeitlich nachfolgt.	Wilhelm 2019:310	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	
	Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:77								
83	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	

		Def. AT	Als ein Recht betrachtet, ist Eigentum das Befugnis, mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden anderen davon auszuschließen.	Eigentum	Wird die Sache innerhalb eines Jahres von keinem Verlusträger angesprochen, so erwirbt der Finder das Eigentum an der in seiner Gewahrsame befindlichen Sache mit Ablauf der Frist, an der abgegebenen Sache mit ihrer Ausfolgung an ihn.	§ 395 ABGB	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	§ 354 ABGB	Eigentumsrecht	Alle Sachen sind insgemein Gegenstände des Eigentumsrechtes, und jedermann, den die Gesetze nicht ausdrücklich ausschließen, ist befugt, dasselbe durch sich selbst oder durch einen andern in seinem Namen zu erwerben.	§ 355 ABGB	Subst.	neutr.	sg.
		Def. DE	[Das Recht], soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit [ein]er Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.	Eigentum	Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer einer Sache verpflichtet, dem Käufer die Sache zu übergeben und das Eigentum an der Sache zu verschaffen.	§ 433 Abs 1 BGB	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	§ 903 BGB	Eigentumsrecht	Das Eigentumsrecht gibt dem Eigentümer einen Herausgabeanspruch gegen den unrechtmäßigen Besitzer.	Wieling und Finkenauer 2020:201	Subst.	neutr.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Kategorie von Servituten für den landwirtschaftlichen Gebrauch	Felddienstbarkeit	Die Felddienstbarkeit des Fahrweges berechtigt zur Ausübung des Fahrrechtes für alle wirtschaftlichen Zwecke des Herrschenden Grundstückes.	OGH 23.06.1977, 2 Ob 541/77	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 474 ABGB	Feldservitut	Bei der gebotenen Interessenabwägung kann eine unzulässige Erweiterung der ersessenen Feldservitut durch die Erneuerung und frostsichere Verlegung einer Wasserleitung nicht erblickt werden, bewegt sich dies doch jedenfalls innerhalb der Schranken des zur Versorgung mit Nutzwasser ersessenen Rechts.	OGH 18.09.2014, 1 Ob 115/14i	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE							
		Quelle							
121	Null- äquivalenz								
136	Falscher Freund			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.

		Def. AT	Zuwachs heißt alles, was aus einer Sache entsteht, oder neu zu derselben kommt, ohne dass es dem Eigentümer von jemand anderem übergeben worden ist. Der Zuwachs wird durch Natur, durch Kunst oder durch beide zugleich bewirkt.	Zuwachs	Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigentümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.	§ 294 ABGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 404 ABGB						
		Def. DE	Erhöhung des Wertes einer Sache.	Wertzuwachs	Bei der Verbindung von Sachen kann es jedoch geschehen, dass der Wertzuwachs für den Eigentümer der Hauptsache nicht willkommen ist, wenn er etwa auf einem Grundstück einen Garten anlegen will, der Besitzer aber ein Haus darauf gebaut hat.	Wieling und Finkenauer 2020:177	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach Wilhelm 2019:61	Zuwachs	Auch er setzt nicht an einer Lücke auf Seiten des Gläubigers, sondern an einem Zuwachs auf Seiten des Schuldners an mit dem Unterschied, dass der Zuwachs nicht in der Anmaßung einer tatsächlichen, nach dem Recht des Gläubigers diesem vorbehaltenen Herrschaft, sondern in einer Vermögenserweiterung besteht, die rechtlich ins Gläubigervermögen gehört.	Wilhelm 2019:61	Subst.	mask.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Teil eines Grundbuchs, der die Grundbuchseinlagen einer Katastralgemeinde enthält.	Hauptbuch	Zu jedem Hauptbuch ist eine Mappe zu führen, die lediglich zur Veranschaulichung der Lage der Liegenschaften bestimmt ist.	§ 3 AllgGAG	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	nach § 2 Abs 1 AllgGAG						
		Def. DE	Die Grundbücher werden in festen Bänden oder nach näherer Anordnung der Landesjustizverwaltungen in Bänden oder Einzelheften mit herausnehmbaren Einlegebogen geführt.	Band	Geht bei einer Bezirksänderung die Führung des Grundbuchs in Ansehung aller Blätter eines Grundbuchbandes auf ein anderes Grundbuchamt über, so ist der Band an das andere Grundbuchamt abzugeben.	§ 26 Abs 1 GBV	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 2 GBV	Grundbuchband	Geht bei einer Bezirksänderung die Führung des Grundbuchs in Ansehung aller Blätter eines Grundbuchbandes auf ein anderes Grundbuchamt über, so ist der Band an das andere Grundbuchamt abzugeben.	§ 26 Abs 1 GBV	Subst.	mask.	sg.
198	Funktionale Äquivalenz								

			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.		
201	Null- äquivalenz	Def. AT	Kategorie von Servituten für für den nicht-landwirtschaftlichen Gebrauch	Gebäudedienstbarkeit	Darin führte er in einer Aufzählung von Dienstbarkeiten, deren Verbücherung zugunsten der Liegenschaft der Klägerin er als unabdinglich erachtete, neben Geh- und Fahrrechten sowie Ab- und Zuleitungsrechten auch die Gewährung eines Parkplatzes für vier Pkw vom Stiegenaufgang zum Haus Nr 78 bis zur Falllinie in der Mitte der Westfront des Hauses Nr 78, also rechts von der bergaufführenden Straße zu diesem Haus, sowie eine Gebäudedienstbarkeit (Verbot des Höherbauens) an.	OGH 30.06.2004, 7 Ob 290/03b	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	nach § 474 ABGB	Gebäudeservitut	Dass die "Bedeutung des Fensterrechtes der Gebäudeservituten an und für sich nicht hoch genug bewertet werden" könne, dass "derartige Servituten einen ernst zu nehmenden ökonomischen Faktor darstellen" und dass "gerade in der jetzigen Zeit Werte wie Licht und Aussicht besonders schützenswert" seien, begründet für sich allein entgegen der Ansicht des Revisionswerbers noch keine erhebliche Rechtsfrage im Sinne des § 503 Abs 1 ZPO.	OGH 25.01.2000, 10 Ob 291/99p	Subst.	fem.	sg.	
				Hausdienstbarkeit	Die Verpflichtung des Beklagten betreffe die Begründung einer Hausdienstbarkeit im Sinne des § 476 ABGB.	OGH 23.11.2004, 1 Ob 181/04f	Subst.	fem.	sg.	
				Hauservitut	Die Miteigentümer einer Liegenschaft bilden bei Klagen auf Einräumung einer Grundservitut oder Hauservitut eine notwendige und einheitliche Streitgenossenschaft.	RIS-Justiz RS0012106	Subst.	fem.	sg.	
		Def. DE								
		Quelle								
227	Funktionale Äquivalenz		Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.		

		<p>Def. AT Das Lastenblatt hat alle eine Liegenschaft belastenden dinglichen Rechte sowie die an den eingetragenen Rechten erworbenen Rechte und die sie treffenden Beschränkungen, ferner Wiederkaufs-, Vorkaufs- und Bestandsrechte und solche Beschränkungen in der Verfügung über den Grundbuchkörper oder einen Teil des Grundbuchkörpers anzugeben, denen jeder Eigentümer des belasteten Gutes unterworfen ist.</p>	C-Blatt	Jeder Anteil kann im C-Blatt nur einheitlich belastet sein.	Bundesministerium für Justiz (2022). Besonderheiten im B-Blatt. https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/grundbuch/Seite.600480.html (Stand 17.02.2022)	Subst.	neutr.	sg.
		<p>Quelle § 11 Abs 1 AllgGAG</p>	Lastenblatt	Jede Grundbucheinlage besteht aus dem Gutsbestandsblatte, dem Eigentumsblatte und dem Lastenblatte.	§ 6 Abs 1 AllgGAG	Subst.	neutr.	sg.
		<p>Def. DE In ihr werden die Belastungen des Grundstücks eingetragen, ausgenommen die Grundpfandrechte (Hypotheken, Grund- und Rentenschulden) und die sich auf diese beziehenden Vormerkungen und Widersprüche, § 10 Ia GBV; ferner werden hier Verfügungsbeschränkungen, Vormerkungen und Widersprüche eingetragen, die sich auf das Eigentum beziehen, § 10 Ib GBV.</p>	Zweite Abteilung	Wird in der zweiten oder dritten Abteilung eine Eintragung ganz gelöscht, so ist sie rot zu unterstreichen.	§ 17 Abs 2 GBV	Subst.	fem.	sg.
		<p>Quelle Wieling und Finkenauer 2020:342</p>						
			Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.
229	Null- äquivalenz	<p>Def. AT Die eigentliche Ersitzung erfordert einen rechtmäßigen, redlichen und echten Besitz ("rechtlichen Besitz") und damit einen Titel.</p>	eigentliche Ersitzung	Die eigentliche Ersitzung von Dienstbarkeiten ist nach § 1462 ABGB nur auf Grund solcher Rechtsgeschäfte möglich, die Titel zum Erwerb der Dienstbarkeit sein können.	RIS-Justiz RS0011663	Mehrwortb en.	fem.	sg.
		<p>Quelle Perner et al. 2016:452</p>	kurze Ersitzung	Die eigentliche Ersitzung (§§ 1460 ff [ABGB]) setzt rechtmäßigen, redlichen, echten Besitz voraus.	Gschnitzer et al. 1985:119	Mehrwortb en.	fem.	sg.

				ordentliche Ersitzung	Der Aufenthalt des Eigentümers außer der Provinz, in welcher sich die Sache befindet, steht der ordentliche Ersitzung und Verjährung in so weit entgegen, dass die Zeit einer willkürlichen und schuldlosen Abwesenheit nur zur Hälfte, folglich ein Jahr nur für sechs Monate gerechnet wird.	§ 1475 ABGB	Mehrwortb en.	fem.	sg.
		Def. DE							
		Quelle							
233	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Grundbücherliche Eintragung, [...] die eine Erlöschung eines bürgerlichen Rechtes bewirkt.	Extabulation	Rechtlich führte das Erstgericht im wesentlichen aus, daß eine Servitut bei Vereinigung des Eigentums am dienenden und am herrschenden Grund in einer Person zwar von selbst aufhöre, jedoch bei unterbliebener bürgerlicher Löschung wieder in Wirksamkeit treten könne und daß die in den öffentlichen Büchern einverlebten Rechte und Verbindlichkeiten durch die Vereinigung von Berechtigtem und Verpflichtetem nicht ipso jure endeten, sondern zu ihrem rechtlichen Untergang der Extabulation bedürften.	OGH 25.04.1985, 8 Ob 509/85	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 8 GBG	Löschung	Das Eigentum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.	§ 444 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Eintragung eines Lösungsvermerks in das Grundbuch zur Aufhebung eines Rechtes oder eines Verfügungsvermerks.	Löschung	Bei der Übertragung, Belastung oder Löschung eines Rechts ist der Rechtsinhaber betroffen, beim Rangtausch ist es der zurücktretende Rechtsinhaber.	§ 46 Abs 1 GBO	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 46 Abs 1 GBO						
255	Null- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Eigenschaft des Rechtserwerbs ohne Verbücherung.	außerbücherlich	Die außerbücherliche Ersitzung einer Dienstbarkeit setzt die redliche und echte Ausübung des entsprechenden Rechtsbesitzes im eigenen Namen durch mindestens 30 Jahre voraus.	OGH 11.05.1993, 1 Ob 551/93	Adjektiv		
		Quelle	nach Fenyves et al. 2018:411						

		Def. DE								
		Quelle								
257	Teiläquivalenz Inklusion			Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Zuwachs, der durch die Natur bewirkt wird.	natürlicher Zuwachs	Natürlicher Zuwachs oder die Vermehrung solchen Zubehörs, wie sie die normale Führung einer Land- und Forstwirtschaft mit sich bringt, gebührt allerdings dem Ersteher auch dann, wenn es nicht beschrieben oder geschätzt wurde.	OGH 08.11.1984, 7 Ob 667/84	Mehrwortben.	mask.	sg.	
		Quelle	nach § 404 ABGB							
		Def. DE	Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.	Erzeugnisse	Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.	§ 94 Abs 1 BGB	Subst.	neutr.	pl.	
		Quelle	§ 99 Abs 1 BGB	Sachfrüchte	Ein nicht zur Fruchtziehung Berechtigter oder der Eigentümer der Muttersache zieht im gleichen Fall „Sachfrüchte“.	Wieling und Finkenauer 2020:47	Subst.	fem.	pl.	
273	Volläquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen vorteilhafteren oder bequemeren Benützung verknüpft; so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außer dem ist die Dienstbarkeit persönlich.	Personaldienstbarkeit	Bei Personaldienstbarkeiten ist eine bestimmte Person Servitutsberechtigter.	Perner et al. 2016:495	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	§ 473 ABGB	Personalservitut	Umfänglich gleiche Dienstbarkeiten können sowohl als Realservitut wie auch als Personalservitut nebeneinander im Grundbuch eingetragen werden.	OGH 15.05.2001, 5 Ob 95/01h	Subst.	fem.	sg.	
				persönliche Dienstbarkeit	Die persönliche Dienstbarkeit stellt im Verhältnis zur Grunddienstbarkeit ein Aliud dar.	OGH 27.05.2015, 8 Ob 52/15b	Mehrwortben.	fem.	sg.	
				persönliche Servitut	Die persönlichen Servituten sind: der nötige Gebrauch einer Sache; die Fruchtnießung; und die Wohnung.	§ 478 ABGB	Mehrwortben.	fem.	sg.	

		Def. DE	Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder dass ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).	beschränkte persönliche Dienstbarkeit	Eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist nicht übertragbar.	§ 1092 Abs 1 BGB	Mehrwortben.	fem.	sg.
		Quelle	§ 1090 Abs 1 BGB	persönliche Dienstbarkeit	Dagegen steht die persönliche Dienstbarkeit einer bestimmten Person als solcher zu.		Mehrwortben.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.
322	Null- äquivalenz	Def. AT	Schätzbare Sachen sind diejenigen, deren Wert durch Vergleichung mit andern zum Verkehre bestimmt werden kann; darunter gehören auch Dienstleistungen, Hand- und Kopfarbeiten.	schätzbare Sache	Nur bei schätzbaren Sachen lässt sich der Wert in Geld ausdrücke (§§ 303 ABGB ff.).	Perner et al. 2016:412	Mehrwortben.	fem.	sg.
		Quelle	§ 303 ABGB						
		Def. DE							
		Quelle							
				Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.
356	Null- äquivalenz	Def. AT	Bei solchen beweglichen Sachen aber, welche ihrer Beschaffenheit nach keine Übergabe körperliche zulassen, wie bei Schuldforderungen, Frachtgütern, bei einem Warenlager oder einer andern Gesamtsache, gestattet das Gesetz die Übergabe durch Zeichen; indem der Eigentümer dem Uebernehmer die Urkunden, wodurch das Eigentum dargetan wird, oder die Werkzeuge übergibt, durch die der Uebernehmer in den Stand gesetzt wird, ausschließlich den Besitz der Sache zu ergreifen; oder, indem man mit der Sache ein Merkmal verbindet, woraus jedermann deutlich erkennen kann, dass die Sache einem anderen überlassen worden ist.	symbolische Übergabe	Bei einer Gesamtsache (Werkstätteneinrichtung) ist die Übergabe durch Zeichen (z.B. Übergabe des Schlüssels oder Änderung des Schlosses) im Falle einer Sicherungsübereignung zulässig.	RIS-Justiz RS0010381	Mehrwortben.	fem.	sg.

		Quelle	§ 427 ABGB	Übergabe durch Zeichen	Eine bloß symbolische Übergabe ist nur möglich und ausreichend, wenn es sich um bewegliche Sachen handelt, welche keine körperliche Übergabe von hand zu Hand zulassen.	OGH 19.12.1984, 3 Ob 113/84	Mehrwortben.	fem.	sg.	
		Def. DE								
		Quelle								
357	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Bei der Traditio brevi manu (Übergabe kurzer Hand) ist die Sache schon beim Erwerber, er war aber nicht Besitzer, sondern hatte die Sache ohne Besitzwillen inne.	Besitzauflassung	Bei einer Schenkung kann zwar die traditio brevi manu, die Besitzauflassung, als wirkliche Übergabe iS des § 943 ABGB aufgefasst werden, nicht aber das Besitzkonstitut.	RIS-Justiz RS0011214	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	Perner et al. 2016:422	Übergabe kurzer Hand	Bei der Übergabe kurzer Hand überträgt die Einigung (der unbedingte Abschluß des Verfügungsgeschäfts) das Recht mit dem Ergebnis der körperlichen Übergabe, so auch bei gemeinsamer Gewahrsame des Übergebers und Übernehmers.	RIS-Justiz RS0011157	Mehrwortben.	fem.	sg.	
		Def. DE	Die brevi manu traditio („Übergabe kurzer Hand“) ist dadurch gekennzeichnet, dass der Erwerber die Sache bereits im Besitz hat; mit ihr soll den Parteien die umständliche Hin- und Rückgabe der Sache erspart werden.	Übergabe kurzer Hand	Die Übereignung, die den Erwerber im Besitze der Sache als Eigentümer belässt, nennt man Übergabe kurzer Hand[...].	Wilhelm 2019:537	Mehrwortben.	fem.	sg.	
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:117							
						Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus
367	Null- äquivalenz	Def. AT	Der ungewöhnliche Ertrag bezeichnet nicht periodisch wiederkehrende Früchte, wie bspw Waldnutzungen, Steine zu brechen, Sand zu graben, soweit die Substanz der Sache nicht darunter leidet.	ungewöhnlicher Ertrag	Der Fruchtnießer hat ein Recht auf den vollen, sowohl gewöhnlichen als ungewöhnlichen Ertrag.	§ 511 ABGB	Mehrwortben.	mask.	sg.	
		Quelle	Fenyves 2016:833							
		Def. DE								
		Quelle								
368	Funktionale Äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	

		Def. AT	Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen; sonst heißen sie unkörperliche; z. B. das Recht zu jagen, zu fischen und alle andere Rechte.	unkörperliche Sache	In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man durch den Gebrauch derselben im eigenen Namen.	§ 312 ABGB	Mehrwortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 292 ABGB						
		Def. DE	Unkörperlich sind insbesondere Rechte.	unkörperlicher Gegenstand	Mit einer einfachen Ausdehnung des Sachbegriffs auf unkörperliche Gegenstände wäre nichts zu erreichen; für sie bedarf es eigener Regeln.	Wieling und Finkenauer 2020:6	Mehrwortb en.	mask.	sg.
		Quelle	Wilhelm 2019:48						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
374	Null- äquivalenz	Def. AT	Sachen hingegen, deren Wert durch keine Vergleichung mit anderen im Verkehre befindlichen Sachen bestimmt werden kann, heißen unschätzbare.	unschätzbare Sache	Bei unschätzbaren Sachen und solchen, deren Wiedererlangung für den Verlustträger von erheblicher Bedeutung ist, ist der Finderlohn nach billigem Ermessen festzulegen[...].	§ 393 Abs 2 ABGB	Mehrwortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 303 ABGB						
		Def. DE							
		Quelle							
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
409	Funktionale Äquivalenz	Def. AT	Verlustträger sind der Eigentümer und andere zur Innehabung der verlorenen oder vergessenen Sache berechnigte Personen.	Verlustträger	Der Finder hat den Fund unverzüglich der zuständigen Fundbehörde (§ 14 Abs. 5 SPG) unter Abgabe der gefundenen Sache anzuzeigen und über alle für die Ausforschung eines Verlustträgers maßgeblichen Umstände Auskunft zu geben.	§ 390 ABGB	Subst.	mask.	sg.

		Quelle	§ 389 Abs 2 ABGB	Verlustträgerin	Wenn ein Wert von 10 Euro überschritten wird und die Verlustträgerin/der Verlustträger nicht bekannt ist, besteht die Verpflichtung, den Fund bei der zuständigen Behörde zu melden und die gefundene Sache dort abzugeben.	Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Justiz (2022b). Fundanzeige. https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/verloren_gefunden/1/Seite.627200.html (Stand 18.02.2022)	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Person, die eine Sache verloren hat.	Verlierer	Gemäß § 965 I kann der Finder die Anzeige statt an einen Empfangsberechtigten auch an den ihm bekannten Verlierer richten; kennt er nur den Verlierer, so muss er die Anzeige an ihn richten.	nach § 965 Abs 1 BGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 965 Abs 1 BGB	Verliererin			Subst.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.
419	Null- äquivalenz	Def. AT	Vereinigung durch Verschmelzung von unkörperlichen Sachen.	Verschmelzung	Löschung eines Vorkaufsrechtes wegen Verschmelzung jener Gesellschaft mit beschränkter Haftung (§ 96 GmbHG in Verbindung mit § 226 Abs 4 AktG), die das Grundbuch als Vorkaufsberechtigte auswies.	OGH 26.09.1995 5 Ob 106/95	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Gschnitzer et al. 1985:92						
		Def. DE							
		Quelle							
452	Null- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.

		Def. AT	Unter Zugehör versteht man dasjenige, was mit einer Sache in fortdauernde Verbindung gesetzt wird. Dahin gehören nicht nur der Zuwachs einer Sache, so lange er von derselben nicht abgesondert ist, sondern auch die Nebensachen, ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der Eigentümer zum fortdauernden Gebrauche der Hauptsache bestimmt hat.	Zugehör	Sachen, die an sich beweglich sind, werden im rechtlichen Sinne für unbeweglich gehalten, wenn sie vermöge des Gesetzes oder der Bestimmung des Eigentümers das Zugehör einer unbeweglichen Sache ausmachen.	§ 293 ABGB	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	§ 294 ABGB						
		Def. DE							
		Quelle							
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
493	Voll- äquivalenz	Def. AT	Legalservituten sind dagegen liegenschaftsbezogene Berechtigungen bzw Lasten, die in der Regel unabhängig von einer Eintragung im Grundbuch bestehen bzw erworben werden.	Legalservitut	Die als Legalservituten bezeichnete Eigentumsbeschränkungen sind privatrechtlicher Natur und einer dinglichen Verpflichtung gleichzusetzen.	RIS-Justiz RS0011505	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	OGH 23.09.2008, 5 Ob 120/08w						
		Def. DE	Eine gesetzlich begründete Dienstbarkeit.	gesetzliche Dienstbarkeit	Man kann sich das vorstellen als eine durch § 912 I begründete gesetzliche Dienstbarkeit (Legalservitut), die dem Überbauenden das Recht gibt, das Bauwerk auf dem fremden Grundstück zu halten.	Wieling und Finkenauer 2020:444	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:444	Legalservitut	Man kann sich das vorstellen als eine durch § 912 I begründete gesetzliche Dienstbarkeit (Legalservitut), die dem Überbauenden das Recht gibt, das Bauwerk auf dem fremden Grundstück zu halten.	Wieling und Finkenauer 2020:444	Subst.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
497	Voll- äquivalenz	Def. AT	Das Eigentumsrecht durch Rechte Dritter einzuschränken.	belasten	Ist die Sache mit dem Recht eines Dritten belastet, so erlischt dieses Recht mit dem Erwerb des Eigentums durch den rechtmäßigen und redlichen Besitzer, es sei denn, dass dieser in Ansehung dieses Rechtes nicht redlich ist.	§ 367 Abs 2 ABGB	Verb		
		Quelle	nach § 11 Abs 1 AllgGAG						

		Def. DE	[Ein Grundstück auf eine solche Weise zu belasten], dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, das Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen, oder dass ihm eine sonstige Befugnis zusteht, die den Inhalt einer Grunddienstbarkeit bilden kann (beschränkte persönliche Dienstbarkeit).	belasten	Ein Vertrag, durch den sich der eine Teil verpflichtet, sein gegenwärtiges Vermögen oder einen Bruchteil seines gegenwärtigen Vermögens zu übertragen oder mit einem Nießbrauch zu belasten, bedarf der notariellen Beurkundung.	§ 311b Abs 3 BGB	Verb			
		Quelle	§ 1090 Abs 1 BGB							
506	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem gültigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht.	rechtmäßiger Besitz	Wenn weder der Erwerb des Eigentums an der beschädigten Sache durch den Kläger noch das Gegenteil, wohl aber sein rechtmäßiger Besitz feststehe, wäre nicht einzusehen, warum deswegen der Schädiger von seiner Haftung gänzlich befreit sein sollte.	OGH 26.04.2007, 2 Ob 227/06f	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	
		Quelle	§ 316 ABGB							
		Def. DE	Besitz auf Basis eines gültigen Rechtstitels zum Besitz.	rechtmäßiger Besitz	Hat der Besitzer ein gegen den Eigentümer wirkendes Recht zum Besitz, so ist sein Besitz rechtmäßig, er haftet nicht nach § 985 [BGB].	Wieling und Finkenauer 2020:211	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:77							
510	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer. Ein unredlicher Besitzer, ist derjenige, welcher weiß oder aus den Umständen vermuten muss, dass die in seinem Besitze befindliche Sache einem anderen zugehöre.	unredlicher Besitz	Der Beklagte sei als unredlicher Besitzer gemäß § 335 ABGB. verpflichtet, alle durch seinen unredlichen Besitz erlangten Vorteile herauszugeben.	OGH 31.05.1960, 2 Ob 370/59	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	
		Quelle	§ 326 ABGB							
		Def. DE	Bösgläubig ist einmal, wer beim Besitzerwerb weiß oder aus grober Fahrlässigkeit nicht weiß, dass er gegenüber dem Eigentümer kein Recht zum Besitz hat, § 990 [BGB].	bösgläubiger Besitz	Der Besitz geht so auf den Erben über, wie ihn der Erblasser hatte: als mittelbarer oder unmittelbarer, als Eigen- oder Fremdbesitz, als fehlerhafter, bösgläubiger, gutgläubiger Besitz usw.	Wieling und Finkenauer 2020:70	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	

		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:212	unredlicher Besitz	Verschärft haftet auch der bösgläubige (unredliche) Besitzer.	Wieling und Finkenauer 2020:212	Mehrwortben.	mask.	sg.	
530	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Der Besitz einer Sache heißt rechtmäßig, wenn er auf einem gültigen Titel, das ist, auf einem zur Erwerbung tauglichen Rechtsgrunde beruht. Im entgegen gesetzten Falle heißt er unrechtmäßig.	unrechtmäßiger Besitz	In subjektiver Beziehung gingen die Angeklagten von der beschriebenen Sachlage aus; sie hielten ihre Beute zwar im unrechtmäßigen Besitz anderer stehend, glaubten aber eben doch nicht, daß es sich nur um verlorene Sachen handle.	OGH 08.06.1983, 11 Os 66/83	Mehrwortben.	mask.	sg.	
		Quelle	§ 316 ABGB							
		Def. DE	Fall, in welchem kein Recht zum Besitz besteht.	unrechtmäßiger Besitz	Aufgrund der Annahme von Mitbesitz der Gesamthänder könnte andererseits bei unrechtmäßigem Besitz der Gesamthand der Eigentümer von jedem Besitzer-Gesellschafter einzeln den Mitbesitz herausverlangen.	Wilhelm 2019:172	Mehrwortben.	mask.	sg.	
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:77							
537	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Durchführung einer Einverleibung, die unbedingte Rechtserwerbungen ohne weitere Rechtfertigung bewirkt.	einbüchern	In Katastralgemeinden, für die die elektronische Umschreibung durch Verordnung nach § 2a angeordnet ist, ist das in der Grundstücksdatenbank unter einer Einlagezahl gespeicherte nicht verbücherte öffentliche Gut (§§ 287 und 288 ABGB) im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung einzubüchern; eines gerichtlichen Beschlusses bedarf es dazu nicht.	§ 2b Abs 1 GUG	Verb			
		Quelle	nach § 8 GBG	einverleiben	Wer eine Sache oder ein Recht ersonnen hat, kann gegen den bisherigen Eigentümer bei dem Gerichte die Zuerkennung des Eigentumes ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben lassen.	§ 1498 ABGB	Verb			
				intabulieren	Er sei nur verpflichtet gewesen, die Pfandurkunde von C***** unterfertigen und dann intabulieren zu lassen.	OGH 12.02.1997, 7 Ob 2044/96f	Verb			

			verbüchern	Auch die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeiten des Bestandgebers kann auf unbestimmte Zeit verbüchert werden.	OGH 29.08.2006, 5 Ob 90/06f	Verb			
		Def. DE	[...]Eintragung [einer] Rechtsänderung in das Grundbuch [...].	in das Grundbuch eintragen	Gemäß § 873 I bedarf grundsätzlich jede Verfügung über ein Grundstück oder über ein Grundstücksrecht der Einigung und Eintragung in das Grundbuch.	Wieling und Finkenauer 2020:339	Mehrwortben.		
		Quelle	§ 873 Abs 1 BGB						
			Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.	
549	Voll- äquivalenz	Def. AT	Eigenschaft von selbstständigen Bestandteilen, "[...] das sachenrechtliche Schicksal der Hauptsache teilen [zu] müssen."	sonderrechtsunfähig	Ein auf der Liegenschaft errichtetes Gebäude ist grundsätzlich unselbständiger und daher sonderrechtsunfähiger Bestandteil der Liegenschaft.	OGH 16.04.1987, 7 Ob 513/87	Adj.		
		Quelle	RIS-Justiz RS0009891						
		Def. DE	Eigenschaft von Bestandteilen, "[...] zwingend dem Rechtsschicksal der ganzen Sache [zu folgen]."	sonderrechtsunfähig	Wesentliche Bestandteile sind nur solche, die nach §§ 93, 94 [BGB] sonderrechtsunfähig sind.	Wieling und Finkenauer 2020:36	Adj.		
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:35						
			Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.	
552	Voll- äquivalenz	Def. AT	Als Bestandteile bezeichnet man die Teile einer zusammengesetzten Sache.	Bestandteil	Wandgemälde, das im sogenannten Seccoverfahren hergestellt wurde, ist selbständiger Bestandteil.	OGH 18.11.1993, 8 Ob 642/93	Subst.	mask. sg.	
		Quelle	RIS-Justiz RS0009891						
		Def. DE	Vor allem aber bezeichnet der Ausdruck „Bestandteil“ eine Sache, die mit einer anderen Hauptsache verbunden ist und noch unterscheidbar in dieser vorhanden ist (Motor im Pkw, Haus auf einem Grundstück). Werden einer Sache Bestandteile der genannten Art hinzugefügt, entsteht dadurch eine einheitliche zusammengesetzte Sache.	Bestandteil	Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile), können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.	§ 93 BGB	Subst.	mask. sg.	
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:33						
555	Falscher Freund			Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.

		Def. AT	Realteilung ist natürliche Teilung, also Aufteilung der Sache.	Realteilung	Die Tunlichkeit einer Realteilung ist immer nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.	OGH 26.08.2008, 5 Ob 151/08d	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:441						
		Def. DE	Von der katastermäßigen Abschreibung ist die Abschreibung von Grundstücksteilen in Umkehrung von § 890 II zu unterscheiden, die Realteilung.	Realteilung	Als Fall der Realteilung durch Auseinanderbuchung gilt nach § 8 WEG die Teilung des Alleineigentums durch den Eigentümer in mehrere Miteigentumsanteile mit Sondereigentum an Wohnungen etc.	Wilhelm 2019:342f.	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Wilhelm 2019:342						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Zivilteilung erfolgt durch Veräußerung der Sache und Aufteilung des Erlöses.	Zivilteilung	Eine Zivilteilung kommt nur dann in Betracht, wenn eine Naturalteilung nicht möglich ist.	RIS-Justiz RS0013236	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:441						
556	Voll- äquivalenz	Def. DE	Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstands nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses.	Teilung durch Verkauf	§ 753 Teilung durch Verkauf	§ 753 BGB	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 753 Abs 1 BGB						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	[...] Miteigentum an einem Gemenge vertretbarer Sachen.	Mengeneigentum	Durch die vorgenommene Eröffnung des Sparbuches wurde lediglich das vorher gegebene Mengeneigentum im Sinne des § 415 ABGB wieder abgesondert, also nicht ein Aussonderungsanspruch erst neu begründet.	OGH 29.06.1989, 8 Ob 1524/89	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:442	Quantitätseigentum	Dass die von verschiedenen Mitgliedern angelieferten Waren miteinander vermengt würden, führe zum Miteigentum der einzelnen Mitglieder im Sinne eines Quantitätseigentums an der gesamten Ware, aber nicht dazu, dass die Erstbeschwerdeführerin Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte der Depotware werde.	VwGH 03.07.2003, 2002/07/0125	Subst.	neutr.	sg.
557	Null- äquivalenz	Def. DE							
		Quelle							

				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
574	Voll- äquivalenz	Def. AT	Bei freistehenden Sachen besteht der Titel in der angeborenen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen. Die Erwerbungsart ist die Zueignung, wodurch man sich einer freistehenden Sache bemächtigt, in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.	Aneignung	Die Aneignung der herrenlosen Tiere ist auf Grund besonderer Landesgesetze (Jagd- und Fischereigesetze) eingeengt.	Fenyves et al. 2011b:97	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 381 ABGB	Okkupation	Die Okkupation der jagdbaren Tiere und Fische wird den Jagd- und Fischereiberechtigten vorbehalten	Fenyves et al. 2011b:97	Subst.	fem.	sg.
				Zueignung	Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen.	§ 287 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Eigentumserwerb an beweglichen herrenlosen Sachen.	Aneignung	Das Eigentum wird nicht erworben, wenn die Aneignung gesetzlich verboten ist oder wenn durch die Besitzergreifung das Aneignungsrecht eines anderen verletzt wird.	§ 958 Abs 2 BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 958 BGB	Okkupation	Geschäftsfähigkeit ist für die Ersitzung ebenso wenig erforderlich wie für die Okkupation.	Wieling und Finkenauer 2020:165	Subst.	fem.	sg.
575	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	[... S]ich einer freistehenden Sache bemächtigt[en], in der Absicht, sie als die seinige zu behandeln.	zueignen	Keine Privat-Person ist berechtigt, die dem Staate durch die politischen Verordnungen vorbehaltenen Erzeugnisse sich zuzueignen.	§ 385 ABGB	Verb		
		Quelle	§ 381 ABGB						
		Def. DE	Erwerben von Eigentum an beweglichen herrenlosen Sachen.	aneignen	Hat der Besitzer mit der Sache eine andere Sache als wesentlichen Bestandteil verbunden, so kann er sie abtrennen und sich aneignen.	§ 997 Abs 1 BGB	Verb		
		Quelle	nach § 958 BGB						
580	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Dereliktion, das Nicht mehr behalten Wollen und freiwillige Verlassen einer Sache [...]	Dereliktion	Dereliktion ist im Zweifel nicht zu vermuten.	Gschnitzer et al. 1985:79	Subst.	fem.	sg.

		Quelle	Gschnitzer et al. 1985:79	Eigentumsaufgabe	Die von der Berufung angeführten Argumente, die letztlich darauf abzielen, dass das Verhalten der Klägerin nur in die eine oder andere Richtung verstanden werden konnte, übersehen daher die eigentliche Kernfrage, dass nämlich die Klägerin gerade den für eine Eigentumsaufgabe erforderlichen Willen, nach der Feststellung des Erstgerichtes nicht hatte.	LG für ZRS Wien 11.12.2007, 40 R 253/07p	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.	Dereliktion	Die Dereliktion beweglicher Sachen setzt gemäß § 959 voraus, dass der Eigentümer den Besitz aufgibt in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten	Wieling und Finkenauer 2020:188	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 959 BGB	Eigentumsaufgabe	Auch dem Eigentümer, der nur mittelbaren Besitz hat, kann die Eigentumsaufgabe nicht verwehrt werden.	Wieling und Finkenauer 2020:188	Subst.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Die natürlichen Früchte eines Grundes, nämlich solche Nutzungen, die er, ohne bearbeitet zu werden, hervorbringt, als: Kräuter, Schwämme und dergleichen[...], so wie alle Nutzungen, welche aus einem Tiere entstehen, [...].	Erzeugnisse	Natürliche Früchte sind die Erzeugnisse einer Sache, so zB die Milch und die Eier eines Tieres, die Blumen, das Heu und das Holz eines Grundstückes.	Fenyves et al. 2011b:71	Subst.	neutr.	pl.
		Quelle	§ 405 ABGB	Naturalfrüchte	Als natürlicher Zuwachs sind vor allem die natürlichen Früchte zu verstehen.	Fenyves et al. 2011b:71	Subst.	fem.	pl.
				natürliche Früchte	Abgesonderte Naturalfrüchte, die von der Liegenschaft entfernt sind, treten aus dem Pfandnexus.	Gschnitzer et al. 1985:193	Subst.	fem.	pl.
		Def. DE	Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.	Erzeugnisse	Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.	§ 94 Abs 1 BGB	Subst.	neutr.	pl.
		Quelle	§ 99 Abs 1 BGB	Sachfrüchte	Ein nicht zur Fruchtziehung Berechtigter oder der Eigentümer der Muttersache zieht im gleichen Fall „Sachfrüchte“.	Wieling und Finkenauer 2020:47	Subst.	fem.	pl.
599	Voll- äquivalenz								

600	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Als Früchte im rechtlichen Sinne bezeichnet man sogenannte Zivilfrüchte. Darunter versteht man fortlaufende Erträge, die auf Grund eines Rechtsverhältnisses bezogen werden, wie zB Miet- und Pachtzinsen, Darlehenszinsen und Aktiendividenden.	Zivilfrüchte	Zivilfrüchte werden aber nach nunmehr herrschender Ansicht von der Verpfändung der Hauptsache grundsätzlich nicht erfasst.	OGH 20.04.1989, 7 Ob 529/89	Subst.	fem.	pl.
		Quelle	Fenyves et al. 2011b:71						
		Def. DE	Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt	mittelbare Sachfrüchte	Mittelbare Sachfrüchte sind außer den Miet- und Pachtzinsen etwa das Entgelt für die Überlassung einer Sache zum Nießbrauch, die Überbaurente, die Enteignungsschädigung für einen Nutzungsentzug	Wieling und Finkenauer 2020:265	Mehr- wortb en.	fem.	pl.
		Quelle	§ 99 Abs 3 BGB						
609	Funktionale Äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Ersitzung von 30 bzw. 40 Jahren, die keine Rechtmäßigkeit des Besitzes, dafür aber Redlichkeit erfordert.	außerordentliche Ersitzung	Voraussetzung für die außerordentliche Ersitzung nach § 1477 ABGB ist neben dem Zeitablauf von dreißig Jahren Redlichkeit des Besitzes.	OGH 04.11.1960, 3 Ob 375/60	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
				lange Ersitzung	Verläuft eine Zufahrtsstraße zu einem kleinen Teil über fremden Grund, kann die lange Ersitzung des Fahrweges nicht mit der Begründung bekämpft werden, dass am Anfang der Ersitzungszeit die Straße nur mit einspurigen Fahrzeugen befahren wurde.	RIS-Justiz RS0010129	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	nach Gschnitzer et al. 1985:120	uneigentliche Ersitzung	Echtheit des Besitzes ist auch für die uneigentliche Ersitzung des § 1477 ABGB erforderlich, den Nachweis, dass der Besitz fehlerhaft sei, hat aber der Ersitzungsgegner anzutreten.	RIS-Justiz RS0034138	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Def. DE	Eine außerordentliche Ersitzung muss man neben der Ersitzung nach §§ 937 ff. dann annehmen, wenn der Herausgabeanspruch des Eigentümers aus § 985 nach 30 Jahren gemäß § 197 I Nr. 2 verjährt ist	außerordentliche Ersitzung	Dergleichen Versuche werden unmöglich, wenn man bei Mobilien nach der Verjährung der Vindikation eine außerordentliche Ersitzung zulässt, unabhängig vom guten Glauben des Besitzers.	Wieling und Finkenauer 2020:169f	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:168						

				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
610	Null- äquivalenz	Def. AT							
		Quelle							
		Def. DE	Ein Behördenfund liegt gemäß § 978 I [BGB] vor, wenn eine Sache in den Geschäftsräumen oder Transportmitteln einer Behörde gefunden wird.	Amtsfund	Für Funde in öffentlichen Behörden und Verkehrsmitteln (sogenannte „Amtsfunde“ oder „Behördenfunde“) gelten die Finderrechte in nur eingeschränktem Umfang.	Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022). Bundessachen abgeben. https://verwaltung.bund.de/leistungsverzeichnis/de/leistung/SN/6000939/ (Stand 30.03.2022)	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:195	Behördenfund	Für Funde in öffentlichen Behörden und Verkehrsmitteln (sogenannte „Amtsfunde“ oder „Behördenfunde“) gelten die Finderrechte in nur eingeschränktem Umfang.	Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022). Bundessachen abgeben. https://verwaltung.bund.de/leistungsverzeichnis/de/leistung/SN/6000939/ (Stand 30.03.2022)	Subst.	mask.	sg.
611	Null- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT							
		Quelle							

		Def. DE	[E]in Verkehrsfund liegt vor, wenn eine Sache in den Geschäftsräumen oder Transportmitteln einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Verkehrsanstalt gefunden wird.	Verkehrsfund	Bei Funden in öffentlichen Behörden und Verkehrsanstalten (Verkehrsfund) gilt ohne Berücksichtigung einer Wertgrenze eine sofortige Anzeige- und Abgabepflicht der Fundsachen.	Stadt Leipzig (2022). Fundbüro. https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/sicherheit-und-ordnung/fundbuero (Stand: 30.03.2022).	Subj.	mask.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:195						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.
613	Voll- äquivalenz	Def. AT	Eine noch losere Beziehung als zwischen selbständigem Bestandteil und Hauptsache besteht beim Zubehör, bei dem eine Nebesache einer Hauptsache wirtschaftlich zugeordnet (gewidmet) ist.	Zubehör	Zubehör und selbstständige Bestandteile sind nämlich beide sonderrechtsfähig.	Perner et al. 2016:415	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:414						
		Def. DE	Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen. Eine Sache ist nicht Zubehör, wenn sie im Verkehr nicht als Zubehör angesehen wird.	Zubehör	Verpflichtet sich jemand zur Veräußerung oder Belastung einer Sache, so erstreckt sich diese Verpflichtung im Zweifel auch auf das Zubehör der Sache.	§ 311c BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 97 Abs 1 BGB						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.
622	Funktionale Äquivalenz	Def. AT	Die Tatsache, eine Sache in der eigenen Macht oder Gewahrsame zu haben, mit dem Willen, sie als eigene zu behalten.	Besitz	Alle körperliche und unkörperliche Sachen, welche ein Gegenstand des rechtlichen Verkehrs sind, können in Besitz genommen werden.	§ 311 ABGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 309 ABGB						

		Def. DE	Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.	Besitz	Gelangt eine Sache, hinsichtlich derer ein dinglicher Anspruch besteht, durch Rechtsnachfolge in den Besitz eines Dritten, so kommt die während des Besitzes des Rechtsvorgängers verstrichene Verjährungszeit dem Rechtsnachfolger zugute.	§ 198 BGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 854 Abs 1 BGB						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Bei der Besitzeinweisung ist die Sache bei einer dritten Person, bei der sie auch nach dem Besitzerwechsel bleiben soll.	Besitzeinweisung	In der Mitte steht die Besitzeinweisung, bei der die Publizität auf den Einweisungsakt schrumpft.	Gschntzner et al. 1985:20	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:423						
626	Voll- äquivalenz	Def. DE	Wenn daher der Besitzmittler erkennbar den Willen fasst, nicht mehr für den alten mittelbaren Besitzer, sondern für einen neuen zu besitzen, so geht der mittelbare Besitz auf den neuen mittelbaren Besitzer über. Von einer Übertragung des mittelbaren Besitzes kann man aber nur sprechen, wenn dieser Übergang mit dem Willen des alten mittelbaren Besitzers erfolgt, auf dessen Weisung.	Besitzeinweisung	Mittelt der Dritte dem Veräußerer den Besitz, ist dieser also mittelbarer Besitzer, dann kann er mit einer Besitzabtretung oder Besitzeinweisung das Eigentum an den Erwerber übertragen.	Wieling und Finkenauer 2020:122	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:93f.						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Wer eine Sache seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber. Hat der Inhaber einer Sache den Willen, sie als die seinige zu behalten, so ist er ihr Besitzer.	Besitzer	Der Besitzer einer Sache hat die rechtliche Vermutung eines gültigen Titels für sich; er kann also zur Angabe desselben nicht aufgefordert werden.	§ 323 ABGB	Subst.	mask.	sg.
631	Funktionale Äquivalenz	Quelle	§ 309 ABGB	Besitzerin	Sie brachte zusammengefasst vor, dass sie diesen Weg seit über 30 Jahren zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken benutze und als redliche und echte Besitzerin die Dienstbarkeit des Fahrens mit land- und forstwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen ersessen habe.	OGH 24.10.2011, 8 Ob 67/11b	Subst.	fem.	sg.

		Def. DE	Person, die die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat.	Besitzer	Wird der Besitz durch verbotene Eigenmacht dem Besitzer entzogen, so kann dieser die Wiedereinräumung des Besitzes von demjenigen verlangen, welcher ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.	§ 861 BGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 854 BGB	Besitzerin	Das sei hier unstreitig der Fall gewesen, denn die Klägerin sei auch nach Beendigung der Pachtverhältnisse als unmittelbare Besitzerin in der Lage gewesen, über die Bewirtschaftung der Flächen zu entscheiden.	BVerwG 3. Senat 05.12.2019, 3 C 22/17	Subst.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Herstellung des Besitzstandes; körperliche, bewegliche Sachen werden durch physische Ergreifung, Wegführung oder Verwahrung; unbewegliche aber durch Betretung, Verrainung, Einzäunung, Bezeichnung oder Bearbeitung in Besitz genommen. In den Besitz unkörperlicher Sachen oder Rechte kommt man durch den Gebrauch derselben im eigenen Namen.	Besitzerwerb	Im Übrigen ist die Fähigkeit zum selbständigen Besitzerwerb gegeben.	§ 310 ABGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 312 ABGB	Besitzerwerbung	Fähigkeit der Person zur Besitzerwerbung.	§ 310 ABGB	Subst.	fem.	sg.
				Besitznahme	Dem Inhaber, der eine Sache nicht in seinem, sondern im Nahmen eines Andern inne hat, kommt noch kein Rechtsgrund zur Besitznahme dieser Sache zu.	§ 318 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.	Besitzerwerb	Gehört eine nach § 931 veräußerte Sache nicht dem Veräußerer, so wird der Erwerber, wenn der Veräußerer mittelbarer Besitzer der Sache ist, mit der Abtretung des Anspruchs, anderenfalls dann Eigentümer, wenn er den Besitz der Sache von dem Dritten erlangt, es sei denn, dass er zur Zeit der Abtretung oder des Besitzerwerbs nicht in gutem Glauben ist.	§ 934 BGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 854 BGB	Inbesitznahme	Es bedarf der Inbesitznahme als eines konkret die persönliche Herrschaft auf die betreffende Sache erstreckenden Erwerbsakts, entsprechend dem der Aneignung.	Wilhelm 2019:288	Subst.	fem.	sg.
632	Teiläquivalenz Inklusion								

633	Null- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT							
		Quelle							
		Def. DE	Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer [und somit Besitzer].	Besitzherr	Entscheidend ist, ob man nach der Verkehrsauffassung erwarten kann, dass der Besitzherr die Gewalt ausüben kann, ohne auf Widerstand beim Besitztener zu stoßen.	Wieling und Finkenauer 2020:67	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 855 BGB	Besitzherrin	Es genügt, dass der Beauftragte als Besitztener die tatsächliche Gewalt ausübt, dies aber nach dem ihn bindenden Weisungsverhältnis zum Erwerber als Besitzherrin tut.	Thüringer Landesarbeitsgericht 19.02.2009, 3 Sa 23/08	Subst.	fem.	sg.
635	Funktionale Äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Der frühere Besitzer will seinen Besitz aufgeben, aber die Sache weiter innehaben.	Besitzauftragung	Wirkliche Übergabe im Sinne des Gesetzes ist die körperliche Übergabe, die Übergabe durch Zeichen, die Besitzauflassung, die Besitzanweisung nicht aber die Besitzauftragung.	RIS-Justiz RS0011143	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:422	Besitzkonstitut	Beim Besitzkonstitut sinkt der tatsächliche Sachbesitzer zum Inhaber herab.	Gschnitzer et al. 1985:19	Subst.	neutr.	sg.
		Def. DE	Ist der Eigentümer im Besitz der Sache, so kann die Übergabe dadurch ersetzt werden, dass zwischen ihm und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt.	Besitzkonstitut	Ein Besitzkonstitut ist auch dann möglich, wenn der Veräußerer nur mittelbaren Besitz hat, wenn er die Sache z. B. vermietet hat.	Wieling und Finkenauer 2020:93	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	§ 930 BGB						
636	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Verloren sind bewegliche, in niemandes Gewahrsame stehende Sachen, die ohne den Willen des Inhabers aus seiner Gewalt gekommen sind.	verlorene Sache	Werden vergrabene, eingemauerte oder sonst verborgene Sachen eines unbekanntem Eigentümers entdeckt, so gilt sinngemäß das, was für die verlorenen Sachen bestimmt ist.	§ 397 Abs 1 ABGB	Mehr- wortb- en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 388 Abs 1 ABGB						

		Def. DE	[V]erloren i. S. v. § 965 ist eine Sache, wenn sie besitzlos, aber nicht herrenlos ist.	verlorene Sache	Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.	§ 966 Abs 1 BGB	Mehrwortben.	fem.	sg.
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:124						
637	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Besitzausübung durch Dritte in der Konstellation eines Inhabers, der aufgrund eines Abhängigkeitsverhältnisses eine Sache für den Besitzer innehat.	Besitzdiener	Sofern er Besitzdiener bzw Besitzmittler für einen der Besitzwerber ist, hat er die Sache vorrangig diesem herauszugeben und auf diese Weise einen Prozess zu vermeiden.	Fenyves 2011b:551	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:420	Besitzdienerin			Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.	Besitzdiener	Zudem ist nicht immer der Besitzer, der die tatsächliche Sachherrschaft hat, wie etwa der Besitzdiener.	Wieling und Finkenauer 2020:51	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 855 BGB	Besitzdienerin	Zudem führt die Aufnahme der Zessionarin in die Wohnung nicht ohne weiteres dazu, dass diese Besitzerin (und nicht nur Besitzdienerin im Sinne von § 855 BGB) geworden ist.	BGH 5. Zivilsenat 24.07.2015, V ZR 275/14	Subst.	fem.	sg.
642	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Der Besitz mag von was immer für einer Beschaffenheit sein, so ist niemand befugt, denselben eigenmächtig zu stören. Der Gestörte hat das Recht, die Untersagung des Eingriffes, und den Ersatz des erweislichen Schadens gerichtlich zu fordern.	Besitzschutz	Besitzschutz kommt nur dem Besitzer zu.	Gschnitzer et al. 1985:23	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 339 ABGB						
		Def. DE	Der Besitzer wird gegen Entziehung und Störung (verbotene Eigenmacht, § 858 I) geschützt; der Verletzte hat die Gewaltrechte aus § 859 sowie die Ansprüche aus §§ 861 I, 862 I, 867.	Besitzschutz	Besitzen mehrere eine Sache gemeinschaftlich, so findet in ihrem Verhältnis zueinander ein Besitzschutz insoweit nicht statt, als es sich um die Grenzen des den einzelnen zustehenden Gebrauchs handelt.	§ 866 BGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:52						

				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
646	Voll- äquivalenz	Def. AT	Der Besitz einer körperlichen Sache geht insgesamt verloren, wenn dieselbe ohne Hoffnung, wieder gefunden zu werden, in Verlust gerät; wenn sie freiwillig verlassen wird; oder, in fremden Besitz kommt.	Besitzverlust	Vielfach wird ein Eingriff, der den Besitzverlust des bisherigen Besitzers zur Folge hat, auch den Besitzerwerb des Eingreifers zur Folge haben.	Fenyves et al. 2011b:352	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 349 ABGB						
		Def. DE	Der Verlust der tatsächlichen Gewalt kann mit dem Willen des Besitzers geschehen (Aufgabe des Besitzes) oder ohne den Willen des Besitzers.	Besitzverlust	Fehlt dem Aufgebenden die natürliche Willensfähigkeit, so tritt zwar auch Besitzverlust ein, es handelt sich aber nicht um einen freiwilligen Besitzverlust.	Wieling und Finkenauer 2020:65	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:65						
649	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Wille, eine Sache als eigene zu behalten.	Besitzwille	Ebenso erhält Besitzwille den Besitz an verlegten und vergessenen Sachen, solange Hoffnung besteht, sie wieder zu erlangen.	Gschnitzer et al. 1985:14	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 309 ABGB						
		Def. DE	Besitz setzt nicht nur tatsächliche Gewalt voraus (das „corpus“), sondern auch den Willen, die Sache zu beherrschen (der „animus“).	Besitzwille	Freilich muss der Besitzwille nicht konkret sein, es genügt ein genereller Besitzwille, z. B. Sachen, welche in einen bestimmten Herrschaftsbereich gelangen, zu besitzen.	Wieling und Finkenauer 2020:59	Subst.	mask.	sg.
	Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:59							
651	Funktionale Äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Teil einer Grundbucheinlage, die die Bestandteile des Grundbuchkörpers, die damit verbundenen dinglichen Rechte und radizierten Gewerbe und sämtliche Änderungen des Gutsbestands angibt.	A-Blatt	Das Eisenbahnbuch ist wie das GB in A-, B- und C-Blatt geteilt.	Gschnitzer et al. 1985:33	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	nach § 7 AllgGAG	Gutsbestandsblatt	Wird eine Grunddienstbarkeit in der Einlage des dienenden Gutes eingetragen, so ist dies sowie jede Änderung einer solchen Eintragung von Amts wegen in dem Gutsbestandsblatte des herrschenden Grundstückes ersichtlich zu machen.	§ 9 AllgGAG	Subst.	neutr.	sg.

		Def. DE	Auf die Aufschrift folgt das Bestandsverzeichnis, welches das verbuchte Grundstück bezeichnet und die damit verbundenen subjektiv-dinglichen Rechte.	Bestandsverzeichnis	Jedes Grundbuchblatt besteht aus der Aufschrift, dem Bestandsverzeichnis und drei Abteilungen.	Wieling und Finkenauer 2020:340	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:340f.						
654	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich.	bewegliche Sache	Ist eine bewegliche Sache nach und nach mehreren Personen übergeben worden; so gebührt das Besitzrecht derjenigen, welche sie in ihrer Macht hat.	§ 322 ABGB	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 293 ABGB	Mobilie	Bewegliche körperliche Sachen werden auch Fahrnisse oder Mobilien genannt.	Fenyves 2011b:64	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Bewegliche Sachen sind alle Sachen außer Grundstücken.	bewegliche Sache	Zur Aufhebung des Nießbrauchs an einer beweglichen Sache durch Rechtsgeschäft genügt die Erklärung des Nießbrauchers gegenüber dem Eigentümer oder dem Besteller, dass er den Nießbrauch aufgebe.	§ 1064 BGB	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:33	Mobilie	Der Antrag, einen Allgemeinen Teil auch für das Sachenrecht zu schaffen, wurde abgelehnt, weil die auf Grundstücke und Mobilien anzuwendenden Vorschriften zu unterschiedlich seien.	Wieling und Finkenauer 2020:3	Subst.	fem.	sg.
657	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Bruchteilseigentum (Miteigentum nach Quoten) im Sinne der §§ 825 ff ABGB liegt dagegen dann vor, wenn das Eigentum an einer bestimmten Sache mehrere Personen ungeteilt zukommt, unter ihnen also nach Bruchteilen (Quoten) aufgeteilt ist.	Bruchteilseigentum	Es kann kein Zweifel bestehen, daß zwischen dem Alleineigentum an einer Liegenschaft und dem Bruchteilseigentum an einer (hier: größeren) Liegenschaft einerseits in der Ausübung der Herrschaftsbefugnisse über die Liegenschaft, aber andererseits auch hinsichtlich der Verwertbarkeit der Liegenschaft derartige Unterschiede bestehen, daß durch die gegenständliche Vereinbarung gerade in den wirtschaftlichen Gegebenheiten entscheidende Veränderungen eingetreten sind.	VwGH 29.01.1996, 94/16/0039	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	RIS-Justiz RS0011077						

		Def. DE	Eigentum an einer gemeinsamen Sache in Form einer Eigentumsquote.	Bruchteilseigentum	Gesamthandseigentum gibt es nur, soweit ein Gesetz dies bestimmt; in allen übrigen Fällen liegt Bruchteilseigentum vor.	Wieling und Finkenauer 2020:108	Subst.	neutr.	sg.	
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:109							
658	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Das Eigentum überhaupt kann durch den Willen des Eigentümers; durch das Gesetz; und durch richterlichen Ausspruch verloren gehen. Das Eigentum der unbeweglichen Sachen aber wird nur durch die Löschung aus den öffentlichen Büchern aufgehoben.	Eigentumsverlust	IdR ist Eigentumsverlust für den einen nur die Folge des Eigentumserwerbs durch einen andern.	Gschnitzer et al. 1985:78	Subst.	mask.	sg.	
		Quelle	§ 444 ABGB							
		Def. DE	[...] Eigentumsverlust [mit oder] ohne Zutun oder Willen des bisherigen Eigentümers [...].	Eigentumsverlust	Dass der Beauftragte, der kein eigenes Interesse an dem Grundstückseigentum hat, weil er aus diesem von vornherein keine Vorteile ziehen soll, hinsichtlich des Eigentumsverlusts an dem Grundstück nicht schutzbedürftig ist, bedeutet nicht zwingend, dass er auch hinsichtlich der Verpflichtung zum Eigentumserwerb keines Schutzes bedarf.	BGH 5. Zivilsenat 15.01.2021, V ZR 210/19	Subst.	mask.	sg.	
		Quelle	nach BGH 5. Zivilsenat 22.10.2021, V ZR 69/20							
665	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Eigenschaft eines Rechtes, auf Basis des Rechtes einer Vorperson begründet zu sein.	abgeleitet	An dieser Auffassung ist festzuhalten, ist doch nach § 431 ABGB bei abgeleitetem Erwerb des Eigentums an unbeweglichen Sachen die tatsächliche physische Übergabe für Verschaffung des Eigentums bedeutungslos.	OGH 29.06.1999, 1 Ob 13/99i	Adj.			
		Quelle	nach Gschnitzer et al. 1985:14f.	derivativ	Bei derivativem Erwerb muss auch die Form der Übergabe dargetan werden.	Fenyves et al. 2011a:757	Adj.			
		Def. DE	Eigenschaft eines Rechtes, auf Basis des Rechtes einer zuvor berechtigten Person erworben zu sein.	abgeleitet	Bei der Frage nach den Voraussetzungen des Besitzererwerbs ist zwischen originärem (einseitigem) und derivativem (abgeleitetem) Erwerb zu unterscheiden, ferner zwischen dem Besitzerwerb an beweglichen Sachen und an Grundstücken.	Wieling und Finkenauer 2020:62	Adj.			

		Quelle	nach Wilhelm 2019:484	derivativ	Bei der Frage nach den Voraussetzungen des Besitzererwerbs ist zwischen originärem (einseitigem) und derivativem (abgeleitetem) Erwerb zu unterscheiden, ferner zwischen dem Besitzerwerb an beweglichen Sachen und an Grundstücken.	Wieling und Finkenauer 2020:62	Adj.		
667	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Durch das Recht der Dienstbarkeit wird ein Eigentümer verbunden, zum Vorteile eines anderen in Rücksicht seiner Sache etwas zu dulden oder zu unterlassen. Es ist ein dingliches, gegen jeden Besitzer der dienstbaren Sache wirksames Recht.	Dienstbarkeit	Das dingliche Recht der Dienstbarkeit kann an Gegenständen, die in den öffentlichen Büchern eingetragen sind, nur durch die Eintragung in diese erworben werden.	§ 481 Abs 1 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 472 ABGB	Servitut	Keine Servitut lässt sich eigenmächtig von der dienstbaren Sache absondern, noch auf eine andere Sache oder Person übertragen.	§ 485 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Dingliches Nutzungsrecht, bei dem ein belastetes Grundstück einem anderen oder einer bestimmten Person "dienstbar" ist.	Dienstbarkeit	Hält er zur Ausübung der Dienstbarkeit auf dem belasteten Grundstück eine Anlage, so hat er sie in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten, soweit das Interesse des Eigentümers es erfordert.	§ 1020 BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Schwab et al. 2006:342, nach bistro	Servitut	Auch diese Leistungspflicht des Eigentümers des herrschenden Grundstücks ist zu ihrer dinglichen Wirksamkeit auf dem Blatt des dienenden Grundstücks einzutragen, da sie als dingliche zum Inhalt der Servitut selbst gehört.	Wilhelm 2019:1159	Subst.	fem.	sg.
669	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Rechte, welche einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf gewisse Personen zustehen, werden dingliche Rechte genannt.	dingliches Recht	Ein Teilhaber einer unbeweglichen Sache erhält auch erst dadurch ein dingliches Recht auf seinen Anteil, dass die darüber errichtete Urkunde den öffentlichen Büchern einverleibt wird.	§ 846 ABGB	Mehr- wortb en.	neutr.	sg.
		Quelle	§ 307 ABGB	dingliches Sachenrecht	Dingliche Sachenrechte sind das Recht des Besitzes, des Eigentums, des Pfandes und der Dienstbarkeit.	§ 308 ABGB	Mehr- wortb en.	neutr.	sg.

		Def. DE	Dingliche Rechte sind eine Unterart der absoluten Rechte, zu denen weiter das Persönlichkeitsrecht, persönliche Familienrechte und die Immaterialgüterrechte gehören. Das spezifische Merkmal dieser Rechte ist darin zu sehen, dass sie ein bestimmtes Gut einer Person zuweisen, so dass jeder andere dies zu respektieren und jede Beeinträchtigung des Rechtsguts zu unterlassen hat.	dingliches Recht	Greift jemand störend in ein dingliches Recht ein, so entsteht das Zugriffsrecht des dinglich Berechtigten, vermittelt durch „dingliche Ansprüche“.	Wieling und Finkenauer 2020:7	Mehrwortb en.	neutr.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:6						
675	Null- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT							
		Quelle							
		Def. DE	Wer eine Sache als ihm gehörend besitzt, ist Eigenbesitzer.	Eigenbesitz	Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung)	§ 937 Abs 1 BGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 872 BGB						
678	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Person, die das Befugnis hat, "[...]mit der Substanz und den Nutzungen einer Sache nach Willkür zu schalten, und jeden Andern davon auszuschließen."	Eigentümer	Alle Arten der Beschränkungen durch das Gesetz oder durch den Willen des Eigentümers heben die Vollständigkeit des Eigentumes nicht auf	§ 358 ABGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 354 ABGB	Eigentümerin	Die Kläger begehrt von der Eigentümerin der benachbarten Wohnhausanlage die Unterlassung störender Lärmeinwirkungen.	OGH 30.09.2013, 6 Ob 166/13z	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.	Eigentümer	Der Eigentümer eines Tieres hat bei der Ausübung seiner Befugnisse die besonderen Vorschriften zum Schutz der Tiere zu beachten.	§ 903 BGB	Subst.	mask.	sg.

		Quelle	§ 903 BGB	Eigentümerin	Die Parteien waren Gesellschafter der W. Vermögens- und Grundstücksverwaltungs-GmbH und Co. KG, einer Familiengesellschaft, die Eigentümerin mehrerer Grundstücke auf S. ist, die Beklagte zu 1 als Komplementärin, der Kläger und die Zweitbeklagte, geschiedene Eheleute, als Kommanditisten.	BGH 2. Zivilsenat 12.07.2022, II ZR 81/21	Subst.	fem.	sg.	
687	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Einfache Sachen bestehen aus einem Stück, sie sind eine natürlich oder künstlich zusammengefügte Einheit, die nicht weiter zerlegt werden kann, ohne sie zu zerstören.	einfache Sache	Besteht eine Sache aus mehreren Bestandteilen, wird sie als zusammengesetzte Sache ³ (zB Haus) bezeichnet, kann sie ohne vollständige Zerstörung nicht zerlegt werden, als einfache Sache (zB Tisch, Gemälde).	Fenyves et al. 2011b:70	Mehr- wortb en.	fem.	sg.	
		Quelle	Perner et al. 2016:413							
		Def. DE	Sie sind Sachen, welche sich nicht aus individualisierbaren Bestandteilen zusammensetzen und keine abgegrenzten Teile erkennen lassen.	einfache Sache	Bodenteile wie Erde, Steine, Sand, Kies, Torf usw. sind keine Bestandteile des Grundstücks, da das Grundstück eine einfache Sache bildet.	Wieling und Finkenauer 2020:64	Mehr- wortb en.	fem.	sg.	
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:26							
694	Falscher Freund			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Grundbücherliche Eintragung,[...] die ohne weitere Rechtfertigung die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Erlöschung bürgerlicher Rechte bewirkt.	Einbücherung	Sofern es sich nicht um die Einbücherung einzelner Liegenschaften handelt, ist das Richtigstellungsverfahren in der Regel erst einzuleiten, wenn die Einlagen für eine Katastralgemeinde verfasst sind.	§ 35 Abs 2 AllgGAG	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	§ 8 GBG	Einverleibung	Hat der Eigentümer eben dieselbe unbewegliche Sache zwei verschiedenen Personen überlassen; so fällt sie derjenigen zu, welche früher die Einverleibung angesucht hat.	§ 440 ABGB	Subst.	fem.	sg.	
				Intabulation	Im Fall eines Kettenbaurechtsvertrags ist die Bauberechtigte noch vor Intabulation des neuen Baurechts ab dem vereinbarten Stichtag zur Weiterverrechnung des Bauzinses an den Nutzungsberechtigten berechtigt.	OGH 25.08.2015, 5 Ob 97/15y	Subst.	fem.	sg.	

			Verbücherung	Die Verbücherung schützt den Bestandnehmer dahin, dass auch der Erwerber des Bestandobjekts an die vereinbarten Kündigungsbeschränkungen gebunden ist.	OGH 29.08.2006, 5 Ob 90/06f	Subst.	fem.	sg.	
		Def. DE	Bei der sog. Einverleibung geht es um die Einfügung fremder Sachen in das Inventar eines Grundstücks.	Einverleibung	Die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters.	§ 582a Abs 2 BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Wilhelm 2019:640						
			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
699	Teiläquivalenz Inklusion	Def. AT	Wird das verjährte Recht vermöge des gesetzlichen Besitzes zugleich auf jemand Andern übertragen; so heißt es ein ersessenes Recht, und die Erwerbungsart Ersitzung.	Ersitzung	Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher eingeführt sind, und die Erwerbung unbeweglicher Sachen aus den Gerichts-Akten und anderen Urkunden zu erweisen ist oder wenn die Sache auf den Nahmen desjenigen, der die Besitzrechte darüber ausübt, nicht eingetragen ist, wird die Ersitzung erst nach dreißig Jahren vollendet	§ 1468 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 1452 ABGB						
		Def. DE	(1) Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung). (2) Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht.	Ersitzung	Der Nießbrauch an einer beweglichen Sache kann durch Ersitzung erworben werden.	§ 1033 BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 937 BGB						
			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
703	Voll- äquivalenz	Def. AT	Gesetzlich vorgeschriebene Zeitspanne zur Ersitzung.	Ersitzungsfrist	Bei der titellosen Ersitzung wird daher die lange Ersitzungsfrist gelten.	Fenyves et al. 2018:260	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 1465 ABGB	Ersitzungszeit	Die außerordentliche Ersitzungszeit begünstigt in kaum zu rechtfertigender Weise gewisse Personen, gegen die nur in der längeren Zeit ersessen werden kann.	Gschnitzer et al. 1985:122	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Zeitspanne, die zur Ersitzung verstreichen muss.	Ersitzungsfrist	Die Ersitzungszeit, die zugunsten eines Erbschaftsbesitzers verstrichen ist, kommt dem Erben zustatten.	§ 944 BGB	Subst.	fem.	sg.

		Quelle	nach § 937 Abs 1 BGB	Ersitzungszeit	Die Ersitzungsfrist muss auch in Ansehung des Rechts des Dritten verstrichen sein.	§ 945 BGB	Subst.	fem.	sg.	
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
707	Voll- äquivalenz	Def. AT	"Wenn jemand sich einer Sache mit Gewalt oder List bemächtigt, oder in den Besitz heimlich einschleicht, oder eine Sache nur bittweise besitzt, [...]" ist der Besitz unecht.	unechter Besitz	Echter und unechter (vitiöser) Besitz.	Gschnitzer et al 1985:12	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	
		Quelle	§ 1464 ABGB	vitiöser Besitz	Ein unechter Besitz schließe den Eigentumserwerb durch Ersitzung aus.	OGH 31.01.2012, 1 Ob 252/11g	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	
		Def. DE	Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft.	fehlerhafter Besitz	Der fehlerhafte Besitzer kann unrechtmäßiger Besitzer sein (z. B. der Dieb), aber auch rechtmäßiger Besitzer (z. B. der Käufer, der dem Verkäufer die Sache weggenommen hat).	Wieling und Finknauer 2020:77	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	
		Quelle	§ 858 Abs 2 BGB							
						Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus
709	Voll- äquivalenz	Def. AT	Finder ist, wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt und an sich nimmt.	Finder	Der Finder hat gegen den, dem der Fundgegenstand ausgefolgt wird, Anspruch auf Finderlohn und auf Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.	§ 392 ABGB	Subst.	mask.	sg.	

		Quelle	§ 389 Abs 1 ABGB	Finderin	Die Finderin/der Finder hat auf Verlangen Anspruch auf Finderlohn.	Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Justiz (2022). Anspruch auf Finderlohn bzw. Eigentum. https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/verloren_gefunden/1/Seite.627100.html (Stand: 17.02.2022)	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt[...]	Finder	Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.	§ 966 Abs 1 BGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 965 Abs 1 BGB	Finderin	Finderin sei Frau S., die die Katze an sich genommen und bei dem Kläger abgegeben habe.	BVerwG 3. Senat 26.04.2018, 3 C 5/16	Subst.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
710	Voll- äquivalenz	Def. AT	Belohnung für einen Fund in gesetzlich festgelegter Höhe, auszufertigen von der Person, der der Fundgegenstand ausgefolgt wird.	Finderlohn	Der Finder hat gegen den, dem der Fundgegenstand ausgefolgt wird, Anspruch auf Finderlohn und auf Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes	§ 392 ABGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 392 ABGB						
		Def. DE	Belohnung für einen Fund, der dem_der Finder_in zusteht.	Finderlohn	Der Finder kann daher kein Eigentum an der gefundenen Sache erwerben, der Finderlohn ist gering.	Wieling und Finkenauer 2020:195	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 971 Abs 1 BGB						
712	Funktionale Äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.

		Def. AT	Die Tatsache, eine Sache in seiner Macht bzw. Gewahrsame zu haben.	Innehabung	Voraussetzung ist zumindest eine Rechtsfähigkeit, die die Fähigkeit zum Besitz oder der Innehabung der Gegenstände, deren Herausgabe begehrt wird, umfasst.	Fenyves et al. 2011a:568	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 309 ABGB						
		Def. DE	Besitz in Anerkennung eines fremden Rechts.	Fremdbesitz	Die Einteilung in Eigen- und Fremdbesitz deckt sich nicht mit der in unmittelbaren und mittelbaren Besitz.	Wieling und Finkenauer 2020:62	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach Wilhelm 2019:305						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
715	Teiläquivalenz Überschneidung	Def. AT	Abgesonderter Ertrag aus einer Sache.	Früchte	Dem redlichen Besitzer gehören alle aus der Sache entspringende Früchte, so bald sie von der Sache abgesondert worden sind; ihm gehören auch alle andere schon eingehobene Nutzungen, in so fern sie während des ruhigen Besitzes bereits fällig gewesen sind.	nach § 330 ABGB	Subst.	fem.	pl.
		Quelle	nach § 330 ABGB						
		Def. DE	Früchte sind die Erzeugnisse der Sache und [...] die Erträge aus einer Sache oder einem Recht.	Früchte	Wer zur Herausgabe von Früchten verpflichtet ist, kann Ersatz der auf die Gewinnung der Früchte verwendeten Kosten insoweit verlangen, als sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen und den Wert der Früchte nicht übersteigen.	§ 102 BGB	Subst.	fem.	pl.
		Quelle	§ 99 BGB						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
716	Voll- äquivalenz	Def. AT	Die Fruchtnießung ist das Recht, eine fremde Sache, mit Schonung der Substanz, ohne alle Einschränkung zu genießen.	Fruchtgenuss	Zum einen geht das Eigentum durch die Einräumung des Fruchtgenusses nicht verloren, sondern wird bloß die Ausübung der Sachherrschaft im Verhältnis zum Fruchtnießer beschränkt.	Fenyves et al. 2011a:40	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 509 ABGB	Fruchtgenussrecht	Die Drittwirksamkeit des Nutzungsrechts des Vorbehaltskäufers ließe sich nur mit der (konkludenten) Einräumung eines Fruchtgenussrechts für den Zeitraum bis zum Eintritt der auflösenden Bedingung begründen[...].	Fenyves et al. 2011a:73	Subst.	neutr.	sg.

		Fruchtnießung	Verbrauchbare Sachen sind an sich selbst kein Gegenstand des Gebrauches oder der Fruchtnießung, sondern nur ihr Wert.	§ 510 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Fruchtziehung	Dieses gestattet das Benützen überhängender Äste und damit insb die Fruchtziehung der Eigentumserwerb erfolgt (ebenso wie jener an Ästen und Wurzeln ⁸) durch Aneignung (Perzeption), also ergreifende Abtrennung von der Muttersache.	Fenyves et al. 2018:264	Subst.	fem.	sg.
		Nießbrauch	Die Überlassung der Ausübung des Nießbrauchs an Liegenschaften begründet ein dingliches Recht, für dessen Begründung zufolge § 481 Abs 1 ABGB die Eintragung im Grundbuch erforderlich ist.	OGH 24.02.1998, 1 Ob 302/97m	Subst.	mask.	sg.
Def. DE	Eine Sache kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, berechtigt ist, die Nutzungen der Sache zu ziehen (Nießbrauch).	Fruchtbezug	Der Erwerb ist ausgeschlossen, wenn der Eigenbesitzer nicht zum Eigenbesitz oder ein anderer vermöge eines Rechts an der Sache zum Fruchtbezug berechtigt ist und der Eigenbesitzer bei dem Erwerb des Eigenbesitzes nicht in gutem Glauben ist oder vor der Trennung den Rechtsmangel erfährt.	§ 955 Abs 1 BGB	Subst.	mask.	sg.
Quelle	§ 1030 Abs 1 BGB	Fruchtgenuss	Bestehen jedoch die Früchte in der Vergütung für die Überlassung des Gebrauchs oder des Fruchtgenusses, in Zinsen, Gewinnanteilen oder anderen regelmäßig wiederkehrenden Erträgen, so gebührt dem Berechtigten ein der Dauer seiner Berechtigung entsprechender Teil.	§ 101 Z 2 BGB	Subst.	mask.	sg.
		Fruchtziehung	Das liegt daran, dass bei der Fruchtziehung die Substanz der Muttersache erhalten bleiben muss.	§ Wieling und Finkenauer 2020:47	Subst.	fem.	sg.
		Nießbrauch	Der Nießbrauch kann durch den Ausschluss einzelner Nutzungen beschränkt werden.	§ 1030 Abs 2 BGB	Subst.	mask.	sg.
		Nießbrauchsrecht	Nutzeigentum des Pächters, welches nicht an die Schranken des Nießbrauchsrechts gebunden, insbesondere grundsätzlich frei veräußerlich, belastbar und vererblich ist.	Wilhelm 2019:91f.	Subst.	neutr.	sg.
717	Voll- äquivalenz	Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.

		Def. AT	Das Finden und Ansichnehmen einer verlorenen oder vergessenen Sache.	Fund	Wer sich dabei einer unerlaubten Handlung schuldig gemacht; wer ohne Wissen und Willen des Nutzungseigentümers den Schatz aufgesucht; oder den Fund verheimlicht hat; dessen Anteil soll dem Angeber; oder, wenn kein Angeber vorhanden ist, dem Staate zufallen.	§ 390 ABGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 389 Abs 1 ABGB						
		Def. DE	Das Finden und Ansichnehmen einer verlorenen Sache.	Fund	Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.	§ 965 Abs 2 BGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 965 Abs 1 BGB						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
719	Voll- äquivalenz	Def. AT	Eine verlorene oder vergessene Sache, die von einem_r Finder_in gefunden und an sich genommen wurde.	Fundgegenstand	Der Finder hat gegen den, dem der Fundgegenstand ausgefolgt wird, Anspruch auf Finderlohn und auf Ersatz des notwendig und zweckmäßig gemachten Aufwandes.	§ 392 ABGB	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach 389 Abs 1 ABGB						
		Def. DE	Verlorene Sache, die wiedergefunden wurde.	Fundsache	Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für ihren Bereich Versteigerungsplattformen zur Versteigerung von Fundsachen zu bestimmen.	§ 979 Abs 1b BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 965 Abs 1 BGB						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
723	Voll- äquivalenz	Def. AT	Beim Gesamthand Eigentum ist die Sache weder real geteilt noch bestehen ideelle Anteile an ihr "Alles gehört allen."	Gesamthand Eigentum	Nach überwiegender Auffassung kennt das ABGB -- anders als etwa das Recht der Personengesellschaften -- kein Gesamthand Eigentum.	Perner et al. 2016:436	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:436						

		Def. DE	Typisch ist in allen Fällen des Gesamthandseigentums, dass die einzelnen Eigentümer (Gesamthänder) weder Anteile am ganzen Vermögen noch Anteile an einzelnen Gegenständen haben, über welche sie verfügen könnten [...].	Gesamthandseigentum	Besteht bisher Miteigentum, so wird eine Gesamthandsgesellschaft mit dem Grundbesitz als Gesamthandseigentum freilich erst dadurch herbeigeführt, dass das Eigentum am Grundstück auf die Grundstücksgesellschaft übertragen wird.	Wilhelm 2019:128	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:109	Gesamthandseigentum	Dabei ist zwischen Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen (auch Bruchteileigentum) zu unterscheiden.	Wieling und Finkenauer 2020:108	Subst.	neutr.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.
725	Voll- äquivalenz	Def. AT	Ein Inbegriff von mehreren besondern Sachen, die als eine Sache angesehen und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesamtsache aus und wird als ein Ganzes betrachtet.	Gesamtsache	Das Unternehmen ist eine selbständige, ständig organisierte Erwerbsgelegenheit, zusammengefaßt sind alle körperlichen und unkörperlichen Sachen zu jener Gesamtsache (§ 302 ABGB), die die Erwerbsgelegenheit ausmacht; die Miete von Betriebsflächen und der Kauf von Warenvorräten und Halbfabrikaten kommt einem Übergang des gesamten Unternehmens nicht gleich.	RIS-Justiz RS0010033	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 302 ABGB						
		Def. DE	Sachgesamtheiten sind Mehrheiten einzelner selbständiger Sachen, die wegen ihrer gemeinsamen Bestimmung als wirtschaftliche Einheit betrachtet werden, z. B. Viehherden, Warenlager, das Inventar, eine Bibliothek, eine Briefmarkensammlung, ein Kaffeeservice, ein Kartenspiel usw.	Sachgesamtheit	Keine Sachen sind Sachgesamtheiten und Rechtsgesamtheiten.	Wieling und Finkenauer 2020:27	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:27						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.
736	Funktionale Äquivalenz	Def. AT	(1) Von jeder Urkunde, auf Grund deren eine bürgerliche Eintragung vorgenommen wird, ist bei dem Grundbuch eine beglaubigte Abschrift zurückzubehalten. (2) Diese Abschriften bilden die Urkundensammlung.	Urkundensammlung	Das Grundbuch besteht aus dem Hauptbuch und der Urkundensammlung.	§ 1 GBG	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 6 GBG						

		Def. DE	Sammlung aller Urkunden, auf welche eine Grundbucheintragung sich gründet oder bezieht.	Grundakte	In Papierform vorliegende Schriftstücke können in elektronische Dokumente übertragen und in dieser Form anstelle der Schriftstücke in die Grundakte übernommen werden.	§ 138 Abs 1 GBO	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:342							
737	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Das Grundbuch ist ein öffentliches Register, in dem alle Grundstücke und die an ihnen bestehenden dinglichen Rechte eingetragen sind.	Grundbuch	Eine gerichtliche oder vertraglich vereinbarte Benützungsbewilligung zwischen den Teilhabern einer unbeweglichen Sache wirkt auch für deren Rechtsnachfolger, wenn sie im Grundbuch angemerkelt ist.	§ 828 Abs 2 ABGB	Subst.	neutr.	sg.	
		Quelle	Perner et al. 2016:462							
		Def. DE	[... D]as Grundbuch [ist ein] Register von Eintragungen über die Grundstücksrechte und über Beschränkungen der Befugnis des Berechtigten, über sie zu verfügen.	Grundbuch	Ist im Grundbuch für jemand ein Recht eingetragen, so wird vermutet, dass ihm das Recht zustehe.	§ 891 Abs 1 BGB	Subst.	neutr.	sg.	
		Quelle	Wilhelm 2019:325							
742	Funktionale Äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Die Grundbuchseinlagen sind bestimmt zur Eintragung: 1. der Grundbuchskörper und ihrer Änderungen; 2. der sich auf die Grundbuchskörper beziehenden dinglichen Rechte und ihrer Änderungen.	Grundbuchseinlage	Die Grundbuchseinlagen je einer Katastralgemeinde bilden zusammen ein Hauptbuch.	§ 2 Abs 1 AllgGAG	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	§ 2 GBG							
		Def. DE	Registration eines Grundstücks im Grundbuch.	Grundbuch	Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.	§ 3 Abs 1 GBO	Subst.	neutr.	sg.	
		Quelle	nach § 3 Abs 1 GBO	Grundbuchblatt	Das Grundbuchblatt ist für das Grundstück als das Grundbuch im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzusehen.	§ 3 Abs 1 GBO	Subst.	neutr.	sg.	
753	Teiläquivalenz Inklusion			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Eigenschaft einer Sache, "[...]allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen zu sein [...].	freistehend	Bei freistehenden Sachen besteht der Titel in der angebornen Freiheit, sie in Besitz zu nehmen.	§ 381 ABGB	Adj.			

		Quelle	§ 287 ABGB	herrenlos	Eine bewegliche Sache wird dann keinesfalls herrenlos, wenn der Eigentümer sein Eigentumsrecht daran nicht aufgeben will.	VwGH 19.03.2014, Ro 2014/09/0019	Adj.		
		Def. DE	Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.	herrenlos	Wer eine herrenlose bewegliche Sache in Eigenbesitz nimmt, erwirbt das Eigentum an der Sache.	§ 958 Abs 1 BGB	Adj.		
		Quelle	nach § 959 BGB						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
756	Voll- äquivalenz	Def. AT	Eigenschaft eines Grundstücks, dem_der Eigentümer_in des herrschenden Grundstücks im Rahmen einer Grunddienstbarkeit Vorteile zu gewähren.	herrschend	Das herrschende Grundstück ist entweder zur Landwirtschaft oder zu einem anderen Gebrauche bestimmt; daher unterscheidet man auch die Feld- und Haus-Servituten.	§ 476 ABGB	Adj.		
		Quelle	nach § 474 ABGB						
		Def. DE	Eigenschaft eines Grundstücks, dem_der Eigentümer_in eine Grunddienstbarkeit einzuräumen.	herrschend	Wird z. B. ein subjektiv-dingliches Recht im Grundbuch des herrschenden Grundstücks eingetragen, entsteht dieses Recht nicht.	Wieling und Finkenauer 2020:351	Adj.		
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:502						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
788	Voll- äquivalenz	Def. AT	Sachen, bei denen das einzelne Stück als Individuum überhaupt nicht mehr in Betracht kommt, weil sie im Verkehr nur nach Zahl, Maß oder Gewicht bezeichnet werden.	Mengensache	Soll bei einer "Mengensache" (" Quantitätische"), wie Sand, Flüssigkeiten, Getreide udgl, nur ein Teil einer größeren Menge veräußert oder verpfändet werden, dann erfordert der Eigentums- bzw Pfandrechtserwerb des Käufers bzw Gläubigers die vorherige Ausscheidung und abgesonderte Verwahrung der betreffenden Teilmenge zu seinen Gunsten.	RIS-Justiz RS0011081	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	RIS-Justiz RS0011077	Quantitätssache	Soll bei einer "Mengensache" (" Quantitätische"), wie Sand, Flüssigkeiten, Getreide udgl, nur ein Teil einer größeren Menge veräußert oder verpfändet werden, dann erfordert der Eigentums- bzw Pfandrechtserwerb des Käufers bzw Gläubigers die vorherige Ausscheidung und abgesonderte Verwahrung der betreffenden Teilmenge zu seinen Gunsten.	RIS-Justiz RS0011081	Subst.	fem.	sg.

		Def. DE	Ihre Teile hängen nicht kraft innerer Kohäsion zusammen. Die Kohärenz wird ersetzt durch den räumlichen Zusammenhang. Hierher gehören einmal die in Behältnissen eingeschlossenen Gase und Flüssigkeiten[...] weiterhin die festen Sachen, welche aus einer räumlichen Anhäufung einzelner Teile bestehen und ein Kontinuum bilden. Dazu gehören z. B. der Haufen Sand, Kohle, der Sack Zement, die Tüte Mehl, ein Ballen Wolle usw.	Mengensache	Zu den Mengensachen zählen weiterhin die festen Sachen, welche aus einer räumlichen Anhäufung einzelner Teile bestehen und ein Kontinuum bilden.	Wieling und Finkenauer 2020:26	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:26							
791	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Wenn eine noch ungeteilte Sache mehreren Personen zugleich zugehört, so entsteht ein gemeinschaftliches Eigentum.	Miteigentum	Dass das Alleineigentum an jedem der aneinandergrenzenden Grundstücke bis zur gemeinsamen Grenze reicht, beseitigt nicht die im § 854 ABGB vorgesehene Vermutung, wonach jener Teil, auf dem sich die Grenzanlage befindet, im Miteigentum beider Grenznachbarn steht.	RIS-Justiz RS0013894	Subst.	neutr.	sg.	
		Quelle	§ 361 ABGB							
		Def. DE	Eigentum mehrerer Personen an ein und derselben Sache.	Miteigentum	Dies gilt auch bei der Veräußerung von Wohnungseigentum, welches ja besonders ausgestattetes Miteigentum am Grundstück ist.	Wilhelm 2019:67	Subst.	neutr.	sg.	
		Quelle	Creifelds et al. 1997:851, nach bistro							
795	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Sache, aus der Früchte hervorgehen können.	Muttersache	Solange die Naturalfrüchte nicht von der Muttersache getrennt sind, gelten sie unabhängig von ihrer tatsächlichen und wirtschaftlichen Trennbarkeit als unselbstständig und sonderrechtunfähig.	Fenyves 2011b:71	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	nach Fenyves 2011b:278							
		Def. DE	Sache, aus der Früchte gezogen werden.	Muttersache	Ein nicht zur Fruchtziehung Berechtigter oder der Eigentümer der Muttersache zieht im gleichen Fall „Sachfrüchte“.	Wieling und Finkenauer 2020:47	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:47							
798										

	Falscher Freund	Def. AT	[... Sache,] ohne welche die Hauptsache nicht gebraucht werden kann, oder die das Gesetz oder der die Eigentümer_in zum fortdauernden Gebrauch der Sache bestimmt hat.	Nebensache	Zubehör sind Nebensachen, die der Hauptsache wirtschaftlich oder rechtlich zugeordnet und ihrem Gebrauch gewidmet sind.	Fenyves et al. 2011b:76	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 294 ABGB						
		Def. DE	Nebensache ist nach BGHZ 20, 159, 163 ein Bestandteil, der fehlen könnte, ohne dass das Wesen der Sache beeinträchtigt würde	Nebensache	Ist eine Sache die Hauptsache, so wird deren Eigentümer Alleineigentümer der ganzen Sache. Die Eigentümer der Nebensache verlieren ihr Recht.	BGH 4. Senat 03.03.1956, IV ZR 334/55, nach Wilhelm 2019:36	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	BGH 4. Senat 03.03.1956, IV ZR 334/55, nach Wilhelm 2019:36	nicht wesentlicher Bestandteil	Nicht wesentliche Bestandteile sind z. B. alle serienmäßig hergestellten, leicht auswechselbaren Teile technischer Geräte, z. B. die Reifen eines Pkw.	Wieling und Finkenauer 2020:43	Mehrwortben.	mask.	sg.
			unwesentlicher Bestandteil	Da die Rechtsfolgen bei unwesentlichen Bestandteilen und Zubehör gleich sind, kommt ihrer Unterscheidung eine praktische Bedeutung nicht zu.	Wieling und Finkenauer 2020:44	Mehrwortben.	mask.	sg.	
809	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Wer also das Gebrauchsrecht einer Sache hat, der darf, ohne Rücksicht auf sein übriges Vermögen, den seinem Stande, seinem Gewerbe, und seinem Hauswesen angemessenen Nutzen davon ziehen.	Benutzungsrecht	Die Einheitlichkeit der Störung wurde etwa bei Behinderung des Benutzungsrechts an der Hauseinfahrt bejaht.	Fenyves et al. 2011b:423	Subst.	neutr.	sg.
				Benützungsberechtigt	Nach Ablauf des Jahres erhält der Finder das Benützungsberechtigt und wird Rechtsbesitzer.	Gschnitzer et al. 1985:86	Subst.	neutr.	sg.
				Gebrauchsrecht	Durch den Verwahrungsvertrag erwirbt der Übernehmer weder Eigentum, noch Besitz, noch Gebrauchsrecht.	§ 958 ABGB	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	§ 505 ABGB	Nutzungsrecht	Der völligen Zerstörung ist eine das Nutzungsrecht hindernde Umgestaltung der dienenden Sache gleichzuhalten.	Fenyves et al. 2011:567	Subst.	neutr.	sg.
		Def. DE	Sie berechnen den Inhaber, die Sache in bestimmter Weise zu nutzen[...]	Benutzungsrecht	Die Richtung des Notwegs und der Umfang des Benutzungsrechts werden erforderlichenfalls durch Urteil bestimmt.	§ 917 Abs 1 BGB	Subst.	neutr.	sg.

				Gebrauchsrecht	Der Mieter wird von der Entrichtung der Miete nicht dadurch befreit, dass er durch einen in seiner Person liegenden Grund an der Ausübung seines Gebrauchsrechts gehindert wird.	§ 537 Abs 1 BGB	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:8	Nutzungsrecht	Der Erwerb tritt nur bei den abgetrennten Teilen ein, auf welche sich das Nutzungsrecht bezieht.	Wieling und Finkenauer 2020:180	Subst.	neutr.	sg.
811	Null- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT							
		Quelle							
		Def. DE	Die Übergabe kann auch so vonstatten gehen, dass der Übergebende sich von der Sache (etwa einem Grundstück) zurückzieht und es so dem Erwerber ermöglicht, ungehindert Besitz zu ergreifen.	Übergabe mit langer Hand	Man spricht in diesen Fällen von der Übertragung des offenen Besitzes (vacuum possessionem tradere) oder von der „Übergabe mit langer Hand“ (traditio longa manu).	Wieling und Finkenauer 2020:64	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:64	Übertragung des offenen Besitzes	Man spricht in diesen Fällen von der Übertragung des offenen Besitzes (vacuum possessionem tradere) oder von der „Übergabe mit langer Hand“ (traditio longa manu).	Wieling und Finkenauer 2020:64	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
812	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. Jene, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut.	öffentliches Gut	Der Kläger ist unter anderem Eigentümer zweier Grundstücke, die durch dazwischen liegendes öffentliches Gut getrennt werden.	OGH 27.11.2001, 1 Ob 7/01p	Mehr- wortb en.	neutr.	sg.
		Quelle	§ 287 ABGB						
		Def. DE	Kategorie von Sachen, die von der Allgemeinheit benutzt werden können.	Sache im Gemeingebrauch	Zu diesen gehören die Sachen in anstaltlicher Nutzung (Museen, Badeanstalten, Krankenhäuser), weiter die Sachen im Gemeingebrauch (Straßen, öffentliche Parks, Friedhöfe usw.)	Wieling und Finkenauer 2020:31	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:31						
816	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.

		Def. AT	Eigenschaft der Erwerbung eines Rechtes an freistehenden Sachen.	originär	Die Quantitätsvindikation ist nach den Miteigentumsregeln des §415 ABGB auch auf Buchgeld anzuwenden, weil der Gemeinschuldner daran nicht originär Eigentum erworben hat, soweit es nicht infolge Vermengung nicht mehr der Eigentumsklage unterliegt.	OGH 10.07.2008, 8 Ob 131/07h	Adj.		
		Quelle	nach § 314 ABGB	ursprünglich	Als ursprüngliche Erwerbsart überträgt der Zuschlag Eigentum selbst dann, wenn der Verpflichtete nicht Eigentümer war, sofern der Ersteher nur gutgläubig war.	RIS-Justiz RS0002863	Adj.		
		Def. DE	Eigenschaft der Begründung eines Rechts an einer Sache durch eigenen Akt.	einseitig	Bei der Frage nach den Voraussetzungen des Besitzererwerbs ist zwischen originärem (einseitigem) und derivativem (abgeleitetem) Erwerb zu unterscheiden, ferner zwischen dem Besitzerwerb an beweglichen Sachen und an Grundstücken.	Wieling und Finknauer 2020:62	Adj.		
		Quelle	nach Wilhelm 2019:284	originär	Da bei der Besitzübergabe der Besitzer den Besitz auf den Erwerber übertragen will, sind nach der Verkehrsanschauung die Anforderungen an diesen Besitzerwerb geringer als beim originären Erwerb.	Wieling und Finknauer 2020:63	Adj.		
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
825	Voll- äquivalenz	Def. AT	Wird das Recht der Dienstbarkeit mit dem Besitze eines Grundstückes zu dessen vorteilhafteren oder bequemeren Benützung verknüpft; so entsteht eine Grunddienstbarkeit; außer dem ist die Dienstbarkeit persönlich.	Grunddienstbarkeit	Trifft jedoch die Ausübung einer Grunddienstbarkeit nur ein Teilstück, so erlischt das Recht hinsichtlich der übrigen Teile.	§ 847 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 473 ABGB	Grundservitut	Rechte aus Grundservituten können ohne das herrschende Grundstück nicht vertraglich an Dritte abgetreten werden, geht es doch um die Wahrung der Interessen des herrschenden Grundstücks und soll dies für das betroffene „dienende“ Grundstück in gleicher Weise abgegrenzt sein.	OGH 16.01.2008, 8 Ob 50/07x	Subst.	fem.	sg.

		Def. DE	Ein Grundstück kann zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks in der Weise belastet werden, dass dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benutzen darf oder dass auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen oder dass die Ausübung eines Rechts ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigentum an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergibt (Grunddienstbarkeit).	Grunddienstbarkeit	Eine Grunddienstbarkeit kann nur in einer Belastung bestehen, die für die Benutzung des Grundstücks des Berechtigten Vorteil bietet.	§ 1019 BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 1018 BGB	Prädialservitut	Das Gesetz unterscheidet gemäß dem römischen Recht zwischen Grunddienstbarkeiten (Prädialservituten) und persönlichen Dienstbarkeiten (Personalservituten).	Wieling und Finkenauer 2020:502	Subst.	fem.	sg.
827	Voll- äquivalenz	Def. AT	Erkennbarkeitskriterium in Bezug auf Sachenrechte.	Publizität	Nach österreichischem Recht ist nicht nur zur Begründung sondern auch zum Weiterbestehen des Pfandrechts und des Sicherungseigentums eine gewisse Publizität notwendig, die zum Schutz der Gläubigerordnung im Inland festgesetzt wurde und deren eigener Anwendungswille Beachtung verlangt.	RIS-Justiz RS0076720	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach Perner et al. 2016:406						
		Def. DE	[... Ä]ußeres Zeichen des dinglichen Rechts [...].	Publizität	Eine Publizität kann für die Rechtsänderung nicht verlangt werden, da auch umgekehrt der für die Begründung des Scheinbestandteils notwendige Wille zu vorübergehender Verbindung nicht von einem Publizitätstatbestand abhängt.	Wieling und Finkenauer 2020:42	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:10						
831	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Bei der Reallast handelt es sich um das dingliche Recht an einem Grundstück, vom Grundstückseigentümer bestimmte, meist wiederkehrende Leistungen (positives Tun) verlangen zu können.	Reallast	Während bei der Servitut kein aktives Handeln verlangt werden kann, ist das bei der Reallast also schon möglich.	Perner et al. 2016:497	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:497						

		Def. DE	Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass an denjenigen, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, wiederkehrende Leistungen aus dem Grundstück zu entrichten sind (Reallast).	Reallast	Die Reallast kann auch zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines anderen Grundstücks bestellt werden.	§1105 Abs 2 BGB	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	§1105 Abs 1 BGB							
832	Teiläquivalenz Inklusion			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Besitz an Rechten.	Rechtsbesitz	Die Besitzausübung muss beim Rechtsbesitz so beschaffen sein, dass derjenige, in dessen Besitz eingegriffen wird, erkennen kann, dass ein individuelles Recht ausgeübt wird.	RIS-Justiz RS0010135	Subst.	mask.	sg.	
		Quelle	nach § 312 ABGB							
		Def. DE	Besitz an einer Dienstbarkeit.	Rechtsbesitz	Das BGB kennt einen Rechtsbesitz nur noch an Dienstbarkeiten, § 1029.	Wieling und Finkenauer 2020:99	Subst.	mask.	sg.	
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:99							
845	Voll-äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Körperliche Sachen sind diejenigen, welche in die Sinne fallen.	körperliche Sache	Den Besitz sowohl von Rechten, als von körperlichen Sachen erlangt man entweder unmittelbar, wenn man freistehender Rechte und Sachen; oder mittelbar, wenn man eines Rechtes, oder einer Sache, die einem Andern gehört, habhaft wird.	§ 314 ABGB	Mehrwortben.	fem.	sg.	
		Quelle	§ 292 ABGB							
		Def. DE	Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.	Sache	Tiere sind keine Sachen.	§ 90a BGB	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	§ 90 BGB							
846	Voll-äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Das Sachenrecht ("Recht der Güterzuordnung") regelt die Zuordnung von Rechten an körperlichen Sachen (zB Eigentum, Pfandrecht).	Sachenrecht	Die in dem bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften haben das Personenrecht, das Sachenrecht und die denselben gemeinschaftlich zukommenden Bestimmungen zum Gegenstande.	§ 14 ABGB	Subst.	neutr.	sg.	
		Quelle	Perner et al. 2016:405							

		Def. DE	Rechtliche Beziehungen zwischen Person und Sache.	Sachenrecht	Objekte des Sachenrechts sind grundsätzlich nur körperliche Sachen.	Wieling und Finkenauer 2020:5	Subst.	neutr.	sg.	
		Quelle	Simonnæs 2015:120							
849	Teiläquivalenz Inklusion			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Bestehen die entdeckten Sachen in Geld, Schmuck oder andern Kostbarkeiten, die so lange im Verborgenen gelegen haben, dass man ihren vorigen Eigentümer nicht mehr erfahren kann, dann heißen sie ein Schatz.	Schatz	Von einem Schatz erhalten der Finder und der Eigentümer des Grundes je die Hälfte.	§ 399 ABGB	Subst.	mask.	sg.	
		Quelle	§ 398 ABGB							
		Def. DE	[...]ine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist [...].	Schatz	Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, dass der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.	§ 984 BGB	Subst.	mask.	sg.	
		Quelle	§ 984 BGB							
851	Null-äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.	
		Def. AT								
		Quelle								
		Def. DE	Zu den Bestandteilen eines Grundstücks gehören solche Sachen nicht, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind.	Scheinbestandteil	Eine Publizität kann für die Rechtsänderung nicht verlangt werden, da auch umgekehrt der für die Begründung des Scheinbestandteils notwendige Wille zu vorübergehender Verbindung nicht von einem Publizitätstatbestand abhängt.	Wieling und Finkenauer 2020:42	Subst.	mask.	sg.	
		Quelle	§ 95 Abs 1 BGB							
861	Voll-äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Geteilter Besitz ist Alleinbesitz an einem Sachteil.	geteilter Besitz	Die Fläche ist im geteilten Besitz von (F.) und (dem Beschwerdeführer) und wird auch geteilt bewirtschaftet.	VwGH 27.04.2016, 2013/05/0224	Mehrwortben.	mask.	sg.	

		Quelle	Gschnitzer et al. 1985:13	Teilbesitz	Die Fläche ist im geteilten Besitz von (F.) und (dem Beschwerdeführer) und wird auch geteilt bewirtschaftet.	OGH 06.06.1986, 8 Ob 510/86	Subst.	mask.	sg.
		Def. DE	Besitzen kann man nicht nur ganze Sachen; auch reale Teile von Sachen können besessen werden, soweit sie selbständig beherrschbar sind.	Teilbesitz	Auch an beweglichen Sachen ist Teilbesitz möglich.	Wieling und Finkenauer 2020:60	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	Wieland und Finkenauer 2020:60						
869	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Übertragung des Eigentumsrechtes an einer Sache an eine andere Person.	Eigentums- übertragung	Die Eigentumsübertragung durch Übergabe geschieht durch die mit einer Einigung über den Eigentumsübergang verbundene Übertragung des Besitzes.	OGH 23.12.1958, 5 Ob 465/58	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach Gschnitzer et al. 1985:99	Übereignung	Weit bedeutsamer im Rechtsverkehr als der ursprüngliche Eigentumserwerb ist die Übereignung.	Gschnitzer et al. 1985:99	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Übertragung des Eigentumsrechtes an einer Sache an eine andere Person.	Eigentums- übertragung	Anders als bei der Eigentumsübertragung reicht bei der Verpfändung die Einräumung von Mitbesitz aus.	Wieling und Finkenauer 2020:276	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 929 BGB	Übereignung	Ein dingliches Rechtsgeschäft, etwa Übereignung der neuen Sache, ergreift dann zwangsläufig auch alle früheren Einzelsachen.	Wieling und Finkenauer 2020:27	Subst.	fem.	sg.
875	Null- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT							
		Quelle							
		Def. DE	Als Übermaßfrüchte bezeichnet man diejenigen Früchte, die „nach den Regeln einer ordnungsgemäßen Wirtschaft nicht als Ertrag der Sache anzusehen sind“	Übermaßfrüchte	Übermaßfrüchte können auch dann vorliegen, wenn die Gewinnung keinen Verstoß gegen wirtschaftliche Regeln bedeutet, von diesen vielmehr geboten wird, wenn die Früchte aber infolge eines außerordentlichen Ereignisses anfallen.	Wieling und Finkenauer 2020:224	Subst.	fem.	pl.
		Quelle	§ 993 Abs 1 nach Wieling und Finkenauer 2020:224						
880	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.

		Def. AT	Sachen, welche ohne Verletzung ihrer Substanz von einer Stelle zur andern versetzt werden können, sind beweglich; im entgegengesetzten Falle sind sie unbeweglich.	unbewegliche Sache	Zur Übertragung des Eigentumes unbeweglicher Sachen muss das Erwerbungs-geschäft in die dazu bestimmten öffentlichen Bücher eingetragen werden.	§ 431 ABGB	Mehr-wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 293 ABGB						
		Def. DE	Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Sachen, insbesondere Gebäude, sowie die Erzeugnisse des Grundstücks, solange sie mit dem Boden zusammenhängen.	Immobilie	Eine Grundunterscheidung des Sachenrechts ist die der Sachen in bewegliche und unbewegliche Sachen (Mobilien und Immobilien), altertümlich: Fahrnis und Liegenschaften.	Wilhelm 2019:6	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 94 Abs 1 BGB	Liegenschaft	Eine Grundunterscheidung des Sachenrechts ist die der Sachen in bewegliche und unbewegliche Sachen (Mobilien und Immobilien), altertümlich: Fahrnis und Liegenschaften.	Wilhelm 2019:6	Subst.	fem.	sg.
				unbewegliche Sache	Die unbeweglichen Sachen sind die Grundstücke.	Wilhelm 2019:6	Mehr-wortb en.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.
881	Voll- äquivalenz	Def. AT	Dieser Fruchtnießler erhält kein dingliches Recht an fremder Sache, sondern Eigentum (§§ 510 Satz 2, 1227 Satz 3) und der Besteller sieht sich auf einen schuldrechtlichen Rückstellungsanspruch des Wertes, den die Sache zum Zeitpunkt der Bestellung des Fruchtgenusses hatte.	uneigentlicher Fruchtgenuss	Der sog. uneigentliche Fruchtgenuss (ususfructus irregularis) an verbrauchbaren Sachen, besonders Geld, ist in Wahrheit kein Fruchtgenuss (§ 510 Satz 1 ABGB).	Gschnitzer et al. 1985:166	Mehr-wortb en.	mask.	sg.
		Quelle	Gschnitzer et al. 1985:166						
		Def. DE	Sind verbrauchbare Sachen Gegenstand des Nießbrauchs, so wird der Nießbraucher Eigentümer der Sachen; nach der Beendigung des Nießbrauchs hat er dem Besteller den Wert zu ersetzen, den die Sachen zur Zeit der Bestellung hatten.	uneigentlicher Nießbrauch	Uneigentlicher Nießbrauch (usus fructus irregularis) ist der Nießbrauch an verbrauchbaren Sachen (§ 92) nach der Regelung des § 1067.	Wilhelm 2019:1148	Mehr-wortb en.	mask.	sg.
		Quelle	Wilhelm 2019:1148						
889	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.

		Def. AT	Verarbeitung ist die Herstellung einer neuen Sache durch Umgestaltung.	Verarbeitung	Beim Borgkauf ist ein Eigentumsvorbehalt an verbrauchbaren Sachen oder an Sachen, die zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind, bis zum Verbrauch, bzw bis zur Weiterveräußerung oder Verarbeitung der gekauften Sachen zulässig.	RIS-Justiz RS0020354	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:453						
		Def. DE	Erstellen einer neuen beweglichen Sache durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe.	Verarbeitung	Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.	§ 950 Abs 1 BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 950 Abs 1 BGB						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
892	Voll- äquivalenz	Def. AT	Setzung von Sachen in eine fortdauernde Verbindung.	Verbindung	Werden mit einer unbeweglichen Sache Maschinen in Verbindung gebracht, so gelten sie nicht als Zugehör, wenn mit Zustimmung des Eigentümers der Liegenschaft im öffentlichen Buch angemerkt wird, daß die Maschinen Eigentum eines anderen sind.	§ 297 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 294 ABGB						
		Def. DE	Verbindung von einer beweglichen Sache mit einer anderen Sache auf eine solche Weise, dass sie eine einheitliche Sache bilden.	Verbindung	Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteile bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.	§ 947 Abs 1 BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach §§ 946 f. BGB						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
893	Teiläquivalenz Überschneidung	Def. AT	Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder Verzehrung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren, heißen verbrauchbare.	verbrauchbare Sache	Verbrauchbare Sachen sind an sich selbst kein Gegenstand des Gebrauches oder der Fruchtnießung, sondern nur ihr Wert.	§ 510 ABGB	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 301 ABGB						

		Def. DE	Verbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.	verbrauchbare Sache	Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen.	§ 706 Abs 2 BGB	Mehrwörtern.	fem.	sg.	
		Quelle	§ 92 Abs 1 BGB							
896	Teiläquivalenz Inklusion			Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Durch Vereinigung werden selbständige Sachen zu einer Sache oder Teile einer Sache zu Teilen einer andern.	Vereinigung	Ist die Zurücksetzung in den vorigen Stand, oder die Absonderung nicht möglich, so wird die Sache den Teilnehmern gemein; doch steht demjenigen, mit dessen Sache der Andere durch Verschulden die Vereinigung vorgenommen hat, die Wahl frei, ob er den ganzen Gegenstand gegen Ersatz der Verbesserung behalten, oder ihn dem Andern ebenfalls gegen Vergütung überlassen wolle.	§ 415 ABGB	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	Gschnitzer et al. 1985:91							
		Def. DE	Mehrere Grundstücke können dadurch zu einem Grundstück vereinigt werden, dass der Eigentümer sie als ein Grundstück in das Grundbuch eintragen lässt.	Vereinigung	Die vorher getrennten, selbständigen Grundstücke stellen nach der Vereinigung eine einzige, einheitliche Sache dar, ein Grundstück.	Wieling und Finkenauer 2020:373	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	§ 890 Abs 1 BGB							
903	Volläquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Vereinigung von Sachen durch Vermengung gleichartiger fester Sachen.	Vermengung	Die Quantitätsvindikation ist nach den Miteigentumsregeln des §415 ABGB auch auf Buchgeld anzuwenden, weil der Gemeinschuldner daran nicht originär Eigentum erworben hat, soweit es nicht infolge Vermengung nicht mehr der Eigentumsklage unterliegt.	OGH 10.07.2008, 8 Ob 131/07h	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	Gschnitzer et al. 1985:92							
		Def. DE	Kombination fester Stoffe zu einer einheitlichen Sache.	Vermengung	Wer durch Verbindung, Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung einen Rechtsverlust erleidet, kann gemäß § 951 I 1 über das Bereicherungsrecht einen Ausgleich verlangen.	Wieling und Finkenauer 2020:176	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:171							

904	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Vereinigung durch Vermischung flüssiger und gasförmiger Körper.	Vermischung	Einem durchschnittlich versierten Versicherungsnehmer ist ein der sachenrechtlichen Terminologie entsprechendes Verständnis des Art 4.2.2 AHVB 1999 zuzubilligen: Dies zum einen, weil die Gleichstellung der Begriffe Verbindung, Vermischung und Verarbeitung die Vorstellung einer untrennbaren Verbindung nahe legt.	RIS-Justiz RS0124347	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	Gschnitzer et al. 1985:92							
		Def. DE	Wer durch Verbindung, Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung einen Rechtsverlust erleidet, kann gemäß § 951 I 1 über das Bereicherungsrecht einen Ausgleich verlangen.	Vermischung	Wer durch Verbindung, Vermengung, Vermischung oder Verarbeitung einen Rechtsverlust erleidet, kann gemäß § 951 I 1 [BGB] über das Bereicherungsrecht einen Ausgleich verlangen.	Wieling und Finkenauer 2020:176	Subst.	fem.	sg.	
Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:176									
923	Funktionale Äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	[...]st die Verbindung von Teilen mit der Hauptsache so eng, dass sie von dieser tatsächlich nicht oder nur durch eine unwirtschaftliche Vorgangsweise abgesondert werden könnten, spricht man von unselbständigen Bestandteilen, die sonderrechtsunfähig sind.	unselbständiger Bestandteil	Dacheindeckungsteile und Fassadenteile (Trapezblechschalen) sind unselbständige Bestandteile.	OGH 15.04.1997, 10 Ob 84/97v	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	
		Quelle	RIS-Justiz RS0009891							
		Def. DE	Bestandteile einer Sache, die voneinander nicht getrennt werden können, ohne dass der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (wesentliche Bestandteile).	wesentlicher Bestandteil	Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Gebäudes gehören die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen.	§ 94 Abs 1 BGB	Mehr- wortb en.	mask.	sg.	
Quelle	§ 93 BGB									
937	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	

		Def. AT	Einschränkung des Eigentumsrechts an einer unbeweglichen Sache durch andere dingliche Rechte.	Belastung	So ist auch die Belastung eines Superädifikates mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers der herrschenden Liegenschaft zulässig.	Fenyves et al. 2011b:110	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 11 Abs 1 AllgGAG	Last	Gewährt eine Dienstbarkeit oder eine andere dingliche Last einen Anspruch auf Nutzungen, so kann bei Teilung des herrschenden Grundstückes jeder Berechtigte und bei Teilung des belasteten Grundstückes jeder Belastete eine gerichtliche Regelung der Ausübung begehren.	§ 848a ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Berechtigung, ein "Grundstück in einzelnen Beziehungen zu benutzen [...]".	Belastung	Ein Grundstück kann in der Weise belastet werden, dass derjenige, zu dessen Gunsten die Belastung erfolgt, dem Eigentümer gegenüber zum Vorkauf berechtigt ist.	§ 1094 Abs 1 BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 1090 Abs 1 BGB						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
944	Funktionale Äquivalenz	Def. AT	Das Eigentumsblatt hat das Eigentumsrecht sowie die Beschränkungen anzugeben, denen der Eigentümer für seine Person in der freien Vermögensverwaltung oder - mit Ausnahme der Belastungs- und Veräußerungsverbote (§ 11, Absatz 2) - in der Verfügung über den Grundbuchkörper oder einen Teil des Grundbuchkörpers unterworfen ist.	B-Blatt	Die Einbücherung hat unter der Einlagezahl zu geschehen, unter der das öffentliche Gut bereits gespeichert ist; die dort in der Aufschrift, im A1- und B-Blatt gespeicherten Eintragungen sind mit Ausnahme des Hinweises, dass es sich um keine Grundbuchseinlage handelt, zu übernehmen.	§ 2b Abs 2 GUG	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	§ 10 Abs 1 AllgGAG	Eigentumsblatt	Belastungs- und Veräußerungsverbote sind stets im Lastenblatt einzutragen und im Eigentumsblatt ersichtlich zu machen.	§ 11 Abs 2 AllgGAG	Subst.	neutr.	sg.
		Def. DE	Auf das Bestandsverzeichnis folgt die erste Abteilung des Grundbuchblatts, in welcher der Eigentümer des jeweiligen Grundstücks vermerkt ist sowie die dingliche Grundlage seiner Eintragung, z. B. Auflassung, Erbschein, Testament usw.	Erste Abteilung	Änderungen der laufenden Nummern von Eintragungen im Bestandsverzeichnis und in der ersten Abteilung sind der Katasterbehörde bekanntzugeben.	§ 69 Abs 2 GBV	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:342						
946	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.

		Def. AT	Ideeler Anteil an einer Sache, an der Miteigentum besteht.	Eigentumsanteil	Jeder Eigentumsanteil (nicht die Eigentümerin/der Eigentümer) wird unmittelbar (ohne Buchstabe) unter einer LNR eingetragen.	Bundesministerium für Justiz (2022). Besonderheiten im B-Blatt. https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/grundbuch/Seite.600480.html (Stand 17.02.2022)	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach Gschnitzer et al. 1985:76	Miteigentumsanteil	Bei Grundbuchskörpern, die im Miteigentume mehrerer Personen stehen, können für die einzelnen Miteigentumsanteile, ferner bei materiell geteilten Häusern für die einzelnen Hausanteile, sofern sie nicht als abgesonderte Grundbuchkörper behandelt werden (§ 5, Absatz 4), abgesonderte Eigentums- und Lastenblätter eröffnet werden, wenn dadurch die Übersicht erleichtert wird.	§ 6 Abs 1 AllgGAG	Subst.	mask.	sg.
		Def. DE	Ideeler Anteil eines_r Miteigentümers_in an einer Sache.	Eigentumsanteil	Jeder Miteigentümer kann nicht nur seinen Eigentumsanteil durch Ansprüche geltend machen, er ist gemäß § 1011 [BGB] vielmehr berechtigt, das Eigentum an der ganzen Sache Dritten gegenüber geltend zu machen.	Wieling und Finkenauer 2020:110	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach Weber 2022:1131	Miteigentumsanteil	Der Miteigentumsanteil richtet sich nach der Zahl der verfolgten Schwärme, nicht nach deren Wert.	Wieling und Finkenauer 2020:190	Subst.	mask.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.
948	Voll- äquivalenz	Def. AT	Grundbücherliche Eintragung,[...] die ohne weitere Rechtfertigung die Erwerbung, Übertragung, Beschränkung oder Erlöschung bürgerlicher Rechte bewirkt.	Einbücherung	Sofern es sich nicht um die Einbücherung einzelner Liegenschaften handelt, ist das Richtigstellungsverfahren in der Regel erst einzuleiten, wenn die Einlagen für eine Katastralgemeinde verfasst sind.	§ 35 Abs 2 AllgGAG	Subst.	fem.	sg.

		Quelle	§ 8 BGB	Einverleibung	Hat der Eigentümer eben dieselbe unbewegliche Sache zwei verschiedenen Personen überlassen; so fällt sie derjenigen zu, welche früher die Einverleibung angesucht hat.	§ 440 ABGB	Subst.	fem.	sg.
				Intabulation	Im Fall eines Kettenbaurechtsvertrags ist die Bauberechtigte noch vor Intabulation des neuen Baurechts ab dem vereinbarten Stichtag zur Weiterverrechnung des Bauzinses an den Nutzungsberechtigten berechtigt.	OGH 25.08.2015, 5 Ob 97/15y	Subst.	fem.	sg.
				Verbücherung	Die Verbücherung schützt den Bestandnehmer dahin, dass auch der Erwerber des Bestandobjekts an die vereinbarten Kündigungsbeschränkungen gebunden ist.	OGH 29.08.2006, 5 Ob 90/06f	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Eintrag in das Grundbuch, der die Rechtsänderung bewirkt und nach außen anzeigt.	Eintragung	Die Eintragung muss im Grundbuch des Grundstücks erfolgen, das durch die Rechtsänderung betroffen ist.	Wieling und Finkenauer 2020:351	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:14						
951	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Eigenschaft eines Grundstücks, den die Eigentümer_in im Rahmen einer Grunddienstbarkeit zum Vorteile des_der Eigentümer_in des herrschenden Grundstücks zur Duldung oder Unterlassung zu verpflichten.	dienend	Bei Grunddienstbarkeiten ist die Berechtigung an einem dienenden Grundstück mit dem Eigentum an einer herrschenden Liegenschaft verbunden.	Perner et al. 2016:495	Adj.		
		Quelle	nach § 474 ABGB	dienstbar	Durch andere Hausservituten wird der Besitzer des dienstbaren Grundes verpflichtet, etwas zu unterlassen, was ihm sonst zu tun frei stand.	§ 476 ABGB	Adj.		
		Def. DE	Eigenschaft eines Grundstücks, mit einer Grunddienstbarkeit belastet zu sein.	dienend	Negative Dienstbarkeiten berechtigen den Inhaber, gewisse Handlungen auf dem dienenden Grundstück zu verbieten; der Eigentümer des dienenden Grundstücks ist verpflichtet, diese Handlungen zu unterlassen.	Wieling und Finkenauer 2020:99	Adj.		
		Quelle	nach § 1026 BGB						
958	Falscher Freund			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.

		Def. AT	Durchführung einer Einverleibung, die unbedingte Rechtserwerbungen ohne weitere Rechtfertigung bewirkt.	einbüchern	In Katastralgemeinden, für die die elektronische Umschreibung durch Verordnung nach § 2a angeordnet ist, ist das in der Grundstücksdatenbank unter einer Einlagezahl gespeicherte nicht verbücherte öffentliche Gut (§§ 287 und 288 ABGB) im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung einzubüchern; eines gerichtlichen Beschlusses bedarf es dazu nicht.	§ 2b Abs 1 GUG	Verb		
		Quelle	nach § 8 GBG	einverleiben	Wer eine Sache oder ein Recht ersessen hat, kann gegen den bisherigen Eigentümer bei dem Gerichte die Zuerkennung des Eigentumes ansuchen, und das zuerkannte Recht, wofern es einen Gegenstand der öffentlichen Bücher ausmacht, den letzteren einverleiben lassen.	§ 1498 ABGB	Verb		
				intabulieren	Er sei nur verpflichtet gewesen, die Pfandurkunde von C***** unterfertigen und dann intabulieren zu lassen.	OGH 12.02.1997, 7 Ob 2044/96f	Verb		
				verbüchern	Auch die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeiten des Bestandgebers kann auf unbestimmte Zeit verbüchert werden.	OGH 29.08.2006, 5 Ob 90/06f	Verb		
		Def. DE	Akt der -"[...] Einfügung fremder Sachen in das Inventar eines Grundstücks."	einverleiben	Einverleibt werden sie durch Einstellung in den Wirtschaftsbetrieb.	Wilhelm 2019:641	Verb		
		Quelle	Wilhelm 2019:640						
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Echt ist der Besitz nur, wenn er nicht durch Gewalt, List, Heimlichkeit oder "Bitte" erworben wurde.	unechter Besitzerwerb	Bei § 345 [ABGB] stehen die Fälle im Vordergrund, in denen der unechte Besitzerwerb mit der Entziehung einer körperlichen Sache verbunden ist.	Fenyves 2011b:391	Mehr- wortb en.	mask.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:426						
		Def. DE	Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).	verbotene Eigenmacht	Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft.	§ 858 Abs 2 BGB	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 858 Abs 1 BGB						
960	Funktionale Äquivalenz								

				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
965	Voll- äquivalenz	Def. AT	Eigenschaft von selbstständigen Bestandteilen, "[...] nicht notwendig das sachenrechtliche Schicksal der Hauptsache teilen [zu] müssen."	sonderrechtsfähig	Unselbständige Bestandteile sind nicht sonderrechtsfähig.	OGH 21.08.2003, 3 Ob 179/03z	Adj.		
		Quelle	RIS-Justiz RS0009891						
		Def. DE	Eigenschaft von Bestandteile, an denen Rechte begründet werden können.	sonderrechtsfähig	Nicht wesentliche Bestandteile sind sonderrechtsfähig, sie unterliegen den gleichen Regeln wie das Zubehör.	Wieling und Finkenauer 2020:43	Adj.		
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:35						
967	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Eine Sache ist vertretbar, wenn sie nach der Verkehrsanschauung bloß nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt wird.	vertretbare Sache	Die Pateien können aber durch Vereinbarung vertretbare Sachen zur Speziesschuld machen (zB ein ganz bestimmter Neuwagen) oder unvertretbare Sachen zur Gattungsschuld ("ein Picasso" für das Wohnzimmer).	Perner et al. 2016:412	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:412						
		Def. DE	Vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.	vertretbare Sache	Sind vertretbare oder verbrauchbare Sachen beizutragen, so ist im Zweifel anzunehmen, dass sie gemeinschaftliches Eigentum der Gesellschafter werden sollen.	§ 706 Abs 2 BGB	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 91 BGB						
968	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Eine Sache ist vertretbar, wenn sie nach der Verkehrsanschauung bloß nach Maß, Zahl oder Gewicht bestimmt wird. Unvertretbare Sachen sind demgegenüber Gegenstände, die durch individuelle Merkmale gekennzeichnet sind.	unvertretbare Sache	Die Pateien können aber durch Vereinbarung vertretbare Sachen zur Speziesschuld machen (zB ein ganz bestimmter Neuwagen) oder unvertretbare Sachen zur Gattungsschuld ("ein Picasso" für das Wohnzimmer).	Perner et al. 2016:412	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:412						
		Def. DE	[Un]vertretbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, die im Verkehr [nicht] nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen.	nicht vertretbare Sache	Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist.	§ 706 Abs 2 BGB	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 91 BGB						

				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
969	Teiläquivalenz Überschneidung	Def. AT	Sachen, welche ohne ihre Zerstörung oder Verzehung den gewöhnlichen Nutzen nicht gewähren, heißen verbrauchbare; die von entgegengesetzter Beschaffenheit aber, unverbrauchbare Sachen.	unverbrauchbare Sache	Wenn jemanden eine unverbrauchbare Sache bloß zum unentgeltlichen Gebrauche auf eine bestimmte Zeit übergeben wird, so entsteht ein Leihvertrag.	§ 971 ABGB	Mehrwortben.	fem.	sg.
		Quelle	§ 301 ABGB						
		Def. DE	[Unv]erbrauchbare Sachen im Sinne des Gesetzes sind bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch [nicht] in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht.	nicht verbrauchbare Sache	Das Gleiche gilt von nicht vertretbaren und nicht verbrauchbaren Sachen, wenn sie nach einer Schätzung beizutragen sind, die nicht bloß für die Gewinnverteilung bestimmt ist.	§ 706 Abs 2 BGB	Mehrwortben.	fem.	sg.
		Quelle	§ 92 Abs 1 BGB						
971	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Sachenrechte wirken absolut, das heißt, dass sie von jedermann zu respektieren sind.	absolute Wirkung der Sachenrechte	Die absolute Wirkung der Sachenrechte [...] sollte Erkenntbarkeit voraussetzen.	Gschnitzer et al. 1985:1	Mehrwortben.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:405						
		Def. DE	Für Sachenrechte gilt der Grundsatz der Absolutheit, d. h. sie wirken nicht nur gegen einen bestimmten Schuldner, sondern absolut gegen jedermann.	Absolutheit	Aufgrund der Absolutheit dieses Sachenrechts können Dritte derart in die Sachzuständigkeit des Berechtigten eingreifen, dass der Berechtigte auch gegen sie einen Abwehrenspruch hat.	Wilhelm 2019:1306	Subst.	fem.	sg.
Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:10								
973	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Sachenrechtlicher Grundsatz, der besagt, dass "Sachenrechte [...] nicht "am Gesamtvermögen" einer Person, sondern immer nur an einzelnen Gegenständen dieses Vermögens [bestehen]."	Spezialität	Der Grundsatz der Spezialität besagt, dass die Begründung von Pfandrechten nur an individuell bestimmten Sachen zulässig ist.	Fenyves 2016:22	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:407						
		Def. DE	Sachenrechtlicher Grundsatz, der besagt, dass es "[...] Sachenrechte nur an einzelnen, bestimmten Sachen, weder an Teilen von Sachen noch an Sach- oder Rechtsgesamtheiten [gibt]."	Spezialität	Gemäß dem sachenrechtlichen Grundsatz der Spezialität können an diesem einheitlichen Grundstück Rechte nur derart bestellt werden, dass sie das gesamte Grundstück erfassen.	Wieling und Finkenauer 2020:373	Subst.	fem.	sg.
Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:10								

975	Voll- äquivalenz	Def. AT	Öffentliche Sachen stehen im Eigentum des Staates.	öffentliche Sache	Die öffentlichen Sachen sind öffentliches Gut (daran besteht Gemeingebrauch) oder öffentliches Vermögen (dieses dient in anderer Weise dem Gemeinwohl.)	Perner et al. 2016:411	Mehrwortb en.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:411						
		Def. DE	Öffentliche Sachen sind Sachen, die einer öffentlichen Sachherrschaft unterliegen.	öffentliche Sache	Öffentliche Sachen sind einmal die Sachen im Verwaltungsgebrauch (Verwaltungsgebäude, Dienstwagen usw.), sodann die Sachen im Zivilgebrauch. Zu diesen gehören die Sachen in anstaltlicher Nutzung (Museen, Badeanstalten, Krankenhäuser), weiter die Sachen im Gemeingebrauch (Straßen, öffentliche Parks, Friedhöfe usw.)	Wieling und Finkenauer 2020:31	Mehrwortb en.	fem.	sg.
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:31						
976	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Sache, die dem Gemeinwohl dient.	öffentliches Vermögen	Öffentliches Gut sind vor allem die öffentlichen Straßen und Gewässer, zu öffentlichem Vermögen gehören etwa Verwaltungsgebäude, Dienstwagen, aber auch das Finanzvermögen des Staates.	Perner et al. 2016:411	Mehrwortb en.	neutr.	sg.
		Quelle	nach Perner et al. 2016:411						
		Def. DE	Sache, die im Zuge der Staatsverwaltung benutzt wird.	Sache im Verwaltungsgebrauch	Öffentliche Sachen sind einmal die Sachen im Verwaltungsgebrauch (Verwaltungsgebäude, Dienstwagen usw.), sodann die Sachen im Zivilgebrauch.	Wieling und Finkenauer 2020:31	Mehrwortb en.	fem.	sg.
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:31						
980	Funktionale Äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Vergessen sind bewegliche Sachen, die ohne den Willen des Inhabers an einem fremden, unter der Aufsicht eines anderen stehenden Ort zurückgelassen worden und dadurch in fremde Gewahrsame gekommen sind.	vergessene Sache	Finder ist, wer eine verlorene oder vergessene Sache entdeckt und an sich nimmt.	§ 389 Abs 1 ABGB	Mehrwortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 388 Abs 2 ABGB						

		Def. DE	Wird eine Sache in einem Privatraum verloren, der in jemand anderes Besitz steht, geht der Besitz des Ringes auf den die Rauminhaberin über.	Verlieren im fremden Raum	Nach den gleichen Grundsätzen ist auch das Verlieren in fremden Räumen zu entscheiden.	nach Wieling und Finkenauer 2020:191	Mehrwortb en.		
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:191						
981	Teiläquivalenz Inklusion			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Alles, was von der Person unterschieden ist, und zum Gebrauche der Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt.	Sache	Die Sachen werden nach dem Unterschiede ihrer Beschaffenheit eingeteilt: in körperliche und unkörperliche; in bewegliche und unbewegliche; in verbrauchbare und unverbrauchbare; in schätzbare und unschätzbare.	§ 291 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 285 ABGB						
		Def. DE	Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.	Sache	Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände.	§ 90 BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 90 BGB						
982	Voll-äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Realteilung ist natürliche Teilung, also Aufteilung der Sache.	Realteilung	Die Tunlichkeit einer Realteilung ist immer nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls zu beurteilen.	OGH 26.08.2008, 5 Ob 151/08d	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:441						
		Def. DE	Die Aufhebung der Gemeinschaft erfolgt durch Teilung in Natur, wenn der gemeinschaftliche Gegenstand oder, falls mehrere Gegenstände gemeinschaftlich sind, diese sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Anteilen der Teilhaber entsprechende Teile zerlegen lassen.	Teilung in Natur	Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen, so erfolgt die Aufhebung der Gemeinschaft durch Verkauf des gemeinschaftlichen Gegenstands nach den Vorschriften über den Pfandverkauf, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung und durch Teilung des Erlöses.	§ 763 Abs 1 BGB	Mehrwortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 752 BGB						
985	Voll-äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.

		Def. AT	Zusammengesetzte Sachen bestehen hingegen aus mehrern Bestandteilen. Dabei sind selbstständige Bestandteile und unselbstständige Bestandteile zu unterscheiden.	zusammengesetzte Sache	Die Verbindung des Altarblattes mit der Hauptsache (Kapelle) ist zwar einerseits sehr eng, sodass jedenfalls eine zusammengesetzte Sache vorliegt, doch könnte das Bild andererseits tatsächlich und wirtschaftlich ohne Verletzung der Substanz wieder von der Hauptsache getrennt werden, wie dies in der Vergangenheit auch offenbar schon wiederholt der Fall war.	VwGH 25.06.1990, 90/09/0032	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	§ 302 ABGB						
		Def. DE	Sache, die aus einer engen Verbindung von mehreren Sachen entsteht.	einheitliche Sache	Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteil bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.	§ 947 Abs 1 BGB	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 947 Abs 1 BGB	Gesamtsache	Man muss bei einer Gesamtsache also das Eigentum an der ganzen Sache unterscheiden vom Eigentum an den einzelnen Bestandteilen	Wileing und Finkenauer 2020:28	Subst.	fem.	sg.
				zusammengesetzte Sache	Werden einer Sache Bestandteile der genannten Art hinzugefügt, entsteht dadurch eine einheitliche zusammengesetzte Sache.	Wieling und Finkenauer 2020:33	Mehr- wortb en.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
986	Falscher Freund	Def. AT	Ein Inbegriff von mehreren besondern Sachen, die als eine Sache angesehen und mit einem gemeinschaftlichen Namen bezeichnet zu werden pflegen, macht eine Gesamtsache aus und wird als ein Ganzes betrachtet.	Gesamtsache	Das Unternehmen ist eine selbständige, ständig organisierte Erwerbsgelegenheit, zusammengefaßt sind alle körperlichen und unkörperlichen Sachen zu jener Gesamtsache (§ 302 ABGB), die die Erwerbsgelegenheit ausmacht; die Miete von Betriebsflächen und der Kauf von Warenvorräten und Halbfabrikaten kommt einem Übergang des gesamten Unternehmens nicht gleich.	RIS-Justiz RS0010033	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	§ 302 ABGB						

		Def. DE	Sache, die aus einer engen Verbindung von mehreren Sachen entsteht.	einheitliche Sache	Werden bewegliche Sachen miteinander dergestalt verbunden, dass sie wesentliche Bestandteile einer einheitlichen Sache werden, so werden die bisherigen Eigentümer Miteigentümer dieser Sache; die Anteil bestimmen sich nach dem Verhältnis des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben.	§ 947 Abs 1 BGB	Mehrwortb en.	fem.	sg.
		Quelle	nach § 947 Abs 1 BGB	Gesamtsache	Man muss bei einer Gesamtsache also das Eigentum an der ganzen Sache unterscheiden vom Eigentum an den einzelnen Bestandteilen	Wileing und Finkenauer 2020:28	Subst.	fem.	sg.
				zusammengesetzte Sache	Werden einer Sache Bestandteile der genannten Art hinzugefügt, entsteht dadurch eine einheitliche zusammengesetzte Sache.	Wieling und Finkenauer 2020:33	Mehrwortb en.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Bestandteil einer zusammengesetzten Sache, der diese primär ausmacht und vom Zugehör zu unterscheiden ist.	Hauptsache	Werden fremde Materialien nur zur Ausbesserung einer Sache verwendet, so fällt die fremde Materie dem Eigentümer der Hauptsache zu, und dieser ist verbunden, nach Beschaffenheit seines redlichen oder unredlichen Verfahrens, dem vorigen Eigentümer der verbrauchten Materialien den Wert derselben zu bezahlen.	§ 416 ABGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach Perner et al. 2016:414f.						
		Def. DE	Bestandteil einer zusammengesetzten Sache, der diese primär ausmacht und von Zubehör und anderen wesentlichen oder nicht wesentlichen Bestandteilen zu unterscheiden ist.	Hauptsache	Zubehör sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen.	§ 97 Abs 1 BGB	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	nach Wilhelm 2019:36f.						
988	Teiläquivalenz Inklusion								
990									

	Null- äquivalenz	Def. AT	Zuwachs durch Verarbeitung oder Vereinigung.	künstlicher Zuwachs	Saatgut und Setzlinge sind künstlicher Zuwachs und wachsen als unselbständige Bestandteile grundsätzlich dem Grundeigentum zu; der Grundeigentümer erwirbt also auch Eigentum an bis dahin im fremden Eigentum stehenden Pflanzen.	OGH 29.03.2017 3 Ob 217/16g	Mehr- wortb en.	mask.	sg.
		Quelle	§ 414 ABGB						
		Def. DE							
		Quelle							
999	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Wer aus wahrscheinlichen Gründen die Sache, die er besitzt, für die seinige hält, ist ein redlicher Besitzer.	redlicher Besitz	Gemäß § 1477 ABGB sind als Ersitzungsvoraussetzungen echter Besitz im Zeitpunkt seines Erwerbs und redlicher Besitz während der gesamten Ersitzungszeit erforderlich.	OGH 19.01.1999, 1 Ob 295/98h	Mehr- wortb en.	mask.	
		Quelle	§ 326 ABGB						
		Def. DE	Besitz ausgeübt infolge von Erwerb im guten Glauben, die Sache gehöre dem_Veräußerer_in.	gutgläubiger Besitz	Der Besitz geht so auf den Erben über, wie ihn der Erblasser hatte: als mittelbarer oder unmittelbarer, als Eigen- oder Fremdbesitz, als fehlerhafter, bösgläubiger, gutgläubiger Besitz usw.	Wieling und Finkenauer 2020:70	Mehr- wortb en.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 932 Abs 2 BGB	redlicher Besitz	§ 991 II [BGB] begründet sodann in diesem Fall der Besitzrechtsableitung von einem mittelbaren Besitzer eine Schadensersatzhaftung auch bei redlichem Besitz.	Wilhelm 2019:742	Mehr- wortb en.	mask.	sg.
1001	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Besitz einer körperlicheb Sache "[...] mit dem Willen inne, sie für sich zu behalten [...]."	Sachbesitz	Sachbesitz und Rechtsbesitz schließen einander keineswegs aus, sondern bestehen häufig nebeneinander.	Perner et al. 2016:421	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:420						
		Def. DE	[...] Besitz mit dem Willen, die Sache als [sich] selbst gehörig zu besitzen.	Sachbesitz	Sachbesitz und Rechtsbesitz sind also wie die beschränkten Rechte an Sachen und die Rechte an Rechten nicht in ihrem Gegenstand zu unterscheiden, so als wenn beim ersteren die Sache, beim letzteren das Recht Gegenstand des Besitzes wäre.	Wilhelm 2019:109	Subst.	mask.	sg.

		Quelle	Wilhelm 2019:108							
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
1009	Falscher Freund	Def. AT	Einschränkung des Eigentumsrechts an einer unbeweglichen Sache durch andere dingliche Rechte.	Belastung	So ist auch die Belastung eines Superädifikates mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers der herrschenden Liegenschaft zulässig.	Fenyves et al. 2011b:110	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	nach § 11 Abs 1 AllgGAG	Last	Gewährt eine Dienstbarkeit oder eine andere dingliche Last einen Anspruch auf Nutzungen, so kann bei Teilung des herrschenden Grundstückes jeder Berechtigte und bei Teilung des belasteten Grundstückes jeder Belastete eine gerichtliche Regelung der Ausübung begehren.	§ 848a ABGB	Subst.	fem.	sg.	
		Def. DE	Finanzielle, wirtschaftliche Belastung, Verpflichtung; Abgaben (2), Steuern o. Ä.	Last	Überlässt der Mieter den Gebrauch einem Dritten, so hat er ein dem Dritten bei dem Gebrauch zur Last fallendes Verschulden zu vertreten, auch wenn der Vermieter die Erlaubnis zur Überlassung erteilt hat.	§ 540 Abs 2 BGB	Subst.	fem.	sg.	
		Quelle	Cornelsen Verlag GmbH (Hg.) (2022b). Duden. https://www.duden.de/node/87400/revision/885886 (Stand: 26.08.2022)							
1011	Funktionale Äquivalenz	Def. AT	Alles, was jemanden zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heißen sein Eigentum.	Eigentum	Ist eine Ersatz- oder Nacherbschaft undeutlich ausgedrückt, so ist sie auf eine solche Art auszulegen, dass die Freiheit des Erben, über das Eigentum zu verfügen, am wenigsten eingeschränkt wird.	§ 614 ABGB	Subst.	neutr.	sg.	
		Quelle	§ 353 ABGB							
		Def. DE	Sache, über die jemand die Verfügungs- und Nutzungsgewalt, die rechtliche (aber nicht unbedingt die tatsächliche) Herrschaft hat.	Eigentum				Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	Cornelsen Verlag GmbH (Hg.) (2022c). Duden. https://www.duden.de/node/37332/revision/939604 (Stand: 26.08.2022)							
1019	Voll- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	

		Def. AT	Grundstücke im Sinne dieses Bundesgesetzes sind jene Teile einer Katastralgemeinde, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vermessungsgesetzes als solche im Grundsteuerkataster mit einer eigenen Nummer bezeichnet sind oder später durch Grundbuchsbeschluß neu gebildet werden.	Grundstück	Mit Zustimmung des Eigentümers können aber ein unbelastetes Grundstück mit einem belasteten sowie ein weniger belastetes mit einem mehr belasteten Grundstück zu einem Grundbuchskörper vereinigt werden, wenn die auf dem ersteren haftenden Lasten auch auf dem zweiten, und zwar in derselben Reihenfolge, haften.	§ 5 Abs 2 AllgGAG	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	§ 5 Abs 1 AllgGAG	Liegenschaft	Mittelbar haben die beweglichen Sachen auch für das Nachbarschaftsrecht eine Bedeutung, wenn und soweit sie einerseits zur störenden Wirkung der emittierenden Liegenschaft beitragen bzw die ausdrückliche Nutzung der gestörten Liegenschaft mitgestalten bzw mitbedingen.	Fenyves 2011a:109	Subst.	fem.	sg.
				Parzelle	Wenn der Notar irrig eine Parzelle in den Kaufvertrag aufnahm, welche die Parteien nicht kaufen bzw verkaufen wollten, ist hinsichtlich dieser Parzelle kein Kaufvertrag zustande gekommen und die Klage des angeblichen Verkäufers auf bücherliche Rückübertragung dieser Parzelle berechtigt.	RIS-Justiz RS0034972	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Flurstücke sind eindeutig begrenzte Teile der Erdoberfläche, die durch das amtliche Vermessungswesen geometrisch festgelegt und bezeichnet sind.	Flurstück	Die Grenzen der Flurstücke werden durch die zeichnerische Darstellung in der zum Liegenschaftskataster gehörenden Flurkarte definiert.	Wieling und Finkenauer 2020:338	Subst.	neutr.	sg.
		Quelle	§ 3 Abs 2 LGVerm RP	Parzelle	Gesamthypothen werden bestellt an kleineren Parzellen von geringerem Wert, die allein keine hinreichende Sicherung für den Gläubiger wären.	Wieling und Finkenauer 2020:592	Subst.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
1021	Funktionale Äquivalenz	Def. AT	Lassen sich die Bestandteile hingegen tatsächlich und wirtschaftlich von der Restsache trennen, nennt man sie selbständige Bestandteile, die sonderrechtsfähig sind, also nicht notwendig das sachenrechtliche Schicksal der Hauptsache teilen müssen.	selbständiger Bestandteil	Wandgemälde, das im sogenannten Seccoverfahren hergestellt wurde, ist selbständiger Bestandteil.	OGH 18.11.1993, 8 Ob 642/93	Mehr- wortb en.	mask.	sg.

		Quelle	RIS-Justiz RS0009891						
		Def. DE	Nebensache ist nach BGHZ 20, 159, 163 ein Bestandteil, der fehlen könnte, ohne dass das Wesen der Sache beeinträchtigt würde	Nebensache	Ist eine Sache die Hauptsache, so wird deren Eigentümer Alleineigentümer der ganzen Sache. Die Eigentümer der Nebensache verlieren ihr Recht.	BGH 4. Senat 03.03.1956, IV ZR 334/55, nach Wilhelm 2019:36	Subst.	fem.	sg.
		Quelle	BGH 4. Senat 03.03.1956, IV ZR 334/55, nach Wilhelm 2019:36	nicht wesentlicher Bestandteil	Nicht wesentliche Bestandteile sind z. B. alle serienmäßig hergestellten, leicht auswechselbaren Teile technischer Geräte, z. B. die Reifen eines Pkw.	Wieling und Finkenauer 2020:43	Mehrwortben.	mask.	sg.
				unwesentlicher Bestandteil	Da die Rechtsfolgen bei unwesentlichen Bestandteilen und Zubehör gleich sind, kommt ihrer Unterscheidung eine praktische Bedeutung nicht zu.	Wieling und Finkenauer 2020:44	Mehrwortben.	mask.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wortklasse	Genus	Num.
		Def. AT	Besitzausübung durch Dritte in der Konstellation eines "Besitzmittler[s], der für den Besitzer eine Sache aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Rechtsverhältnisses innehat."	Besitzmittler	Sofern er Besitziener bzw Besitzmittler für einen der Besitzer ist, hat er die Sache vorrangig diesem herauszugeben und auf diese Weise einen Prozess zu vermeiden.	Fenyves 2011b:551	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	Perner et al. 2016:420	Besitzmittlerin	Als „Verwaltungsgemeinschaft" ist die Eigentümergemeinschaft jedenfalls hinsichtlich notwendig allgemeiner Teile der Liegenschaft Besitzmittlerin für die Gesamtheit der Mit- und Wohnungseigentümer und hat die gesetzliche Zweckbestimmung solcher Liegenschaftsteile im Rahmen ihrer Verwaltungsaufgaben und Befugnisse zu gewährleisten.	OGH 21.03.2006, 5 Ob 18/06t	Subst.	fem.	sg.
1024	Voll- äquivalenz	Def. DE	Wenn jemand als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer besitzt oder aufgrund eines ähnlichen Verhältnisses, vermöge dessen er dem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitz berechtigt oder verpflichtet ist, so ist auch der andere gemäß § 868 [BGB] ein Besitzer, ein sog. mittelbarer Besitzer.	Besitzmittler	Der Besitz des mittelbaren Besitzers ist z. B. fehlerhaft, wenn er beim Besitzerwerb die Fehlerhaftigkeit des Besitzes des Besitzmittlers kennt.	Wieling und Finkenauer 2020:81	Subst.	mask.	sg.

		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:90	Besitzmittlerin	Ein gutgläubiger Eigentumserwerb ist hier nicht von vornherein ausgeschlossen, da die Weggabe durch die Besitzmittlerin M. nicht zu einem Abhandenkommen des Pkw gemäß § 935 BGB auf seiten des Beklagten geführt hat...	BGH 2. Zivilsenat 20.09.2004, II ZR 318/02	Subst.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Person, die über ein Fruchtgenussrecht verfügt.	Fruchtgenuss- berechtigter	Gegenüber Dritten ist der Fruchtgenussberechtigte befugt, die sonst dem Eigentümer zustehenden Rechte der Benützung und Verwaltung der Sache auszuüben, der Eigentümer der belasteten Sache ist von der Verwaltung ausgeschlossen.	Fenyves et al. 2016:828	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	nach § 509 ABGB	Fruchtgenuss- berechtigte	Dass dieses Recht nicht so umfassend sein möge wie ein verbüchertes Fruchtgenussrecht, werde dadurch kompensiert, dass die Fruchtgenussberechtigte nach dem Inhalt des Schenkungsvertrages auch höhere Lasten zu tragen habe, nämlich die Rückzahlung der auf dem Schenkungsgegenstand haftenden Pfandrechte sowie die Bezahlung der mit dem Schenkungsgegenstand verbundenen Abgaben und Betriebskosten.	OGH 17.10.2001, 7 Ob 188/01z	Subst.	fem.	sg.
1025	Voll- äquivalenz			Fruchtnießer	Der Fruchtgenuss ist eine Dienstbarkeit, der Fruchtnießer hat nur Anspruch auf Duldung seiner Rechte durch den Eigentümer, nicht aber auf Leistungen des Eigentümers.	Fenyves et al. 2016:827f.	Subst.	mask.	sg.
				Fruchtnießerin	Weiters wurde im Vertrag festgehalten, dass die Fruchtnießerin gegenüber den derzeitigen Bestandnehmern sowie gegenüber allen zukünftigen neuen Bestandnehmern als Bestandgeberin und Ansprechpartnerin auftreten werde.	VwGH 29.03.2017, Ra 2015/15/0052	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Person, die das Recht hat, Nutzungen aus einer Sache zu ziehen.	Nießbraucher	Mit dem Nießbrauch an einem Grundstück erlangt der Nießbraucher den Nießbrauch an dem Zubehör nach den für den Erwerb des Eigentums geltenden Vorschriften des § 926 [BGB].	§ 1031 BGB	Subst.	mask.	sg.

		Quelle	nach § 1030 Abs 1 BGB	Nießbraucherin	Als Nießbraucherin war die Klägerin auch zum Besitz der Sache berechtigt (§ 1036 Abs. 1 BGB).	BFH 5. Senat 12.12.2019, V R 3/19	Subst.	fem.	sg.	
1026	Teiläquivalenz Inklusion			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Sachen, welche allen Mitgliedern des Staates zur Zueignung überlassen sind, heißen freistehende Sachen. Jenen, die ihnen nur zum Gebrauche verstattet werden, als: Landstraßen, Ströme, Flüsse, Seehäfen und Meeresufer, heißen ein allgemeines oder öffentliches Gut.	öffentliches Gut	Der Kläger ist unter anderem Eigentümer zweier Grundstücke, die durch dazwischen liegendes öffentliches Gut getrennt werden.	OGH 27.11.2001, 1 Ob 7/01p	Mehr- wortb- en.	neutr.	sg.	
		Quelle	§ 287 ABGB							
		Def. DE	Zu diesen gehören die Sachen in anstaltlicher Nutzung (Museen, Badeanstalten, Krankenhäuser), weiter die Sachen im Gemeingebrauch (Straßen, öffentliche Parks, Friedhöfe usw.).	Sache im Zivilgebrauch	Öffentliche Sachen sind einmal die Sachen im Verwaltungsgebrauch (Verwaltungsgebäude, Dienstwagen usw.), sodann die Sachen im Zivilgebrauch.	Wieling und Finkenauer 2020:31	Mehr- wortb- en.	fem.	sg.	
		Quelle	nach Wieling und Finkenauer 2020:31							
1028	Null- äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT								
		Quelle								
		Def. DE	Öffentliche Sachen sind einmal die Sachen im Verwaltungsgebrauch (Verwaltungsgebäude, Dienstwagen usw.), sodann die Sachen im Zivilgebrauch. Zu diesen gehören die Sachen in anstaltlicher Nutzung (Museen, Badeanstalten, Krankenhäuser) [...]	Sache in anstaltlicher Nutzung	Zu diesen gehören die Sachen in anstaltlicher Nutzung (Museen, Badeanstalten, Krankenhäuser), weiter die Sachen im Gemeingebrauch (Straßen, öffentliche Parks, Friedhöfe usw.).	Wieling und Finkenauer 2020:31	Mehr- wortb- en.	fem.	sg.	
		Quelle	Wieling und Finkenauer 2020:31							
1030	Funktionale Äquivalenz			Benennung	Kontext	Quelle	Wort- klasse	Genus	Num.	
		Def. AT	Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber.	Inhaber	Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht denselben nicht einverleibt ist, kann es der redliche Inhaber erst nach dreißig Jahren ersitzen.	§ 1470 ABGB	Subst.	mask.	sg.	

		Quelle	§ 309 ABGB	Inhaberin	Juristisch gesehen ist eine Person Inhaberin/Inhaber einer Sache, wenn sie die Sache zwar in ihrer (tatsächlichen) Macht oder Gewahrsame hat, aber nicht den Willen hat, sie als die ihre zu betrachten und zu behalten.	oesterreich.gv.at-Redaktion (2021). Innehabung. https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/1/Seite.990052.html (Stand: 18.02.2022)	Subst.	fem.	sg.
		Def. DE	Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.	Besitzdiener	Zudem ist nicht immer der Besitzer, der die tatsächliche Sachherrschaft hat, wie etwa der Besitzdiener.	Wieling und Finkenauer 2020:51	Subst.	mask.	sg.
		Quelle	§ 855 BGB	Besitzdienerin	Zudem führt die Aufnahme der Zessionarin in die Wohnung nicht ohne weiteres dazu, dass diese Besitzerin (und nicht nur Besitzdienerin im Sinne von § 855 BGB) geworden ist.	BGH 5. Zivilsenat 24.07.2015, V ZR 275/14	Subst.	fem.	sg.
				Benennung	Kontext	Quelle	Wort-klasse	Genus	Num.
		Def. AT	Wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, heißt ihr Inhaber.	Inhaber	Wo noch keine ordentlichen öffentlichen Bücher bestehen, oder ein solches Recht denselben nicht einverleibt ist, kann es der redliche Inhaber erst nach dreißig Jahren ersitzen.	§ 1470 ABGB	Subst.	mask.	sg.
1031	Falscher Freund	Quelle	§ 309 ABGB	Inhaberin	Juristisch gesehen ist eine Person Inhaberin/Inhaber einer Sache, wenn sie die Sache zwar in ihrer (tatsächlichen) Macht oder Gewahrsame hat, aber nicht den Willen hat, sie als die ihre zu betrachten und zu behalten.	oesterreich.gv.at-Redaktion (2021). Innehabung. https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/1/Seite.990052.html (Stand: 18.02.2022)	Subst.	fem.	sg.

	Def. DE	Person, die etwas innehat, besitzt, die über ein bestimmtes Recht o. Ä. verfügt.	Inhaber	Wenn also § 954 [BGB] vom Fruchterwerb dessen spricht, der ein Recht „an“ einer fremden Sache hat, so meint das nicht den Pächter eines Grundstücks, der nur ein obligatorisches Nutzungsrecht hat, sondern den Inhaber eines Nießbrauchs als eines dinglichen Rechts, § 1030 [BGB].	Wieling und Finkenauer 2020:6	Subst.	mask.	sg.
	Quelle	Cornelsen Verlag GmbH (Hg.) (2022a). Duden. https://www.duden.de/node/71040/revision/945307 (Stand: 26.08.2022)	Inhaberin	Allerdings erlischt hier grundsätzlich die Gesellschaft, weil nur noch eine Person als Inhaberin des Gesellschaftsvermögens übrig bleibt.	Wilhelm 2019:96	Subst.	fem.	sg.

Anhang B: Terminologiequellen

Rechtsquellenverzeichnis

Österreich

Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB), JGS Nr. 946/1811 idF BGBl. I Nr. 175/2021.

Bundesgesetz vom 19. Dezember 1929 über die innere Einrichtung und die Anlegung der Grundbücher (Allgemeines Grundbuchslegungsgesetz – AllgGAG), BGBl. Nr. 2/1930 idF BGBl. I Nr. 112/2003.

Bundesgesetz vom 2. Feber 1955 über die Grundbücher (Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 – GBG 1955), BGBl. Nr. 39/1955 idF BGBl. I Nr. 81/2020.

Bundesgesetz vom 27. November 1980 über die Umstellung des Grundbuchs auf automationsunterstützte Datenverarbeitung und die Änderung des Grundbuchsgesetzes und des Gerichtskommissärsgesetzes (Grundbuchsumstellungsgesetz – a GUG), BGBl. Nr. 550/1980 idF BGBl. I Nr. 81/2020.

Gesetz vom 1. August 1895, über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung – ZPO), RGBl. Nr. 113/1895 idF BGBl. I Nr. 61/2022.

Deutschland

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738 idF BGBl. I S. 5252.

Grundbuchordnung (GBO), BGBl. I S. 1114 idF BGBl. I S. 4607.

Grundbuchverfügung (GBV), BGBl. I S. 114 idF BGBl. I S. 460.

Landesgesetz über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm), GVBl. 2000 S. 572 idF 19.12.2018 S. 448.

Judikaturverzeichnis

Österreich

Rechtsprechung

LG für ZRS Wien 11.12.2007, 40 R 253/07p.

OGH 23.12.1958, 5 Ob 465/58.

OGH 31.05.1960, 2 Ob 370/59.

OGH 04.11.1960, 3 Ob 375/60.

OGH 23.06.1977, 2 Ob 541/77.

OGH 08.06.1983, 11 Os 66/83.

OGH 08.11.1984, 7 Ob 667/84.

OGH 19.12.1984, 3 Ob 113/84.
OGH 25.04.1985, 8 Ob 509/85.
OGH 06.06.1986, 8 Ob 510/86.
OGH 16.04.1987, 7 Ob 513/87.
OGH 20.04.1989, 7 Ob 529/89.
OGH 29.06.1989, 8 Ob 1524/89.
OGH 11.05.1993, 1 Ob 551/93.
OGH 18.11.1993, 8 Ob 642/93.
OGH 26.09.1995 5 Ob 106/95.
OGH 12.02.1997, 7 Ob 2044/96f.
OGH 15.04.1997, 10 Ob 84/97v.
OGH 24.02.1998, 1 Ob 302/97m.
OGH 19.01.1999, 1 Ob 295/98h.
OGH 29.06.1999, 1 Ob 13/99i.
OGH 25.01.2000, 10 Ob 291/99p.
OGH 15.05.2001, 5 Ob 95/01h.
OGH 17.10.2001, 7 Ob 188/01z.
OGH 27.11.2001, 1 Ob 7/01p.
OGH 21.08.2003, 3 Ob 179/03z.
OGH 30.06.2004, 7 Ob 290/03b.
OGH 23.11.2004, 1 Ob 181/04f.
OGH 21.03.2006, 5 Ob 18/06t.
OGH 29.08.2006, 5 Ob 90/06f.
OGH 26.04.2007, 2 Ob 227/06f.
OGH 16.01.2008, 8 Ob 50/07x.
OGH 10.07.2008, 8 Ob 131/07h.
OGH 26.08.2008, 5 Ob 151/08d.
OGH 23.09.2008, 5 Ob 120/08w.
OGH 24.10.2011, 8 Ob 67/11b
OGH 31.01.2012, 1 Ob 252/11g.
OGH 30.09.2013, 6 Ob 166/13z.
OGH 18.09.2014, 1 Ob 115/14i.
OGH 27.05.2015, 8 Ob 52/15b.
OGH 25.08.2015, 5 Ob 97/15y.

OGH 29.03.2017, 3 Ob 217/16g.
VwGH 25.06.1990, 90/09/0032.
VwGH 29.01.1996, 94/16/0039.
VwGH 03.07.2003, 2002/07/0125.
VwGH 19.03.2014, Ro 2014/09/0019.
VwGH 27.04.2016, 2013/05/0224.
VwGH 29.03.2017, Ra 2015/15/0052.

Rechtssätze

RIS-Justiz RS0020354 (26.05.1936).
RIS-Justiz RS0010381 (21.05.1952).
RIS-Justiz RS0012106 (10.03.1954).
RIS-Justiz RS0034972 (02.03.1955).
RIS-Justiz RS0011214 (28.11.1956).
RIS-Justiz RS0010129 (26.11.1968).
RIS-Justiz RS0013894 (15.07.1969).
RIS-Justiz RS0011077 (15.05.1973).
RIS-Justiz RS0011081 (15.05.1973).
RIS-Justiz RS0010033 (19.02.1976).
RIS-Justiz RS0011143 (23.05.1978).
RIS-Justiz RS0002863 (31.01.1979).
RIS-Justiz RS0013236 (29.08.1979).
RIS-Justiz RS0034138 (06.11.1981).
RIS-Justiz RS0010135 (17.02.1982).
RIS-Justiz RS0009891 (07.07.1982).
RIS-Justiz RS0076720 (14.12.1983).
RIS-Justiz RS0011157 (12.12.1984).
RIS-Justiz RS0011663 (10.07.1986).
RIS-Justiz RS0011505 (29.01.1993).
RIS-Justiz RS0124347 (24.09.2008).

Deutschland

BFH 5. Senat 12.12.2019, V R 3/19.
BGH 2. Zivilsenat 20.09.2004, II ZR 318/02.
BGH 2. Zivilsenat 12.07.2022, II ZR 81/21.

BGH 4. Zivilsenat 03.03.1956, IV ZR 334/55.
BGH 5. Zivilsenat 24.07.2015, V ZR 275/14.
BGH 5. Zivilsenat 15.01.2021, V ZR 210/19.
BGH 5. Zivilsenat 22.10.2021, V ZR 69/20.
BVerwG 3. Senat 26.04.2018, 3 C 5/16.
BVerwG 3. Senat 05.12.2019, 3 C 22/17.
Thüringer Landesarbeitsgericht 19.02.2009, 3 Sa 23/08.

Literaturverzeichnis

Baur, Fritz (1992). *Lehrbuch des Sachenrechts*. München:Beck.

Bundesministerium des Innern und für Heimat (2022). Bundessachen abgeben.
<https://verwaltung.bund.de/leistungsverzeichnis/de/leistung/SN/6000939/> (Stand 30.03.2022)

Bundesministerium für Justiz o.J. Grundbuch.

<https://www.justiz.gv.at/home/service/grundbuch.96c.de.html> (Stand 17.02.2022).

Bundesministerium für Justiz (2022). Besonderheiten im B-Blatt.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/grundbuch/Seite.600480.html (Stand 17.02.2022).

Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Justiz (2022a). Anspruch auf Finderlohn bzw. Eigentum.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/verloren_gefunden/1/Seite.627100.html (Stand: 17.02.2022).

Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Justiz (2022b). Fundanzeige.

https://www.oesterreich.gv.at/themen/gesundheit_und_notfaelle/verloren_gefunden/1/Seite.627200.html (Stand 18.02.2022).

Bundesministerium für Justiz und Österreichische Notariatskammer (2021). Eintragung des Eigentumsrechts ins Grundbuch (Verbücherung).

https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/grundstueckskauf/Seite.200060.html (Stand: 17.02.2022).

Cornelsen Verlag GmbH (Hg.) (2022a). Duden.

<https://www.duden.de/node/71040/revision/945307> (Stand: 26.08.2022).

Cornelsen Verlag GmbH (Hg.) (2022b). Duden.

<https://www.duden.de/node/87400/revision/885886> (Stand: 26.08.2022).

Cornelsen Verlag GmbH (Hg.) (2022c). Duden.

- <https://www.duden.de/node/37332/revision/939604> (Stand: 26.08.2022)
- Creifelds, Carl; Kauffmann, Hans; Guntz, Dieter (Hg.) (1992). *Creifelds - Rechtswörterbuch*. München: C. H. Beck.
- Fenyves, Attila; Kerschner, Ferdinand und Vonkilch, Andreas (2011a). *Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar : §§ 353-379 ABGB, Sachenrecht*. 3. Aufl. Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Fenyves, Attila; Kerschner, Ferdinand und Vonkilch, Andreas (2011b). *Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar : §§ 285-352 ABGB, Sachenrecht*. 3. Aufl. Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Fenyves, Attila; Kerschner, Ferdinand und Vonkilch, Andreas (2016). *Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar : §§ 447-530 ABGB, Pfandrecht*. 3. Aufl. Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Fenyves, Attila; Kerschner, Ferdinand und Vonkilch, Andreas (2018). *Großkommentar zum ABGB - Klang Kommentar : §§ 380-446, Eigentum*. 3. Aufl. Wien: Verlag Österreich GmbH.
- Gschnitzer, Franz; Faistenberger, Christoph; Bartam, Heinz; Call, Gottfried und Eccher, Bernhard (1985). *Österreichisches Sachenrecht* (Springers Kurzlehrbücher der Rechtswissenschaft). 2. Aufl. Wien [u.a.]: Springer.
- Perner, Stefan; Spitzer, Martin und Kodek, Georg (2016). *Bürgerliches Recht*. 5. Aufl. Wien: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- oesterreich.gv.at-Redaktion (2021). Innehabung.
<https://www.oesterreich.gv.at/lexicon/I/Seite.990052.html> (Stand: 18.02.2022).
- Schwab, Karl Heinz; Prütting, Hannes und Lent, Friedrich (2006). *Sachenrecht: ein Studienbuch*. München: Beck.
- Simmonæs, Ingrid (2015). *Basiswissen deutsches Recht für Übersetzer* (Forum für Fachsprachenforschung 122). Berlin: Frank und Timme.
- Stadt Leipzig (2022). Fundbüro. <https://www.leipzig.de/buergerservice-und-verwaltung/sicherheit-und-ordnung/fundbuero> (Stand: 30.03.2022).
- Weber, Klaus (Hg.) (2022). *Rechtswörterbuch*. 24. Aufl. München: C. H. Beck.
- Wieling, Hans Josef und Finkenauer, Thomas (2020) *Sachenrecht*. 6. Aufl. Berlin [u.a.]: Springer.
- Wilhelm, Jan (2019). *Sachenrecht*. 6. Aufl. Berlin, Boston: Walter de Gruyter GmbH.

Anhang C: Terminologieübersicht

Tabelle 15: Terminologieübersicht

Nr.	Äquiv.-grad	Benennung	Termnr.
47	Fkt.	besitzen	47-AT-1
	Äquiv.	besitzen	47-DE-1
56	Null-äquiv.	Besitzwerber	56-AT-1
		Besitzwerberin	56-AT-2
69	Null-äquiv.	bücherlich	69-AT-1
74	Voll-äquiv.	Detentionswille	74-AT-1
		Besitzmittlungswille	74-DE-1
		Fremdbesitzerwille	74-DE-2
79	Fkt.	echter Besitz	79-AT-1
	Äquiv.	fehlerfreier Besitz	79-DE-1
83	Voll-äquiv.	Eigentum	83-AT-1
		Eigentumsrecht	83-AT-2
		Eigentum	84-DE-1
		Eigentumsrecht	84-DE-2
121	Null-äquiv.	Felddienstbarkeit	121-AT-1
		Feldservitut	121-AT-2
136	F. Fr.	Zuwachs	136-AT-1
		Wertzuwachs	136-DE-1
		Zuwachs	136-DE-2
198	Fkt. Äquiv.	Hauptbuch	198-AT-1
		Band	198-DE-1
		Grundbuchband	198-DE-2
201	Null-äquiv.	Gebäudedienstbarkeit	201-AT-1
		Gebäudeservitut	201-AT-2
		Hausdienstbarkeit	201-AT-3
		Hauservitut	201-AT-4
227	Fkt. Äquiv.	C-Blatt	227-AT-1
		Lastenblatt	227-AT-2
		Zweite Abteilung	227-DE-1
229	Null-äquiv.	eigentliche Ersitzung	229-AT-1

		kurze Ersitzung	229-AT-2
		ordentliche Ersitzung	229-AT-3
233	Voll-äquiv.	Extabulation	233-AT-1
		Löschung	233-AT-2
		Löschung	233-DE-1
255	Null-äquiv.	außerbücherlich	255-AT-1
257	Teilä. Inkl.	natürlicher Zuwachs	257-AT-1
		Erzeugnisse	257-DE-1
		Sachfrüchte	257-DE-2
273	Voll-äquiv.	Personaldienstbarkeit	273-AT-1
		Personalservitut	273-AT-2
		persönliche Dienstbarkeit	273-AT-3
		persönliche Servitut	273-AT-4
		beschränkte persönliche Dienstbarkeit	273-DE-1
		persönliche Dienstbarkeit	273-DE-2
322	Null-äquiv.	schätzbare Sache	322-AT-1
356	Null-äquiv.	symbolische Übergabe	356-AT-1
		Übergabe durch Zeichen	356-AT-1
357	Voll-äquiv.	Besitzauflassung	357-AT-1
		Übergabe kurzer Hand	357-AT-2
		Übergabe kurzer Hand	357-DE-1
367	Null-äquiv.	ungewöhnlicher Ertrag	367-AT-1
368	Fkt. Äquiv.	unkörperliche Sache	368-AT-1
		unkörperlicher Gegenstand	368-DE-1
374	Null-äquiv.	unschätzbare Sache	374-AT-1
409	Fkt. Äquiv.	Verlustträger	409-AT-1
		Verlustträgerin	409-AT-2
		Verlierer	409-DE-1
		Verliererin	409-DE-2

419	Null-äquiv.	Verschmelzung	419-AT-1
452	Null-äquiv.	Zugehör	452-AT-1
493	Voll-äquiv.	Legalservitut	493-AT-1
		gesetzliche Dienstbarkeit	493-DE-1
		Legalservitut	493-DE-2
497	Voll-äquiv.	belasten	497-AT-1
		belasten	497-DE-1
506	Voll-äquiv.	rechtmäßiger Besitz	506-AT-1
		rechtmäßiger Besitz	506-DE-1
510	Voll-äquiv.	unredlicher Besitz	510-AT-1
		bösgläubiger Besitz	510-DE-1
		unredlicher Besitz	510-DE-2
530	Voll-äquiv.	unrechtmäßiger Besitz	530-AT-1
		unrechtmäßiger Besitz	530-DE-1
537	Voll-äquiv.	einbüchern	537-AT-1
		einverleiben	537-AT-2
		intabulieren	537-AT-3
		verbüchern	537-AT-4
		in das Grundbuch eintragen	537-DE-1
549	Voll-äquiv.	sonderrechtsunfähig	549-AT-1
		sonderrechtsunfähig	549-DE-1
552	Voll-äquiv.	Bestandteil	552-AT-1
		Bestandteil	552-DE-1
555	F. Fr.	Realteilung	555-AT-1
		Realteilung	555-DE-1
556	Voll-äquiv.	Zivilteilung	556-AT-1
		Teilung durch Verkauf	556-DE-1
557	Null-äquiv.	Mengeneigentum	557-AT-1
		Quantitätseigentum	557-AT-2
574		Aneignung	574-AT-1

	Voll- äquiv.	Okkupation	574-AT-2
		Zueignung	574-AT-3
		Aneignung	574-DE-1
		Okkupation	574-DE-2
575	Voll- äquiv.	zueignen	575-AT-1
		aneignen	575-DE-1
580	Voll- äquiv.	Dereliktion	580-AT-1
		Eigentums- aufgabe	580-AT-2
		Dereliktion	580-DE-1
		Eigentums- aufgabe	580-DE-2
599	Voll- äquiv.	Erzeugnisse	599-AT-1
		Naturalfrüchte	599-AT-2
		natürliche Früchte	599-AT-3
		Erzeugnisse	599-DE-1
		Sachfrüchte	599-DE-2
600	Voll- äquiv.	Zivilfrüchte	600-AT-1
		Mittelbare Sachfrüchte	600-DE-1
609	Fkt. Äquiv.	außerordentliche Ersitzung	609-AT-1
		lange Ersitzung	609-AT-2
		uneigentliche Ersitzung	609-AT-3
		außerordentliche Ersitzung	609-DE-1
610	Null- äquiv.	Amtsfund	610-DE-1
		Behördenfund	610-DE-2
611	Null- äquiv.	Verkehrsfund	611-DE-1
613	Voll- äquiv.	Zubehör	613-AT-1
		Zubehör	613-DE-1
622	Fkt. Äquiv.	Besitz	622-AT-1
		Besitz	622-DE-2
626	Voll- äquiv.	Besitzanweisung	626-AT-1
		Besitzanweisung	626-DE-1
631	Fkt. Äquiv.	Besitzer	631-AT-1
		Besitzerin	631-AT-2
		Besitzer	631-DE-1
		Besitzerin	631-DE-2
632	Teilä. Inkl.	Besitzerwerb	632-AT-1
		Besitzerwerbung	632-AT-2

		Besitznahme	632-AT-3
		Besitzerwerb	632-DE-1
		Inbesitznahme	632-DE-2
633	Null- äquiv.	Besitzherr	633-DE-1
		Besitzherrin	633-DE-2
635	Fkt. Äquiv.	Besitzauftragung	635-AT-1
		Besitzkonstitut	635-AT-2
		Besitzkonstitut	635-DE-1
636	Voll- äquiv.	verlorene Sache	636-AT-1
		verlorene Sache	636-DE-1
637	Voll- äquiv.	Besitzdiener	637-AT-1
		Besitzdienerin	637-AT-2
		Besitzdiener	637-DE-1
		Besitzdienerin	637-DE-2
642	Voll- äquiv.	Besitzschutz	642-AT-1
		Besitzschutz	642-DE-1
646	Voll- äquiv.	Besitzverlust	646-AT-1
		Besitzverlust	646-DE-1
649	Voll- äquiv.	Besitzwille	649-AT-1
		Besitzwille	649-DE-1
651	Fkt. Äquiv.	A-Blatt	651-AT-1
		Gutsbestands- blatt	651-AT-2
		Bestands- verzeichnis	652-DE-1
654	Voll- äquiv.	bewegliche Sache	654-AT-1
		Mobilie	654-AT-2
		bewegliche Sache	654-DE-1
		Mobilie	654-DE-2
657	Voll- äquiv.	Bruchteileigent um	657-AT-1
		Bruchteils- eigentum	657-DE-1
658	Voll- äquiv.	Eigentums- verlust	658-AT-1
		Eigentums- verlust	658-DE-1
665	Voll- äquiv.	abgeleitet	665-AT-1
		derivativ	665-AT-2
		abgeleitet	665-DE-1
		derivativ	665-DE-2

667	Voll- äquiv.	Dienstbarkeit	667-AT-1
		Servitut	667-AT-2
		Dienstbarkeit	667-DE-1
		Servitut	667-DE-2
669	Voll- äquiv.	dingliches Recht	669-AT-1
		dingliches Sachenrecht	669-AT-2
		dingliches Recht	669-DE-1
675	Null- äquiv.	Eigenbesitz	675-DE-1
678	Voll- äquiv.	Eigentümer	678-AT-1
		Eigentümerin	678-AT-2
		Eigentümer	678-DE-1
		Eigentümerin	678-DE-2
687	Voll- äquiv.	einfache Sache	687-AT-1
		einfache Sache	687-DE-1
694	F. Fr.	Einbücherung	694-AT-1
		Einverleibung	694-AT-2
		Intabulation	694-AT-3
		Verbücherung	694-AT-4
		Einverleibung	694-DE-1
699	Teilä. Inkl.	Ersitzung	699-AT-1
		Ersitzung	699-DE-1
703	Voll- äquiv.	Ersitzungsfrist	703-AT-1
		Ersitzungszeit	703-AT-2
		Ersitzungsfrist	703-DE-1
		Ersitzungszeit	703-DE-2
707	Voll- äquiv.	unechter Besitz	707-AT-1
		vitiöser Besitz	707-AT-2
		fehlerhafter Besitz	707-DE-1
709	Voll- äquiv.	Finder	709-AT-1
		Finderin	709-AT-2
		Finder	709-DE-1
		Finderin	709-DE-2
710	Voll- äquiv.	Finderlohn	710-AT-1
		Finderlohn	710-DE-1
712	Fkt. Äquiv.	Innehabung	712-AT-1
		Fremdbesitz	712-DE-1
715	Teilä. Überschn.	Früchte	715-AT-1
		Früchte	715-DE-1

716	Voll- äquiv.	Fruchtgenuss	716-AT-1
		Fruchtgenussrecht	716-AT-2
		Fruchtnießung	716-AT-3
		Fruchtziehung	716-AT-4
		Nießbrauch	716-AT-5
		Fruchtbezug	716-DE-1
		Fruchtgenuss	716-DE-2
		Fruchtziehung	716-DE-3
		Nießbrauch	716-DE-4
		Nießbrauchsrecht	716-DE-5
717	Voll- äquiv.	Fund	717-AT-1
		Fund	717-DE-1
719	Voll- äquiv.	Fundgegenstand	719-AT-1
		Fundsache	719-DE-1
723	Voll- äquiv.	Gesamthand- eigentum	723-AT-1
		Gesamthand- eigentum	723-DE-1
		Gesamthands- eigentum	723-DE-2
725	Voll- äquiv.	Gesamtsache	725-AT-1
		Sachgesamtheit	725-DE-1
736	Fkt. Äquiv.	Urkunden- sammlung	736-AT-1
		Grundakte	736-DE-1
737	Voll- äquiv.	Grundbuch	737-AT-1
		Grundbuch	737-DE-1
742	Fkt. Äquiv.	Grundbuchs- einlage	742-AT-1
		Grundbuch	742-DE-1
		Grundbuchblatt	742-DE-2
753	Teilä. Inkl.	freistehend	753-AT-1
		herrenlos	753-AT-2
		herrenlos	753-DE-1
756	Voll- äquiv.	herrschend	756-AT-1
		herrschend	756-DE-1
788	Voll- äquiv.	Mengensache	788-AT-1
		Quantitätssache	788-AT-2
		Mengensache	788-DE-1
791	Voll- äquiv.	Miteigentum	791-AT-1
		Miteigentum	791-DE-1

795	Voll- äquiv.	Muttersache	795-AT-1
		Muttersache	795-DE-1
798	F. Fr.	Nebensache	798-AT-1
		Nebensache	798-DE-1
		nicht wesentlicher Bestandteil	798-DE-2
		unwesentlicher Bestandteil	798-DE-3
809	Voll- äquiv.	Benutzungsrecht	809-AT-1
		Benutzungsrecht	809-AT-2
		Gebrauchsrecht	809-AT-3
		Nutzungsrecht	809-AT-4
		Benutzungsrecht	809-DE_1
		Gebrauchsrecht	809-DE_2
		Nutzungsrecht	809-DE_3
811	Null- äquiv.	Übergabe mit langer Hand	811-DE-1
		Übertragung des offenen Besitzes	811-DE-2
812	Voll- äquiv.	öffentliches Gut	812-AT-1
		Sache im Gemeingebrauch	812-DE-1
816	Voll- äquiv.	originär	816-AT-1
		ursprünglich	816-AT-2
		einseitig	816-DE-1
		originär	816-DE-2
825	Voll- äquiv.	Grunddienst- barkeit	825-AT-1
		Grundservitut	825-AT-2
		Grunddienst- barkeit	825-DE-1
		Prädialservitut	825-DE-2
827	Voll- äquiv.	Publizität	827-AT-1
		Publizität	827-DE-1
831	Voll- äquiv.	Reallast	831-AT-1
		Reallast	831-DE-1
832	Teilä. Inkl.	Rechtsbesitz	832-AT-1
		Rechtsbesitz	832-DE-1
845	Voll- äquiv.	körperliche Sache	845-AT-1
		Sache	845-DE-1
846	Voll- äquiv.	Sachenrecht	846-AT-1
		Sachenrecht	846-DE-1

849	Teilä. Inkl.	Schatz	849-AT-1
		Schatz	849-DE-1
851	Null- äquiv.	Scheinbestand- teil	851-DE-1
861	Voll- äquiv.	geteilter Besitz	861-AT-1
		Teilbesitz	861-AT-2
		Teilbesitz	861-DE-1
869	Voll- äquiv.	Eigentums- übertragung	869-AT-1
		Übereignung	869-AT-2
		Eigentums- übertragung	869-DE-1
		Übereignung	869-DE-2
875	Null- äquiv.	Übermaßfrüchte	875-DE-1
880	Voll- äquiv.	unbewegliche Sache	880-AT-1
		Immobilie	880-DE-1
		Liegenschaft	880-DE-2
		unbewegliche Sache	880-DE-3
881	Voll- äquiv.	uneigentlicher Fruchtgenuss	881-AT_1
		uneigentlicher Nießbrauch	881-DE-1
889	Voll- äquiv.	Verarbeitung	889-AT-1
		Verarbeitung	889-DE-1
892	Voll- äquiv.	Verbindung	892-AT-1
		Verbindung	892-DE-1
893	Teilä. Über- schn.	verbrauchbare Sache	893-AT-1
		verbrauchbare Sache	893-DE-1
896	Teilä. Inkl.	Vereinigung	896-AT-1
		Vereinigung	896-DE-1
903	Voll- äquiv.	Vermengung	903-AT-1
		Vermengung	903-DE-1
904	Voll- äquiv.	Vermischung	904-AT-1
		Vermischung	904-DE-1
923	Fkt. Äquiv.	unselbstständiger Bestandteil	923-AT-1
		wesentlicher Bestandteil	923-DE-1
937	Voll- äquiv.	Belastung	937-AT-1
		Last	937-AT-2

		Belastung	937-DE-1
944	Fkt. Äquiv.	B-Blatt	944-AT-1
		Eigentumsblatt	944-AT-2
		Erste Abteilung	944-DE-1
946	Voll- äquiv.	Eigentumsanteil	946-AT-1
		Miteigentums- anteil	946-AT-2
		Eigentumsanteil	946-DE-1
		Miteigentums- anteil	946-DE-2
948	Voll- äquiv.	Einbücherung	948-AT-1
		Einverleibung	948-AT-2
		Intabulation	948-AT-3
		Verbücherung	948-AT-4
		Eintragung	948-DE-1
951	Voll- äquiv.	dienend	951-AT-1
		dienstbar	951-AT-2
		dienend	951-DE-1
958	F. Fr.	einbüchern	958-AT-1
		einverleiben	958-AT-2
		intabulieren	958-AT-3
		verbüchern	958-AT-4
		einverleiben	958-DE-1
960	Fkt. Äquiv.	unechter Besitzerwerb	960-AT-1
		verbotene Eigenmacht	960-DE-1
965	Voll- äquiv.	sonderrechtsfähi g	965-AT-1
		sonderrechtsfähi g	965-DE-1
967	Voll- äquiv.	vertretbare Sache	967-AT-1
		vertretbare Sache	967-DE-1
968	Voll- äquiv.	unvertretbare Sache	968-AT-1
		nicht vertretbare Sache	968-DE-1
969	Teilä. Über- schn.	unverbrauchbare Sache	969-AT-1
		nicht verbrauchbare Sache	969-DE-1

971	Voll- äquiv.	absolute Wirkung der Sachenrechte	971-AT-1
		Absolutheit	971-DE-1
973	Voll- äquiv.	Spezialität	973-AT-1
		Spezialität	973-DE-1
975	Voll- äquiv.	öffentliche Sache	975-AT-1
		öffentliche Sache	975-DE-1
976	Voll- äquiv.	öffentliches Vermögen	976-AT-1
		Sache im Verwaltungs- gebrauch	976-DE-1
980	Fkt. Äquiv.	vergessene Sache	980-AT-1
		verlieren im fremden Raum	980-DE-1
981	Teilä. Inkl.	Sache	981-AT-1
		Sache	981-DE-1
982	Voll- äquiv.	Realteilung	982-AT-1
		Teilung in Natur	982-DE-1
985	Voll- äquiv.	zusammen- gesetzte Sache	985-AT-1
		einheitliche Sache	985-DE-1
		Gesamtsache	985-DE-2
		zusammen- gesetzte Sache	985-DE-3
986	F. Fr.	Gesamtsache	986-AT-1
		einheitliche Sache	986-DE-1
		Gesamtsache	986-DE-2
		zusammen- gesetzte Sache	986-DE-3
988	Teilä. Inkl.	Hauptsache	988-AT-1
		Hauptsache	988-DE-1
990	Null- äquiv.	künstlicher Zuwachs	990-AT-1
999	Voll- äquiv.	redlicher Besitz	999-AT-1
		gutgläubiger Besitz	999-DE-1
		redlicher Besitz	999-DE-2
1001	Voll- äquiv.	Sachbesitz	1001-AT-1
		Sachbesitz	1001-DE-1

1009	F. Fr.	Belastung	1009-AT-1
		Last	1009-AT-2
		Last	1009-DE-1
1011	Fkt. Äquiv.	Eigentum	1011-AT-1
		Eigentum	1011-DE-1
1019	Voll- äquiv.	Grundstück	1019-AT-1
		Liegenschaft	1019-AT-2
		Parzelle	1019-AT-3
		Flurstück	1019-DE-1
		Parzelle	1019-DE-2
1021	Fkt. Äquiv.	selbstständiger Bestandteil	1021-AT-1
		Nebensache	1021-DE-1
		nicht wesentlicher Bestandteil	1021-DE-2
		unwesentlicher Bestandteil	1021-DE-3
1024	Voll- äquiv.	Besitzmittler	1024-AT-1
		Besitzmittlerin	1024-AT-2
		Besitzmittler	1024-DE-1
		Besitzmittlerin	1024-DE-2
1025	Voll- äquiv.	Fruchtgenuss- berechtigter	1025-AT-1

		Fruchtgenuss- berechtigte	1025-AT- 2
		Fruchtnießer	1025-AT-3
		Fruchtnießerin	1025-AT-4
		Nießbraucher	1025-DE-1
		Nießbraucherin	1025-DE-2
1026	Teilä. Inkl.	öffentliches Gut	1026-AT-1
		Sache im Zivilgebrauch	1026-DE-1
1028	Null- äquiv.	Sache in anstaltlicher Nutzung	1028-DE-1
1030	Fkt. Äquiv.	Inhaber	1030-AT-1
		Inhaberin	1030-AT-2
		Besitzdiener	1030-DE-1
		Besitzdienerin	1030-DE-2
1031	F. Fr.	Inhaber	1031-AT-1
		Inhaberin	1031-AT-2
		Inhaber	1031-DE-1
		Inhaberin	1031-DE-2

Anhang D: Terminologie sortiert nach Äquivalenzbeziehungen

Tabelle 16: Äquivalenzbeziehungen.

Volläquivalenz			Teiläqui. Inklusio n	Teiläqui. Übers.	Fkt. Äquiv.	Falscher Freund	Null- äquiv.
74	658	861	257	715	47	136	56
83	665	869	632	893	79	555	69
233	667	880	699	969	198	694	121
273	669	881	753		227	798	201
357	678	889	832		368	958	229
409	687	892	849		609	986	255
493	703	903	896		622	1009	322
497	707	904	981		631	1031	356
506	709	937	988		635		367
510	710	946	1026		649		374
530	716	948			651		419
537	717	951			712		452
549	719	965			736		557
552	723	967			742		610
556	725	968			923		611
574	737	971			944		633
575	756	973			960		675
580	788	975			980		811
599	791	976			1011		851
600	795	982			1021		875
613	809	985			1030		990
626	812	999					1028
636	816	1001					
637	825	1019					
642	827	1024					
646	831	1025					
654	845						
657	846						

Anhang E: Terminologie sortiert nach morphologischer Variation

Tabelle 17: Terminologie sortiert nach morphologischer Variation.

100% ident		Ident	Kompo- sition	Deriva- tion	Ortho- grafie	Keine Überlap- -pung	0% Überlap- -pung
47	715	233	74	273	809	198	227
83	717	273	79	409		233	257
497	737	357	198	574		357	712
506	756	493	273	575		493	736
530	791	510	368	632		537	812
549	795	574	510	861		651	944
552	827	599	537	937		753	960
580	831	609	556	951		816	976
613	832	632	599	968		880	980
622	846	635	600	969		1019	1026
626	849	669	609			1021	1030
631	869	716	635				
636	889	723	651				
637	892	753	669				
642	893	788	707				
646	896	809	716				
649	903	816	719				
654	904	825	723				
657	946	861	725				
658	965	880	742				
665	967	951	788				
667	973	985	825				
678	975	999	845				
687	981	1019	881				
699	988		923				
703	1001		948				
709	1011		971				
710	1024		982				
			985				
			999				
			1019				
			1021				
			1025				

Anhang F: Begriffe mit Legaldefinition

Tabelle 18: Begriffe mit Legaldefinition.

Begriffe DE-AT		Begriffe DE-DE
79-AT	699-AT	198-DE
83-AT	707-AT	233-DE
121-AT	709-AT	257-DE
136-AT	710-AT	273-DE
198-AT	716-AT	556-DE
201-AT	725-AT	574-DE
227-AT	736-AT	580-DE
233-AT	742-AT	599-DE
257-AT	753-AT	600-DE
273-AT	791-AT	613-DE
322-AT	798-AT	622-DE
356-AT	809-AT	632-DE
368-AT	812-AT	633-DE
374-AT	825-AT	635-DE
409-AT	845-AT	637-DE
452-AT	849-AT	675-DE
506-AT	880-AT	678-DE
510-AT	893-AT	699-DE
530-AT	944-AT	707-DE
574-AT	948-AT	710-DE
559-AT	969-AT	715-DE
631-AT	980-AT	716-DE
632-AT	981-AT	753-DE
636-AT	985-AT	825-DE
646-AT	990-AT	831-DE
651-AT	999-AT	845-DE
654-AT	1011-AT	849-DE
658-AT	1019-AT	880-DE
667-AT	1026-AT	893-DE
669-AT	1030-AT	923-DE
694-AT	1031-AT	960-DE
		967-DE
		981-DE
		982-DE
		1019-DE
		1030-DE

Anhang G: Abstract deutsch

Die vorliegende Masterarbeit untersucht die Termvariation im österreichischen und im deutschen Sachenrecht nach morphologischen und semantischen Kriterien. Das Ziel dieser Arbeit besteht darin, ein Bewusstsein für intralinguale Terminologiearbeit im juristischen Bereich zu schaffen und den Terminologiebestand zu erweitern.

Terminologiewissenschaft, Rechtswissenschaft und Linguistik bilden die transdisziplinäre Basis dieser Arbeit. Die Erarbeitung der Terminologiedatenbank folgt der Methodik vorangegangener Terminologiearbeiten im juristischen Bereich, während die Analyse auf der Methodik der Rechtsvergleichung und intervarietären bijuralen Terminologievergleichung beruht.

Die Makroanalyse von 146 erfassten Einträgen zeigt eine verstärkte Tendenz zu Volläquivalenz und morphologischer Identität auf, wobei auch eine Korrelation dieser Eigenschaften beobachtet werden kann. Keinerlei morphologische Überlappung tritt bei Volläquivalenz selten auf. Gleichzeitig ist jedoch auch ersichtlich, dass geringere Äquivalenzgrade ein ausgewogenes Verhältnis von morphologischen Variationen aufweisen. Legaldefinitionen tragen tendenziell dazu bei, den Äquivalenzgrad zu verringern. Die Mikroanalyse untersucht verschiedene Erscheinungsformen der morphologischen Variationen und erörtert die Problematik der Äquivalenzbestimmung anhand ausgewählter Beispiele, wobei insbesondere die Beispiele der falschen Freunde aufzeigen, dass morphologische Identität allein kein zuverlässiges Indiz für Äquivalenz ist.

Anhang H: Abstract Englisch

This Master's thesis examines term variation in Austrian and German property law according to morphological and semantic criteria. This thesis aims to highlight the importance of intralingual terminology work in the legal field and to expand the terminology stock.

Terminology science, law and linguistics form the transdisciplinary basis of this work. The development of the terminology database follows the methodology of previous terminology work in the legal field, while the analysis is based on the methodology of comparative law and intralingual bijural terminology comparison.

The macroanalysis of 146 recorded entries reveals an increased tendency towards full equivalence and morphological identity; a correlation of these properties can be observed as well. No morphological similarity rarely coincides with full equivalence. However, lower degrees of equivalence display no tendency towards a particular type of morphological variation. Additionally, legal definitions tend to reduce the degree of equivalence. The microanalysis examines various manifestations of morphological variation while selected examples are used to illustrate the difficulty of determining equivalence. Notably, the category of false friends shows that morphological identity is no reliable indicator of equivalence.